This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 1783 Q

Ger 3839.19

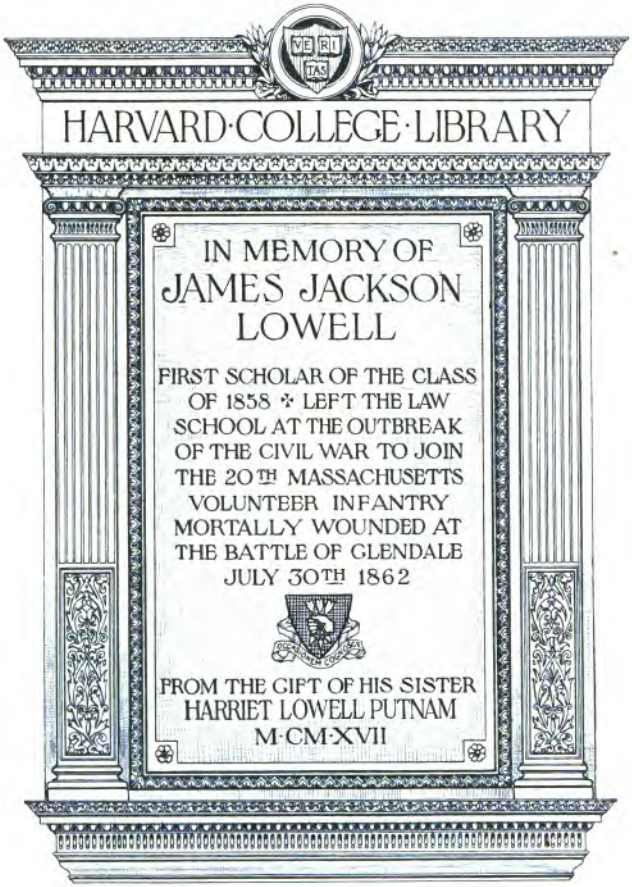
VE RI TAS
HARVARD·COLLEGE·LIBRARY
IN MEMORY OF
JAMES JACKSON
LOWELL
FIRST SCHOLAR OF THE CLASS OF 1858 ✣ LEFT THE LAW SCHOOL AT THE OUTBREAK OF THE CIVIL WAR TO JOIN THE 20TH MASSACHUSETTS VOLUNTEER INFANTRY MORTALLY WOUNDED AT THE BATTLE OF GLENDALE JULY 30TH 1862
FROM THE GIFT OF HIS SISTER
HARRIET LOWELL PUTNAM
M·CM·XVII

Fünfzehn Vorträge

aus der

Brandenburgisch-Preußischen

Rechts- und Staatsgeschichte

von

Adolf Stölzel.

Berlin, 1889.

Verlag von Franz Vahlen.

W., Mohrenstraße 13/14.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin
W., Mohrenstraße 13/14.

Carl Gottlieb Suarez.

Ein Zeitbild

aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Adolf Stölzel,

Geheimem Oberjustizrathe und vortragendem Rathe
im Königl. Preuß. Justizministerium.

(Mit drei Abbildungen und einer Stammtafel.)

1885. XX u. 452 S. gr. 8°. Geheftet M. 10,—. Gebunden M. 12,—.

Brandenburg-Preußens
Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung

dargestellt im Wirken

seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten

von

Dr. Adolf Stölzel,

Präsidenten der Justizprüfungscommission, vortragendem Rathe im Justizministerium,
ordentlichem Honorarprofessor an der Universität zu Berlin.

1888. Zwei Bände. 80 Bogen. gr. 8°.

Geheftet 22 Mark. — Gebunden 26 Mark.

Soeben ist erschienen:

Deutsche Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Heinrich Siegel,

k. k. Hofrath und Professor an der Wiener Universität.

1889. Zweite durchgearbeitete Auflage.

XIV u. 533 S. gr. 8°. Geheftet M. 10,—. Gebunden (halbfranz) M. 12,—.

Fünfzehn Vorträge

aus der

Brandenburgisch-Preußischen

Rechts- und Staatsgeschichte

von

Adolf Stölzel.

Berlin, 1889.

Verlag von Franz Vahlen.

W., Mohrenstraße 13/14.

Ger 3839.19

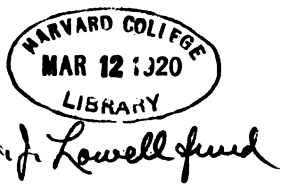

Vorwort.

Während des Druckes meiner Schrift über „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung“ hielt ich an hiesiger Universität im Winter 1887 auf 1888 eine öffentliche Vorlesung, welche in engerem Rahmen denselben Gegenstand behandelte wie jene Schrift. Der bald mehrfach mir geäußerte Wunsch, ich möge die Vorträge in Druck geben, bestimmte mich zunächst, dieselben stenographisch fixiren zu lassen. Ob sich die Vorträge später zur Veröffentlichung eignen würden, war mir immerhin zweifelhaft. Naturgemäß mußten sie dem Gedankengang und theilweis auch dem Gedankenausdruck nach im Wesentlichen mit Dem übereinstimmen, was ich in jener Schrift bot. Nachträglich schien es mir indeß, daß die Vorträge auch für weitere Kreise, denen jenes größere Werk nicht zugänglich wird, lesbar sein könnten, indem sie eine gemeinverständliche bis zur Inangriffnahme der Carmer'schen Gesetzgebung reichende Einleitung in die preußische Rechtsgeschichte geben. Aber selbst den Freunden, welche sich „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung“ erworben hat, kommen sie vielleicht nicht ungelegen, weil sie die entscheidenden Momente in prägnanterer Form zusammenfassen. Deshalb entschloß ich mich zur Veröffentlichung, zumal eine fortgesetzte Beschäftigung mit dem behandelten Gegenstande doch noch mancherlei mir zugeführt hat, was als Ergänzung meiner Schrift über die preußische Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung gelten kann. Dahin rechne ich besonders das, was den Inhalt des zwölften Vortrags: „Französische Einflüsse auf die Reformen Cocceji's“ bildet, und einzelne in den ferneren Vorträgen enthaltene Mittheilungen aus

dem Geistesleben Friedrich's des Großen. Den fünfzehnten Vortrag über den Prozeß des Müllers Arnold war ich äußerer Umstände halber verhindert zu halten, für die ersten beiden fehlte mir der Stenograph; ich mußte deshalb diese drei Vorträge auf Grund meiner Notizen herstellen, welche — außer in den wörtlich verlesenen Quellenstellen — nur in wenigen Schlagwörtern bestanden; denn ich ging davon aus, daß die „vox magistri" nur dann eine „viva" sein könne, wenn sie in freier Rede sich ergeht, welche weder von einem dem Dozenten vorliegenden vollständig ausgearbeiteten Hefte beengt, noch von einem Diktate unterbrochen wird. Für den Druck habe ich an die stenographische Niederschrift dann noch mannigfach die Feile angelegt. Quellennachweise einzufügen habe ich unterlassen; den Leser, welcher sie vermissen sollte, darf ich auf „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" verweisen.

Berlin, im August 1889.

A. Stölzel.

Inhaltsübersicht.

		Seite
Vorwort		III
Erster Vortrag:	Einleitung	1
Zweiter Vortrag:	Das berliner Schloß und die römische Kirche	8
Dritter Vortrag:	Das berliner Kammergericht und die frankfurter Universität	19
Vierter Vortrag:	Die Reformationszeit I	33
Fünfter Vortrag:	Die Reformationszeit II	46
Sechster Vortrag:	Die Kanzler Distelmeier	56
Siebenter Vortrag:	Die Einsetzung des Geheimenrathes	68
Achter Vortrag:	Die Zeit des dreißigjährigen Krieges	81
Neunter Vortrag:	Reformversuche innerhalb der letzten Regierungsjahre des großen Kurfürsten und der ersten Regierungsjahre Friedrichs III.	93
Zehnter Vortrag:	Die ersten Jahrzehnte des Königthums	105
Elfter Vortrag:	Friedrich Wilhelm I. und die Justiz	117
Zwölfter Vortrag:	Französische Einflüsse auf die Reformen Cocceji's	131
Dreizehnter Vortrag:	Resultate der Reformen Cocceji's	144
Vierzehnter Vortrag:	Machtsprüche	157
Fünfzehnter Vortrag:	Der Prozeß des Müllers Arnold	170

Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

S. 5 Z. 1 v. o. „Hofgerichtsbeisitzer" statt „Hofgerichtsbesitzer".
„ 20 „ 16 v. u. „als den cancellarius generalis totius marchiae zurück" statt „als totius marchiae cancellarius zurück".
„ 34 „ 18 v. o. „pensionirter" statt „spensionirter".
„ 49 „ 16 v. o. „impleat nos deus" statt „impleat deus".
„ 64 „ 14—16 v. o. „Schwiegersöhnen v. Kötteritzsch und Pfuel" statt „Schwiegersöhnen, den . . . . . blühen".
„ 70 „ 5 v. o. „1450" statt „1480".
„ 109 „ 12 v. u. „haben, die" statt „haben; die".
„ 147 „ 15 v. o. „Männern" statt „Männer".

Erſter Vortrag.

Einleitung.

Den Verſuch, einige Bilder aus der preußiſchen Rechtsgeſchichte Ihnen vorzuführen, unternehme ich, weil ich überzeugt bin, daß dieſe Rechtsgeſchichte einen ſehr mächtigen, aber noch ſehr wenig gehörten Appell an die Vaterlandsliebe des preußiſchen Juriſten enthält. Sie liefert uns das innere Bindeglied zwiſchen unſerer großen Gegenwart und unſerer nicht minder großen Vergangenheit, ſie führt uns in die Werkſtätte ein, in welcher die preußiſche Staatsidee, ja der preußiſche Staat ſelbſt gezimmert wurde.

Bislang iſt die preußiſche Rechtsgeſchichte ſehr ſtiefmütterlich behandelt worden. Es fehlt ihr an einem Lehrſtuhl und — wenn ich von Sietze's „Grundbegriff preußiſcher Staats- und Rechtsgeſchichte", einer unſere heutigen Anſprüche wenig befriedigenden Arbeit des Jahres 1829, abſehe — auch an einem Lehrbuche. Eine unleugbare Wahrheit iſt es, wie ſie bald nach dem Abſchluſſe der landrechtlichen Geſetzgebung von einem preußiſchen Staatsminiſter ausgeſprochen ſein ſoll und einerſeits von Savigny, andrerſeits von Koch im Anfange der 1840er Jahre wiederholt wurde: „das Landrecht gleicht einer ſchönen Blume, die vom Stock abgeſchnitten und in ein Glas Waſſer geſtellt iſt"; neben ſeinen Vorzügen hat deshalb das Landrecht den Nachtheil gehabt, daß es den Zuſammenhang mit der Vergangenheit löſte und eine Cäſur hervorbrachte, deren Ueberbrückung Niemand für nöthig hielt. So beſchränkt ſich faſt die Summe der landläufigen Kenntniſſe aus der Zeit vor unſerer Codification der 1790er Jahre darauf, daß man wohl Einiges von Cocceji und ſeiner Geſetzgebung weiß, vielleicht auch den Namen Diſtelmeier und — ſelbſt außerhalb der Kreiſe, in welchen die Joachimica praktiſches Recht iſt — auch deren Namen nennen gehört hat. Wem aber wohnt die Kenntniß von dem innern Zuſammenhange der vorlandrechtlichen Codificationsbeſtrebungen und von ihren Zielen inne, wer kennt von

Distelmeier mehr als den Namen, wer kennt den Inhalt und die praktische Bedeutung seiner und Cocceji's Gesetzgebungs-Arbeiten? Mehr als in vielen andern deutschen Landen ist für die Sammlung rechtsgeschichtlicher Quellen bei uns geschehen; ich erinnere nur für die Mark an Riedel's codex diplomaticus und an Mylius corpus constitutionum, viel haben auch unsere Geschichtsvereine geschaffen, und unsere Ranke, Sybel, Droysen, Treitschke stehen in der vordersten Reihe aller zeitgenössischen Geschichtsschreiber; ferner ist neuerdings auch die innere Seite unseres Staatslebens erfolgreich von Männern wie Schmoller, Isaacsohn u. A. durchforscht, speziell für die Rechtsgeschichte ist aber wenig geschehen. Und doch lehrt nichts mehr als ein tiefes Eindringen in die Praxis der Vergangenheit, welchen gewaltigen Einfluß die Gestaltung der Rechtsverhältnisse auf die Gestaltung des Staates äußerte.

In den Territorien, welche heute den preußischen Staat bilden, war der Hauptsache nach die Entwickelung der Rechtsverhältnisse dieselbe wie in andern deutschen Territorien. Namentlich vollzog sich der große Umwandlungsprozeß des heimischen Rechts in fremdes Recht und der volksthümlichen Gerichte in gelehrte Gerichte ebenso wie anderwärts; aber kein deutsches Territorium ist aus kleinen Anfängen zu solch' gewaltigem Staatswesen herangewachsen wie Preußen. Die ihm hierdurch gestellte Aufgabe geht darum weit hinaus über die anderen deutschen Territorien gestellten Aufgaben. Demgemäß läßt sich die Bildung eines modernen Einheitsstaates nach ihrer rechtlichen Seite hin nirgends lehrreicher verfolgen als an der Hand der innern preußischen Staatsrechtsgeschichte. Sie legt ein fast halbtausendjähriges Ringen eines begabten Herrschergeschlechtes und seiner nicht minder begabten obersten Rathgeber nach Justizeinrichtungen dar, welche bestimmt sein sollten, Herrscher, Land und Volk zu festem Gefüge zusammen zu kitten. Wichtige, heutzutage als unverrückbar anerkannte Maximen unseres Staatsrechts bereiten sich in mehrhundertjährigem Werden vor, bis sie in Paragraphen unserer Verfassung sich verkörpern. Voran steht hier die Beziehung des Landesherrn zur Handhabung der Justizpflege. Die landesherrliche Gerichtsgewalt älterer Zeit ist dasselbe, was später die Landeshoheit und noch später die Staatsgewalt heißt. Auf diesen Punkt und auf noch einige andere analoge Punkte gedenke ich hauptsächlich Ihr Augenmerk zu richten. Völlig zur Seite liegen mir Einzelheiten, wie die Entwicke-

lung dieſes oder jenes Privatrechtsſatzes, dieſer oder jener Provinzialgerichtsverfaſſung. Mein Zweck iſt, in dem Nachwuchſe des preußiſchen Juriſtenſtandes die Liebe zur vaterländiſchen Rechtsgeſchichte wachzurufen und jüngere Kräfte zu eignem Forſchen, zu eignem Finden auf einem Gebiete zu ermuntern, auf welchem es noch ſo viel zu forſchen und zu finden giebt. Ueberhaupt ſehe ich als die eigentliche Aufgabe akademiſcher Vorleſungen die an, daß ſie den Zuhörer zu eigner Thätigkeit anregen, nicht daß ſie nur das Wiſſen des Lehrers in Wiſſen des Zuhörers umſetzen oder ihm eine Zuſammenfaſſung des vollſtändigen Stoffes gewähren ſollen, welche dem Bewußtſein Nahrung giebt, daß man getroſt nach Hauſe tragen könne, was man ſchwarz auf weiß beſitze.

Nicht Jeder von Ihnen wird in der Lage ſein, durch jahrelanges Studium von Urkunden und Akten ſich das Verſtändniß der einzelnen Zeitperioden nach ihrer juriſtiſchen Seite hin zu erſchließen, aber aus Erfahrung kann ich verſichern, daß ſolches Studium einerſeits reichen Lohn bringt, andrerſeits vor Fehlgriffen ſchützt. Vor Allem mache ich darauf aufmerkſam, daß die Rechtsſprache beſondere Beachtung verdient; ſie iſt es, welche die untrüglichſten Fußſpuren für die Erkenntniß vergangener Zeiten zurückgelaſſen hat. Genaues Verſtändniß der termini technici klärt namentlich auf rechtsgeſchichtlichem Boden ganze Rechtsinſtitute und ganze Rechtsentwickelungen auf. Was die Gebrüder Grimm für die deutſche Sprache im Allgemeinen geleiſtet haben, müßte noch für die deutſche Rechtsſprache im Beſonderen geleiſtet werden.

Laſſen Sie mich Ihnen einige Beiſpiele geben, in denen augenfälliger Weiſe die Sprache zur Beſeitigung manchen Irrthums und zur Löſung manchen Räthſels den richtigen Schlüſſel bietet.

Ich beginne mit dem Wörtchen „Er".

In hunderten und aberhunderten von mittelalterlichen Urkunden findet ſich den in ihnen genannten Perſonen die Silbe „Er" vorgeſetzt. Das iſt nichts Anderes als unſer heutiges „Herr", das lateiniſche herus oder erus, wie es auch in den Pandekten vorkommt; denn als gute Kenner derſelben werden Sie ſich der l. 11 § 6 ad legem Aquiliam erinnern, welche beſagt: „legis autem Aquiliae actio ero competit, hoc est domino". Dem ero in der Caſusform entſpricht das deutſche „Ern", oder da man im Nominativ auch wohl „Ehr" oder „Her" ſchrieb, das deutſche „Ehrn" oder „Hern". Das

Beiwort „Er" war ein ehrendes Prädikat für die höheren Stände, namentlich für die Geistlichkeit. In Unkenntniß dieser Bedeutung haben aber später unsere Geschichtswerke das „Er", „Ern" oder „Ehrn" gleich einem sinnlosen Zusatze zu Eigennamen übernommen. Das hat nicht blos dem geheimen Rathe Joachim Friedrich's, Joachim Hübner, den mysteriösen Vornamen „Ern", sondern auch dem Kanzler Sigismund Zerer den mysteriösen Vornamen „Er." (Erasmus? Ernestus?) verschafft. Ebenso hat das Wort in der schönwissenschaftlichen Literatur Unheil gestiftet. Bürger singt in seiner Frau Schnips: „Hierauf sprang Ehren Lot herbei mit Brausen und mit Schnarchen". Ferner erscheint bei unseren Shakespeare-Uebersetzern der Pfarrer „Sir Matthias" in „Was Ihr wollt" als „Ehrn Matthias" und der Pfarrer „Sir Olivarius" in „Wie es euch gefällt" als „Ehrn Olivarius". Sehr scharf sind erstere beiden Stellen schon in Grimm's Wörterbuch s. v. „Ehr" (= Herr) folgendermaßen kritisirt: „Es ist Unverstand, schon dem Nominativ ein obliques ehrn, ehren beizusetzen." Gleichwohl ist der Fehler auch in Forschungen neusten Datums aus der märkischen Geschichte zu finden.

Mehr auf unser eigentliches Gebiet, auf das der Justizpflege, führt uns das Wort „Recht". So oft wir es brauchen, so wenig ist uns doch geläufig, daß dasselbe früher eine viel weiter gehende Bedeutung hatte als gegenwärtig, daß aber sich von der älteren Bedeutung noch mancherlei Spuren bis heute erhalten haben. „Recht" ist in älterer Zeit auch der Ausdruck für „Gericht". Der Richtsteig „Landrechts" (1235) ist kein Steig, welcher die Richtung in Dem weist, was wir heute „Landrecht" nennen, sondern er will den Weg weisen, welchen das Landgericht, d. h. der landgerichtliche Prozeß, einzuschlagen hat. Das Berliner Stadtbuch von 1397 verkündet, daß „ein Herr sein Kammerrecht leget, wohin er will", d. h. daß der Markgraf sein Kammergericht an beliebigem Orte abzuhalten befugt ist. Ein Ursehdebrief vom Jahre 1444 bekennt, daß Ritter einen ihnen zugesandten Boten „mit Selbstrecht", d. h. mit Selbstgericht (eigenmächtig) ergriffen und gegeisselt haben. Ein „Rechts-" (d. h. ein Gerichts-) Spruchregister stellt die gerichtlichen Entscheidungen zusammen, welche die Markgrafen Achill und Johann Cicero in den Jahren 1471 bis 1494 getroffen haben. Um 1500 wird von den Räthen der Umgebung des Landesherrn, welche als Hofgerichtsbeisitzer fungiren, gesagt, daß sie „das Hofrecht besitzen", und

ein Land- und Hofgerichtsbesitzer heißt im Jahre 1585 technisch ein „Beisitzer des Landes- und Hofrechtes einer ehrsamen Landschaft". Friedrich Wilhelm I. tadelt in seiner Kritik des gegen Katte gefällten Urtheils (1730), daß „das Kriegsrecht" (soll bedeuten das Kriegsgericht) kahle raisons genommen. Noch heute spricht man von „Standrecht" und „Kriegsrecht", während man damit Stand- und Kriegsgerichte meint; auch kennt unsere Militärstrafgerichtsordnung von 1845 noch ein standrechtliches und kriegsrechtliches Verfahren (statt eines standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen). Vor allem wäre aber neuerdings in § 16 Schlußsatz des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes die sonderbare Fassung: „die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt", unmöglich gewesen, sobald man gewußt hätte, daß Standrecht nichts anderes als die alte Form für Standgericht ist, daß also die Nebeneinanderstellung von Kriegsgericht und Standrecht nur eine sprachliche Mißbildung sein kann. Wenn das neuere Staatsrecht den Satz entwickelte, daß Beamte nicht ohne Urtheil und „Recht" ihr Amt verlieren könnten, so ist damit gemeint, daß sie nicht ohne Urtheil und gerichtliches Verfahren entlaßbar seien. Und wenn die landesherrlichen Beamten, welche im sechszehnten Jahrhundert sowohl als Verwaltungs- wie auch als Gerichtsinstanz fungirten, unter ihre Entscheidungen bald die Worte „von Amtswegen", bald die Worte „von Rechtswegen" zu setzen begannen, so wollten sie, jene beiden Funktionen unterscheidend, bei dem letztern Ausdrucke sagen, daß sie „von Gerichtswegen" entschieden hätten. Erst die spätere Zeit führte dahin, daß die Universitätsspruchkollegien das „von Rechtswegen" im Anschlusse an eine häufig vorkommende Floskel der Pandektenjuristen mit „hoc jure utimur" übersetzten und so der heute noch üblichen Sitte den Weg bahnten, die Erkenntnisse als „von Rechtswegen" ergangen zu bezeichnen und damit gewissermaßen feierlich zu besiegeln, daß der gefällte Spruch im Rechte begründet sei. Nunmehr verstehen wir auch, wenn der Landesherr streitende Parteien „in die Güte" (d. h. auf den Vergleichsweg) oder „in's Recht", „zum Rechten" (d. h. an das Gericht) verweist. Wir verstehen ferner, daß eine „rechtshängige" Sache eine „gerichtshängige" Sache ist, daß einem Urtheile „Rechtskraft", d. h. Gerichtskraft innewohnt (weil es von Gerichtswegen vollstreckbar ist). Wer die Schweizer Alpen bereist hat, erinnert sich

vielleicht, an mancher Sennhütte einen geschriebenen Zettel angeheftet gefunden zu haben, etwa folgenden Inhalts: „Jede Besitzesstörung, d. h. unbefugtes Weiden, Betreten, Beschädigen der Alm, ist unter Androhung einer Buße bis 75 Fr. nebst Schadensersatz verboten." Darunter befindet sich der Name des Ortsrichters und darüber das Wort „Rechtsverbot". Hier haben wir in leibhaftiger Gestalt das alte prätorische interdictum uti possidetis und Rechtszustände vor uns, wie sie vor mehr als zweitausend Jahren in Rom waren. Der eigentliche Sinn des „Rechtsverbotes" eröffnet sich uns erst, wenn wir wissen, daß „Rechtsverbot" ein Gerichtsverbot bedeutet; finden wir doch öfter in der Schweiz auch statt der Ueberschrift Rechtsverbot die deutlichere „richterlich bewilligtes Verbot". Ursprünglich schützte in Rom nicht ein allgemeines Gesetz gegen jede Besitzstörung, sondern der einzelne Besitzer hatte sich, wenn er des gerichtlichen Schutzes bei künftigen Besitzstörungen sicher sein wollte, vom Prätor ein Spezialverbot, ein interdictum prohibitorium, zu erbitten. Ebenso genießt noch heute der Schweizer auf seiner Alm — wahrscheinlich im Zusammenhang mit den dort heimischen Almendeverhältnissen — nicht ohne Weiteres eines durch allgemeines Gesetz garantirten Besitzesschutzes; er kann sich aber für seine Person speziellen Besitzesschutz erwerben, wenn er beim Gericht ein Spezialverbot, unser „Rechtsverbot", erwirkt.

Eine ähnliche Wandelung wie das Wort „Recht" hat das Wort „Richter" in unserer Juristensprache durchgemacht. Der einzige Richter, welcher im alten Sinne des Wortes noch heutzutage „richtet", ist ominösen Andenkens der „Scharfrichter". Alle andern Richter „richten" nicht mehr, sondern sie „urtheilen". Die Geschichte des Uebergangs der richtenden Thätigkeit des Richters in die urtheilende ist zugleich die Geschichte der Umwandlung der Volksgerichte in unsere modernen Gerichte. Der Richter alten Stils sorgt dafür, daß zur richtigen Zeit an richtigem Orte von den richtigen Personen das Gericht besetzt wird, er richtet alles Erforderliche ein, und das von ihm „Eingerichtete" ist das „Gericht". Den Streit oder Zwiespalt der Parteien theilt nicht der Richter, ihn theilen die „Urtheiler"; der Richter sammelt nur die Stimmen, verkündet das Urtheil, vollzieht aber auch dasselbe; deshalb gehört das „Richten" des Verbrechers auch zur Richterthätigkeit. Deshalb ist die oberstrichterliche Gewalt des Landesherrn auch ursprünglich nur gerichtsherrliche Ge-

walt ohne Urtheilsbefugniß. Die Urtheilsbefugniß wird ihm erst allmählich hinzuerworben, wie sie in Anknüpfung an römisch-canonische Einrichtungen dem vom Gerichtsherrn gesetzten Richter hinzuerworben wird. Ebenso allmählich schwindet die Urtheilsbefugniß des Landesherrn wieder, indem sie der geläuterten Auffassung Platz macht, daß die Uebung wahrer Gerechtigkeit eine prinzipielle Scheidung der landesherrlichen und der richterlichen Gewalt fordere. In England und Frankreich vollzog sich diese Scheidung auf dem Wege der Revolution; dort hatte das Vorgehen der Sternkammer, hier hatte das Vorgehen der chambre ardente und hatten die lettres de cachet den Boden gewaltsam aufgewühlt. In Deutschland vollzog sich die Scheidung ruhiger. Schon hundert Jahre vor Montesquieu wurde eine namhafte Stimme in der alten Hansestadt Stade laut, die im Gerichtswesen herrschende Verwirrung sei nur dadurch zu vermeiden, daß man davon abstehe, außerhalb der ordentlichen Gerichte zu entscheiden und durch Kabinetsreskripte in den Gang der Prozesse einzugreifen. Es wird sich zeigen, daß gerade dieser Punkt es ist, in welchem die Entwickelung der preußischen Staatspraxis besonderes Interesse bietet, weil sie Hand in Hand geht mit dem Heranwachsen Preußens zum Rechts- und Großstaat.

Zweiter Vortrag.

Das berliner Schloß und die römische Kirche.

In Treitschke's, unseres so begeisterten und so sprachgewaltigen vaterländischen Historikers, „Geschichte des 19. Jahrhunderts" findet sich der Satz: „Männer machen die Geschichte." Der Satz hat in vielfacher Beziehung seine Berechtigung. Aber er läßt sich auch umkehren: „die Geschichte macht Männer" oder anders ausgedrückt: jede Periode historischer Entwicklung erzeugt sich die Männer, welche zu ihren Leitern und Führern berufen sind. Der eine wie der andere Satz gilt namentlich auch für die Entwicklung des Rechts- und des Staatswesens. Die großen Epochen, welche wir innerhalb derselben zu unterscheiden haben, knüpfen sich sichtlich an einzelne Persönlichkeiten, welche als Träger der Richtung ihrer Zeit gelten können. Für unsere Untersuchungen tritt namentlich ein besonderes Amt, welches diese Männer bekleiden, in den Vordergrund; ich meine das Kanzleramt. Dieses Amt stellt nicht nur in deutschen Territorien und im deutschen Reiche, sondern ebenso in England und in Frankreich diejenige Institution dar, deren Bestimmung es ist, den Staat aus dem Mittelalter in die Neuzeit hinüberzuführen und in der Neuzeit zu festigen. Diejenigen Männer der brandenburgisch-preußischen Geschichte, an welche ich hier denke, sind für die ältere Zeit Sesselmann, Distelmeier, Cocceji, für die neuere Zeit Fürst Hardenberg und Fürst Bismarck. Der verklungenste Name unter ihnen ist der Sesselmann's. Sesselmann ist der Repräsentant des bis zur Reformation hin die Entwicklung des preußischen Staatswesens beherrschenden Klerikalismus und Katholicismus. Distelmeier dagegen ist der Repräsentant des Protestantismus, der Kanzler des Reformationszeitalters. In Cocceji müssen wir weiter denjenigen Mann sehen, welcher für das emporwachsende Königthum den Ausbau des Rechtes, wie in Hardenberg denjenigen, welcher für das neuerstehende Königthum den Ausbau des Staates und wie in Bismarck denjenigen, welcher für unser

deutsches Gesammtvaterland den Ausbau des Reiches fördert. Als im Jahre 1606 bei der ersten Säkularfeier der Universität Frankfurt deren Rektor Sartorius seine Festrede hielt, wählte er die Bedeutung des Kanzleramts im 14. und 15. Jahrhundert zum Thema und nannte dieses Amt das „solstitium omnium honorum, qui possunt cadere in hominem privatum literatae conditionis." Schwerlich dachte Sartorius damals daran, daß der Kreislauf der Geschichte diesen Satz in unserer neuen deutschen Reichsverfassung zu frischem Leben erwecken sollte, wenn deren Artikel 15 ausspricht, daß „dem Reichskanzler der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte zusteht".

Fragen wir, wie es komme, daß gerade das Kanzleramt dasjenige Amt ist, welches in so hervorragender Weise bestimmt sein sollte, auf die innere Gestaltung des Staatslebens Einfluß zu gewinnen, so müssen wir, um dies zu verstehen, auf die ersten Anfänge dieses Amtes zurückgehen. „Kanzler" kommt her von cancellarius, und cancella bedeutet sowohl die Schranke vor dem Zelte des römischen Imperators, wie die Schranke, hinter welcher der Steuermann sein Floß steuert, oder wie die Schranke, hinter welcher der Schreiber seine Urkundsakte im Gerichte oder in der Kirche aufnimmt. Daß namentlich eine solche Aufnahme in der Kirche geschah, mag uns heute befremden, im Mittelalter war es ein übliches und sehr natürliches Vorkommniß, welches damit zusammen hängt, daß ursprünglich die Schreibkunst lediglich in der Hand der Kleriker lag, und daß wohl bei den meisten Urkunden, welche dem mittelalterlichen Rechtsverkehre dienten, Interessen geistlicher Körperschaften mitspielten oder kirchliche Sanctionshandlungen vorkamen. Die Schreibkunst war darum eine „ars clericalis" gegensätzlich zur Malerei, der „letteratura laicorum". Ja, die Geistlichen selbst waren sich sehr wohl bewußt, daß ihre ausschließliche Beschäftigung das Studium sei, und daß sie die Sorge um andere Dinge den Laien zu überlassen hätten. Deshalb sagt der Diakon Amalarius, den rechten Sinn für die Wissenschaft besitze nicht, wer danach strebe, Häuser, Vieh und Grundbesitz zu erwerben oder ein Weib zu nehmen, und dem Könige Heinrich III. machte sein gelehrter Kaplan Wipo den Vorschlag, doch in derselben Weise wie in Italien, auch in Deutschland für die Schulbildung dadurch zu sorgen, daß er gesetzlich den Schulzwang einführe, also zu einem Mittel griffe, dessen Anwendung sich in Deutschland freilich noch lange verzögern sollte; denn für den Schulzwang trat zuerst —

bald nach dem dreißigjährigen Kriege — der Herzog Ernst von Gotha, dann in Preußen ein Jahrhundert später Friedrich der Große erfolgreich ein.

In welchem Grade der Sinn für klerikale Art und Weise die mittelalterliche Zeit erfüllte, zeigt sich unter Anderm in rein äußerlichen Dingen. Ich rechne dahin z. B. die Tracht unserer Fürsten. Mit der Bedeutung, welche das klerikale Wesen für die gebildete Welt hatte, läßt sich aus der Gegenwart nur die Bedeutung vergleichen, zu welcher allmählich in unserm Vaterlande der Militärstand sich erhoben hat. Ueber die mittelalterliche Welt spannt sich von Alters her die Eintheilung in Diözesen, über die moderne Welt die Eintheilung in Wehrbezirke. Wie heute des Königs Rock das Ehrenkleid ist, war es einst der Priesterrock. Als König Sigismund in Konstanz 1417 erschien, war er angethan mit einer Chorkappe wie ein Evangelier, der Markgraf Friedrich von Brandenburg ritt ihm zur Seite mit dem Kurhut und der Chorkappe eines Epistelers. Während dort des letzteren Belehnung mit der Mark stattfand, war der König gekleidet „wie ein Diakon, welcher das Evangelium singen will;" der Kurfürst von der Pfalz, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg waren jeder „angethan, wie ein Geistlicher, der im Hochamte die Lektion aus einer Epistel singen will." König Karl V. trug 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg eine goldene Chorkappe.

Auch bei wichtigen Akten in der Geschichte Berlins steht die Geistlichkeit oder stehen geistliche Beziehungen im Vordergrund. Als die Stadt Berlin 1415 Friedrich, dem ersten Hohenzollern, im hohen Hause, der — in der Klosterstraße an Stelle des heutigen Staatsarchivs gelegenen — Residenz der bisherigen Landesherrn, huldigte, war es der Probst von Berlin, welcher die Huldigung verlas. Noch wenig faßte unter diesem Friedrich das neue Herrschergeschlecht Wurzel in der Mark; er war dort nur Gast; nach dreißig Kriegszügen hinterließ er das Land in vollster Gährung. Erst sein Sohn Friedrich II. beschloß, sich in der Mark dauernd seßhaft zu machen; diese Absicht fand ihren Ausdruck im Beginne der Erbauung eines Schlosses. Ueber die Grundsteinlegung sagt die Urkunde: „Nach Gotts geburt Tawsend virhundert vnd im drei vnd virczigstem Jarenn an sannd peters abend ad vincula zu vesperzeyt wurd der Erste stein gelegt am newen Sloß zu Coln vnd tet mein gnediger herre Marggraue Fridrich kurfurste mit seiner eigen handt den ersten Hammerschlag."

Es ist nicht gleichgültig, daß zu dieser Grundsteinlegung Sankt Petri Abend, also Petri Kettenfeier gewählt wurde. Den Meisten von Ihnen wird es fremd sein, daß dieser Festtag in Italien bis in die neuere Zeit hinein den eigenthümlichen Namen „Il Ferragosto" führt.

Als ich vor langen Jahren zum ersten Male Italien bereiste, fand ich bei meinem Eintritt in ein Café Mailand's, es war im Anfang August, auf meinem Tische eine elegante Visitenkarte mit der mir lange räthselhaft gebliebenen Aufschrift vor: Il Ferragosto. I giovani del caffé N. N. Damals dachte ich nicht, daß ich erst viel später lernen sollte, was diese Aufschrift bedeute, und noch später, weshalb am Festtage des Ferragosto die Feier der Grundsteinlegung des Berliner Schlosses stattfand. Dieser Tag ist besonders bedeutungsvoll für die römische Kirche: an ihm ereignete sich das Wunder, daß die von Jerusalem über Konstantinopel nach Rom geführten Ketten Petri mit dessen in Rom befindlichen Ketten, als Papst Leo I. beide an einander hielt, in eine Kette zusammenschweißten. Wegen dieses Zusammenschweißens (ferrare) erlangte der Beginn des Augustmonats, das alte Fest der feriae Augusti, seine Weihe als ein Hauptfeiertag auch der katholischen Kirche. Man pflegte sich in Italien an dem Tage zu beglückwünschen, und jene Visitenkarte meines Mailänder Kaffeehauses bedeutete dasselbe, wie eine heute von Berliner Kellnern etwa gespendete Neujahrskarte. Indem die Vesperzeit des Sankt-Peter-Tages zur Grundsteinlegung des Schlosses gewählt wurde, sollte das Schloß unter den Schutz der Kirche gestellt, es sollte angedeutet werden, wie nahe dieser Kirche die in der Grundsteinlegung versinnbildlichte Besitzergreifung der Hohenzollernherrscher sich verschwistere. Und wenn Sie fragen, weshalb die Grundsteinlegung am Abend vor Petri Kettenfeier, also am 31. Juli, und nicht am Tage jenes Festes selbst, am 1. August, geschah, so erklärt sich das aus der altgermanischen Auffassung, daß der Abend oder die Nacht den Anfang des folgenden Tages bildet. Davon erzählt schon Tacitus als von einer Sonderbarkeit der Germanen, bei welchen, wie er sich ausdrückt, „nox ducit diem", davon erzählt aber noch weiter unsere altdeutsche hauptsächlichste Prozeßfrist, die Frist der „Vierzehnnachte", d. h. die zweiwöchige Frist, deren Ablauf nach dreimaliger Terminsladung die Frist der „drei Vierzehnnachte" oder — in Ihnen wohl bekannterer Redeweise — die sächsische Frist der „sechs Wochen und drei Tage" schuf.

Wie lebhaft aber Rücksichten auf die Kirche nicht blos für die

Wahl des Tages, an welchem die Grundsteinlegung des berliner Schlosses stattfand, sondern für die gesammte damalige Regierungspolitik und namentlich für die ersten Justizeinrichtungen nach Seßhaftmachung der Hohenzollern in der Mark maßgebend sein mußten, erhellt aus der Geschichte der auf die Grundsteinlegung folgenden nächsten Jahre und aus den Bestrebungen, von welchen sich die hervorragendste Persönlichkeit in der Umgebung Friedrichs II., der Kanonikus Friedrich Sesselmann, leiten ließ.

Dem Akte der Grundsteinlegung schloß sich nach wenigen Tagen der der Gründung des Schwanenordens an. In dessen Statuten betete der Kurfürst zur Jungfrau Maria, daß „sie ihre wöhnliche Mildigkeit der heiligen gemeinen Christenheit erscheinen lasse und ihre barmherzigen Augen zu uns wende, verfüge und schicke, und die gemeine Christenheit in Friede und Eintracht komme." Sollte die Existenz des Schlosses ein „frenum" für die „antiqua libertas" der Städte sein, so hoffte der Kurfürst die fehdelustige, allzu selbständig gewordene Ritterschaft durch Gebet und Ordensgelübde sich nahe zu bringen und dadurch der Herrschaft des Faustrechts ein Ende zu machen. Welch' naiv kindlicher Glaube das ganze Denken und Sein des Kurfürsten erfüllte, geht daraus hervor, daß er einst, um nicht unvorbereitet und namentlich nicht ungebeichtet von hinnen scheiden zu müssen, im Voraus sein Sündenbekenntniß niederschrieb und, damit nicht etwa dieser Akt in der entscheidenden Stunde dem Auge des Höchsten verborgen bleibe, „dem heiligen Engel, den ihm Gott gegeben, diesen Zettel empfahl, daß er ihn dem allmächtigen Gotte zeige."

Der Beichtvater Friedrich's II. war damals Friedrich Sesselmann, zu Friedrich's I. Zeiten Pfarrer in Kadolzburg, der Residenz der fränkischen Hohenzollern, und wahrscheinlich auch schon Beichtvater Friedrich's I., unter dessen Räthen sich auch ein Dr. Peter Sesselmann, wohl ein Oheim oder älterer Bruder Friedrich's Sesselmann befand. Zum Würzburger Kanonikus erhoben studirte Friedrich Sesselmann, ein geborner Kulmbacher, in Bologna und erwarb dort die Ausbildung, welche ihn befähigte, nachdem ihn Friedrich II. mit nach Berlin genommen hatte, an dessen Seite neben der Stellung eines Beichtigers die eines Kanzlers und bald auch die eines Bischofs einzunehmen. Seine Mitwirkung haben wir deshalb bei allen wichtigen Akten aus der Regierungszeit Friedrich's II. zu unterstellen, so bei der Gründung des Schlosses und des Schwanenordens, wie bei

dem für die märkische Rechtsverwaltung so entscheidenden Rezesse des Landtags von 1445.

Den gänzlich zerfahrenen Verhältnissen der Mark gegenüber mußte es jeder neu eintretenden Landesherrschaft eine erste Sorge sein, die Zügel der Gerichtsbarkeit in die Hand zu nehmen; denn die Gerichtsbarkeit war damals der sichtbarste Ausdruck der Herrschaft. Je mehr die Einheit des Landes zerfallen war in vielfache Stadt- und Adelsherrschaften, desto mehr war auch die Bedeutung des einheitlichen allgemeinen Landgerichtes verschwunden vor den sich breit machenden Einzelgerichten der Städte und der Adelsherrschaften. Nur eine centrale Gewalt hatte Stärke genug besessen, von den die Landesherrschaft zersetzenden Elementen unerschüttert zu bleiben, das war die Gewalt der Kirche. Ihr gelang es, in die Lücke einzutreten, welche durch das Zurückweichen der landesherrlichen Gewalt entstand: es war in der Mark, wie auch in sonstigen Territorien geschwächter Landesherrschaften, allgemeine Sitte geworden, rein weltliche Rechtsstreitigkeiten jeder Art vor die geistlichen Gerichte zu bringen und diesen dadurch eine weit über ihre ursprünglichen Grenzen reichende Macht einzuräumen. Der Vortheil für die Parteien lag in der schleunigen und billigen Prozedur der geistlichen Gerichte. Dahingegen fehlte den geistlichen Gerichten die Befugniß, ihre Erkenntnisse zwangsweis zum Vollzuge zu bringen; es war Sache des weltlichen Armes, die Schuldner zu pfänden, ihre bewegliche oder unbewegliche Habe im Exekutionswege zum Verkaufe zu bringen; damit befaßte sich nicht die Kirche; ihr blieb als äußerstes Mittel, gefällten Erkenntnissen Gehorsam zu verschaffen, der Bannstrahl; so furchtbar dieser wirkte, weil er den Betroffenen von aller menschlichen Gemeinschaft ausschloß, er führte doch nur sehr indirekt zur Befriedigung des Gläubigers; auch war es dem Schuldner unverwehrt, durch den Wechsel seines Wohnorts die Wirkungen des Bannstrahls möglichst zu paralysiren.

Der neue Landesherr fand also einerseits die Kirche, andererseits die Städte und den Adel in unangefochtenem Besitze der Gerichtsbarkeit. Nach beiden Seiten hin galt es, zu Gunsten der neu zu belebenden landesherrlichen Gerichtsbarkeit Schranken zu ziehen. So mächtig war aber Friedrich II. in der Mark noch nicht, daß er mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg die geistlichen Gerichte auf die geistlichen Streitsachen hätte beschränken, alle weltlichen Streitsachen

vor die weltlichen Gerichte hätte weisen und die Landgerichte (als landesherrliche Gerichte) für die regelmäßigen Gerichte, Stadt- und adlige Gerichte nur für Ausnahmegerichte hätte erklären können. Er mußte sowohl den Prälaten als den Städten und den Rittern der Mark gegenüber viel vorsichtiger auftreten. Die gegebene Mittelsperson war Sesselmann in seiner Stellung als Vertrauter des Kurfürsten, als Kanzler und als Prälat. Auf dem „gemeinen Landtag" (d. h. auf der üblichen Jahresversammlung der Stände) zu Pfingsten 1445 kam es zu einem Pakte, der als ein Meisterstück politischer Staatskunst betrachtet werden muß. Scheinbar schwache und zarte, aber sehr fruchtbringende Keime wurden darin für das Wiederemporwachsen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gelegt. Hierbei sah die Kirche voll und ganz ihre Interessen gewahrt, ja es übernahm zu ihrem Vortheil der Landesherr die Vollstreckung der Erkenntnisse geistlicher Gerichte. Nebenher ließ man die patrimonialen Gerichte der Städte wie des Adels wenigstens formell bestehen, um so „die freundliche Entrichtung und Gesöhnung der von langen Zeiten bestandenen mancherlei Zwietracht, Scheel, Teiting und Klagen von wegen des geistlichen Gerichtes" herbeizuführen.

An die Spitze des Rezesses stellte man den Satz, daß die geistlichen Gerichte in den vor sie gehörenden Sachen zu richten befugt sein sollen, „unbehindert" durch den Kurfürsten und seine Leute, dann folgte sogar das Anerkenntniß, daß Laien in rein weltlichen Sachen vor dem geistlichen Gerichte zu handeln und daß die geistlichen Gerichte die Geladenen vor sich zu fordern befugt sein sollen. Das bedeutete eine gesetzliche Feststellung der ausschließlichen Zuständigkeit der geistlichen Gerichte in geistlichen Sachen und ihrer Zuständigkeit in weltlichen Sachen, sobald der Kläger das geistliche Gericht anrief. Eine etwaige analoge Bestimmung für die landesherrlichen Gerichte fehlt; soweit ging die Geneigtheit der Kirche nicht, um die landesherrliche Gewalt zu stärken. Nur insofern wurde den weltlichen Gerichtsherren — und damit auch dem Kurfürsten für seine Unterfassen — ein Zugeständniß gemacht, daß der weltliche Richter befugt sein sollte, weltliche, vor ihn gehörende Streitsachen, von dem geistlichen Gerichte abzurufen; das geistliche Gericht überkam dagegen die Verpflichtung, die abberufene Sache dem weltlichen Richter zu überlassen. Freilich nicht unbedingt. Denn ließ der weltliche Richter sechs Wochen den ihm überlassenen Rechtsstreit unerledigt, so sollte der Kläger den-

selben wieder an den geistlichen Richter bringen und dort zu Ende führen können. Befolgte dann der Schuldner den Spruch des geistlichen Richters nicht, so erhielt der weltliche Gerichtsherr die Auflage, die Landesverweisung des Verurtheilten auszusprechen; im Falle sie unterblieb, sicherte der Kurfürst die Exekution durch seine Beamten zu. Schließlich wurde die Befugniß der Parteien anerkannt, in weltlichen Sachen sich an das kurfürstliche Hofgericht oder Landgericht zu wenden, jedoch auch hier, wie den geistlichen Gerichten gegenüber, den weltlichen Gerichtsherren (also den Städten, Stiftern, Rittern) das Recht zugesprochen, die Sache an sich zu ziehen und binnen sechs Wochen zu erledigen, widrigenfalls sie beim kurfürstlichen Gerichte zu Ende zu führen sei.

Der Gewinn, welchen diese Vereinbarung dem landesherrlichen Regimente brachte, lag offensichtlich darin, daß sie der kurfürstlichen Exekutivgewalt selbst in gerichtlichen Angelegenheiten eine Stütze gab, und daß sie das kurfürstliche Gericht als Elektivforum für alle weltlichen Sachen schuf. Bis die Einzelgerichte der weltlichen Gerichtsherren, d. h. die für weltliche Sachen nächstberufenen ordentlichen Gerichte, im Verhältniß zu den landesherrlichen Gerichten Sondergerichte oder „privilegirte" Patrimonialgerichte wurden, ja bis sie schließlich vor den landesherrlichen Gerichten gänzlich (im Jahre 1848) verschwanden, ist noch ein weiter Weg; aber den ersten Schritt zu demselben that der Rezeß von 1445. Ebenso liegt in ihm der Anlaß, einerseits daß mit der landesherrlichen Gerichtsgewalt sich der Gedanke an eine landesherrliche Aufsichtsinstanz verband, wenn die patrimonialen zunächst berufenen Gerichte die Rechtsprechung verzögern oder versagen, d. h. daß die querela protractae vel denegatae jurisdictionis sich auszubilden anfing, andererseits daß das Bedürfniß nach Herstellung eines einheitlichen Landgerichts oder höhern Gerichts sich fühlbar machte. Damit führte der Rezeß nicht bloß zur Wiederbelebung des alten Haupt-Landgerichts der Mark, des Landgerichts zu Tangermünde (1460), sondern auch zu den ersten Anfängen der Gründung eines Kammergerichtes (1468). Den Rezeß in seinen Einzelbestimmungen näher zu erläutern und ihn in seinen Perspektiven allseitig zu verfolgen, wäre eine dankbare wissenschaftliche Untersuchung; er ist in seiner weittragenden Bedeutung nirgends erörtert.

Wie sehr er der Kirche zur Befriedigung gereichte und dazu bei-

trug, die Beziehung derselben zum Kurfürsten Friedrich II. möglichst günstig zu gestalten, ergeben die gegenseitigen Freundschaftsbezeugungen, welche innerhalb der nächsten Jahre zwischen Rom und Berlin ausgetauscht wurden.

Im Januar 1447, als es sich um thunlichste Unschädlichmachung der das Papstthum beschränkenden Beschlüsse des baseler Konzils handelte, war Friedrich der einzige weltliche Fürst, welcher nach Rom einen Gesandten abordnete, um dem Papste sich zu unterwerfen; Sesselmann war dieser Abgesandte; er leistete mit Aeneas Silvius, dem kaiserlichen Gesandten, und mit den Gesandten der deutschen Erzbischöfe am Sterbebette des Papstes den Eid des Gehorsams. Die Belohnung waren zwei päpstliche Privilegien desselben Jahres. Eines derselben schränkte zu Gunsten der landesherrlichen Gerichtsgewalt die geistliche Gerichtsbarkeit dadurch ein, daß kein geistlicher Richter Insassen der Mark in weltlichen Angelegenheiten weiter als zwei Tagerreisen von ihrem Wohnorte vor Gericht laden solle. Das andre Privileg gab dem Kurfürsten und seinem Bruder die Befugniß, sich selbst einen Beichtvater zu wählen und sich durch diesen von allen ihren Gelübden — jedoch nicht von dem einer Pilgerreise zum heiligen Grabe — dispensiren zu lassen. Der Kurfürst zeigte sich dadurch erkenntlich, daß er wenige Monate später dem wiener Konkordate gegenüber besonders nachgiebig war. Das hatte wiederum ein Privileg des Papstes zur Folge, durch welches die geistliche Gerichtsbarkeit in der Mark noch mehr beengt und der Kurfürst mit dem Rechte betraut wurde, die Bischöfe seines Landes zu nominiren. Sehr erklärlich verschaffte dieses Privileg dem Kanzler Sesselmann einen Bischofssitz in der Mark, und zwar den zu Lebus. Endlich erkannte ein weiteres päpstliches Privileg (1459) die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Unterthanen des Kurfürsten und derer seiner Brüder in weltlichen Sachen vor den landesherrlichen Gerichten an, so daß sich allerdings von Seiten des Kurfürsten wie der geistlichen Gerichte sagen ließ, die landesherrliche Gerichtsbarkeit der Mark stütze sich „auf päpstliche und kaiserliche Freibriefe."

In Ausübung dieser Gerichtsbarkeit gebührt Sesselmann eine erste Stelle. Eine ganze Reihe der wichtigsten Rechtssprüche sind vorhanden, bei welchen er an der Spitze der zur Entscheidung gewillkürten oder vom Kurfürsten verordneten Räthe stand. Das war die nämliche Thätigkeit, welche demnächst die „zu Kammergericht

sitzenden verordneten Räthe" entwickeln sollten; insofern ist Sesselmann der Vorläufer der demnächstigen Kanzler, welche als „Kammerrichter" dem Kammergerichte präsidiren. Nebenher verwerthete er seine juristischen Kenntnisse bald bei Uebernahme wichtiger Gesandtschaften, bald bei Vermittlung von Heirathsverträgen unter den Gliedern des kurfürstlichen Hauses, bald bei Führung von Vormundschaften über hochstehende Persönlichkeiten.

Noch wichtiger, aber auch schwieriger wurde seine Stellung, als Friedrich II. die Regierung zu Gunsten seines Bruders Albrecht Achill niederlegte und letzterer seinen Kanzler und Bischof „in Betracht der getreuen Dienste, welche derselbe bisher gethan hat und täglich thut", „zum Regierer" an des Kurfürsten Statt neben dessen Sohne aufgenommen hatte, „also daß der genannte unser Freund von Lebus neben unserm Sohne alle Dinge regniren soll." Zehn Jahre lang führte Sesselmann solchergestalt die Statthalterschaft; Albrecht Achill erschien nur höchst selten im Lande. Sesselmann half (im Jahre 1473) die constitutio Achillea, das hohenzollernsche Hausgesetz, zu Stande bringen nach dem Muster eines Erbrezesses der fränkischen Hohenzollern vom Jahre 1436, dessen Autorschaft ebenfalls wohl auf Sesselmann zurückgeführt werden muß. Bei zunehmenden Alters- und Krankheitsbeschwerden empfand er die ihm aufgebürdete Last schwer; selbst Kriegsgeschrei und die Aufgabe, für die Landesvertheidigung zu sorgen, trat an ihn heran, und er meinte launig, daß er dazu weniger als zum Lesen einer Messe tauge, daß ihm auch die Drohung Derer von Stendal, sie wollten ihm nebst dem Marschall und Kammermeister die Köpfe abhauen, „seinethalben nicht bequem wäre."

Für uns liegt der Schwerpunkt seines Wirkens in dem, was er als Kanzler für die Gestaltung der Gerichtsverfassung der Mark und als Gerichtsbeisitzer oder Gerichtsvorsitzender für die Festigung des Grundsatzes that, daß „Seine Gnaden billig und von Rechtswegen ein oberster Richter ist als ein Landesfürst in Seiner Gnaden Fürstenthümer und Landen". Der Schauplatz dieses Wirkens war das Schloß zu Berlin. Von hier aus befestigte sich die oberstrichterliche Gewalt des Kurfürsten in der Mark. So verkörpert sich nicht blos in der Grundsteinlegung des Schlosses, sondern auch in der dort alsbald entfalteten oberstrichterlichen Thätigkeit die erste Besitzergreifung der hohenzollernschen Landesherrschaft unter dem starken Schirme der Kirche. Ebenso verkörpert sich aber im ersten Umbau

des Schlosses zur Reformationszeit die Mündigerklärung jener Landesherrschaft von der kirchlichen Bevormundung, und es verkörpert sich schließlich im Neubau des Schlosses zu Beginn des vorigen Jahrhunderts derjenige Akt, welcher als Königskrönung die Krönung des preußischen Staates bedeutet. Kein Bauwerk unserer Stadt und unseres Gesammtvaterlandes redet darum so monumental auch zu dem Juristen als das Schloß, das neue „hohe Haus der Hohenzollern", welches dem alten „hohen Hause" ihrer Regierungsvorgänger ein würdiger Ersatz sein sollte.

Dritter Vortrag.

Das berliner Kammergericht und die frankfurter Universität.

Dem stolzen Baue, dessen Entwickelungsphasen sich so sichtbar an die Entwickelungsphasen der Geschichte unseres Staatswesens anknüpfen, und dessen Existenz für das Heranwachsen eines neuen mächtigen Centralpunktes der Mark bestimmend war, steht ein anderer Bau zur Seite, welchem wir eine gleich hohe Bedeutung für die Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung der Mark zuschreiben dürfen. Es ist ein Bau nicht von äußerem Gepränge, nicht begonnen mit feierlicher Grundsteinlegung, sondern es ist ein Bau, welcher aus kleinen kaum in die Erscheinung tretenden Anfängen heraus der Gerichtsgewalt der Hohenzollern und damit ihrer Landeshoheit die mächtigste Stütze gab. Ich meine den Bau, welcher in der Errichtung unseres gleich dem Schlosse auf eine mehr als vierhundertjährige Geschichte zurückblickenden Kammergerichts liegt. Auch in seinen Entwickelungsphasen trifft das Kammergericht zusammen mit den Entwickelungsphasen des Schlosses. Denn leitet das Kammergericht seinen Ursprung her aus der Zeit der Seßhaftmachung der Hohenzollern in der Mark, so fällt seine erste gesetzliche Regelung in die Reformationszeit und seine Neugestaltung in die ersten Jahre des Königthums, welches erkannte, daß in einem obersten Gerichtshofe am Sitze der Regierung „hauptsächlich die Souveränetät mitbesteht". Widerspänstigen Provinzialbehörden, die nichts wissen wollten von der Unterordnung unter den berliner obersten Gerichtshof reskribirte darum König Friedrich I. im Jahre 1707 sehr deutlich: „Es dienet Euch zur Nachricht, daß wir dem Interesse und der grandeur unseres königlichen Hauses nichts zuträglicher finden als die Jurisdiktion des obersten Gerichtes so weit und so hoch zu treiben, als es immer geschehen mag."

Mit Rücksicht auf das, was ich Ihnen vor acht Tagen über die Bedeutung des „Landgerichtes" als des eigentlichen für die Aus-

übung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichtes entwickelte, müssen Sie mich fragen: Wie kommt es, daß urplötzlich ein Kammergericht auftaucht und die Funktion übernimmt, dem Gedanken einer starken landesherrlichen Gewalt Ausdruck zu geben, während der grundlegende Rezeß des Jahres 1445 das „Landgericht" als das Gericht nannte, in welchem die landesherrliche Gewalt ihr Organ haben sollte. Wohin ist dieses Landgericht gekommen, was ist aus ihm geworden? Um auf diese Frage die Antwort zu finden, müssen wir untersuchen, wo das Landgericht seinen Sitz hatte, von welchem der Rezeß, ohne es näher zu benennen, redet. Das Hauptlandgericht der Mark tagte seit Alters in Tangermünde. In vorhohenzollernscher Zeit war dort und nicht in Berlin die Residenz; dort vereinte sich jährlich der allgemeine Landtag, welcher zugleich das Tagen des allgemeinen Landgerichts bedeutete; dort vor der Brücke des Schlosses hielt der Markgraf sein „Kammer- und Hofgericht". Als den Hohenzollern die Mark zufiel, war deren glanzvollste Zeit unter König Karl IV. noch nicht vergessen, dessen politischem Genie die Vereinigung Böhmens und der Mark, sowie die Erhebung Tangermündes zum wichtigsten Stapelplatze der Oder für den böhmisch-hanseatischen Handelsverkehr gelang. Vielfach weilte der König zu Tangermünde; die Restauration der Burg erfreute sich seiner besonderen Fürsorge und, als er wegzog, ließ er den Bischof von Lebus als totius marchiae cancellarius zurück.

Es ist erklärlich, daß die Hohenzollern zunächst sich an das hielten, was sie vorfanden. So war auch ihnen Anfangs Tangermünde der Centralpunkt ihres neugewonnenen Landes; es war ihre Residenz. Erst unter Friedrich II. tauchte Berlin als Rivalin Tangermündes auf. Nicht mehr in Tangermünde, sondern in Berlin versammelte sich der gemeine Landtag, aus dessen Berathungen der Rezeß von 1445 hervorging. Von einer regelmäßigen Hegung des Landgerichts war damals keine Rede mehr; schwerlich fehlt deshalb an der Stelle, an welcher der Rezeß schüchtern des Landgerichtes gedenkt, der Ortsname ohne Absicht. Aber zweifellos dachte Friedrich II. daran, zu Tangermünde das Landgericht wieder zu erwecken. Mehr als einer seiner Erlasse betont es, daß in Tangermünde Recht zu holen sei. So weist in sichtbarer Rückbeziehung auf die Abmachungen des Jahres 1445 und auf die päpstlichen Privilegien der Jahre 1447 und 1459 eine wichtige Urkunde aus dem Jahre 1460 mit

voller Klarheit auf die erfolgte Neukonstituirung des Landgerichts Tangermünde als desjenigen Gerichtes hin, welches dem Rezesse von 1445 gemäß die Funktion des eventuell zuständigen Generalforums der Altmark zu üben habe.

Die Urkunde lautet: „Wir Friedrich 2c. bekennen, daß zwischen Herren, Mannen und Städten der alten Mark beteidingt, daß ein weltlicher Mann den andern um keinen weltlichen Sachen willen vor ein geistliches Gericht ziehen soll, sondern er soll erst suchen, vor dem weltlichen Gericht, da der Antworter gesessen oder das Gut gelegen. Würde aber demselben binnen drei Vierzehntagen Rechts nicht verholfen, so haben wir gemacht ein Landgericht, das alle Mittwoch soll gesessen sein vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde; vor demselben soll Jedem, dem Recht verzogen oder verweigert, Rechts geholfen werden."

Das Landgericht zu Tangermünde war unzweifelhaft ein Gericht alten Stils, ein Volksgericht, welches einem rechtsungelehrten Richter verliehen und mit Leuten aus dem Volke, mit Landschöffen, besetzt war. Wie wenig ein solches Gericht — ganz abgesehen von seiner Art der Rechtsprechung — seiner rechtlichen Konstruktion nach und wie wenig ein solcher Richter seinen Einkommensverhältnissen nach sich deckt mit einem heutigen Gericht und Richter, läßt sich aus einer Urkunde des Jahres 1468 ersehen, welche zwar nicht über das Landgericht Tangermünde, aber über ein analoges Gericht, das Stadtgericht zu Frankfurt a. O., sehr genaue Auskunft giebt. Wir ersehen daraus, daß der Erwerb des Richteramtes auch Rechtsunkundigen frei stand, daß er ein Geldgeschäft war und keinerlei rechtsprechende, sondern nur eine verwaltende, hauptsächlich auf Erhebung der von den Gerichtseingesessenen zu zahlenden Abgaben gerichtete Thätigkeit mit sich brachte. Ein Bürger zu Frankfurt erlangt gegen Zahlung von 1200 Fl. die Belehnung mit dem dortigen Stadtgericht für sich und seine männlichen Erben; stirbt er ohne solche Erben, so fällt das Gericht an den Kurfürsten zurück, ohne daß die 1200 Fl. zurückzuzahlen sind; außerdem bleibt aber dem Kurfürsten vorbehalten, jederzeit durch Rückzahlung jener Summe das Gericht einzulösen. Auf den beliehenen Richter gehen dann in Folge der Beleihung die bisher vom Kurfürsten bezogenen Einkünfte über, nämlich 13 Wispel Mühlenpacht, 20 Schock Hufenzins, 1 Pfennig von jeder Frankfurter Prozeßpartei, 1 Groschen von jeder auswärtigen Partei, 2 Groschen

von jeder in einem zu besiegelnden Bekenntnisse genannten Person, 4 Pfennige Standgeld von jedem Stande auf dem Michaelismarkt, 1 Paar Stiefel von jedem Schuster, 2 Stein Unschlitt von jedem Knochenhauer, 6 Ellen Gewand von der Tuchmacherzunft u. a. m.

Nicht anders geartet als dieses Stadtgericht zu Frankfurt war das Landgericht zu Tangermünde; das letztere Gericht befand sich gleichfalls in erblichem Lehnbesitze; Anfang des sechszehnten Jahrhunderts stand es einem reisigen Knechte zu; dann erhielt der Hausvogt des Tangermünder Schlosses die Anwartschaft darauf.

Man gießt aber nicht neuen Wein in alte Schläuche. Die Zeit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhnnderts war es, in welcher fremdes Recht unter dem Schutze der Kirche in unser deutsches Vaterland einzudringen und dessen Gerichtsverfassung zu zerstören begann. „Dreimal" — ich brauche hier die Worte Ihering's — „hat Rom die Welt erobert, einmal durch sein Schwert, das zweite Mal durch seine Kirche, das dritte Mal durch sein Recht." Wie ein Dieb in der Nacht ist dieses Recht zu uns gekommen; Niemand merkte den fremden Eindringling; zwei Jahrhunderte mußten verfließen, bis man nur zu einem Begriffe des Gegensatzes zwischen deutschem und römischem Rechte gelangte. Das ist zwar auffällig, aber doch sehr erklärlich: der Humanismus beherrschte alle Wissenschaften und alle Gebiete des Denkens und Dichtens; er förderte die Einsicht, daß die auf „Witz und Gutdünken" sich stützende Rechtsübung der Schöffen nicht mehr dem Bedürfnisse genügen könne, daß nur ein „gelehrtes" Recht in Wahrheit seinen Beruf erfülle. „Gelehrt" war aber allein, was auf das klassische Alterthum seinen Ursprung zurückleitete. Wenn die großen Vorläufer der deutschen Humanisten, wenn ein Dante und ein Boccaccio kein Bedenken trugen, Christus anzurufen als Zeus oder Sohn des Zeus, der glorreich zurückkehrt aus den beraubten Reichen Pluto's, so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß Mucian, das Haupt der Erfurter Humanisten, der begeisterte Verehrer der Alten, (um 1500) die Wurzel „des gegenwärtigen Rechtes" in der „solonischen" Gesetzgebung sieht. Und Lauze, ein Chronist zur Zeit Philipps des Großmüthigen von Hessen, schildert die Motive, welche dahin geführt haben, das Bedürfniß nach gelehrtem Rechte und gelehrten Richtern anzuerkennen, um 1527 mit den Worten: „es ist wahr und beweislich, daß die beschriebenen (d. h. die geschriebenen, schriftlich niedergelegten) Rechte von den Griechen

und Römern ihren Ursprung gehabt und sonderlich die Städte Lacedämon und Athen hohe Schulen der ganzen Welt gewesen, von welchen alle anderen Länder und Völker Unterweisung genommen, darob nicht schwer abzunehmen, daß zu grundlichem Verstande der beschriebenen Rechte der angezeigten beiden Länder und Städte Sprache zu wissen hoch von nöthen sei .... Darum haben etliche Männer nicht unrecht davon gesagt, wenn ungelehrte Leute zu Richtern gesetzt, Solches ebensoviel sei, als da man die Rechte an einen Klotz aufhänge, .. da sie Niemands keinen Nutzen bringen .... Hierum Aristoteles und andere weisen Heiden ganz treulich gerathen, allein Gelehrten und Rechtsverständigen Gericht und Urtheile zu befehlen."

Fragen wir uns nun, wie diese Auffassung praktisch gemacht, wie sie in die deutsche Rechtspflege übergeführt wurde, so treten uns überall die Kleriker und an ihrer Spitze erst die doctores juris canonici, dann die doctores legum oder die doctores juris utriusque, namentlich die fürstlichen Kanzler, welche die Eigenschaft des Klerikers und des Doktors in sich vereinen, als die vermittelnden Persönlichkeiten entgegen. Nie aber würde es ihnen gelungen sein, ihre Aufgabe vollkommen zu erfüllen, wenn ihnen nicht einerseits die gänzliche Zerrüttung des heimischen Gerichtswesens, andrerseits die schon Jahrhunderte alte Uebung zu Hülfe gekommen wäre, Rechtshändel außerhalb der Gerichte durch Schiedsmänner, namentlich durch Geistliche, austragen zu lassen, denen berufsmäßig eine gelehrte, auch eine rechtsgelehrte, Bildung eignete. Von diesen „gewillkürten" Urtheilern oder Richtern war es nur ein Schritt, wenn beim Heranwachsen der landesherrlichen Autorität die Parteien, statt selbst den Richter für ihren Streitfall zu wählen, dem Landesherrn überließen, ihnen ad hoc den Richter zu „verordnen." In dieser Sitte der gewillkürten und der verordneten Richter liegt der Schlüssel für das Verständniß der gesammten Entwickelung unserer gelehrten Gerichte, d. h. der neben den thatsächlich absterbenden Volksgerichten allmählich zu fester Organisation gediehenen „verordneten" landesherrlichen Beamten. In dieser Sitte liegt deshalb auch der Schlüssel zum Verständniß der Entstehung unseres Kammergerichts, welches nichts ist als ein aus verordneten kurfürstlichen Räthen konsolidirtes gelehrtes Gericht. –

Die einzelnen deutschen Territorien entstanden meist aus einer Reihe von „Landen"; ursprünglich hatte jedes „Land" seinen besonderen Dynasten; es gab noch lange einzelne Lande, welche ihre

Dynasten nicht änderten, sie hatten einen ersten Hof, den Fürstenhof (der Fürst bedeutet nichts anderes als the first), sie hatten also auch nur ein Hofgericht und ein Landgericht. Vereinigten sich durch Eroberung, Erbfall oder dergleichen mehrere Lande unter demselben Herrscher, so verbot es schon die Klugheit, aber auch die zäh an ihren alten Gerichtsstätten und Gerichtsversammlungen festhaltende Volksgewohnheit, die Landgerichte der verschiedenen Lande zu einem Landgerichte zusammenzuziehen. Lieber reiste der Herrscher von Land zu Land und hielt an den alten Gerichtsstätten das Landgericht. In einem aus mehreren Landen zusammengesetzten Lande gab es aber zunächst einen andern Zentralpunkt als ein einheitliches Gericht, nämlich die Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte. Es war erklärlich, daß diese Einkünfte des Landesherrn sämmtlich in ein Behältniß zusammenflossen: in „die Kammer" des Fürsten. Kammer, vom griechischen καμάρα, bedeutet einen gewölbten Raum. So haben Kaufleute ihre „Kaufkammer" zur Aufbewahrung ihrer Waaren und Schöffen ihre „Schöffenkammer" zur Abhaltung ihrer Sitzungen. Da aber schon nach dem Zeugnisse des Berliner Stadtbuchs der Markgraf zu Brandenburg „sein Kammerrecht" halten konnte, wohin er es legte, ergab es sich mit der Vollendung des berliner Schlosses von selbst, daß Berlin zum Sitze des Kammergerichts für die unter dem Scepter des Kurfürsten vereinten Lande wurde. Die Räthe, welche er „zu Kammergericht verordnete", waren die Räthe seiner Umgebung, seine Hofbeamten, der Kanzler, der Kammermeister, der Hofmeister und andere. Wie hätten sie in Tangermünde zu Gericht sitzen können, wenn der Hof in Berlin sich aufhielt?

Neben dem Kanzler tauchen bald am Hofe noch andere gelehrte Hofräthe auf, die Doktoren. Sie traten in den Dienst auf unbestimmte Zeit, meist nur auf Jahre. Wenn nun der Landesherr erkannte, daß das Herüberführen des römischen Rechtes, dessen Sätze vielfach und wesentlich zur Stärkung seiner fürstlichen Gewalt beitrugen, in die Gerichtspraxis sich empfahl, war es natürlich, den Schwerpunkt der Rechtspflege an den Hof zu verlegen. Das bot dem Kurfürsten von Brandenburg zugleich den Vortheil, eine einheitliche an seine Person geknüpfte Instanz für seine sämmtlichen märkischen Lande zu schaffen. Bis zur Schaffung eines ständig besetzten regelrecht gegliederten Kammergerichts zu Berlin sollte aber noch lange Zeit verfließen. Wir stehen erst in der Vorperiode dieses

Gerichtes, welche sich dadurch kennzeichnet, daß der Kurfürst die Entscheidung der einzelnen Sache beliebig ad hoc ausgewählten seiner Räthe überträgt. Da gab es keinen bestimmten Vorsitzenden, es gab keine bestimmte Zahl von Urtheilern, es gab keine bestimmte Prozeßordnung. Einen vortrefflichen Einblick in diese Verhältnisse gewährt das schon vor mehr als fünfzig Jahren im Druck erschienene, leider noch sehr wenig durchforschte „Rechtsspruchregister" Albrecht Achills und Johann Ciceros. Dasselbe enthält für die Zeit von 1471—1494 eine Sammlung von 150 oberstrichterlichen Erkenntnissen. Freilich lassen sich aus ihm keine materiellen Rechtssätze entnehmen, wie heute aus den Entscheidungen des Obertribunals oder des Reichsgerichts, und zwar einfach deshalb nicht, weil das einzelne Erkenntniß nur in der ohne juristische Begründung gegebenen Entscheidung besteht; aber manches Licht wird über die angewendeten Prozeßformen und für den, welcher zwischen den Zeilen zu lesen versteht, auch über das rechtsprechende Personal verbreitet. Vergeblich sucht man nach einer technischen Gerichtsbezeichnung für dieses Personal. Nur aus der Vergleichung zweier Stellen ergiebt sich im Wege der Kombination, daß wir es mit dem kurfürstlichen „Hofgericht" zu Berlin zu thun haben. Eine einzige Stelle legt auch dafür Zeugniß ab, daß im Jahre 1476 bereits ein „Kammergericht" existirte, noch nicht aber sitzen die Räthe, welche im Rechtsspruchregister genannt werden zu „Kammergericht". Gleichwohl steht es außer Zweifel, daß wir in den Urtheilern des Rechtsspruchregisters die Beisitzer des allmählich sich entpuppenden Kammergerichts vor uns haben. Auch außerhalb der Mark machen wir in deutschen Territorien die Wahrnehmung, daß man in der Uebergangszeit, ehe die gelehrten Gerichte eine feste Gestalt annahmen, behufs ihrer möglichst stillen und unvermerkten Einführung den Namen des erkennenden Gerichtes und die Namen wie die Amtseigenschaft der erkennenden Urtheiler verschwieg; man wählt bei Ausfertigung der Erkenntnisse die farblose und unbestimmte Eingangsformel: „Es wird erkannt", während die Erkenntnisse der alten Gerichte mit den Worten zu beginnen pflegen: „Wir Richter und Schöffen des Landgerichts N. N. erkennen" 2c.

Außerhalb des Rechtsspruchregisters findet sich aber bereits 1468, also zu einer Zeit, welche unmittelbar vor Beginn des Rechtsspruchregisters liegt, ein Zeugniß, daß der Kurfürst damals ein „Kammergericht seines Hofes" kannte und demselben Geschäfte zu übertragen

plante, welche bisher diesem wie später dem neueingesetzten Kammergericht fremd waren.

Nach Niederwerfung der widerspänstigen märkischen Städte war es eines der Mittel, mit welchen der Kurfürst seine Landes-, insbesondere seine Finanzhoheit zu stärken suchte, daß er das ehedem den Städten überlassene Münzrecht wieder an sich zog und zur Erweiterung des Umsatzgebietes der eignen Münzen den Werth der fremden Münzen erheblich herabsetzte unter Androhung empfindlicher Geldstrafen für jede Uebertretung dieses Gebotes. Ein Fiskalprokurator sollte die verfallenen Strafgelder, „als weit und viel unsere Lande sind", eintreiben, und das Gericht, vor welchem darüber zu verhandeln war, sollte „unseres Hofes Kammergericht" sein. Wir sehen also hier gerade das „Kammer"-Gericht mit der Aufgabe betraut, für die Vermehrung der „Kammer"-Einkünfte zu sorgen. Der Plan gedieh nicht zur Reife; die Urkunde, welche über ihn Auskunft giebt, ist, wie eine darauf gesetzte Notiz ergiebt, „nicht ausgegangen". Indeß erhellt soviel, daß der Gedanke, dem Kammergericht sämmtliche kurfürstlichen Lande als untergeben zu betrachten, schon Wurzel gefaßt hatte, ja derselbe Gedanke mag demjenigen Kammergerichte zu Grunde liegen, von welchem, wie ich früher erwähnte, das Stadtbuch des Jahres 1397 redet, oder von welchem der Richtsteig Landrechts schon 1335 berichtet, daß es „in des Kämmerers Kammer zu Tangermünde" gehegt werde und „die höchste Dingstadt sei". Dies ursprüngliche Kammergericht war ein Gericht alten Stiles, ein Volksgericht mit ungelehrtem Richter (entweder dem Markgrafen selbst oder einem von ihm bestellten Vertreter) und mit ungelehrten Beisitzern. Die Zeitläufe hatten es, gleich den alten Landgerichten, thatsächlich außer Funktion gesetzt; es war ein trockengelegtes Flußbett. Deshalb vermeldet im Jahre 1484 eine märkische Chronik mit Recht, es werde „allbereit des kurfürstlichen Kammergerichts gedacht", aber von dessen Institution weiß sie „keine eigentliche Nachricht".

In dies trockengelegte Flußbett ließ sich sehr wohl die Strömung der neuen Zeit leiten, welche eine gelehrte Rechtsprechung verlangte und dieselbe zur Stärkung der landesherrlichen Gewalt unter die einheitliche Leitung des Landesherrn gestellt wissen wollte. Ein auf beliebigen Befehl des Landesherrn angeordnetes Sitzen des Kanzlers und einzelner andern rechtsgelehrten Hofräthe „zu Kammergericht"

war jedoch nur scheinbar die Wiederbelebung des alten Kammergerichts. Das fühlten die als Gerichtsbeisitzer zurückgedrängten Stände sehr wohl. Während sie nach hergebrachter Rechtsverfassung das Recht zu finden und der Landesherr als Richter es nur auszusprechen gehabt hatte, traten sie nunmehr als bei der Rechtsprechung fast unthätig in den Hintergrund; auf Vorschlag seiner gelehrten Räthe urtheilte der Landesherr selbst; so entsprach es der römisch-canonischen Auffassung vom Richteramte. Deshalb fehlt es, wie in Berlin, so in Wien und andern Orten nicht an Beschwerden der Stände, daß die „gelehrten Räthe" zu sehr des Fürsten Ohr hätten, daß es dem Landesbrauch widerstreite, wenn die oberste Rechtsprechung ausschließlich in eine feste Residenz des Fürsten verlegt werde, und dergleichen mehr. Aber solche Beschwerden blieben resultatlos; es ging vorwärts auf dem einmal beschrittenen Wege. Das wirksamste Mittel, den ungelehrten Gerichtsbeisitzern das Festhalten an ihrem Berufe zu verleiden, war die immer stärkere Betonung der ihnen unbekannten fremden Rechtselemente. Schon im Rechtsspruchregister finden sich Spuren, welche ergeben, daß das heimische Recht von den erkennenden Richtern wie eine des Beweises bedürftige lokale Gewohnheit behandelt wird. Seine volle Thätigkeit konnte ein den Bestrebungen der anbrechenden Neuzeit dienliches einheitliches Kammergericht der Mark nur entfalten, wenn dasselbe auch nach einheitlichem Rechte zu urtheilen in der Lage war. So bedingen sich die Konstituirung des Kammergerichts und die Reception des fremden Rechtes gegenseitig.

Das Bindeglied schafft auch hier wieder die Kirche durch ihre so bedeutungsvoll gewordenen Lehranstalten, die Universitäten, das heißt Korporationen klerikalen Gepräges, welche als „universitates scolarium," als Körperschaften „akademischer Bürger" den „universitates civium," den Körperschaften „städtischer Bürger", selbständig gegenübertraten und ihre Mitglieder, meist nach Landsmannschaften, in besondern Häusern oder „Burse" als bursarii, Börsenleute oder — „Burschen" vereinigten. Eines der wichtigsten Privilegien dieser Universitäten war, daß sie als „studia generalia", d. h. als durch das Oberhaupt der gesammten christlichen Welt anerkannte „allgemeine" Schulen, auch für die gesammte christliche Welt gültige Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß der Lehrzeit ausstellen konnten, welche denjenigen, der ein solches Zeugniß erhielt, befähigten, allerwärts als „Lehrer", als „doctor" aufzutreten. Keine bessere Vor-

bedingung für die Zulassung eines Mannes zu einem Amte, dessen Aufgabe es sein sollte, „gelehrtes" Recht praktisch zu üben, gab es deshalb, als daß er sich als approbirter „Lehrer des Rechtes", als approbirter „doctor juris" auswies. Die hohe äußere Würde, die sich außerdem noch mit dem Doktorate verband, so daß man die Doktoren als dem Adel gleichgestellt ansah, leistete dem Eintritt der Doktoren in die höheren, bis dahin dem Adel ausschließlich zugänglichen Gerichte besondern Vorschub. So entstand die Sitte, das Kanzleramt oder das Amt als rechtsgelehrter Rath an Fürstenhöfen nur Doktoren zu verleihen, so wurde aber auch das Doktorexamen die erste Art von Staatsexamen im heutigen Sinne des Wortes, wie es als solches in unsern freien Städten bis zur neusten Zeit bestanden hat.

Die Aufgabe, für die Mark und namentlich für das Kammergericht die nöthigen rechtsgelehrten Kräfte zu beschaffen, fiel der im Jahre 1506 gestifteten Universität Frankfurt a/O. zu. Schon Johann Cicero hatte sich 1498 und 1500 die nöthigen päpstlichen und kaiserlichen Freibriefe ausstellen lassen. Das treibende Element scheint der in Bologna ausgebildete Lübecker Kanonikus und demnächstige Bischof von Lebus Dietrich von Bülow, der Hofmeister des Kurprinzen Joachim und der nachherige erste Kanzler der Universität Frankfurt, gewesen zu sein. Ihm zur Seite stand der kurfürstliche Kanzler Siegmund Zerer und sein rechtsgelehrter Gehülfe Dr. Sebastian Stublinger, später Zerer's Nachfolger. Als ersten Zweck der neuen Stiftung nennt das kaiserliche Privileg die Vermehrung des „cultus divini nominis" und die Ausbreitung der „salus orthodoxe fidei," aber es wird auch anerkannt, daß im Interesse des Reichsfriedens „das Verständniß der kirchlichen und kaiserlichen Gesetze" erforderlich, ja sogar daß „nichts nützlicher sei, um das niedere Volk (den inferior mundus) zu regieren", als die möglichste Steigerung der Zahl der Rechtsgelehrten.

Kein Zufall ist es, daß nunmehr in den nächsten Jahren das „Kammergericht" in immer deutlichere Erscheinung tritt, und daß die ersten römischrechtlichen Gesetze in der Mark eingeführt werden. Denn im Jahre 1508 stellt Kurfürst Joachim einen Prozeß „zu rechtlicher Verhörung in unserem Kammergericht" und unter den vier „zu Kammergericht" verordneten Räthen befindet sich der Kanzler mit zwei Doktoren. Die Jahre 1510 und 1511 brachten dann die vom Augsburger Reichstag adoptirten Gesetze über das Intestaterb-

recht der Geschwisterkinder und über die aktive Testamentsfähigkeit unehelich Geborener. Nun ließ sich auch das ursprünglich allen Universitäten vom Papste gegebene Gebot nicht mehr aufrecht erhalten, den Rechtsunterricht auf das canonische und neue kaiserliche Recht zu beschränken. Das römische Recht, die leges, wurden durch päpstliches Privileg des Jahres 1515 in Frankfurt als Lehrgegenstand zugelassen. Kurfürst Joachim, seit 1513 der Mitregentschaft seines Bruders ledig, trat Anfang des Jahres 1515 mit dem berühmten Leipziger Doktor Wolfgang Kettwich, der 1506 die hohe, niemals einem Deutschen wieder zu theilgewordene Würde eines Rektors der citramontanen und der ultramontanen Universität Bologna bekleidete, in Verbindung und beschloß nach einer Bereisung der Mark seinem Kammergericht eine neue Ordnung zu geben. Im März 1516 war der Entwurf dazu festgestellt; Kettwich mag ihn unter des Kanzlers Stublinger Oberleitung verfaßt haben. „Mit einmüthigem Rathe der Prälaten und Verwilligung der Grafen, Herren, Ritterschaft und Städte" — hieß es im Entwurf — „haben wir ein Kammergericht über alle unsere Fürstenthümer, Lande und Leute geordnet, ... wir wollen, daß sich alle unsere Einwohner demselben gehorsamlich halten, doch unsere Prälaten und die Ihren, so von Alters vor uns zu stehen nicht schuldig, nicht mitbegriffen."

Zwölf Beisitzer soll das Gericht haben, deren acht die Stände wählen, vier der Kurfürst ernennt, und deren einen der Kurfürst, sofern er nicht selbst als Landesfürst richtet, zum Richter bestellen wird. Ist hierin die Struktur der alten Volksgerichte nachgeahmt, so gilt dies auch von der Einrichtung, daß das Kammergericht, gleich den alten Landgerichten und ähnlich den heutigen Schwurgerichten jährlich in vier Zwischenräumen und zwar quartaliter sitzen soll, einmal — Pfingsten — zu Tangermünde in Rückerinnerung an den alten Tangermünder Pfingstlandtag. Nur mit ganz bescheidener Zuständigkeit, nur als subsidiäres Forum ist das Kammergericht gedacht; denn vor ihm Recht zu nehmen als Beklagte haben lediglich 1. diejenigen von Adel, welche andern Gerichten nicht unterworfen sind; 2. alle Andern, wenn ihr ordentliches Gericht ihnen das Recht verzögert oder verweigert und sie, daß dies geschehen ist, beim Kammergerichtsschreiber eidlich erhärten. Hiermit trat das Kammergericht in die Lücke, welche der Rezeß von 1445 der landesherrlichen Gerichtsbarkeit freigelassen hatte. War damals nur zaghaft dieser Gerichtsbarkeit

gedacht, indem man am Schluſſe des Rezeſſes die Exiſtenz eines kurfürſtlichen Land- oder Hofgerichts unterſtellte, für welches man nicht einmal einen Namen wußte, ſo galt es jetzt, feierlich ein neues Gericht zu inſtalliren, deſſen Funktionen ſich mit den im Rezeſſe dem Hof- oder Landgericht zugewieſenen Funktionen deckten. Nicht in dem Sinne erblickte man im Kammergericht ein oberſtes einheitliches Gericht für ſämmtliche kurfürſtliche Lande, daß es ein Gericht zweiter oder gar dritter Inſtanz ſein ſollte, ſondern in dem Sinne, daß es für die unter perſönlicher Leitung des Landesherrn und oberſten Richters in erſter und letzter Inſtanz auszuübende Gerichtsbarkeit eintrat. In der Beſtimmung, daß das Kammergericht zwar ſubſidiäres Forum, aber ſubſidiäres Forum für Alle ſein ſollte, gegen welche bei den ſonſtigen Gerichten Recht nicht zu erhalten war, eröffnete man die Möglichkeit, das Kammergericht zu hoher Bedeutung zu entwickeln. Dazu halfen Recht und Sitte mit; denn es bildete ſich verfaſſungsmäßig die Prärogative der Landesherrſchaft aus, gewiſſe Perſönlichkeiten vom Zwange ihrer ordentlichen Gerichte zu befreien und ſie dem vom Landesherrn geübten Gerichtszwang unmittelbar zu unterwerfen; es galt als ehrenvolle Auszeichnung, mit einer ſolchen Befreiung begnadigt zu werden.

Demgemäß lag es in der Hand des Landesherrn, den Kreis derjenigen Leute von Adel, „welche den Hof- oder Landgerichten nicht unterworfen waren", nach Belieben zu erweitern. Nebenher ſteigerte ſich die Thätigkeit des Kammergerichts, je mehr die ordentlichen (d. h. die Volks-) Gerichte ſich außer Stand ſahen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und dieſes Außerſtandeſein belegten ſie gerade dadurch, daß ſie das Recht „verzögerten oder verweigerten." Fehlten dieſen Gerichten die nöthigen Elemente, dem heranfluthenden fremden Rechte die Stätte zu bereiten, welche von ihm beanſprucht wurde, ſo war es ein Vorzug des Kammergerichts, daß es dieſe Elemente in genügender Stärke beſaß. Denn der Entwurf der Kammergerichtsordnung vermeidet es zwar auszuſprechen, daß und wie viele „Doktoren" im Kammergerichte ſitzen ſollten, er unterſtellt aber mindeſtens zwei Doktoren unter den Kammergerichtsbeiſitzern als vorhanden. Wie ſehr ihnen die Hauptarbeit des Gerichts zufiel, erhellt nicht bloß daraus, daß einer von ihnen täglich während der zwiſchen den Quartalsſitzungen liegenden Pauſen die Aufſicht über das Aktenweſen und über den Gerichtſchreiber hat, vor welchem die Anträge in den laufen-

den Sachen formulirt werden, sondern auch daraus, daß während der Quartalssitzungen der Kammerrichter einen der Doktoren nebst einem andern Gerichtsbeisitzer, „sonderlich zu sein verordnen“ kann, um die in der öffentlichen Kammergerichtssitzung zu verkündenden Urtheile „zu begreifen“ (d. h. zu entwerfen). Es ist einleuchtend, wie sehr besonders die letztere Institution den Schwerpunkt der Rechtsprechung in die Hände der gelehrten Gerichtsbeisitzer legte. Denselben Erfolg mußte eine weitere sehr bedeutsame Bestimmung des Entwurfs haben: in Sachen, in welchen der Kurfürst nicht in eigener Person dem Kammergerichte vorsaß und mit den Beisitzern das Urtheil sprach — das waren im Laufe der Zeit jedenfalls die meisten Sachen —, sollte gegen die Urtheile des Kammergerichts der Beschwerdeweg (das Rechtsmittel der Supplikation, d. h. einer Bittschrift, wie sie weiland an den römischen princeps und später an den deutschen Kaiser üblich war) an den Kurfürsten eröffnet sein; was dieser oder „seine dazu verordneten commissarii“ zu Recht sprächen, dabei sollte es bleiben. Es bedarf keiner Ausführung, daß der Kurfürst in eigener Person immer seltener Recht gesprochen haben wird, und daß seine Kommissarien mit der Zeit immer häufiger die gelehrten unter seinen Räthen waren. Nur äußerlich gestaltete deshalb der Entwurf den neuen Gerichtshof, welchen er schaffen wollte, als ein mit größtentheils ungelehrten Beisitzern besetztes Gericht der bisher üblichen Organisation, bei welchem der Kurfürst nichts gewesen wäre, als der leitende Richter ohne eigene Stimme; innerlich handelte es sich darum, den Brauch zu befestigen, daß durch allerhöchst verordnete gelehrte Räthe beliebiger Zahl unter persönlicher Einwirkung des Landesherrn Recht gesprochen wurde.

Wohl fühlten das die Prälaten, mit deren Rath die Kammergerichtsordnung, wie sie in ihren Eingangsworten besagte, ergehen sollte. Zunächst wurden nämlich die Bischöfe von Havelberg und Lebus über den Entwurf gehört. Er lag bei ihnen nicht weniger als anderthalb Jahre. Dann äußerten sie gewichtige Bedenken. Sie wünschten ein ausdrückliches Anerkenntniß, daß im Gerichte der Mehrheitsbeschluß die Kraft eines Urtheils habe, daß der Kurfürst sich enthalte, als Richter mitzusitzen, und daß an Stelle der Supplikation die Appellation zugelassen werde. Offensichtlich bezweckten diese Wünsche die sich ausdehnende Gerichtsgewalt des Kurfürsten im Interesse der Stände einzuengen. Denn einmal sollte der Kurfürst von der Mitwirkung

im Kammergerichte selbst fern gehalten, jedenfalls aber unter den Majoritätsbeschluß der Beisitzer gestellt, dann aber sollte auch, wenn er als Appellationsrichter, nicht auf eingelegte Supplikation als Landesfürst thätig war, gegen Erkenntnisse, welche er in höherer Instanz fällte oder fällen ließ, die weitere Appellation an das Reichskammergericht offen gehalten werden. Das hatte nicht den Beifall Joachim's; möglicherweise war er auch überhaupt mit dem Vorschlage nicht einverstanden, die Wahl von acht Kammergerichtsbeisitzern den Ständen zu überlassen. Genug — der Entwurf wurde nicht Gesetz. Deßungeachtet scheint sich an ihn die Konsolidation des Kammergerichts als einer thatsächlichen Einrichtung geknüpft zu haben, welche nach den projektirten Bestimmungen, jedoch ohne daß die Beisitzer von den Ständen gewählt wurden, fungirte und mit Hülfe der gelehrten Räthe die wesentlichste Förderung des Prinzips der landesherrlichen oberstrichterlichen Gewalt, damit aber zugleich die wesentlichste Stärkung der Landeshoheit in sich schloß.

Die Folgezeit sollte eine weitere Stärkung der Landeshoheit bringen, indem sie den Uebergang der Kirchenhoheit auf den Landesherrn vorbereitete.

Vierter Vortrag.

Die Reformationszeit. I.

Während die märkischen Bischöfe über dem Entwurf der Kammergerichtsordnung saßen, schlug Luther am 31. Oktober 1517 seine Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg. Noch über zwanzig Jahre sollten dann vergehen, ehe Kurfürst Joachim II. das Abendmahl in beiderlei Gestalt nahm. Wie jener erstere Zeitpunkt mit dem Scheitern der Kammergerichtsordnung zusammentraf, so bedeutete dieser letztere Zeitpunkt das endliche Zustandekommen des Werkes als erste Frucht des nach Einführung der Reformation in der Mark zusammentretenden Landtags; was 1517 dem Widerstreben der Stände zum Opfer fiel, trat 1540 auf Drängen der Stände in's Leben.

Die zwischen beiden Zeitpunkten liegende geistige Bewegung, welche die deutsche, ja die europäische Welt durchzitterte, nahm ihren Ausgangspunkt von den Universitäten. Längst nicht mehr holten unsere Landsleute ihre Bildung ausschließlich von Italien her; seit in Deutschland eigene Universitäten zu blühen anfingen, erwachte in deren Wettkampf ein selbständiges wissenschaftliches Leben; „more italico" zu lehren, bestrebten sich auch die deutschen Universitäten, und spottend legten die deutschen Professoren ihren italienischen Kollegen das Wort in den Mund: „wir nehmen das deutsche Geld und schicken einen Esel nach Deutschland zurück". Wie einst im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts Leipzig mit dem ältern Erfurt, dem bis dahin unbestrittenen Zentralpunkt der mitteldeutschen Gelehrtenwelt, rivalisirte, so im Beginne des sechszehnten Jahrhunderts Frankfurt mit Wittenberg. Joachim I. als strenger Katholik verbot, als Luther's Geistesfunken zu sprühen begannen, den Märkern den Besuch der gegen die Kirche revolutionirenden Universität des Sachsenlandes und sah es gern, daß die Frankfurter Universität dem „reverendus pater frater Johannes Tetzel", welcher dort als „Schutzpatron des Ablasses" (patronus indulgentiarum) und als sacrae theologiae professor ein-

zog, mit möglichſtem Ehrengepränge zum Doktor promovirte. Es war die Frage, ob die Richtung des Mannes, welcher die Theſen anſchlug, oder die Richtung des Mannes, welcher den Ablaßhandel ſo ſchwungvoll betrieb, die Oberhand gewinnen ſollte.

Eine weſentliche Stütze für den Kurfürſten Joachim in ſeinen antilutheriſchen Neigungen war ſein Kanzler Kettwich. Schon deſſen Vergangenheit als Rektor der Univerſität Bologna bürgte dafür, daß er der katholiſchen Kirche voll und ganz ergeben war. In ſeine Heimath — nach Leipzig — zurückgekehrt (ſeine Familie trug ihren Namen von ihrem Stammſitz Koswig bei Meißen), nahm ihn Herzog Georg von Sachſen, ſpäter der grimmigſte Gegner Luther's, in ſeine Dienſte. Während dieſes Dienſtverhältniſſes knüpfte Joachim I. mit Kettwich eine Verbindung an; er machte ihn nach Sitte damaliger Zeit zu ſeinem „Rath und Diener von Haus aus" oder, wie es in der Beſtallungsurkunde heißt, „von ſeiner Behauſung aus, die er jetzt in Leipzig hat". Die letztere Faſſung ergiebt alsbald, daß die hier und da ſich findende Annahme, ein „Diener von Haus" ſei ein ſpenſionirter Beamter, eine irrige iſt; der „Rath von Haus aus, oder, wie er in Oeſtreich heißt, der „Hausrath" ſteht dem „Hofrath" gegenüber; der Hausrath verbleibt in ſeinem Hauſe und leiſtet von da aus ſeine Dienſte; der Hofrath lebt am Hofe und gehört zur ſtändigen Umgebung ſeines Fürſten; er muß bei Hofe anweſend ſein und iſt deshalb „weſentlicher Diener", wie der in ſeiner Reſidenz ſeßhafte Kurfürſt „weſentlicher Kurfürſt im Schloſſe zu Cöln a. Sp." iſt. Da Kettwich die ihm aufgetragenen Arbeiten, darunter wahrſcheinlich den Entwurf der Kammergerichtsordnung, zur Zufriedenheit Joachim's erledigte, nahm ihn dieſer noch im Jahre 1515 zum „weſentlichen Hofrath auf Lebenszeit" an. Das ſchloß nicht aus, daß ihm Joachim geſtattete, im Jahre 1526 in die Dienſte des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, ſeines Schwiegerſohnes, zu treten. Zur Bearbeitung der „Joachimica", des noch heute in der Mark gültigen Geſetzes Joachim's über eheliches Güter- und Erbrecht aus dem Jahre 1527, mögen zwei andere gelehrte Hofräthe des Kurfürſten, der Propſt zu Stendal und ein doctor legum, genügt haben. Als aber Kettwich ſeine Miſſion in Mecklenburg erfüllt hatte, den Herzog und ſeine Gemahlin zum Katholizismus zurückzuführen, von dem ſie abgefallen waren, da bedurfte Joachim des energiſchen Mannes wieder zum Kampfe gegen die Feinde der Kirche; er ernannte Kettwich nun-

mehr zu seinem Kanzler und nahm ihn zum Augsburger Reichstag mit (1530). Wie dort so wirkte auch in der Heimath Kettwich eifrigst gegen die Ausbreitung der neuen Lehre und dadurch mittelbar gegen das Wachsthum der Staatsgewalt. Seinem Einflusse haben wir es nicht blos zuzuschreiben, daß den Märkern der Besuch der Universität Wittenberg verboten wurde, sondern auch daß Joachim I. am Schlusse seiner Regierung sich herbeiließ, den Ständen zuzusichern, es solle die Zuständigkeit des Landgerichts in Tangermünde auf die engen Grenzen, welche der Rezeß von 1445 zog, zurückgedrängt und der Rechtsprechung des Kammergerichts — unbehindert durch landesherrlich bestellte Kommissionen — ihr Lauf gelassen werden. Das bedeutete ein Festlegen, eine Hemmung des Emporwachsens der landesherrlichen Gewalt. Nicht minder engherziger Sinn sprach sich in den sicher nicht ohne Kettwich's Beirath getroffenen testamentarischen Bestimmungen Joachim's aus, welche hausverfassungswidrig eine Theilung des Landes unter die fürstlichen Söhne anordneten und dem Thronfolger das Beharren beim Glauben seiner Väter zur Pflicht machten.

Noch fünf Jahre währte es nach dem Tode Joachim's I., ehe sein Sohn Joachim II. mit Entschiedenheit die Bahnen verließ, auf denen ihn der vom Vater ererbte Kanzler Kettwich zu erhalten bestrebt war. Nach der entgegengesetzten Richtung hin drängten die Städte; ebendahin drängte der Adel, an seiner Spitze der mannhafte und kluge Eustachius von Schlieben, nach Ranke der erste moderne Staatsmann der preußischen Geschichte, ja es drängte sogar ein Theil der Geistlichkeit, an ihrer Spitze der brandenburger Bischof Matthias von Jagow, den Kurfürsten, er möge der wittenbergischen Lehre sich zuwenden. Heimlich, gegen das ergangene Verbot, in Wittenberg zu studiren, saßen die Söhne der beiden Bürgermeister von Brandenburg zu Melanchthon's Füßen, Georg Schuler, oder bekannter unter seinem latinisirten Namen Georg Sabinus, und Thomas Matthias; ebenso saß dort der Sohn eines Treuenbriezeners Notars, Johannes Weinleb, alle drei später Hauptstützen der märkischen Reformationsbewegung. Sabinus, dichterisch beanlagt und von Melanchthon hauptsächlich auf Ovid hingewiesen, verließ das Haus seines Lehrers, von dessen zehnjähriger Tochter bekränzt, und erwiderte dieses Liebeszeichen sofort mit einem Eheversprechen, das er auch nach längeren Reisen in Italien als comes palatinus lateranensis einlöste, um dann unter Joachim II., als dieser sich Luther zuwandte, die Universität Frankfurt im Geiste

der neuen Lehre zu reformiren. Matthias Thomas wurde gleichzeitig berufen, um die schwierigen Finanzfragen, und Weinleb, um die nicht minder schwierigen Rechtsfragen lösen zu helfen, welche der sich vorbereitende Umschwung der Dinge im Gefolge haben mußte. Markgraf Johann von Küstrin, der jüngere Bruder Joachim's II., ging im Jahre 1537 mit seinem Uebertritte zu den Wittenbergern voran; ihm gelang es dann mit Melanchthon's Unterstützung den Kurfürsten zu bestimmen, Anderer als Kettwich's Rath zu hören. Raths bedurfte der Kurfürst; denn „nunmehr" — so sagen unsere Quellen — ward er und seine Kammergerichtsräthe „mannigfaltig angelaufen und um Richtung angelangt wegen allerlei Sachen, Irrungen und Mängel, welche der Kirchenordnung und Religion anhängig, auch Ehesachen, der Geistlichen Testamente, öffentliche Laster, Inquisition und andere gleichmäßige Händel, die vorhin vor die geistlichen Gerichte gewiesen." Die Bewegung der Zeit setzte also von selbst die Autorität des „um Richtung der Irrungen und Händel angelangten" Kurfürsten und seiner Räthe an die Stelle der Autorität des Klerus. Darum war es besonders wichtig, die Räthe, welche den Kurfürsten umgaben, zu einer festen Körperschaft zu gestalten, ihnen Weisungen für ihr Verfahren und für ihr Zusammensein zu ertheilen. Wie sich bisher die Existenz der obersten Behörde des Landes als eines „Gerichtes" an den alten Begriff der „Kammer" angeknüpft hatte, so knüpfte sich jetzt die Existenz der neu erwachsenden Behörde, welche nicht blos richten, sondern vor Allem rathen sollte, an den der Kammer analogen Begriff der modernen Zeit an. Dies war der Begriff der „Stube". Eine „Stube" im Schlosse wurde den Räthen für ihre Sitzungen eingeräumt. Nicht in dem unheizbaren Gelasse, welches man seit Jahrhunderten eine „Kammer" nannte, und nicht in derjenigen Form, welche man seit noch längerer Zeit als „Gericht" bezeichnete, erledigte nunmehr die Umgebung des Landesherren ihre geschäftlichen Aufgaben, sondern sie that dies in ungezwungenerer Form als „Raths-Versammlung" und zwar in einem Gelasse, welches den Anforderungen der Neuzeit mehr entsprach als die alte Kammer, indem es mit einer „stufa", mit einem „Ofen" versehen war. Stufa und Ofen bedeutet dasselbe; nicht bloß im Italienischen, sondern auch im Deutschen wird heute noch das Wort stufa, Stofe, für Ofen gebraucht. Sie alle haben wohl schon von dem „Feuerstöfchen" oder „Feuerstübchen" gehört, welches auf dem Markte die Marktweiber zum Wärmen ihrer Füße

gebrauchen, oder von „gestoften“ Speisen (Kraut, Kartoffeln 2c.), d. h. von Speisen, welche im Ofen gedämpft sind, und ob die Redewendung, welche die Schwäche gewisser Argumente dadurch kennzeichnen will, daß sie denselben nachsagt, man könne mit ihnen „keinen Hund aus dem Ofen locken,“ sich nicht leichter erklärt, wenn man einen aus der „Stube“, statt einen aus dem „Ofen“ gelockten Hund unterstellt, überlasse ich näherer Untersuchung.

Die „Rathstube“ des landesherrlichen Schlosses überflügelte so im sechzehnten Jahrhundert das landesherrliche Kammer- oder Hofgericht der früheren Zeit. Aber eine der Aufgaben, welche die brandenburgischen Räthe oder Hofräthe zu lösen hatten, blieb „das Sitzen zu Kammergericht“. Darum ging die Ordnung der Rathstube Hand in Hand mit der Ordnung des Kammergerichts. Wie im Jahre 1515 Kettwich bei Joachim I. von Leipzig aus sich mit seinen Rathschlägen wegen Ordnung des Kammergerichts eingeführt hatte, so führte sich im Jahre 1537 der demnächstige Nachfolger Kettwich's, der Magister Weinleb, bei Joachim II. mit seinem „Bedenken“ (d. h. mit seinem Gutachten) wegen Ordnung der Rathstube ein. Er war der erste von Melanchtons drei oben genannten Schülern, welcher auf Empfehlung des Reformators in amtliche Beziehung mit Joachim II. trat; er war zugleich der erste Märker, welcher die Kanzlerwürde erwerben sollte. Der Bruch mit der alten Zeit zeigte sich auch darin, daß er die Reihe der auf italienischen Universitäten, namentlich der in Bologna ausgebildeten Kanzler ablöste durch die mit ihm beginnende Reihe der Kanzler deutscher Universitätsbildung. Es ist mir gelungen, diese Thatsache aus den kürzlich im Auftrage unserer Akademie von Friedländer und Malagola veröffentlichen „Acta nationis germanicae universitatis bononiensis“ festzustellen, und wir dürfen darin eine der ersten Früchte erblicken, welche unserer märkischen Rechtsgeschichte diese so dankenswerthe Publikation getragen hat.

Weinleb wurde am 8. Juni 1538 zum „wesentlichen Hofrathe und Hofdiener“ angenommen. Fast gleichzeitig mit ihm kam als geistlicher Beirath der Sachse Georg Buchholzer, ein Freund Melanchthon's, nach Berlin, der erste protestantische Propst der Stadt; bald folgten Sabinus und Thomas, dann der Ansbacher Hofprediger Stratner, später erster protestantischer Superintendent der Mark. Nun war die „Rathstube“ genügend mit neuen Elementen gefüllt, als am 1. November 1539 Joachim aus des brandenburger Bischofs

Händen zum ersten Male das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfing. Deshalb beabsichtigte der Kurfürst noch keineswegs einen Bruch mit dem Papstthum oder nur ein schroffes Auftreten gegen dasselbe. Vor Allem wollte er persönlich möglichstes Festhalten am Hergebrachten, und dieses Bestreben fand sogar an Luther Unterstützung; denn dieser schrieb seinen märkischen Freunden den bekannten Brief, in welchem es heißt: „Hat euer Kurfürst an einer Chorkappe oder Chorrock, die ihr anzieht, nicht genug, so zieht drei an, und haben auch ihre kurfürstlichen Gnaden nicht genug an einem circuitu oder procession, daß ihr umhergeht, singet und klinget, so gehet siebenmal mit herum". Es stand daher zunächst auch nichts entgegen, den streng-papistischen Kettwich noch als Kanzler beizubehalten, wenngleich es nicht in seine Hände, sondern in die Weinleb's gelegt wurde, die Neuerungen vorzubereiten, über welche alter Sitte gemäß ein „gemeiner Landtag" seine Beschlüsse fassen sollte. Mit der salvatorischen Klausel „vorbehaltlich alles gebührlichen Gehorsams" — die es ungesagt ließ, ob man sich darunter einen Gehorsam gegen den Papst oder gegen den Kaiser dachte — ging man an den Entwurf einer „Kirchenordnung". Damit verband sich ein „Plan" zur „Visitation der ganzen Chur zu Brandenburg"; er bezweckte zur Sicherung des Kirchenvermögens dessen Festlegung und Ueberführung nach Berlin, um zu verhüten, „daß die Geistlichen so in den Klöstern und außerhalb und zum Theil sich herausbegeben, aus den Kirchen mitnehmen, was mitgehen will, als Patenen, Kelche, Monstranzen, Bilder, Hauptbriefe, silberne Becher und baares Geld". Es verband sich aber ferner mit der Kirchenreformation eine Kammergerichtsreformation; denn wir haben gesehen, wie sehr das Kammergericht bei Entscheidung der überall emporwachsenden kirchlichen Händel mitzusprechen hatte. Die Lage des Kurfürsten Joachim's II. gestaltete sich ebenso schwierig, wie die seines Ahnen Friedrich's II., als im Jahre 1445 der gemeine Landtag den Rezeß vom 6. Juni vereinbarte. War damals aber der klerikale Kanzler nothwendig das zwischen Ständen und Landesherrn vermittelnde Glied, so war er jetzt nothwendig das störende; am Tage der Eröffnung des Landtags von 1540 wurde Kettwich „Altershalben" seines Dienstes entlassen, und gleichzeitig bezogen Joachim's Söhne unter Weinleb's Geleit die Universität Frankfurt, um zu Sabinus' Schülern zu gehören; festlich wurden sie empfangen; die Stadt widmete Weinleb zur Erinnerung an das wichtige Ereigniß einen Ehrenbecher.

Joachim hatte die Schwierigkeiten der Situation nicht unterschätzt, als er ihnen Kettwich zum Opfer brachte, aber er hatte sie dadurch keineswegs beseitigt; die gehoffte Einigung kam in Betreff der Kirchenordnung nicht zu Stande, wohl aber in Betreff der minder schwierigen „Kammergerichtsreformation".

Das Hauptverdienst hierbei gebührt Weinleb. Es schien nahe zu liegen, ihm als dem Manne, auf welchen sich Kurfürst Joachim bei seinen reformatorischen Bestrebungen am meisten stützte, das Kanzleramt anzuvertrauen. Aber Weinleb war Märker, und „der Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande"; auch konnte Weinleb nicht den Anspruch erheben, der Nachfolger Kettwich's, eines ehemaligen Rektors der angesehensten Rechtsschule der Welt, eines doctor legum et canonum, des Sprosses aus altadligem Geschlechte, zu sein. Weinleb war aus einfacher bürgerlicher Familie und damals erst seit zwei Jahren Hofrath; er hatte es in den akademischen Graden nicht weiter gebracht, als zum Magister. Der Kurfürst sah sich deshalb nach einer andern Persönlichkeit um. Wie sein Vater im Jahre 1515, als es sich um die Gewinnung Kettwich's handelte, wendete er sich nach Leipzig. Die dortige Universität, welche mit dem sächsischen Herrscherhause im Jahre 1539 ebenfalls zur evangelischen Lehre übergetreten war, hatte immer größern Ruf erworben und galt als Mittelpunkt der auf dem Boden der reformatorischen Bewegung stehenden Juristenwelt. Neben der Universität genoß eines gleich hohen Rufes der Leipziger Schöffenstuhl und die sächsische Kanzlei; so z. B. berief sich im Jahre 1523 Luther, um seinem Hochdeutsch Eingang zu verschaffen, darauf, er rede und schreibe „nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland, und welcher nachschreiben alle Reichsstädte und Fürstenhöfe", so daß deren Sprache „die gemeinste" (d. h. allgemeinste) deutsche Sprache sei. Es erschien daher gewiß als eine ausgezeichnete Wahl, wenn Kurfürst Joachim den Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät und Beisitzer des Leipziger Schöffenstuhls, den doctor legum et canonum Georg von Breitenbach, den Nachkommen des berühmten Leipziger Kanonisten Dr. Johannes von Breitenbach, sich zum Kanzler ausersah. Das war allerdings eine Persönlichkeit, mit welcher Weinleb nicht in die Schranken treten konnte.

Aber das Kanzellariat Breitenbach's sollte leider ein sehr kurzes sein; er starb schon nach kaum Jahresfrist, im Frühling 1541. Des-

wegen ist seine Thätigkeit, ja überhaupt seine Ernennung zum Kanzler so wenig bekannt, daß Einzelne sogar behaupten wollen, er sei nie brandenburgischer Kanzler gewesen. Der Gegenbeweis ergiebt sich daraus, daß eine von ihm als Kanzler unterm 17. Mai 1540 zu Berlin ausgestellte Urkunde und daß ein Bild von ihm existirt, auf welchem sein Wahlspruch zu lesen ist, welcher nur verständlich wird, wenn man unterstellt, daß wir im Originale des Bildes einen Kanzler vor uns sehen. Der sonderbare, aber immerhin für Breitenbach's Karakter und Pflichtgefühl sprechende Wahlspruch lautet: Bestia perniciosissima cancellarius injustus. Endlich ist noch heute Breitenbach's Leichenstein in der Berliner Nikolaikirche vorhanden, und es steht urkundlich fest, daß für diesen Stein Weinleb im Juni 1541 Namens der Wittwe Breitenbach's von Sabinus, welcher damals mit dem Kurfürsten auf dem Regensburger Reichstag weilte, einige lateinische Verse erbat. Also an der Thatsache, daß Breitenbach in Berlin lebte und Kanzler war, ist ein Zweifel nicht möglich. Aber von einer irgend nennenswerthen Thätigkeit dieses Kanzlers in der Mark findet sich keine Spur. Namentlich begann die neue Aera des Kammergerichts, welcher der Landtag zu Ostern 1540 das offizielle Siegel aufdrückte, schon thatsächlich zu Neujahr 1540, also vor Kettwich's Entlassung und damit auch vor Breitenbach's Ernennung zum Kanzler. Denn im Januar 1540 werden die ersten Einträge in das seitdem eingeführte „Rathstuben-Tagebuch" gemacht, welches dazu bestimmt war, über die in der Rathstube gütlich erledigten Rechtshändel Auskunft zu geben. Da nun gerade von Weinleb bezeugt wird, daß er es trefflich verstand, die Parteien in Güte auseinanderzusetzen, so ist es wohl kaum zu gewagt, ihm vorzugsweis die Einrichtung jenes Tagebuchs, des Vorgängers der späteren „Urtheilsbücher" des Kammergerichts, und damit „die Kammergerichtsreformation" von 1540 zuzuschreiben.

Wenn es im Jahre 1540 zu einer „Reformation" des Kammergerichts kam, so beweist das die vorherige Existenz eines Kammergerichts, obwohl die erste Kammergerichtsordnung von 1516 nur Entwurf geblieben war. Und wenn der Eingang der Kammergerichtsreformation hervorhebt, daß „im 26. Jahre der Kammergerichtsordnung etliche Besserung zugelegt" (d. h. daß vor 26 Jahren bereits eine Reformation des Kammergerichts eingetreten) sei, so beweist das ferner in Uebereinstimmung mit unserer früheren Annahme, daß schon vor dem Jahre 1515 ein Kammergericht in Thätigkeit war. Es

verhält sich demnach mit dem berliner Kammergericht ähnlich wie mit dem Reichskammergericht. Denn obwohl die erste Ordnung des Reichskammergerichts von 1495 datirt, gab es schon lange vorher ein Reichskammergericht; dasselbe war allmählich in seiner Bedeutung zurückgegangen; es sollte deshalb neubelebt, es sollte — wie die Reichskammergerichtsordnung von 1495 sagt — „wieder in Wesen gestellt" werden. Gelang nun Joachim I. auch nicht ein dem Entwurfe von 1516 entsprechendes Inswesenstellen seines Kammergerichts, so war ihm doch seit 1515 — nach dem Zeugnisse der Reformation von 1540 — „etliche Besserung" seines Kammergerichts gelungen. Nunmehr folgte unter Joachim II. die „Reformation" des Kammergerichts.

Darin, daß ihr die Stände zustimmten, lag eine werthvolle Gegengabe für den Uebertritt des Kurfürsten zur lutherischen Lehre, ein Uebertritt, mit welchem ein lebhafter Wunsch des Landes sich erfüllte. Noch viel wirksamer diente die „Kammergerichtsreformation" von 1540 zur Stärkung der landesherrlichen Gewalt, als es „die Besserung des Kammergerichts" von 1515 gethan hatte. Der Gegensatz der beiden Zeitperioden läßt sich nicht schärfer bezeichnen, als durch den Gegensatz von „Rathstube" und „Kammergericht", wie denn auch äußerlich nunmehr das Kammergericht, welches bisher in einem besondern Hause getagt hatte, in die Rathstube des kurfürstlichen Schlosses verlegt wurde. War es auch bisher zuläßig, entweder die kurfürstlichen Räthe kompromissarisch um Entscheidungen „in der Güte" anzurufen oder den formellen gerichtlichen Weg zu beschreiten, so schuf die Kammergerichtsreformation von 1540 den Güteversuch vor verordneten kurfürstlichen Räthen als gesetzliche Vorbedingung der Anrufung des Kammergerichts: die Rathstube hatte vor dem Kammergerichte den Vorrang gewonnen; nur subsidiär, wenn die „zur gütlichen Handlung" ausgewählten Räthe mit ihren „Entscheidungen in der Güte" den Parteien nicht genügten, kam es zu einem Prozesse vor dem Kammergerichte. Je geschickter „die Räthe" als Güteversuchsinstanz operirten, desto seltener brauchten sie als „Kammergerichtsbeisitzer" zu fungiren. Weinleb war hiernach die richtige Persönlichkeit, den Schwerpunkt der Rechtsprechung in die Rathstube zu verlegen und damit des Landesherrn Einfluß auf dieselbe zu mehren. Demgemäß kann nicht Wunder nehmen, daß die Kammergerichtsreformation von dem im Entwurfe von 1517 enthaltenen

Rechte der Stände, acht Kammergerichtsbeisitzer zu wählen, wie überhaupt von der Zahl der Beisitzer schwieg, und daß sie es dabei beließ, gegen die Kammergerichtsurtheile lediglich das Rechtsmittel der „Supplikation an den Hof“ (statt des von den Bischöfen im Jahre 1517 gewünschten Rechtsmittels der Appellation) zu gewähren. Charakteristisch ist also für das berliner Kammergericht: dasselbe hat nie Kammergerichts-„Beisitzer“ („Kammergerichtsassessoren“), sondern nur Kammergerichts-„Räthe“ gekannt, oder mit andern Worten: den fürstlichen Räthen lag als Nebenfunktion ob, als Kammergerichts-„Beisitzer“ sich verwenden zu lassen; Persönlichkeiten, welche, wie beim Reichskammergericht ausschließlich als Kammergerichts- (oder Hofgerichts-) Beisitzer thätig zu sein hatten, fehlten in der Mark wie in anderen Territorien. Hier war die gesammte oberste Rechtsverwaltung und Rechtssprechung, auch die auf gerichtlichem Wege zu übende, „an den Hof“ gezogen, so daß Luther sich zu dem Ausrufe gedrängt sah: „Die Höfischen regieren in der Rathstube .... Land und Leute“. Selbst noch bis in die Sprache unseres heutigen Preußischen Landrechts haben sich demgemäß Supplikationen, welche „bei Hofe“ geschehen sollen, erhalten; denn bekanntermaßen verlangt z. B. nach § 601 A.-L.-R., Thl. II. Tit. 2 die Legitimation unehelicher Kinder einen vom Vater „bei Hofe“ zu stellenden Antrag. Am kaiserlichen Hofe löste sich zufolge des Verlangens der Reichsstände bereits gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das „Reichskammergericht“ als selbständige Gerichtsbehörde vom Einflusse des Hofes los und stellte sich dem „Reichshofrath“, d. h. der um die Person des Kaisers verbleibenden Rathsbehörde, gegenüber. Wenngleich nun die Territorien eine ähnliche sichtbare Scheidung der obersten Gerichts- und der obersten Rathskörperschaft erst viel später erreichten, so besteht doch derselbe Gegensatz, auf welchem die Scheidung jener Reichsjustizbehörden beruht, auch an den Höfen der Landesfürsten. Wie er das Verständniß der konkurrirenden Thätigkeit des Reichskammergerichts und Reichshofraths eröffnet, so trägt er für die Territorialgeschichte wesentlich zum Verständniß des Gegensatzes zwischen verordneten Räthen und ernannten Gerichtsbeisitzern, zwischen Hof- und Gerichtsjustiz, zwischen Hofreskripten und gerichtlichen Erkenntnissen, zwischen kommissarischen und ordentlichen Gerichten bei und findet schließlich seinen Ausgleich erst für England, dann für Frankreich in blutigen Revolutionen, für

Preußen minder blutig in dem Artikel unserer Verfassung: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft".

Das Ankämpfen Luther's gegen die Höfischen und ihre Rechtsprechung hatte seinen Grund nicht etwa darin, daß der Reformator die Höfischen ersetzt wissen wollte durch die ordentlichen Gerichte, wohl aber verfocht er vom Standpunkte der neu sich gestaltenden Kirche aus dieselben Tendenzen, welche für das Drängen der Stände nach Selbständigmachung der Gerichte bestimmend waren. „Wenn die Höfe die Kirche regieren wollen, so kann kein Segen dabei sein; die Höfischen sollen ihren Hof regieren, aber Gott und *seinen Dienern* das Regiment in der Kirche lassen". Was Luther hiermit für die geistlichen Händel verlangte, war nichts Anderes, als die Forderung der Stände, in weltlichen Händeln sollten ständische Gerichtsbeisitzer zu entscheiden haben. Den Wünschen Luthers wollte Weinleb möglichst gerecht werden. Die Last aber, welche die Visitationsarbeiten auf seine Schultern legten, war keine kleine. Im Juni 1541 schrieb er seinen zum Augsburger Reichstag gezogenen Kollegen: „Ich hab' in der Visitation wenig Hilfe, und sind die Händel dermaßen gelegt, daß ich viel lieber auf drei Reichstage mitziehn und auf jedem zwanzig Wochen verharren, denn dieser Sache länger warten wollte; ich bin aber also damit behaftet, daß ich nun schwerlich zurück kann, hoffe aber, Gott werde mir daraus helfen; um Lohn oder Dank dürfen wir nicht visitiren, auch bei denen, zu deren Besten es geschieht; so heißt uns Junckeradel in seinen Zechen den Einen Bachanten, den Einen Calefactor und also durcheinander, ... geschieht aber nicht allewege, was sie wollen." Dem eignen in der Mark hervorgetretenen Bedürfnisse, wie dem Begehren Luther's entsprach es daher, eine besondere Behörde für die Entscheidung kirchlicher Händel einzusetzen. Vorläufig schoben indeß diesen Schritt die politischen Wirren an der Ostgrenze des deutschen Reichs noch hinaus; es begann die Zeit, welche den Kurfürsten Joachim (1542) als kaiserlichen Hauptmann gegen die Türken führte. Er ließ damals eine Instruktion für seine „heimgelassenen Räthe", — das war der technische Ausdruck für die bei Abwesenheit des Landesherrn am Regierungssitze verbleibende oberste Behörde — zurück; unter ihnen als letzter wird Weinleb genannt. Diese Instruktion erscheint deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie die erste der brandenburgischen

Kurfürsten ist, und weil sie gewissermaßen den Keim für die spätere Theilung der Regierungsgeschäfte in verschiedene „Departements“ enthält, namentlich zum ersten Male von der „Justiz“ als einem besonderen Verwaltungszweig spricht. So werden wir kaum fehl gehen, wenn wir die Ausscheidung der Justizverwaltung von den übrigen Arten der Verwaltung, welche der Kanzler in seiner Hand vereinigte, um das Jahr 1542 setzen. Nach der Instruktion scheiden sich „die Händel“ (d. h. die vorkommenden Verhandlungen) in etliche, welche „die Hof- und Haushaltung“, etliche, welche „Gulten und Gelt“, etliche, „welche die Justicien“ und etliche, welche „die oberste Regierung, Land und Leute“, betreffen.

Wir sehen hier die vier Ressorts der Staatsverwaltung klar hervortreten, zuerst die fürstliche „Hof- und Haushaltung“, dann „Gulten und Gelt“ (unser heutiges Finanzwesen), ferner „die Justiz“ und endlich die oberste Regierung von „Land und Leuten“ (unser heutiges Innere). Dem war naiv hinzugefügt: „Schulden“ — deren hat bekanntlich Joachim II. während seiner Regierung viele gemacht — „Schulden sind einer der vornehmsten Händel, der gleichwohl möglichst in der Stille gehalten werden muß.“

Nach glücklicher Heimkehr aus dem Türkenkriege konnte der Kurfürst die Einrichtung einer obersten Kirchenbehörde in Angriff nehmen. Es lag nahe, sich dabei an die für das Kammergericht bestehende Einrichtung anzulehnen: genügte es für weltliche Sachen eine Kommission aus verordneten Räthen als Kammergericht sitzen zu lassen, so ergab sich folgerichtig, daß eine gleiche Kommission als geistliches Gericht, als Konsistorium, sitzen konnte; für die Interessen der Kirche erschien ausreichend gesorgt, wenn einzelne „geistliche Räthe“ unter den verordneten Räthen sich mitbefanden. So trat im Jahre 1543 das erste märkische Konsistorium in's Leben. Der geborene Leiter desselben wäre der Kanzler gewesen, wie er der Leiter des Kammergerichts war. Noch empfindlicher mußte sich deshalb fühlbar machen, daß die Mark in dieser so kritischen Zeit eines Kanzlers entrathen sollte. Die Gründe, welche im Jahre 1540 davon abgehalten hatten, Weinleb diese Würde zu übertragen, bestanden im Jahre 1543 fort. Da aber Weinleb sich als die geeignetste Persönlichkeit erwies, welcher man auch die Ordnung der kirchlichen Händel anvertrauen konnte, so griff der Kurfürst, um ihn an der Spitze seiner Räthe zu erhalten, zu einem Auskunftsmittel: er ernannte Weinleb zum „Vizekanzler.“

Das war eine Würde, die damals auch in anderen Territorien neben der Kanzlerwürde auftauchte; der Vizekanzler erleichterte den Kanzler in seinen Geschäften, namentlich ging auf ihn die Last über, welche dem Kanzler der immer größere Andrang weltlicher und geistlicher Rechtshändel verursachte. In der Mark aber führte sich vermöge der besondern Lage der Umstände der „Vizekanzler" ein, ohne daß daneben — wenigstens für den Anfang — ein „Kanzler" existirte. Außer der Leitung des Hauptgerichtes fiel demgemäß dem neuen Vizekanzler auch die Leitung des Konsistoriums zu.

Fünfter Vortrag.

Die Reformationszeit. II.

Nach der „bei Hofe“ geläufig gewordenen Anschauung, wie sie sich gelegentlich der von mir erwähnten Ueberführung der kirchlichen Werthsachen nach Berlin zeigte, war das kirchliche Eigenthum in landesherrliches Eigenthum umgewandelt. Das galt auch für Immobilien als so selbstverständlich, daß Joachim und sein Bruder Johann, der Herrscher in der Neumark, nur darüber einen Zweifel anerkannten, wem von ihnen beiden die geistlichen Güter in denjenigen Fällen zufielen, in welchen die bisherigen Eigenthümer der Güter in einem andern Theile der Mark wohnten, als die Güter gelegen waren. Die beiden Fürsten vereinbarten, der Ort der belegenen Sache solle entscheiden. Es läßt sich annehmen, daß „die zum Konsistorium verordneten Kanzler und Räthe“ in dieser Auffassung mit ihren Landesherren übereinstimmten und dieselbe bei vorkommendem Streite zur Anerkennung brachten. Aehnlich sah man als selbstverständlich an, daß die Gerichtsbarkeit der katholischen Geistlichkeit und damit auch die des Papstes auf den Landesherrn devolvirt sei. Ich kann das mit zwei Beispielen belegen, wenngleich sie aus einer etwas spätern Zeit stammen: im Jahre 1576 wandte sich ein Hauptmann an den brandenburgischen Kurfürsten mit der Bitte um ein Mandat, welches sein Verlöbniß für rechtsbeständig erkläre, obwohl die Verwandten seiner Braut die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses bestritten; hierbei berief er sich darauf, daß selbst der Papst „ungeachtet der bisher ihm zugetheilten großen Autorität“ ein solches Verlöbniß nicht habe lösen können. Man betrachtete also den Kurfürsten als den zur Schlichtung dieses geistlichen Handels berufenen Richter, welcher an die Stelle des Papstes getreten sei. Der zweite Fall ereignete sich einige Jahre darauf: eine Frau entlief vor Vollziehung der Ehe ihrem angetrauten Manne, der Kurfürst erließ auf Instanz des Mannes den Befehl, daß die Frau sich wieder zu ihrem Manne begebe, da zwischen den Parteien eine Ehe öffentlich geschlossen sei

und dieselbe nicht geschieden werden könne. Mit vollem Bewußtsein ihrer gesteigerten Machtvollkommenheit griff also die Landesherrschaft da ein, wo bisher die Geistlichkeit im Besitze der maßgebenden Autorität war. Ja, obwohl einst im Rezesse von 1445 die weltlichen Stände wie der Kurfürst selbst den geistlichen Gerichten das Recht verbrieft hatten, daß sie auch weltliche Händel, welche vor sie gebracht würden, entscheiden könnten, kehrte man im Jahre 1546 den richtigen Gesichtspunkt hervor, sprach davon, daß die Landesherrschaft jene Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit bisher „geduldet" habe, und setzte „nach Abgang der geistlichen Jurisdiktion" auch auf dem Lande weltliche Gerichtsbeamte an Stelle der geistlichen Richter ein.

So brachte der Uebertritt zur lutherischen Lehre dem Kurfürsten Joachim ein merkbares Wachsthum seiner landesherrlichen Gewalt theils durch Vermehrung seines Kammergutes, theils durch Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, theils und vor Allem aber durch Erwerb der obersten kirchlichen Gerichtsbarkeit. Mit diesen neuen Machtmitteln ausgerüstet durfte er die Politik des Zuwartens verlassen und zur Politik der That übergehen. Immer noch war die förmliche Lossagung vom Papste nicht erfolgt, immer noch lehnte sich Brandenburg an den Kaiser an, da drängte die hinterlistige Gefangennahme des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen (1547) Joachim II. mitsammt Moritz von Sachsen zu des Kaisers Feinden hinüber. Die ausgleichende und vermittelnde Natur Weinleb's paßte wenig zu dieser politischen Wandelung. Außerdem hinderte ihn zunehmende Kränklichkeit, seinen Geschäften mit voller Kraft obzuliegen. Zwar erreichte er es noch, nach achtjähriger Verwaltung des Vize-Kanzellariats zum Kanzler erhoben zu werden. Angesichts der großen Dienste, welche er dem Lande, namentlich bei Ausgleichung der kirchlichen Streitigkeiten und auf dem Landtage des Jahres 1550, geleistet hatte, konnte der Kurfürst nach Schluß jenes Landtags Weinleb nicht mehr den Kanzlertitel vorenthalten. Aber damit sollte, obwohl Weinleb noch acht Jahre Kanzler blieb, seine Hauptthätigkeit nicht etwa beginnen, sondern eigenthümlicherweise abschließen. Denn im Herbste 1550 richtete sich Joachims Auge nach dem Manne, welcher nunmehr an erster Stelle ihn bei Leitung der Regierungsangelegenheiten unterstützen und bald unter seinen Zeitgenossen als „oculus et lumen

Marchiae“ gelten sollte. Wie ein Jahrzehnt früher den Kanzler Kettwich der Hofrath Weinleb bei Seite geschoben hatte, so begann jetzt den Kanzler Weinleb der Hofrath Lampert Distelmeier bei Seite zu schieben. Er und nach ihm sein Sohn waren es, in deren Händen nunmehr fast ein halbes Jahrhundert lang die Geschicke der Mark ruhten.

In der Periode, während welcher Lampert und Christian Distelmeier ihren Einfluß geltend machten, vollzog sich, was unter Weinleb's Leitung in den Jahren 1540 bis 1550 vorbereitet worden war. Namentlich vollzog sich darin die endliche Scheidung der evangelisch gewordenen Reichsstände von der katholischen Kirche; denn erst mit Abschluß des Passauer Religionsfriedens im Jahre 1552 waren alle Versuche zur Aussöhnung der immer mehr verschärften Gegensätze vollständig gescheitert und setzten sich die drei großen Formen des abendländischen Christenthums für immer auseinander.

Auch bei einzelnen Persönlichkeiten, welche, als Katholiken aufgewachsen, der neuen Lehre sich zuwandten, fällt die Lossagung vom alten Glauben nicht vor die Mitte des Jahrhunderts. Und eine solche Lossagung geschah oft viel allmählicher, als man heutzutage anzunehmen geneigt ist. Nur so erklärt es sich, daß die hochinteressante Selbstbiographie, welche wir von Lampert Distelmeier besitzen, und welche gerade seine vorbrandenburgische Zeit in ziemlich ausgiebigem Maße behandelt, von dem für den Verfasser der Biographie so wichtigen Akte des Uebertritts zum evangelischen Glauben nichts erwähnt: es läßt aber sich aus ihr, wie wir sehen werden, schließen, daß im Jahre 1550 Lampert Distelmeier noch nicht zu den entschiedenen Lutherfreunden gehörte.

Aehnliche Wahrnehmungen machen wir auch auf Grund anderer Thatsachen. Als Schüler und Eidam Melanchthon's nannte ich Ihnen früher Sabinus. Man sollte meinen, daß eine solche Persönlichkeit schroff allen Papisten, mit denen sie in Berührung kam, entgegentreten oder wenigstens jede Berührung mit solchen vermeiden würde; aber einer der Hauptgönner des Sabinus war der Kanzler des Erzbischofs von Magdeburg Christoph Türck, der Gegner Luther's; und der Erzbischof von Magdeburg selbst nahm Sabinus in seine Dienste. Ja, in Italien machte Sabinus die Bekanntschaft und erwarb sogar die Freundschaft des Kardinals Bembo. Andererseits wurde Kettwich, dessen streng katholische Gesinnung Jedermann in

Berlin kannte, ohne alle Bedenken im Jahre 1541, nachdem längst die Nikolaikirche dem evangelischen Gottesdienste geweiht war, in derselben begraben. Die damalige Zeit nahm keinen Anstoß an derartiger Toleranz. Als aber hundert Jahre später das Grabmal Kettwich's in der Nikolaikirche zusammenstürzte, da ließ man es, wie einer unserer Gewährsmänner berichtet, „nicht ungern" verfallen. Also die Feindschaft gegen die Andersgläubigen war offensichtlich später mehr ausgebildet, als in den ersten Jahrzehnten der Reformation. Wie arg sich eine solche Feindschaft gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts, — nicht etwa zwischen Katholiken und Protestanten, sondern unter den Evangelischen der verschiedenen Konfessionen — entzündete, das läßt sich durch ein Schreiben belegen, welches nach einer in Stettin abgehaltenen Synode Christian Distelmeier an den Herzog von Pommern richtete. Er feuert darin zu möglichstem Haß gegen die Reformirten an und schließt mit den Worten: „Calvinisti nos deducunt ad Infernum; ergo impleat deus odio Calvinismi."

Die Periode geistigen Ringens, welche zunächst solche Auswüchse nicht kannte, übertrug sich vom kirchlichen Gebiete alsbald merkbar auf andere Gebiete und gewann auch ihre besondere Bedeutung für die Rechtsentwicklung. Hauptsächlich sind es drei Momente, welche uns hier entgegentreten. Wir nehmen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die zahlreiche Gründung von Gymnasien, die Vermehrung der Studirenden auf den Hochschulen, namentlich der juristischen Studirenden, und die Anfänge deutscher Gesetzgebung wie deutscher Rechtslitteratur wahr.

Es ist nicht Zufall, daß sich dies aus den verschiedensten deutschen Landen für die Zeit etwa von 1570 bis 1580 belegen läßt; es ist auch nicht Zufall, daß in die nämlichen Jahre, so zu sagen, der Culminationspunkt der Aufnahme des gelehrten Rechtes fällt. Nur schieden sich damals die einzelnen Studienzweige nicht so scharf, wie heutzutage zufolge des großen Umfanges, welchen die Einzelwissenschaften angenommen haben. Es gab im sechzehnten Jahrhundert Leute, die sowohl Theologie, wie Philosophie, wie Jurisprudenz, wohl auch noch Medizin studirten und nebenher sich eifrig der Dichtkunst befleißigten. Infolgedessen ist der Polyhistor eine stehende Figur in der damaligen Zeit. Schließt er sich der protestantischen Bewegung an, so kann man sicher sein, daß irgendwo Fäden nachweisbar sind, welche bis zu Luther oder Melanchthon hinführen.

Auch Distelmeier kam in Beziehung zu Melanchthon. Wenigstens wird erzählt, daß er Melanchthon die Anregung verdankt, dem juristischen Studium sich zu widmen. Zwar steht das nicht in der Selbstbiographie, aber außer ihr besitzen wir noch mehrere ältere gedruckte Biographieen Distelmeier's. Dazu kommt, daß ein günstiges Geschick uns eine ganze Anzahl von Briefen, welche eine reiche Fundgrube für Daten aus dem Leben Lampert Distelmeier's und seines Sohnes Christian sind, erhalten hat. Erasmus Seidel, eine für die Geschichte der Mark viel genannte Persönlichkeit, machte es sich zur Aufgabe, diese Briefe zu sammeln; ein im Jahre 1656 abgeschlossener Band derselben findet sich gegenwärtig im dresdener Archiv; er giebt ein vielseitiges sehr klares Bild der Zeitverhältnisse und der Zeitgenossen.

Bezüglich der Selbstbiographie sei noch vorausgeschickt, daß sie nach einigen Richtungen hin nicht angenehm auffällt. Dahin mag weniger gerechnet sein, daß sie den Uebertritt ihres Autors zur evangelischen Religion irgendwie zu erwähnen oder auch nur anzudeuten unterläßt, als daß sie unverkennbar geflissentlich verschweigt, wes Standes Distelmeier's Vater war; ferner mag dahin gerechnet werden, daß die Selbstbiographie mit besonderm Behagen hervorhebt, wenn der Verfasser einen Erwerb an Geld oder Gut gemacht hat. Bei solchen Anlässen fließt sogar in Gebetsform der Wunsch ein, unser Herrgott möge das Geld segnen und mehren, oder er möge helfen, daß das auf einem verliehenen Hause ruhende Pfandschoß bald falle. Es ist denn auch Distelmeier gelungen, seinen Kindern ein nicht unerhebliches Vermögen zu hinterlassen. Mehr als Dasjenige, was hierüber die Selbstbiographie ergiebt, interessiren uns deren Mittheilungen über die Jugendzeit Distelmeier's, namentlich über seinen Bildungsgang; denn dieser ist charakteristisch für die ganze Zeit, von welcher wir reden, und er ist glücklicherweise in besonderer Ausführlichkeit dargestellt, so daß er den werthvollsten Theil der Selbstbiographie bildet.

Der Vater Distelmeier's war ein Schneider. Das ist dem Sohn gelungen, auf drei Jahrhunderte hin zu einem Geheimniß zu machen. Schon die älteste über Distelmeier gedruckte Biographie bemerkt ausdrücklich, er hätte sich Mühe gegeben, den Stand seines Vaters zu verbergen, alle Nachforschung danach sei vergeblich gewesen. Wie es mir gelang, den Schleier zu lüften, interessirt Sie vielleicht

zu erfahren; denn es könnte einmal die Aufgabe an Sie herantreten, ähnliche Forschungen anzustellen.

In den gedruckten Biographien Distelmeier's ist zu lesen, daß der Vater aus Lüneburg stamme, und daß in Leipzig der Sohn geboren sei. Demnach lag die Vermuthung nahe, daß der Vater Distelmeier's als Mann von gesetzten Jahren von Lüneburg nach Leipzig übergezogen sei, und daß er in Leipzig das Bürgerrecht erworben habe. War dies der Fall, so mußte die Leipziger Bürgerrolle oder die betreffende Jahresrechnung der Kämmerei Auskunft geben, wer Distelmeier's Vater war. Solche Bürgerrollen oder Bürgerbücher oder Stadtrechnungen sind mit die besten und ältesten uns zugänglichen Quellen über die persönlichen Verhältnisse von Städtern; namentlich die bedeutenderen Städte haben es sich sehr angelegen sein lassen, diese ihnen vorzugsweis wichtigen Urkunden zu erhalten. Aehnliche Urkunden sind etwa die Universitäts-Matrikeln. Von den Bürgerbüchern und Matrikeln werden so für die ältere Zeit an Bedeutung die Kirchenbücher übertroffen, nach welchen man sonst bei Personalfragen in erster Linie zu greifen pflegt; denn die Kirchenbücher reichen selten über den dreißigjährigen Krieg, noch seltener in die Reformationszeit zurück. Alle diese Bücher verdanken, was hier nebenbei gesagt sein mag, einem finanziellen Interesse ihre Entstehung; sie waren die Einnahmeregister gewisser Beamten; in die Bürgerbücher schrieb man die Gebühren, welche der Einzelne bezahlte, um Bürger zu werden, in die Matrikeln die Gebühren, welche der Einzelne zahlte, um immatrikulirt zu werden, und die Kirchenbücher verzeichneten die Einnahme der Taufgebühren an den Tauftagen, der Copulationsgebühren an den Hochzeitstagen und der Beerdigungsgebühren an den Tagen der Leichenbegängnisse. Deshalb muß z. B. bei Benutzung älterer Kirchenbücher beachtet werden, daß sie wohl Auskunft geben über den Tauf- oder Begräbnißtag Jemandes, nicht aber über dessen Geburts- oder Todestag.

In der Leipziger Stadtrechnung von 1489 und 1490 findet sich nun allerdings eingetragen, daß der am Sabbath nach Quasimodo als Bürger aufgenommene Lamprecht Distelmeier von Lüneburg (offensichtlich der Vater unseres Kanzlers) 1 Schock Heller Bürgergeld gezahlt habe, aber leider ohne Bemerkung seines Standes.

Neben dem Bürgerbuch und den Stadtrechnungen existirt indeß sehr häufig in den Städten ein Rathsbuch, d. h. ein Buch, in welches

wichtige Ereigniſſe, namentlich auch wichtige vor dem Rathe verhandelte Rechtsgeſchäfte u. dgl. kurz notirt wurden. Die Namen der meiſten Bürger treten daher auch in dieſen Rathsbüchern auf. So findet ſich im Leipziger Rathsbuche von 1493 die uns den Stand von Diſtelmeier's Vater verrathende Notiz, daß „Lamprecht Diſtelmeier, der Sneyder", gewiſſe von ihm verwaltete Mündelgelder vor dem Leipziger Rathe zurück gezahlt habe. Damit können wir es als nachgewieſen betrachten, daß Diſtelmeier aus dem Handwerkerſtande hervorging. Der Vater Schneider ſtarb früh, die Mutter heirathete noch einmal, und dem Einfluſſe des Stiefvaters hatte es der junge Lampert Diſtelmeier zu danken, daß er aus der Thomasſchule in eine höhere Schule, nämlich in das Artiſtenkolleg oder das Peterskolleg zu Leipzig, d. h. in eine Vorbereitungsanſtalt für die Univerſität gethan wurde. Dort lernte er Lateiniſch und las Aeſop, Terenz, Virgil und die Sprüche Salomonis. Mit 16 ½ Jahren machte er das Examen als baccalaureus in artibus, was wir heute das Maturitätsexamen nennen würden. Gegenſtand der ihm zur Bearbeitung zugetheilten Aufgabe war die Beſchreibung des Umlaufs der Erde. Nach einem Jahre erhielt er die Stellung eines Hauslehrers in einer edelmänniſchen Familie bei Merſeburg. Der Dienſt nahm ihn ſo wenig in Anſpruch, daß er fand, er würde im Studium faul und laß. Dabei erſchien ihm ſeine materielle Lage ſo günſtig, daß er anfing, Kapitalien zu ſammeln; er bemerkt mit ſichtlicher Befriedigung in der Selbſtbiographie, daß er nach einem Jahre mit einer Erſparniß von drei Thalern nach Leipzig zurückkehrte. Dort ſtudirte er nunmehr „sine praeceptore" zwei Jahre lang Theologie. Unmittelbar an den Uebertritt Leipzigs zur reformirten Lehre (1539) reiht ſich dieſes theologiſche Studium Diſtelmeier's; es iſt alſo anzunehmen, daß er evangeliſche Theologie ſtudirte. Dann aber ſcheint der Einfluß Melanchthon's und deſſen Freundes Camerarius', welcher von Tübingen im Jahre 1541 nach Leipzig berufen wurde und dort durch ſeine zündenden Vorträge viele Zuhörer gewann, bewirkt zu haben, daß Diſtelmeier ſich der Rechtswiſſenſchaft zuwandte. Von 1541 bis 1544 ſtudirte er nunmehr in Leipzig Jurisprudenz, namentlich unter Leitung von Modeſtinus Piſtorius. Durch dieſen lernte er deſſen Vater, den Kanzler Simon Piſtorius, kennen und wurde, nachdem er das Studium vollendet hatte, in der dresdener Kanzlei praktiſch beſchäftigt. Er bezeichnet uns genau die Gegen-

stände der auf der Universität von ihm gehörten Vorlesungen und betriebenen Studien; nach unsern heutigen Begriffen fällt uns der geringe Umfang derselben auf: Lektüre einiger weniger Institutionen- und Pandektentitel, sowie Theilnahme an einer Vorlesung über das corpus juris canonici, das war Alles. Für die akademische Ausbildung eines Juristen hielt man damals weiter nichts für nöthig; systematische Vorlesungen gab es noch nicht. Als Distelmeier nach Dresden zog, stattete ihn seine Mutter aus, indem sie ihm ein corpus juris civilis und einen Bartolus, den damals in der Praxis verbreitetsten Pandektenkommentar, mitgab. Darin bestand seine ganze juristische Bibliothek.

Simon Pistorius war mit dem jugendlichen Gehülfen sehr zufrieden. Die dresdener Kanzlei hatte damals außerordentlich wichtige Geschäfte, namentlich mit dem kaiserlichen Hofe. Behufs ihrer Erledigung mußte Simon Pistorius im Jahre 1546 auf längere Zeit nach Prag reisen; das veranlaßte Distelmeier, wieder nach Leipzig zurückzukehren und dort selbst eine kurze Zeit als Dozent aufzutreten. Dann berief ihn die Stadt Bautzen zum Syndikus. Der Syndikus einer Stadt hatte für die Einführung der fremden Rechte in die städtische Praxis ungefähr dieselbe Bedeutung, wie der gelehrte Hofrath für die höfische Praxis; der eine wie der andere war der Träger des gelehrten Elementes.

Nebenher diente Distelmeier zugleich dem Adel der Umgegend Bautzens als Rathgeber und machte weitere Reisen. Dann verlobte er sich. Es wurde ihm von seinem Schwager die Tochter des Leipziger Rathsherrn Goldhahn, wie Distelmeier später scherzend zu sagen pflegte, „seine suavis gallina“ (goldige Henne) als Braut angetragen. Nach längeren Korrespondenzen kam es zur Feier eines großen Verlobungsfestes, an welchem die Professoren der Universität theilnahmen; nach dem Berichte der Selbstbiographie „redete auf jeder Seite deren einer das Wort.“

Nun erschien es für Distelmeier, damit seine Laufbahn sich weiter günstig entwickelte, wesentlich, daß er das Doktorexamen machte. Das war damals eine große Sache, vielleicht weniger wegen der Ansprüche, welche an des Kandidaten Kopf als wegen derjenigen, welche an seinen Geldbeutel gestellt wurden. Die Kosten der Doktorpromotion beliefen sich für Baccalaureat, Licenciat und Doktorat auf mehr als 200 Gulden, eine gewaltige Summe für jene Zeit, wie Sie schon daraus ersehen können, daß

man erwähnenswerth fand, wenn man ein Kapital von 3 Thalern erspart hatte. Der Doktorschmaus wurde gehalten in „Auerbach's Hinterhaus" — noch heute lernt Jedermann, welcher den Göthe'schen Faust liest oder Leipzig besucht, diese Lokalität kennen. Weniger Begüterten wurde die Bestreitung der entstehenden Auslagen sowohl für das Examen als für den Schmaus der bestehenden Sitte gemäß dadurch erleichtert, daß der Doktorkandidat von seinen Freunden Geld oder werthvolle Bücher als Ehrengeschenk erhielt. Distelmeier erzählt, daß auf diese Weise seine Freunde und Gönner ihm alle gehabten Unkosten deckten. Es ist bemerkenswerth, in wie schroffem Gegensatze der bedeutende Erfolg, welchen ein solches Doktorexamen hatte, zu dem geringen Maße der Kenntnisse stand, welchen man für dasselbe verlangte. Nach den Statuten der Leipziger Universität von 1510 wurde es für nothwendig gehalten, daß das Doktorexamen 250 Dukaten koste; denn sonst würden — so bezeugen die Statuten ausdrücklich — zu Viele die Ehre nachsuchen, und diese würde im Werthe sinken, weil es „schwer falle, Einen allein der Unwissenheit halber nicht (zum Doktorate) zuzulassen"; deshalb komme Niemand, der nicht Vermögen habe, wenn er auch sonst nicht „fast (d. h. sehr) gelehrt" sei.

Unmittelbar nach dem Bestehen des Doktorexamens wurden Distelmeier nicht weniger als fünf Anerbieten aus allen Gegenden Deutschlands gemacht. Er hatte die Auswahl, ob er eine Hofrathsstelle beim Herzog von Weimar oder beim Bischof von Merseburg oder beim Kurfürsten Joachim übernehmen wollte, ja, kein Geringerer als Granvella trug ihm sogar eine Hofrathsstelle in Wien beim Kaiser an. Endlich offerirte ihm die Lausitz, weil sie den verdienten Mann nicht ziehen lassen wollte, die Stellung eines Beisitzers ihres Landgerichts, eine Stellung von ungefähr derselben Bedeutung, wie in anderen Gegenden die des Beisitzers eines Hofgerichts. Merkwürdigerweise übergeht die Selbstbiographie die wichtigste dieser Berufungen, nämlich die durch Granvella, mit Stillschweigen. Es kann nicht glaubhaft erscheinen, daß Distelmeier dies besonders wichtige Ereigniß seines Lebens aus dem Jahre 1550 schon im Jahre 1560 — in diesem ist der erste Theil der Selbstbiographie geschrieben — gänzlich aus dem Gedächtniß verloren habe. Weil aber im Laufe der Zeit Granvella und Philipp von Spanien in offene Gegnerschaft zu dem brandenburgischen Hause traten, mochte es Distelmeier nicht räthlich finden, in seiner Selbstbiographie, während er Kanzler von

Brandenburg war, zu erzählen, daß auch die feindliche Partei — Granvella und Philipp von Spanien — einst seine Dienste sich gewünscht hätte. Uebrigens beweist sowohl die Berufung nach Wien als die nach Merseburg, daß im Jahre 1550 Distelmeier noch nicht von der katholischen Sache sich offen losgesagt hatte.

Der Grund, weshalb er nach Berlin berufen wurde, lag in den besonders verwickelten politischen Verhältnissen der Mark. Heinrich II. von Frankreich verbündete sich damals mit den protestantischen Fürsten gegen den Kaiser. Der Bischof von Bayonne erschien als sein Gesandter in Berlin. Dann schwebte der magdeburger Handel. Um Magdeburg, dem die Reichsacht drohte, stritten sich nach Moritz' von Sachsen Tode Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen. Da war es der vertraute Rath Joachim's, Eustachius von Schlieben, der auf Distelmeier zuerst aufmerksam machte und ihn nach Grimnitz, einem Jagdschloß des Kurfürsten, lud. Dort sah sich der Kurfürst persönlich veranlaßt, ihn sofort in Eid und Pflicht zu nehmen; erst nachträglich erfuhr man das bei der dresdener Kanzlei, wo man ihn auch gern in Dienst genommen hätte. Es wurde ihm von Joachim alsbald neben seinem Gehalt ein „Angefälle von 1000 Gulden", d. h. eine Lehnserspektanz auf ein Objekt im Werthe dieser Summe, zugesichert, wie dies damals üblich war, um Jemanden zum Eintritt in ein wichtiges Staasamt zu gewinnen. Dieses Angefälle bestand darin, daß ihm in den nächsten Jahren das Haus Nr. 1 am hiesigen Molkenmarkt, wie es heute noch zu sehen ist, zum Erblehn gegeben wurde.

Sechster Vortrag.

Die Kanzler Distelmeier.

Mit der Doktorwürde, welche Lampert Distelmeier im Jahre 1550 zu Leipzig erwarb, und mit seiner darauf sich stützenden Ernennung zum brandenburgischen Hofrathe, war die Berechtigung verbunden, daß er an den Sitzungen des Kammergerichts Theil nehmen konnte, d. h. daß er zu den Räthen gehörte, welche zu Kammergericht saßen.

Es entspricht das der Auffassung, welche überhaupt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich geltend machte und den Eintritt eines Doktors in das Hofgericht ermöglichte. Die Hofgerichtsbeisitzer älteren Stiles pflegten dem Adelsstande entnommen zu werden. Wenn daher ein Doktor aus bürgerlichem Stande unter adligen Herren einen Platz einnehmen wollte, so mußte man sich mit der Fiktion helfen, daß der Doktor-Titel den Adel verschaffe. Diese Ansicht ist mehrfach in damaligen gelehrten Abhandlungen vertreten. Auch noch in späterer Zeit bemühte man sich, den Vorrechten, deren ein Doktor genieße, einen möglichst weiten Umfang zu geben. Zum Belege sei ein Beispiel aus der Zeit Cocceji's angeführt. Schon zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gehörte Cocceji zu den lebhaftesten Vertretern der Abschaffung der Folter und schrieb in diesem Sinne; er meinte, es sei doch widersinnig, möglicherweise Unschuldige zu strafen, weil sie auf der Folter bekannt hätten. Dabei unterließ er jedoch nicht, höchst vorsichtig für den Fall, daß ungeachtet seines Widerspruchs die Folter beibehalten werde, zu untersuchen, ob eventuell auch Doktoren und Professoren gefoltert werden dürften, und um zu beweisen, daß die Frage zu verneinen sei, berief er sich auf das Corpus juris. Es wird Ihnen einen Begriff geben, in welcher Weise man damals Quellenstellen zu den sonderbarsten Beweisführungenbenutzte, wenn ich diejenigen, auf welche Cocceji sich berief, Ihnen mittheile. Es sind l. 14 Cod. d. advoc. (2, 7) und l. 4 Cod.

ad leg. Juliam maj. (9, 8). In der ersten Stelle steht: Nec solos milites nostro imperio militare credimus, sed etiam advocatos, also: in unserem Reiche gelten nicht nur die Soldaten, sondern auch die Advokaten als im Kriegsdienst befindlich. Das war der Satz, aus welchem man herleitete, die Doktoren seien adlig; denn wenn die Advokaten milites sind, so folgerte man, seien es auch die Doktoren. Da nun die milites, die Ritter, adlig sind, müssen auch die Doktoren adlig sein. Die zweite Stelle besagt: Nullus, cui ... tormenta inferuntur, militiae ... defensione uti prohibeatur, das heißt: die militia schützt vor der Folter, folglich können Doktoren, weil sie als milites anzusehen sind, nicht gefoltert werden.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserm jungen Hofrath zurück. Kaum war er in Berlin eingezogen, so traten an ihn große politische Fragen heran. Sein Programm scheint ein von Anfang an bestimmtes gewesen zu sein. Er suchte das Bündniß seines Herrn mit dem Kurfürsten von Sachsen und die Freundschaft mit Heinrich II. von Frankreich möglichst zu fördern; das hieß zugleich, König Ferdinand unterstützen gegen Philipp von Spanien und Granvella, so daß von da an die Wege Granvella's und Distelmeier's sich für immer schieden. Demgemäß empfahl Distelmeier, daß Brandenburg nunmehr sich von den Verhandlungen des tridentinischen Konzils fern halte und Geistliche aus der Mark nicht mehr dorthin schicke. Dann strebte er, Magdeburg der protestantischen Sache zu gewinnen.

Es liegt auf der Hand, daß ihn zu den Arbeiten, welche eine der Art ausgebreitete politische Thätigkeit erforderte, weniger seine akademische Laufbahn und das Studium des Corpus juris oder des Bartolus befähigten, als seine praktische Uebung in der sächsischen Kanzlei, so daß also hier der Schwerpunkt seiner Ausbildung zu suchen ist. Wir finden ihn auch viel unterwegs, bald in Dresden oder in Passau, wo er an dem Abschluß des Religionsfriedens theilnahm, von dem er selbst berichtet, er habe ihn „machen helfen", bald auf den Reichstagen in Frankfurt, Nürnberg oder Regensburg. Auf dem Frankfurter Reichstage des Jahres 1558 eröffnete ihm Kurfürst Joachim, da Weinleb unlängst gestorben war, die Ernennung zum brandenburgischen Kanzler. Nunmehr griffen seine Pläne, für die Stärkung und Machtvermehrung der Mark zu sorgen, immer weiter. Es begann der Gedanke an eine Verbindung des Kurfürstenthums Brandenburg mit dem Herzogthum Preußen zu reifen; das Mittel

dazu sollte die Aufnahme des Kurhauses in eine Mitbelehnung sein. Viele hielten den Plan für abenteuerlich, selbst der Kurprinz war dagegen und scheute vor den Kosten zurück, welche durch hin- und herzusendende Gesandtschaften unnütz verausgabt werden würden, aber zehn Jahre später war die Mitbelehnung zu Stande gebracht.

Schneller gelang es auf ähnlichem Wege, den Kaiser Maximilian, für dessen Interessen Distelmeier in Frankfurt gekämpft hatte, zu bestimmen, daß dem Kurfürsten Joachim die Anwartschaft auf das an Braunschweig verliehene Fürstenthum Grubenhagen ertheilt wurde. Es zeigte sich, daß der Kanzler besonders seine Fähigkeiten dahin verwandte, der Mark durch günstig abgeschlossene Verträge künftige Länderanfälle zu sichern. So schuf er die Politik, welcher der einstige Gesammtstaat seine Größe mitverdanken sollte.

Im Jahre 1560 starb Melanchthon. Sein Tod regte auf katholischer Seite die Frage an, ob nunmehr etwa eine Vereinigung der streitenden Religionsparteien zu erzielen wäre. Als Mittelsmann hierbei war Sabinus ausersehen. Sie werden sich erinnern, daß er Reisen in Italien gemacht hatte. Seine dort mit dem Kardinal Bembo angeknüpften Beziehungen führten dahin, daß der Papst sich bestimmen ließ, zwei Bischöfe nach Berlin zu senden. Die Konferenz endigte mit dem berühmten Worte des Kurfürsten: „So mögt Ihr mit Eurem Konzil zum Teufel fahren, ich will bei meinem Christo bleiben!" Hierdurch war für die Mark die Lossagung vom Papstthum definitiv entschieden. Nunmehr folgte in Naumburg (1561) die ebenso schroffe Sonderung der reformirten von den lutherischen Fürsten. Von da an datirt Distelmeier's strenger Lutheranismus. Jetzt war auch die Zeit gekommen, eine neue Konsistorialordnung für die Mark einzuführen. Aber obwohl sie schon 1551 entworfen und 1561 druckfertig gemacht war, verzögerte sich ihre Publikation doch noch über zehn Jahre.

Damit Sie sehen, von welcher Rechtsauffassung Distelmeier bei dieser letzteren, für das Verhältniß des Staates zur Kirche, so bedeutungsvollen Aufgabe erfüllt und wie klar er sich bewußt war, daß es wesentlich darauf ankomme, dem Landesherrn ein von Mitwirkung der Stände unabhängiges Kirchenregiment zu sichern, will ich die Worte hervorheben, welche die Konsistorialordnung von 1561 in ihrem Eingange den Kurfürsten sagen läßt. Es heißt da: „Wir erkennen uns vor allen Dingen Gott zu gehorsamen schuldig, Uns

gebührt auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen Unsres tragenden Amtes rebus sic stantibus nicht allein in weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit männiglich in Unserm Kurfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen .... aufzurichten, und sein derwegen nicht verbunden, Unserer Landschaft Bewilligung zu .... erfordern, vornehmlich da dasselbe allerwegs bei den Bischöfen und ihren Offizialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen männiglich ungehindert auch wider aller unserer Unterthanen Willen und nach Rechts Gebühr zu prozediren." Die Publikation der Konsistorialordnung wurde durch das Drängen des Kaisers zur Beschickung des Tridentiner Konzils aufgehalten; dann setzte der Kaiser einen Tag in Frankfurt an zur Wahl des römischen Königs (1562). Distelmeier mit vier seiner Räthe begleitete den Kurfürsten Joachim dorthin; 432 Pferde zählte der Zug der Brandenburger. Unter ihnen war Distelmeier die weitbekannteste und hervorragendste Persönlichkeit. „Die Natur hatte ihn", so berichten unsere Quellen, „mit sonderbarer Schönheit, Anmuth und scharfsinnigem Wesen begabt, seine Leibesgröße und Ansehen und noch mehr seine Beredsamkeit wurden ungemein gepriesen, zumal er Alles mit einer klugen Gelassenheit vorstellen konnte; in seinem Umgange war nichts denn angenehmes Wesen, und Alles zielte dahin, daß selbiger die Gunst und Gewogenheit aller Menschen zu gewinnen suchte." Wo an den Höfen protestantischer Fürsten große Feste gefeiert wurden, fehlte er nicht. So gehörte er zu den 5500 Gästen, welche Moritz von Sachsen bei der Vermählung seiner Tochter mit Wilhelm von Oranien in Leipzig versammelte, so zu den Zeugen des Beilagers Herzogs Julius von Braunschweig in Wolfenbüttel.

Dem ihm gemäß seiner juristischen Ausbildung am nächsten liegenden Berufe, der Ordnung des Rechtswesens in der Mark, konnte er sich erst im Jahre 1562 zuwenden. Von diesem Jahre datirt seine neue „Ordnung der Räthe des Kammergerichts", welche er nach dem Muster einer jüngst für die Neumark von seinem Lehrer, dem neumärkischen Kanzler Albinus, entworfenen gleichen Ordnung ausarbeiten ließ. Eine wesentliche Veränderung des Karakters des Kammergerichts, wie ihn die Kammergerichtsordnung von 1540 normirt hatte, trat nicht ein; namentlich wurde noch nicht eine bestimmte Zahl von Beisitzern festgesetzt; die Räthe des Hofes saßen vielmehr je nach der Bestimmung

des Kurfürsten in der bisherigen Weise zu Gericht. Neu war, daß auch Professoren von Frankfurt einberufen werden konnten, wenn die Geschäfte dies nöthig machten, und zwar besonders, „um Urtheile zu begreifen", wie der damalige Ausdruck war, d. h. um die beschlossenen Urtheile in die richtige juristische Form zu gießen; den Professoren fiel also dieselbe Aufgabe zu, wie nach der Kammergerichtsordnung von 1516 den Doktoren. Besonderes Gewicht legte man aber wiederum darauf, daß zunächst versucht werden sollte, die Parteien in Güte zu vereinigen; erst wenn das mißlang, sollte in den Prozeß eingetreten werden. Kam es dazu und zum Urtheilsspruch, so pflegte man dessen Abfassung — die schwierigste Aufgabe für das Gericht — von Tag zu Tag zu verschieben; dadurch traten immer größere Rückstände ein; gerade um diesen Uebelstand zu beseitigen, hielt man es für angemessen, Professoren zuzuziehen.

Die Sitzungen begannen, wie dies schon der Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516 in Aussicht nahm, Morgens um 6 und dauerten bis 9 und Nachmittags von 1—3 Uhr. Das waren damals überhaupt die üblichen Gerichtszeiten. Bei einigen Gerichten wurde sogar um 5 Uhr angefangen; um 9 oder 10 Uhr fand die Mittagspause statt, um das Mahl einzunehmen. Das Abendessen fiel auf die fünfte Nachmittagsstunde. Erst sehr allmählich verschob sich diese Tageseintheilung, wie sie auch heute noch in fortwährendem Verschieben nach den Abendstunden hin begriffen ist, bis sie vielleicht dereinst wieder an den Morgenstunden des sechzehnten Jahrhunderts anlangt.

Darüber, wie die Abstimmung im Colleg des Kammergerichts stattfinden sollte, war keine Vorschrift gegeben, wohl aber war dies in der Gerichtsordnung für die Neumark geschehen; es läßt sich annehmen, daß in beiden Marken hinsichtlich dieses Punktes keine Verschiedenheit bestand. Nach der neumärkischen Gerichtsordnung galt nicht etwa das, was die Majorität entschied, als Gerichtsbeschluß, sondern es war dem Kanzler das Recht gewährt, wenn er zur Minorität gehörte, die Sache an den Kurfürsten zu bringen und dessen Entscheidung einzuholen. Das mag der Ursprung der analogen Einrichtung sein, wie sie bis in die neuere Zeit bei den preußischen Regierungskollegien bestand. Für die damalige Zeit hatte das dem Kanzler eingeräumte Recht zur Folge, daß die Gelegenheit für den Landesherrn geboten war, persönlich in die Entscheidung der Rechtshändel einzugreifen; insofern hat der Satz, welcher in der neu-

märkischen Gerichtsordnung zum Ausdruck kam, für das Verhältniß des Landesherrn zu den Gerichten seine große Bedeutung.

Noch einige Jahre vergingen, da erlebte Distelmeier, daß die Aufnahme der brandenburgischen Hohenzollern in die preußische Mitbelehnung sich verwirklichte. Ende August 1569 feierte man dies wichtige Ereigniß gleichzeitig mit dem bis dahin verschobenen Reformationsfest. Unter Glockenläuten und Geschützsalven in großartigem Zuge begaben sich, voran die kurfürstliche Reiterei und aller Bürger Töchter „mit angezogenen weißen Badekitteln und zu Feld geschlagenen Haaren", sodann die Priesterschaft auf vier Meilen des Wegs herum, jeder als Symbol der nunmehr auch für Laien zugelassenen Spendung des Abendmahlsweines einen Kelch in der Hand, der Kurfürst mit Sohn und Enkel zu Pferd, begleitet von den Hofbeamten und einem polnischen Gesandten zum Dom. Distelmeier hielt dort die lateinische Festrede mit so lauter und deutlicher Stimme, daß er „stattlich konnte verstanden werden." Danach schlug ihn der Kurfürst im Dom zum Ritter und hing ihm eine goldene Gnaden-Kette um.

Diese Feier bildete den Glanz- und Höhepunkt in Distelmeier's Leben. Er setzte zwar zur Freude des Kurfürsten noch durch, daß dessen Enkel, der Erzbischof von Magdeburg, ungeachtet derselbe zur Ehe schritt, sein Bisthum behielt, aber ehe dem Kirchenwesen der Mark seine feste Grundlage wurde, starb (Januar 1571) Joachim II. plötzlich während einer bei Köpenick abgehaltenen Wolfsjagd; ebenso starb — und zwar kinderlos — wenige Tage später Johann von Küstrin. Damit fiel die Altmark mit der Neumark an Joachim's Sohn Johann Georg, den Administrator von Magdeburg. Ein wesentlicher Umschwung der Dinge bereitete sich vor, wie sollte sich ihm gegenüber Distelmeier's Stellung gestalten?

Joachim hatte seinem Sohne in Magdeburg einen Hofrath zur Seite gegeben, neben Weinleb der zweite namhafte gelehrte Jurist, welcher der Mark entstammte, Johann Köppen, auffälligerweise gleich Weinleb und gleich dem als Theologen so berühmt gewordenen dritten namhaften Zeitgenossen Martin Kemnitz, ein Sohn des Städtchens Treuenbrietzen. Dieser Hofrath hatte in hohem Grade die Gunst des Kurprinzen erworben, welcher namentlich der Finanzverwaltung, wie sie unter seinem Vater betrieben war, wenig Beifall zollte. Es lag daher die Frage nahe, ob Distelmeier nicht etwa weichen und

durch Köppen ersetzt werden solle. Aber der Kanzler war doch eine zu verdiente, zu machtvolle und zu angesehene Persönlichkeit, als daß Johann Georg es für räthlich erachtet hätte, ihn zu entfernen. Die vielen Schulden, welche Joachim hinterlassen hatte, verlangten zwar dem Lande gegenüber eine Sühne, da man jedoch Distelmeier in sie nicht hineinziehen wollte, so hielt man sich an denjenigen seiner nächsten Untergebenen, welcher unter Joachim mit Leitung des Finanzwesens betraut war, an den Kammerrath Thomas Matthias; er verlor Amt und Einkommen.

Bald begann nun der Kurfürst Johann Georg sein Augenmerk der Reformation von Kirche und Recht zuzuwenden. Die Konsistorialordnung, die seit 20 Jahren entworfen, seit 10 Jahren druckfertig war, wurde endlich publizirt. Ihr zufolge erschien nach dem Muster des Kammergerichts das ebenfalls in der Rathstube des Schlosses tagende Konsistorium als eine Vergleichs- und Gerichtsinstanz, welcher in wichtigen Sachen der Kanzler, sonst der Superintendent vorsaß. Die Konsistorialerkenntnisse ergingen deshalb von den „zum Konsistorium verordneten Superintendenten und Beisitzern" oder von den „zum Konsistorium verordneten Kanzler und Beisitzern." Die zweite Instanz bildeten, wie beim Kammergericht, so beim Konsistorium, die vom Kurfürsten dazu deputirten Hofräthe, oder sie bildete der Kurfürst selbst.

Hieran schloß sich eine Umformung des Schulwesens. Die bei der Nikolaikirche und die bei der Marienkirche bestehende Schule wurde in eine Schule zusammengezogen und das Gymnasium „zum grauen Kloster" wesentlich unter Distelmeier's Beihülfe gegründet. In meinem letzten Vortrag habe ich die Gründung von Gymnasien als ein Zeichen der Endjahrzehnte des sechszehnten Jahrhunderts angeführt; so tauchen Gymnasien auf 1561 in Lauingen, 1565 und 1582 in andern württembergischen Orten, 1570 in Hersfeld, 1575 in Altdorf, 1577 in Siegen, 1579 in Waldeck, 1580 in sächsischen Orten, 1584 in Herborn und Göttingen, 1586 in Tilsit, 1594 in Oels und so ferner. Wenn ich außerdem auf die besonders fruchtbare Thätigkeit der Gesetzgebung als eine weitere wichtige Folge der geistigen Bewegung hinwies, welche durch die Reformation hervorgerufen wurde, so darf ich hier zum Belege nur daran erinnern, daß das württembergische Landrecht von 1555, das sächsische von 1564, das dithmarsische von 1567, das solmser von 1571, das würder von 1574, das sponheimer von 1578,

das kulmer und das katzenellenboger von 1580, das hadeler von 1583, das badische von 1588, ferner daß die Sammlung der niederösterreichischen Rechtsgewohnheiten von 1551 und die der sächsischen Landeskonstitutionen von 1572 datirt, daß aber auch — was uns hier zunächst berührt — die märkischen Stände seit 1573 auf Abfassung einer „Landeskonstitution" drängten. Das Recht des Landes sollte festgestellt, es sollte „konstituirt" oder, wie der übliche deutsche Ausdruck war, es sollte, weil es bis dahin gewissermaßen als Fluidum nebelhaft sich hin und her trieb, „gefaßt", „begriffen" werden. In damaliger Zeit verstand man also unter einer Landeskonstitution keineswegs das, was wir heute ein Staatsgrundgesetz nennen. Darum sind die auf Abfassung einer Landeskonstitution gerichteten Bestrebungen, welche 1573 in der Mark ihren Anfang nahmen und von da an fortgesetzt dauerten, nichts Anderes, als der erste Anstoß zu dem zweihundert Jahre später in's Leben getretenen Allgemeinen Preußischen Landrechte. Jener erste Anstoß hatte eine kaum nennenswerthe Wirkung. Dem Kanzler Distelmeier wurde zwar (1577) sein 21 jähriger, eben von der Universität heimgekehrter Sohn als Gehülfe beigegeben, indem der Kurfürst ihn zum Hofrath ernannte. Aber politische Ereignisse mögen der Fortführung der Arbeit hindernd in den Weg getreten sein. Die polnisch-preußischen Wirren griffen ein; Heinrich III. von Navarra, der zum Polenkönig gewählt war, durchzog sogar einmal persönlich die Mark; der brandenburgische Kanzler mußte ihn von Beeskow bis Frankfurt geleiten. Mit Braunschweig und Lüneburg wurden Verträge geschlossen, welche bezweckten, den Hohenzollern auf dem beliebten Wege der Koinvestitur ein eventuelles Anrecht auch an diese Länder zu verschaffen, ein Anrecht, auf welches neuerdings (1861) bei Untersuchung der Frage, wer successionsberechtigt auf das Herzogthum Braunschweig, ein Erbfolgerecht Preußens zu gründen unternommen worden ist.

Da die Landeskonstitution auf sich warten ließ, suchte man dem Bedürfniß, über das bestehende Recht Kenntniß zu erhalten, auf einem anderen Wege entgegen zu kommen. Man fing an, Entscheidungen der oberen Gerichte zu sammeln, die man entweder Decisionen oder Observationen oder Consilien nannte. Dem Beispiele, welches Mynsinger und Gail für das Reichskammergericht gegeben hatten, ahmte Johann Köppen für das märkische Kammergericht nach. Seine in dreißigjähriger praktischer Thätigkeit erwachsene Sammlung von Ent-

ſcheidungen dieſes Gerichtes ſollte, wie wir ſehen werden, im Wege thatſächlicher Rezeption ſich zu einem corpus juris marchici erheben, nachdem die Sprüche des Kammergerichts zu Berlin durch ein kaiſerliches privilegium de non appellando ſeit 1586 eine erhöhte Bedeutung erlangt hatten. Dem Kanzler Diſtelmeier gebührt das Verdienſt, den Kaiſer Rudolf hierzu gewonnen zu haben. Die Gegenleiſtung beſtand darin, daß Brandenburg ablehnte, künftig in ſeinen Grenzen Werbungen für Frankreich zuzulaſſen. Man hatte nämlich Heinrich IV. nicht blos mit 46000 Thalern Subſidiengeldern, ſondern auch mit ſtarken Truppenmaſſen von Brandenburg aus unterſtützt.

Im Jahre 1588 ſtarb Diſtelmeier, der Vater. Karakteriſtiſch für ihn iſt das ausführliche Teſtament, welches er hinterließ; ich will daraus die Mahnungen mittheilen, die er an ſeine Kinder richtete. Er räth dem Sohne und den beiden Schwiegerſöhnen, den Grafen von Lynar und von Eberſtein, deren Geſchlechter noch heute in der Mark blühen, ſich nicht zu überheben, Andre nicht zu verachten und die Studien nicht hintanzuſetzen, vor Pracht in Kleidern und Bauten, vor Hoffahrt, Saufen und faulen Tagen ſich in dem Gedanken zu hüten, daß ihnen und ihren Kindern, was ihnen Gott beſchert, doch nutzen werde und ſie ſich nichts weniger wohl daran gehaben werden, wenn ſie es gleich nicht täglich am Halſe tragen oder den Leuten zum Anſehen an Steine und Kalk ſchmieren. Ferner räth er, „der Herrſchaft oder andere ehrliche Dienſte, wie ſie die haben können, nicht leichtlich zu verlaſſen und ſich auf Gütern zu ſetzen oder ihre eignen Herren ſein und guter Tage fleißigen zu wollen“; denn „die Zeiten und Nahrung auf dem Lande ſowohl als in den Städten ſei ſchwer und darum der Unterhalt, den man von Herren und Andern haben kann, nicht zu verachten.“

Dieſem Rathe folgte der Sohn Chriſtian, freilich nicht ohne ſpäter ſich deſſen zu gereuen. Er ließ ſich nach des Vaters Tode bereit finden, in die vakant gewordene Kanzlerſtelle einzutreten, und ſetzte ganz im Geiſte ſeines Vaters deſſen Thätigkeit fort. Bald waren es die Verhältniſſe in Frankreich, bald die in Polen, welche des jugendlichen Kanzlers Arbeitskraft in Anſpruch nahmen. Dann drängten im eigenen Lande die Stände, die ſchon ſo lange beſchloſſene Landeskonſtitution zu Ende zu führen (1592). Hierzu ertheilte nunmehr der Kurfürſt zweien ſeiner Hofbeamten und ſeinem Kanzler im Verein mit Johann Köppen ſpeziellen Auftrag. Sie knüpften an

einen von Lampert Diſtelmeier hinterlaſſenen Entwurf an und nahmen deſſen Umarbeitung vor, aber es gelang ihnen nicht, dazu die ſtändiſche Zuſtimmung zu erwirken. So mächtig war indeß bei den Gerichten der Trieb, in den Beſitz eines Werkes zu kommen, aus welchem ſie in Zweifelsfällen ihre Entſcheidung holen könnten, daß man den Diſtelmeier-Köppen'ſchen Entwurf in Handſchriften vervielfältigte und als Quelle des geltenden Rechtes allgemein benutzte. Hieraus entſtand jenes Buch, welches ich oben als ein corpus juris marchici bezeichnete. Es iſt zu bewundern, mit welchem eindringend praktiſchem Verſtande darin ſchon Fragen gelöſt wurden, welche noch heute unſre Rechtſprechung bewegen. Die bis in die gegenwärtige Judicatur des deutſchen Reichsgerichts ſich hineinſpinnende Frage, wie bei der Inſinuation der Schenkung die 500 Solidi zu berechnen ſeien, iſt in Diſtelmeier's Konſtitution bereits entſchieden. Wenn ſich die Geſetzgebung noch heute abmüht, feſtzuſtellen, welches örtliche Recht bei Vererbung von Grundſtücken maaßgebend ſei, ſo enthielt ſchon Diſtelmeier's Landeskonſtitution die Antwort, ebenſo ſtellte ſie beſtimmte Regeln über die exceptio non numeratae pecuniae oder über das Ende des väterlichen Niesbrauchs bei Erlöſchen der väterlichen Gewalt auf. Johann Köppen verfaßte dann zu dieſer Landeskonſtitution eine Gloſſe, ganz nach Art der Gloſſe zum juſtinianiſchen corpus juris. So bildete ſich ein handſchriftlicher ſtattlicher Band, welcher im Format und in der Stärke faſt genau unſern Manuſcripten der Pandekten entſpricht. Ein von Joh. Köppen, dem Jüngern, anſcheinend der Kurfürſtin Anna gewidmetes Prachtexemplar der gloſſirten Landeskonſtitution befindet ſich in der Bibliothek des Geſchichtsvereins zu Frankfurt a. O., ein anderes weniger werthvolles Exemplar in der Bibliothek des Juſtizminiſteriums zu Berlin. Die Gloſſen Köppen's mögen uns heute werthlos, zum Theil kaum verſtändlich erſcheinen, vom rechtsgeſchichtlichen Standpunkte aus haben ſie aber inſofern Bedeutung, als ſie darlegen, in welcher Weiſe der romaniſirende Geiſt der Zeit vorging, um echtdeutſche Rechtsinſtitute und Rechtsſätze mit römiſchem Gewande zu umhüllen. Das Werk erlangte lediglich durch den Gebrauch ein ſolches Anſehen, daß es als Geſetzbuch galt und noch von Stryk und Cocceji als ſolches zitirt wurde. Bis Cocceji ſeine eigene geſetzgeberiſche Thätigkeit begann, alſo reichlich über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus, waren die Diſtelmeier-Köppen'ſchen Konſtitutionen der Nothanker, an welchen

sich die märkische Praxis anklammerte; sie leisteten, ohne einer gesetzlichen Sanktion sich zu erfreuen, dasselbe wie die landesherrlich publizirten Konstitutionen oder Landrechte anderer Territorien. Kaum wird sich irgendwo in Deutschland ein ähnlicher Vorgang nachweisen lassen. Den Erfolg seines Vaters feierte Johann Köppen der Jüngere mit dem pomphaften Verse:

Copus adest, aderit studio nec abfuit unquam!

Die Arbeitsvermehrung, welche allmählich Christian Distelmeier bei den gesteigerten Ansprüchen an seine rechts- wie staatsverwaltende Thätigkeit empfinden mußte, bestimmte ihn, obwohl er nach des jüngern Köppen Zeugniß in einer Stunde leistete, was Andere in dreien, zu beantragen, man möge ihm einen Vizekanzler zur Seite geben. Er entwarf darüber einen ausführlichen Bericht und legte in demselben durch den Vorschlag, „die Verwaltung der Rathstube und der Justizsachen", einem seiner Räthe zu überweisen, den ersten Keim zu der Einrichtung, wie sie sich später durch Abzweigung eines besondern Justizministers aus der Person des Kanzlers vollzog. Der Plan kam aber damals nicht zur Ausführung. Den Kurfürsten beschäftigten mehr die testamentarischen Anordnungen, welche er treffen wollte, um das Land zwischen seinem ältesten Sohn erster und seinem ältesten Sohne dritter Ehe zu theilen. Es war weder zu verwundern, daß Christian Distelmeier die Ideen des Kurfürsten ausführen half, noch daß nach des letztern Tode (Januar 1598) der Nachfolger, Kurfürst Joachim Friedrich, in dieser Beihülfe den Grund sah, den Kanzler seines Vaters nicht als eignen Kanzler beizubehalten. Auf ihn warf man die Hauptschuld an dem für das Land so verderbendrohenden Testamente. In Ungnaden erfolgte seine Entlassung. Er widmete sich nunmehr stillen Studien, mußte aber noch das Unglück erleben, daß ihm auf beiden Augen der Stahr wuchs; nach Jahren befreite ihn davon eine geschickte Operation.

Ueber die Auffassung seines Lebens hat er das folgende Schriftstück im Thurmknopf seines Erblehngutes zu Malsdorf, wo es sich wohl noch befindet, niedergelegt:

„Wegen des Guten, was ich im Leben genossen, schulde ich sicher dem allmächtigen Gotte und meinem Heilande Dank; denn

er gab mir mit reicher Hand, was in dieſer Welt als Glück betrachtet wird, doch bekenne ich in dem Einen beſonders mein Unglück zu ſehen, daß ich im Jahre 1577 zu früh als Mitglied des Rathskollegs an den Hof kam und mehr überredet und gezwungen als aus freiem Willen mir nach des Vaters Tode die Laſt des Kanzellariats aufbürden ließ."

Siebenter Vortrag.

Die Einsetzung des Geheimenrathes.

Wir waren in unseren bisherigen Betrachtungen bis zum Tode Johann Georgs und damit bis zum Beginne des Jahrhunderts gelangt, dessen Mittelpunkt der dreißigjährige Krieg bildet. Die Zeit, in welche wir jetzt eintreten, die Vorperiode jenes Krieges, schildert Niemand treffender, als der italienische Historiker Sarpi, welcher um 1617 in seiner „Storia del Concilio Tridentino" sagt: „Die Wolken senken sich schon, aber es regnet noch nicht". In die Zeit dieser Wolkensenkung fällt die Regierung zweier Hohenzollern, und zwar derjenigen beiden Kurfürsten, welche die kürzeste Zeit das Scepter der Mark geführt haben, jeder von ihnen nur etwa zehn Jahre, Joachim Friedrich und Johann Sigismund. Deßungeachtet ist ihre Regierungszeit für die Geschichte der Rechtsverwaltung nicht ohne erhebliche Bedeutung vorübergegangen, und zwar deshalb, weil der Regierungszeit des Erstgenannten die Stiftung des Geheimenrathes im Jahre 1604 und der Regierungszeit des Zweitgenannten die Erneuerung des Geheimenrathes im Jahre 1613 angehört.

Um die Bedeutung des einen wie des andern Aktes richtig zu verstehen, müssen wir uns erinnern, daß im vorausgegangenen Zeitalter Kanzler und Räthe die unter der Direktion des Kurfürsten leitende Behörde und die Rathstube des königlichen Schlosses der Ort war, von welchem diese Leitung ausging. Den Zentralpunkt der gesammten Verwaltung der Mark bildete der „Hof", ein erst allmählich zu dieser Wichtigkeit erhobener Rechtskörper; denn „Hof" ist ursprünglich „Hufe" oder „Hube" und bedeutet die Grundstückseinheit, welche bei der Vertheilung des Landes auf den einzelnen Grundstückseigenthümer fällt. Derjenige Hof, dem es gelingt, sich nach und nach an die Spitze der anderen Höfe empor zu arbeiten, ist der Fürstenhof. Von dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts an finden sich indeß die Spuren eines anderen Rechtskörpers, der

allmählich den Hof und das ihm gegenüberstehende Land, die beiden Elemente der Territorialgewalt, überspannt. Dieser Rechtskörper ist das, was wir heute den Staat nennen. Im Beginne des sechszehnten Jahrhunderts kannte man im Sinne des heutigen Wortes noch keinen Staat, wohl aber zeigte es sich gerade seit dem Tode Johann Georgs, daß es noch andere Angelegenheiten gebe, als die Angelegenheiten des Hofes und die Angelegenheiten des Landes, welchen die Sorge des Herrschers und seiner leitenden Beamten sich zuwenden mußte. Für diese anderen Angelegenheiten bedurfte man eines Namens. Man fand ihn, indem man diese Angelegenheiten „geheime Sachen" nannte. Das Wort „geheim", ursprünglich „heimlich", bedeutet etwas, was im Innern des Hauses, was „daheim" gehalten wird, und weil das, was im Innern des Hauses verborgen wird, unter Umständen auch die wichtigsten Dinge sind, so nahm allmählich das Wort „geheim" die Bedeutung von „wichtig" an. „Die Heimliche" oder „das Heimliche" ist in der alten Sprache diejenige Kammer, derjenige Raum im Hause, wohin sich die Herrschaft zurückzieht, um ihre wichtigsten Angelegenheiten zu verhandeln. So singt schon Ulrich von Lichtenstein 1220 in seinem „Frauendienst": „In der Zit min Schriber quam, den ich in min Heimlich nahm". Der Schreiber, welchen die Herrschaft in ihr Heimlich nimmt, wird der Geheimschreiber, der secretarius, oder, wie sein technischer Titel lautet: er wird „Heimlicher". Sie erinnern sich, daß die Endsilbe „er" das substantivische Wort „Herr" bedeutet. Insofern ist „Heimlicher" nicht blos eine adjektivische Form, sondern eine Form, welche das Substantivum in sich schließt; deswegen ist die älteste offizielle Anrede einer Persönlichkeit, welche wir heute einen geheimen Rath nennen würden, „unser lieber Heimlicher", und wenn dieser „liebe Heimliche" auch Rath war, so hieß er „unser lieber Heimlicher und Rath". Erst spätere Zeiten machten daraus einen „heimlichen Rath" und einen „geheimen Rath". Nun gab es in der Mark allerdings schon geheime Räthe am Ende des 15. Jahrhunderts. Als Friedrich II. im Jahre 1470 abdankte, machte er davon seinen „geheimen Räthen" Mittheilung, und als der Kaiser einst (um 1480) den Wunsch aussprach, es möchten einige brandenburgische Räthe zur Berathung nach Wien kommen, da beschlossen die berliner Hofräthe, der Kurfürst möge einen seiner „geheimsten Räthe" — da sehen Sie das Wort sogar im Superlativ — nach

Wien senden. Aber die Bezeichnung gewisser Räthe als geheimer Räthe war während des sechszehnten Jahrhunderts in der Mark obsolet geworden. Andererseits war außerhalb der Mark der Begriff des Geheimenraths für eine aus mehreren Räthen bestehende Kollegialbehörde aufgetaucht. So spricht Aeneas Silvius (1480) von einem „consilium secretissimum, quod in abditas cameras se reducere solet"; im Jahre 1457 wählen in Augsburg der Stadtrath und der Stadtausschuß „Geheime", um einen Sonderausschuß zu bilden. Ein ebensolcher Geheimerath besteht 1482 im Stadtrath zu Innsbruck. Im Jahre 1518 beschließt der Tiroler Landtag, daß alle Angelegenheiten von allen Räthen des Landesherrn berathen werden sollen; nur geheime, besonders wichtige Sachen dürfen mit einigen Hofräthen besonders berathen werden. Karl V. stiftet in den Niederlanden 1531 einen Geheimenrath unter Egmont's Vorsitz, und im Jahre 1537 finden wir einen „besonderen geheimen und engen Ausschuß" in Sachsen, welcher die von den Landständen bewilligten Gelder überwachen soll.

Neben dieser Entwicklung des Begriffes des Geheimenrathes sehen wir die Entwicklung des Begriffes „Staat" hergehen; aber es bedarf dabei der Berücksichtigung, daß das Wort „Staat" ursprünglich in ganz anderen Bedeutungen vorkommt, als in solchen, in welchen wir es heute brauchen. Die Stiftungsurkunde des Schwanenordens vom Jahre 1443 erwähnt, wie ich Ihnen früher mittheilte, der Geschäfte, welche der Kurfürst „von forstlikes States wegen" habe und ordnen wolle; er hofft, daß seinem Plane gemäß sein Land „in fredigen Stat" gebracht werde; er hofft aber auch in „rechtem, edlem Stade" fahren zu dürfen. In dem Rezesse von 1445, dessen Sie sich noch erinnern werden, will der Kurfürst „von seines States Werdigkeit halben" Eintracht stiften. Sie finden also hier überall das Wort „Staat" in der Bedeutung von dem, was wir heute „Stand" nennen. Wer seines Staates Würdigkeit hoch hält, macht Staat. Staat, Stadt (urbs) und Stätte (locus) sind dasselbe Wort. Im Jahre 1576 beginnt dann ein französischer Schriftsteller, Jean Bodin, vom „état de la république" und die lateinische Geschäftssprache beginnt von einem „status rei publicae" zu reden, wie die italienische von einem „stato". Im Jahre 1609 erzählt ein Oesterreicher, daß das brandenburgische Wesen noch kein „gefaßtes Regiment" sei; einen anderen Ausdruck hatte er noch nicht für das, was wir heute als ein

„geordnetes Staatswesen" bezeichnen; aber der Große Kurfürst urtheilt 1653 schon anders als jener Oesterreicher; denn er verkündet, daß „unser status publicus ist wohl gefasset." Also dem Großen Kurfürsten war der status publicus bereits ein gangbarer Begriff. Im Jahre 1657 kamen in Brandenburg die ersten „consiliarii status" oder „Etatsräthe" auf, aber kaum früher als mit dem achtzehnten Jahrhundert kennt man „Staatssachen" und „Staatsräthe", kaum früher als mit dem Ende desselben Jahrhunderts kennt man „Staatsdiener". Noch Friedrich der Große spricht im Jahre 1753 davon, daß die Winkelkonsulenten die Pest seiner „Republik" seien. Und der Etat, welcher ursprünglich den Etat (den Finanzzustand) des Hofes oder des Landes bedeutete, erweiterte sich allmählich zu dem allgemeinen Staatsbegriff. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, das Wort „Etat" für die Bedeutung unseres Finanzhaushaltes festzulegen und davon das Wort „Staat" in dem weiteren Begriff, den es gewonnen hat, streng zu scheiden. Wenn der Staat aber ein Rechtskörper wurde, welcher allmählich sich der Person des Landesherrn und seiner Herrschaft über Hof und Land gegenüberstellte, wenn dieser Staat eine die Lebensdauer des Regenten sichtlich überdauernde Existenz hatte, so mußte dies dahin führen, das Rechtsverhältniß, in welches ein „Staats"diener eintrat, wesentlich anders aufzufassen, als das Rechtsverhältniß des „Hof"dieners. Aus dem rein persönlichen Nexus der alten Zeit wird ein mehr sachlicher Nexus. Der Hofdiener war abhängig von der Person seines Herrn; mit dem Tode seines Herrn erlosch auch sein Dienst. Dasselbe galt bei den Lehnsverhältnissen. Sie wissen, daß die Lehen erneuert werden müssen nicht blos bei jedem Wechsel in der dienenden Hand, sondern auch bei jedem Wechsel in der herrschenden Hand. Ja, die Anstellung der Hofdiener betrachtete man überhaupt ursprünglich als jeder Zeit widerruflich. Noch Friedrich der Große war um das Jahr 1770 so erfüllt von dem Bewußtsein, der Fürst könne seine Diener beliebig entlassen, daß er sich wunderte, als das Kammergericht einmal den Hofmarschall eines Prinzen wegen Defraudation von 4000 Thaler einfach zur Entlassung verurtheilte, ohne eine weitere Strafe auszusprechen. Das war ihm unbegreiflich, „da ja die Befugniß, ihre Bediente wegzujagen, selbst Partikuliers unbenommen und außer aller Kontestation sei"; wieviel mehr müßten also Fürsten ihre Diener wegjagen können; die Entlassung sei demnach gar keine Strafe. Mit

dem Beginne des 17. Jahrhunderts fingen schon Spuren an sich zu zeigen, daß man die Sache anders betrachtete. Als Joachim Friedrich die Regierung antrat und die Stände von ihm verlangten, er möge doch sich reversiren, daß er die Exspectanzen („die Angefälle"), welche sein Vater ertheilt habe, anerkennen wolle, da antwortete er sehr weise, wozu der Revers dienen solle; sei er nach geltendem Rechte verpflichtet, die Angefälle zu respektiren, so werde er das thun, und es bedürfe keines Reverses; sei er aber nicht verpflichtet, so sehe er nicht ein, weshalb er sich durch den Revers verpflichten solle. Die Stände beriefen sich auf das römische Recht und deduzirten, ex obligatione paterna sei der Kurfürst verpflichtet; dieser aber glaubte an seine „liberrima voluntas". Wir können darin das erste Anklopfen der Theorie erblicken, welche sagt: solche Verpflichtungen vererben sich über den Tod des einzelnen Regenten hinaus auf den Nachfolger. Gesetze sogar schien man nur für die Dauer des einzelnen Regenten als gegeben zu betrachten: darum die außerordentlich häufigen Erneuerungen der vom Regierungsvorgänger erlassenen allgemeinen Anordnungen, der in Reversen gegebenen Versprechungen; darum auch die eben so häufigen Erneuerungen städtischer Privilegien beim Regierungswechsel. Der erste, allerdings sehr bescheidene Versuch, einen Staatsdiener im heutigen Sinne des Wortes zu schaffen, d. h. einen Diener, welcher wenigstens das Recht habe, zu verlangen, daß er nicht ohne weiteres aus dem Dienst entlassen werde, findet sich darin, daß in die Bestallungsurkunde der Räthe und Kanzler (um 1530) eine Klausel aufgenommen wurde, welche dem Landesherrn die Pflicht auferlegte, wenn er „Ungnade üben" wolle, wenigstens „nicht ungehört" seine Diener zu entlassen.

Ob Joachim Friedrich den Kanzler seines Vaters „gehört" oder „ungehört" entließ, davon wissen wir nichts zu berichten. Jedenfalls entließ er ihn sofort beim Regierungsantritte und brachte, da er Administrator des Erzbisthums Magdeburg war, seine Räthe dorther mit. Der Grund der ungnädigen Entlassung Christian Distelmeier's liegt klar zu Tage, wenn man weiß, daß Distelmeier an dem Testamente mitthätig gewesen war, welches die Herrschaft Joachim Friedrich's hatte schmälern und die Neumark seinem jüngeren Bruder Christian hatte überantworten sollen.

Des neuen Herrschers Vertrauensperson war Johann von Löben, ein märkischer Edelmann, wie er geschildert wird, „mit mehr als

menschlichem Verstande". Er war in Magdeburg Vizekanzler gewesen und trat als kurfürstlicher Kanzler bereits am ersten Tage auf, an welchem Joachim Friedrich die Zügel der Regierung in die Hand nahm. Außerdem brachte der Kurfürst seinen Lehrer Thomas Hübner mit, einen ernsten feingebildeten Humanisten, ferner einen Belgier Arnold von Reyger, früher jenenser Professor, dann Rath in Magdeburg, von dem ein Zeitgenosse die Schilderung giebt, daß er „ein gleich einem Edelstein unter den Juristen hervorleuchtender Phosphor" sei. Zum Vizekanzler wurde der bisher am Kammergericht als Rath thätig gewesene Dr. Benekendorf, der Sohn eines Frankfurter Professors, ausersehen.

In Magdeburg war es Stil gewesen, den Titel „geheimer Rath" für die dortigen Hofräthe zu gebrauchen; das hatte man von Sachsen her gelernt, wo Magdeburg überhaupt in die Lehre gegangen war. So kam es, daß mit dem Regierungswechsel alsbald einige „geheime Räthe" in der Mark auftraten. Es lag zufolge dessen auch nicht allzufern, wenn man an die Schaffung einer neuen besonders wichtigen Behörde zu denken sich veranlaßt sah, dafür die Bezeichnung eines „Geheimenrathes" zu wählen. Zu solchem Gedanken drängten sehr bald wie von selbst die gewaltigen Aufgaben, vor welche Joachim Friedrich sich gestellt sah. Galt es doch für ihn, erstens die Verhältnisse seiner Hausmacht und das Testament seines Vaters zu ordnen, zweitens die Verhältnisse in Preußen zu reguliren, wo der schwachsinnige Herzog einer Kuratel bedurfte; drittens wurde durch den Tod des Ansbacher Markgrafen dem Sohne Joachim Friedrich's das schlesische Fürstenthum Jägerndorf als Lehn entgegengebracht; viertens spielte ein großer Streit um Straßburg, in welchen der Enkel Joachim Friedrich's, der erwählte Straßburger Bischof, sich verflochten sah; endlich fünftens hatten sich durch Heirathsverhältnisse die Dinge in Jülich-Kleve so gestaltet, daß auch dort ein größerer Ländererwerb für die Mark in Aussicht stand.

Weit überragten diese Fragen an Bedeutung, was man sonst „Hof"- oder „Landesangelegenheiten" zu nennen pflegte; sie eröffneten ein Arbeitsgebiet, für welches die gewöhnlichen Arbeitskräfte und die gewöhnliche Behördenorganisation nicht ausreichte. Deshalb schritt der Kurfürst dazu, einen „Geheimenrath" zu stiften, welcher ihm eine Hülfe in diesen politischen Schwierigkeiten sein sollte. In der Sprache des achtzehnten Jahrhunderts würde der „Geheimerath"

ein „Etats"- oder ein „Staatsrath", in noch modernerer Sprache vielleicht ein „Ministerium des Aeußeren" gewesen sein. Für die eine wie für die andere dieser späteren Behörden bildet er den Anfangspunkt. Völlig klar spricht den Zweck der Errichtung des Geheimenrathes die Geheimerathsordnung von 1604 in ihrem Eingang aus. Sie sagt: „Als wir uns zu Gemüth gezogen, daß Gott der Allmächtige Uns in das Amt der Obrigkeit und hohe Kurfürstliche Dignität gesetzt und mit ansehnlichen weitläufigen Landen und Leuten gesegnet, dafür wir seiner göttlichen Allmacht billig von Herzen Dank sagen, sondern auch dabei erwägen, daß wir ganz hoch angelegene beschwerliche Sachen auf uns liegen haben, besonders die Preußische, Jülich'sche, Straßburgische und Jägerndorf'sche und jede in Sonderheit von der Wichtigkeit, daß wir guten reifen Rathes und getreuer Leute wohl bedürftig, haben wir nach Exempel anderer wohl bestellter Politien und Regimenter für hochnothwendig angesehen, zu mehrer Fortstellung bemeldeter hochangelegener Sachen etliche Verfaßungen, wodurch dieselben mit guter Ordnung berathschlagt und desto schleuniger expedirt werden mögen, anzuordnen". Demgemäß bestimmte Joachim Friedrich neun Persönlichkeiten, welche diesen Geheimenrath bilden sollten. Bisher hatte der Kurfürst das eine Kolleg der Hof- und Kammergerichtsräthe zur Seite. Das waren zwölf Personen; vier davon gehörten dem Adel an, sie stellten gewissermaßen die Räthe der alten Zeit dar; die anderen acht waren Gelehrte, vier von diesen saßen zugleich im Konsistorium. Die neue Einrichtung bestand nun einfach darin, daß man diejenigen vier gelehrten Hof- und Kammergerichtsräthe, welche nicht im Konsistorium saßen, und die vier adligen Räthe in den „Geheimenrath" zog, an die Spitze aber als neunten den Oberkämmerer Grafen Schlick von Passau stellte. Unter den Mitgliedern des Geheimenraths befand sich auch der Kanzler Hans von Löben; als Kanzler hatte er nicht mehr die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten, sondern vorzugsweise die der Justiz, sodaß im Jahre 1606 der schon erwähnte Frankfurter Professor Sartorius die Stellung des brandenburgischen Kanzlers zutreffend mit den Worten schildern konnte: Constat in aula potentissimi Electoris nostri officium cancellarii esse summum, administrationem justitiae quod attinet. Die Geheimerathssitzungen sollten an denselben Wochentagen stattfinden, an welchen Konsistorialsitzung war, nämlich am Dienstag und Freitag, während die übrigen Tage für die Sitzungen des Kammergerichts und

der Rathstube frei blieben. Da die Gegenstände, welche der Geheimerath in seinen Sitzungen zu verhandeln hatte, wichtigste Angelegenheiten waren, so erhob sich von selbst diese Behörde über das Kammergericht und über das Konsistorium. Aus der ursprünglich einheitlichen Rathstube hatte sich allmählich die Kammergerichtrathstube, dann die Konsistorialrathstube und schließlich die Geheimerathstube ausgeschieden. Demgemäß zerfielen die zwölf Räthe Joachim Friedrich's in drei Kategorieen, jedoch so, daß jeder Einzelne von den acht gelehrten Räthen zwei Rathstuben angehörte.

Mit der Justiz hatte an sich der Geheimerath nichts zu thun; das wird ausdrücklich in der Geheimenrathsordnung hervorgehoben: dem Kammergericht fiel es zu, die Justiz zu verwalten. Rascher, als man vorausgesetzt hatte, entwirrten sich aber die Schwierigkeiten, vor welchen Brandenburg im Jahre 1604 stand, so daß eigentlich im Jahre 1607 bereits der Geheimerath seine Schuldigkeit gethan hatte, die straßburg'sche Sache erledigte sich durch eine Abfindung des zum Bischof designirten Kurprinzen und durch seine Belehnung mit dem schlesischen Herzogthum Jägerndorf noch ehe die Geheimerathsordnung publizirt wurde; demgemäß fiel in ihr schließlich noch das Wort „Straßburg'sche", welches im Konzept stand, aus. Aehnlich ging es mit den anderen „geheimen Sachen". Dem geraer Vertrag, welcher 1598 die Testamentsangelegenheit unter den brandenburgischen Hohenzollern ordnete, waren 1603 die fränkischen Agnaten beigetreten; die Erhaltung der Mark als einheitlicher Besitz in der Hand Joachim Friedrich's stieß nun auf keine Hindernisse mehr; in Preußen wurde die Vormundschaft über den in Geisteskrankheit verfallenen Herzog dem Kurfürsten übertragen, und er ergriff von dem Lande im Jahre 1605 Besitz; Jägerndorf wurde ihm auch ohne Schwierigkeiten für seinen Sohn eingeräumt, und in Jülich-Kleve ordneten sich die Verhältnisse so gut, wie es damals möglich schien. Die erklärliche Folge war, daß der Geheimerath thatsächlich zerfiel und Löben wieder, wie in alter Zeit der Kanzler, die Geschäftsleitung fast ausschließlich an sich zog. Als darum der Kurfürst im Jahre 1608 starb, fand sein Nachfolger die Verhältnisse der obersten Behörde nicht so, wie er sie wünschte. Er „vermerkte ungern, daß im Geheimenrath etliche Wenige sich der Zensur und Ausschlagens aller Sachen allein anmaßen, Andere nicht hören oder deren wohlmeinende Erinnerungen nicht zulassen wollen"; Einer solle den Anderen vertragen, „des-

wegen denn auch in wichtigen Sachen nichts zu Papier zu bringen sei, wenn es nicht zuvor wohl erwogen und einstimmig beschlossen."

Also der Kurfürst Johann Sigismund war mit der Geschäftsführung des Geheimenrathes nicht zufrieden. Er tadelte besonders den Kanzler von Löben und entließ ihn. Es galt einen Ersatz für den Kanzler und für den thatsächlich außer Funktion getretenen Geheimenrath zu schaffen. Von den „besonders hoch angelegenen beschwerlichen Sachen", welche des letztern Stiftung veranlaßt hatten, warteten nur noch die preußische und die jülich-cleve'sche Sache der endlichen Erledigung. Johann Sigismund stand davon ab, für diese Sachen wieder einen Geheimenrath einzusetzen. Er kehrte zu der alten Einrichtung zurück, die Räthe in der Rathstube tagen zu lassen, ernannte aber für jene beiden Angelegenheiten je eine besondere Kommission von drei Räthen. Den Kanzlerposten versah der Vizekanzler Dr. Friedrich Bruckmann, welcher längere Jahre zuvor dem Kammergericht als Rath angehört hatte und der Sohn des Bürgermeisters von Frankfurt war. Derselbe sollte bald in den Vordergrund einer Bewegung treten, durch welche die Kirchenfrage eine erneute Bedeutung gewann.

Von der Pfalz wie von Holland her wurde auf Brandenburg eingewirkt, um dem Calvinismus den Boden zu bereiten. Den Vermittler machte der Markgraf Georg von Jägerndorf; dieser vertrat in Berlin als Statthalter den viel in Preußen oder am Rhein weilenden Kurfürsten. Georg war eifriger Calvinist. Um seinen Bestrebungen, das kurfürstliche Haus und möglicherweise auch das Land calvinistisch zu machen, einen widerstandsfähigen Rückhalt zu sichern, verlangte er zu seiner Stütze eine festgefügte oberste Behörde, ein „consilium formatum", wie er es nannte, eine Wiederherstellung des Geheimenrathes. Sie erfolgte im Jahre 1613 durch eine neue Geheimerathsordnung. Auch das Kammergericht erhielt zufolge dessen gleichzeitig eine neue Ordnung und Besetzung. Die einzige Persönlichkeit, welche Mitglied beider Behörden sein sollte, war der Vizekanzler Bruckmann; mit ihm bildeten acht Räthe den Geheimenrath und ebensoviele das Kammergericht, Alles möglichst Calvinisten. Bruckmann bekannte, nachdem der Konfessionswechsel des kurfürstlichen Hauses sich vollzogen, daß er heimlich schon seit 20 Jahren Calvinist gewesen sei. Ebenso war der spätere Nachfolger Bruckmann's im Vizekanzleramte, der damalige Vorsitzende des Kammergerichts Dr. Arnold von Reyger, Calvinist.

An diese Behördenumbildung schloß sich noch in demselben Jahre der Uebertritt Johann Sigismund's. Der denkwürdige Akt vollzog sich, wie die Quellen sagen, in der „blanken Stube" des kurfürstlichen Schlosses. Hier hielt der Kurfürst jene Sitzung des Geheimenrathes, in welcher er den Versammelten und der vorbeschiedenen Geistlichkeit Berlins durch Bruckmann mittheilen ließ, daß er im Begriffe sei, zum Calvinismus überzutreten. Alle anwesenden geheimen Räthe erklärten dem Kurfürsten sich anschließen zu wollen; nur der Comthur von Schlieben sagte rund heraus, daß er bei der lutherischen Lehre beharre.

Wie ängstlich Markgraf Georg bestrebt war, im Geheimenrathe den Calvinisten das Uebergewicht zu erhalten, geht daraus hervor, daß im Jahre 1614 die geheimen Räthe Bruckmann und Dohna, als sie vom Kurfürsten nach Goslar berufen wurden, ihrem Herrn ablehnend antworten mußten mit der Entschuldigung, „sie seien um des Religionswesens willen unentbehrlich"; es könnten sonst „die übrigen reformirten Räthe in Gedanken gerathen, als habe Eure kurfürstliche Durchlaucht, sie den andern in die Rappuse zu geben, sie hier gelassen." Und im Jahre 1615 verlangte der Markgraf, es müsse der Geheimerath, „da er jetzt mit lauter Orthodoxis besetzt", also verbleiben und dürfe Keiner, „so der reformirten Religion nicht zugethan, unter was Schein es wolle, darin geschoben werden."

Fragen wir nun, ob in Betreff der Justizverwaltung die Geheimerathsordnung des Jahres 1613 einen andern Standpunkt einnahm als die des Jahres 1604, so ist diese Frage — wenn man lediglich den Wortlaut der beiden Ordnungen vergleicht — zu verneinen. Auch die Geheimerathsordnung des Jahres 1613 spricht von der Justiz nirgends. Gleichwohl fand sich ein Weg, auf welchem thatsächlich auch Justizsachen in den Geheimenrath gebracht wurden. Diesen Weg gab das alte Institut der „Rechtsbelehrung" an die Hand. Zwar gehörten, wie z. B. die im Jahre 1616 aus Bruckmann's Feder geflossene kurfürstliche Geheimerathsinstruktion anerkennt, die Justizsachen vor das Kammergericht. „Unsern verordneten Kanzler und Kammergerichtsräthen" befiehlt deshalb der Kurfürst „die Justizsachen im Lande"; diese Räthe „sollen ... sehen, damit Jedem, was recht und billig, widerfahre"; der Kurfürst will auch nicht, „daß dem Kanzler und Kammergericht Jemand, wer es auch sei, an Verwaltung der Justiz einigen Eingriff bezeige, und ob ihnen

je das widerführe, oder es wolle sonst an Gehorsam ein Mangel vorfallen, so sollen alle Räthe und Offiziere (d. h. Beamten) zusammentreten, wie dem zu begegnen, rathschlagen und darob sein, daß die heilsame Justiz von männiglich unverletzt bleiben möge." Aber damit sollte, wie der Kurfürst ausdrücklich hervorhebt, „Niemandem verwehrt werden, *sich an Uns zu berufen*". Mit der Berufung an den Hof Seitens der Partei geht gleichen Schritt — wie bei den einstigen Volksgerichten die Bitte um Rechtsbelehrung bei dem Oberhof — so jetzt die Bitte des Hof- oder Kammergerichts um Rechtsbelehrung „bei Hofe", d. h. beim Geheimenrathe. Daß eine solche Verfahrungsweise üblich sei, obwohl an sich die Justizsachen nicht in den Geheimenrath gehören, bezeugt mit möglichster Klarheit die Instruktion, welche Johann Sigismund bei seiner Abreise nach Preußen seinen geheimen Räthen im Jahre 1617 zurückließ. Sie sagt: „Sovil die Justizensachen betrifft, sind dieselben entweder peinlich oder Civil, und *wiewohl solche eigentlich vor Unseren geheimen Rath nicht gehörig*, fallt jedoch zum Öftern eins und das Andere darinnen vor, darinnen *Unser Kammergericht Unserer geheimen Räthe Bedenken und Assistenz von nöthen hat*; darum ob solches geschehe, demandiren Wir Unsern geheimen Räthen, sich der Justiz getreulich anzunehmen." Dies war der Anknüpfungspunkt, von welchem aus die Justiz allmählich in den Geheimenrath ihren Einzug hielt. Wir werden sehen, welchen breiten Raum sie später darin einnahm. Außerdem wurde insofern vom Geheimenrathe aus die Justiz verwaltet, als der um eine Entscheidung angerufene Kurfürst nach wie vor einzelne seiner geheimen Räthe verordnen konnte, diese Entscheidung zu treffen.

Auch bei einer größeren Rechtscodifikation, welche Johann Sigismund unternahm, mußten einzelne Mitglieder seines Geheimenrathes Beihülfe leisten.

Im Jahre 1618, nachdem sich die Verhältnisse so gestaltet hatten, daß an eine dauernde Verbindung Preußens mit der Mark zu denken war, nahm der Kurfürst dorthin drei seiner geheimen Räthe mit und ließ von den beiden Juristen unter ihnen, dem Vizekanzler Dr. Daniel Matthias und dem geheimen Rathe, späteren Kanzler Dr. Sigismund Götze, das dem Wunsch der Stände gemäß vom Königsberger Professor Buchius entworfene „preußische Landrecht" prüfen: das erste kodifizirte Recht, welches in Preußen

zur Geltung kam. Es war seiner Grundlage nach magdeburgisches über Schlesien nach Preußen eingeführtes Recht. Man benutzte dabei die sächsischen Konstitutionen und von der Literatur die damals hochgeachteten Autoren Wesenbeck und Schneidewin, für den strafrechtlichen Theil Damhouder. Kaum war man aber an die Bearbeitung dieses Landrechts herangetreten, so fand in Prag (Mai 1618) die „Defenestration" der kaiserlichen Räthe statt. Wie dieses erste Entzünden der Kriegsfackel alsbald auch auf die Verhältnisse der Mark Brandenburg einwirkte, dafür legen zwei Mandate Zeugniß ab, welche im Juli und im Oktober 1618 der Kurfürst erließ. Das erste derselben erkannte an, daß es „in fast nahen benachbarten Orten einen sehr gefährlichen und gar weit aussehenden Zustand nunmehr gewonnen habe," und daß „Alles mit Krieg und Kriegsgeschrei erfüllt sei." Deswegen wurde Jedermann anbefohlen, „dem Reiche in seinen Nöthen und Anliegen beizuspringen und dessen Freiheiten nach bestem Vermögen zu retten, nicht ohne des Kurfürsten oder seiner heimgelassenen geheimen Räthe Einwilligung in Kriegsgewerb sich einzulassen oder gar sich zu verreiten, vielmehr sich einheimisch und mit guten tauglichen Pferden und Wehren gefaßt zu halten." Noch dringender sprach die Noth und Gefahr aus dem zweiten, im Oktober 1618 erlassenen Mandate. Zunächst wiederholt darin der Kurfürst seinen Mahnruf, „weil unserm gnädigen gesetzten Zutrauen zuwider ein guter Theil der Unterthanen noch in ganz schädlicher unverantwortlicher Sicherheit dasitzt, und von den unzeitigen Gedanken des Friedens also tief eingenommen ist, daß er daher keine einige Feindesgefahr sehen, noch erkennen mögen oder können, obwohl die Gefahr nicht ab-, sondern zunimmt und es daher billig, einen Jeden sich vom Schlafe zu ermuntern und denselben aus den Augen zu wischen; denn es ist ja offenbar, wie unsern von hier Städte, Flecken, Dörfer und ansehnliche Schlösser und Häuser in den Grund verbrannt und ganz eingeäschert, die Einwohner niedergehauen oder in unerträgliche Dienstbarkeit geführt, alles gestohlen, geraubt und geplündert ist." Der Ausblick in die Zukunft war so trübe, daß sich Johann Sigismund, welchen noch dazu schwere Krankheit drückte, bestimmt sah, die Zügel der Regierung jüngeren Händen anzuvertrauen, zumal solche Hände, wie er sagte, „die Mängel und Gebrechen, so sich in Sachen den ganzen statum des Landes oder die heilsame justiciam oder auch das Haushaltungswesen betreffend eher und zeitiger ver-

spüren möchten, um vermittelst göttlichen Beistandes Rath zu schaffen." Mit der ausgesprochenen Hoffnung, daß auch der Kurprinz „populi salutem überall pro lege suprema halten werde", dankte der Kurfürst zu Gunsten seines Sohnes ab.

Was der dreißigjährige Krieg nun in Beziehung auf die Justiz der Mark nahm, und was er auf der anderen Seite ihr als Ersatz brachte, davon das nächste Mal.

Achter Vortrag.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Erfahrungsmäßig stehen große Rechtsumgestaltungen und große Rechtsreformen im Leben der Völker meist in Verbindung mit großen politischen Akten. Soll ich Ihnen ein Beispiel dazu aus unserer neuesten Gegenwart geben, so wissen Sie Alle, daß das in diesen Tagen im Entwurf fertiggestellte bürgerliche Gesetzbuch Deutschlands dem Kriege des Jahres 1870 seine Entstehung verdankt. Fertig ist das Gesetzbuch nur im Entwurfe. Bis zu seiner Vollendung wird vielleicht noch manche Zeit vorübergehen, vielleicht noch wieder ein neuer politischer Akt als Triebfeder erforderlich sein. Aehnliche Erfahrungen haben wir in der preußischen Rechtsgeschichte noch mehr zu verzeichnen. Sie wissen ferner, daß Distelmeier den Versuch machte, eine Landeskonstitution zu schaffen. Sie blieb in seinem Arbeitspulte liegen; der große politische Akt fehlte, welcher sie an das Tageslicht gebracht hätte. Seinem Sohne Christian Distelmeier ging es zwanzig Jahre später nicht anders. Nur gewissermaßen auf einem Schleichwege, durch eine Hinterthür verschaffte sich das, was er schuf, Eingang, indem es, wie ich erwähnte, in einer Reihe von Handschriften unter den Gerichten Verbreitung fand und von ihnen mit einer Autorität bekleidet wurde, als wäre es zum Gesetzbuch erhoben.

Näher dem Ziele kam unter Friedrich dem Großen dessen Kanzler Cocceji; denn als der zweite schlesische Krieg abschloß, hielt es der große König für geboten, seiner Lieblingsprovinz Schlesien im Verein mit den übrigen Landestheilen ein Landrecht zu geben, und so nahe glaubte Cocceji sich am Ziel, daß er sich mit der Hoffnung trug, nur noch wenige Wochen trennten ihn von dem Momente, in welchem er sagen dürfe, ein opus aere perennius, ein Werk für alle Zeiten geschaffen zu haben. Da starb er, und was er an Arbeitsmaterial hinterließ, gerieth so rasch in Vergessenheit, daß schon in den nächsten Jahren keinerlei Rede mehr davon war, an dieses Material anzuknüpfen;

ja, so wenig achtete man seiner, daß der größte Theil des Manuscripts, das Obligationenrecht, spurlos verloren ging. Nach dem siebenjährigen Krieg griff Friedrich der Große nochmals dieselbe Aufgabe an; er gelangte nunmehr fast an's Ziel, aber neue Hindernisse traten in den Weg, so daß der siebenjährige Krieg allein das preußische Landrecht schwerlich gezeitigt hätte, wenn nicht schließlich eine wiederholte politische Umwälzung eingetreten wäre, die dritte Theilung Polens. Sie erst gab dem bei Seite gelegten Werke Leben.

Noch einmal wurde später nach den Freiheitskriegen der Versuch gemacht, ein bürgerliches Recht für den Gesammtstaat Preußen zu schaffen. Es ist das die Periode der Gesetzesrevision, welche unter den Ministern Beyme, Danckelmann und Kamptz vorgenommen wurde und im Jahre 1842 ein neues bürgerliches Gesetzbuch, wie man meinte, fast abgeschlossen hatte: da ereignete sich ein bedeutungsvoller Ministerwechsel, und das nahezu vollendete Werk wanderte in die Reposituren, wo es als Maculatur noch ruht, ohne jemals wieder benutzt zu sein.

Der Satz, daß namentlich große Kriege tiefgehende Umgestaltungen der Rechtsverhältnisse eines Landes im Gefolge haben, bewahrheitet sich sehr augenfällig, wenn wir an die Nachwirkung der schwersten Kriegszeiten denken, welche Deutschland überhaupt durchgemacht hat, nämlich der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Zeit der napoleonischen Eroberungszüge. Beide Kriegsperioden stehen aber in einem eigenthümlich schroffen Gegensatze nach ihrem inneren Wesen und zufolge dessen auch nach ihren Einflüssen. Der „ungeheure Mann an der Seine," welcher als eiserner Gewalthaber im Sturmflug Europa durchmaß und Alles rasch niederwarf, was ihm entgegentrat, wußte sehr wohl, was er wollte, und was er wollte, kam zu rascher und kraftvoller Ausführung. Von dem Werthe eines nationalen Rechtes für das französische Volksbewußtsein durchdrungen, schuf er binnen wenigen Monaten den Franzosen ihren Code, decretirte dann aber auch, daß der Code Gesetz sei in allen eroberten Landen. Für ein allmähliches Hinschwinden abgelebter Institutionen war hier so wenig Raum gegeben wie für ein allmähliches Erstehen neuer. Obwohl schließlich Frankreich auf den Schlachtfeldern von Leipzig und Waterloo geschlagen wurde, unternahm es doch von da ab mit vielen Grundgedanken seiner Rechtseinrichtungen in aller Stille nach dem Osten hin einen geistigen Eroberungszug, den man anfänglich kaum erkannte, in dessen Nachwirkung wir aber zum Theil noch heute stehen;

denn es ist unleugbar, daß eine ganze Reihe selbst der jüngst sowohl in unseren Prozeß, wie in unsere Gerichtsverfassung eingeführten Prinzipien über Frankreich her zu uns gekommen sind, wenngleich zum Theil bei ihnen — zu unserem Troste sei's gesagt — ein altgermanischer Ursprung behauptet werden kann.

Völlig anders wirkte der dreißigjährige Krieg. Ein während ganzer Jahrzehnte hindurch das Land verwüstender, sich hinschleppender Bruderkrieg zerstört langsam, was er an Existenzen vorfindet; er schafft ein starres, ödes, weites Leichenfeld, und auf diesem Leichenfelde kann dann untergehen, was des Unterganges werth ist; es kann aber auch hier und da von einem günstigen Winde ein Samenkorn herübergetragen werden, welches neue Keime treibt. So haben sich die Rechtsverhältnisse während des dreißigjährigen Krieges für uns in Deutschland und in der Mark durch naturgemäßes Absterben des Alten und durch naturgemäßes Wachsthum des Neuen gestaltet. Der dreißigjährige Krieg war das Grab des deutschen Schöffenthums, und er war der Anfang der Befestigung der deutschen Gelehrtengerichte. Die Schöffengerichte waren so in Niedergang begriffen, daß sie sich über die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinaus nicht erhalten konnten. Der dreißigjährige Krieg war ferner das Grab des alten deutschen Territorialwesens; an dessen Stelle begann das moderne Staatswesen seine Wurzeln zu treiben. Es wurde damals der erste Nagel zu dem Sarge des alten deutschen Kaiserthums geschlagen, und merkwürdigerweise stand an der Seite dieses Sarges ein österreichischer Schwarzenberg, ähnlich wie im Jahre 1806, als der letzte Nagel zu dem Sarge des deutschen Kaiserthums geschlagen wurde, wiederum zur Seite dieses Sarges ein österreichischer Schwarzenberg stand. Gerade der eigenthümliche Umstand, daß fast zwanzig Jahre lang während eines tiefgehenden Religionskrieges, in welchem Brandenburg als der größte deutsche protestantische Staat die Sache des Protestantismus führte, der Sohn eines österreichischen Feldmarschalls, ein strenger Katholik, die Leitung der Regierung in Händen hatte, trug mit dazu bei, die Verhältnisse der Mark ungünstig zu gestalten. Der Kurfürst, noch strenger calvinistisch als sein Vater, stand auf religiösem Boden in einem unliebsamen Gegensatz zu seinem ersten Minister, er kam weiter in einen ebenso unliebsamen Gegensatz zu seinem Schwager, dem Schwedenkönig Gustav Adolf, und zu seinen gut lutherischen

Unterthanen in Preußen. Die Parteiungen, welche sich hieraus nothwendigerweise bilden mußten, fanden auch ihren Eingang in den Geheimenrath; nach drei Seiten hin gingen hier wie im ganzen Lande die verschiedenen Strömungen: Schwarzenberg wünschte den Anschluß an die Kaiserlichen, der Geheimerath stimmte für eine bewaffnete Neutralität, und die Stände, welche für eine bewaffnete Neutralität Geld zu bewilligen gehabt hätten, zogen es vor, für eine unbewaffnete Neutralität zu stimmen. Zufolge dessen war eine Dreitheiligkeit in die inneren Verhältnisse der Regierung getragen; eine ebensolche Dreitheiligkeit bestand nach außen; denn das Land zerfiel in drei weit von einander gerissene Länderkomplexe. Im Westen, in Jülich-Cleve, war der Grund und Boden für die Kämpfe der Holländer und Spanier, im Norden und Osten, in Preußen, war der Grund und Boden für die Kämpfe der Polen und Schweden, und die Mark selbst bildete den Boden für die Kämpfe der Kaiserlichen und Schweden, oder wenigstens für die durchziehenden Truppen beider Theile.

Einen Begriff, wie die Rechtszustände während dieses unseligen Krieges in Deutschland waren, geben einzelne Gerichtsbücher, welche wir aus den damaligen Zeiten noch besitzen. In diese Bücher trug man tagebuchartig die einzelnen vor Gericht geführten Verhandlungen nach der Zeitfolge ein. Aus einem solchen mir durch die Hände gegangenen Buche ergiebt sich, daß in sieben Jahren zweimal, aus einem anderen, daß in dreiundzwanzig Jahren einmal, und aus einem dritten, daß in zehn Jahren keinmal Gericht gehalten wurde. Der Kurfürst Georg Wilhelm bekundet selbst im Jahre 1627, die Verhältnisse der Mark wären derartig beschaffen, „daß leider die liebe Justitia fast gänzlich ruhe". So wird es erklärlich, daß die Geheimerathsordnung, welche der Kurfürst alsbald im Anfange seiner Regierung (1620) erließ, dem Geheimenrathe Funktionen zutheilte, welche ihm früher fremd waren. Der Geheimerath, heißt es hier, soll „Jedem Handbietung thun, daß er ohne alle Weitläufigkeit und Verzögerung zu dem Seinigen gelange". Darin dürfen wir den ersten Baustein für das heutige Justizministerium, den ersten Baustein für die in den Geheimenrath hineingelegte Oberaufsicht über die Justiz erblicken. Ebenso wichtig war für einen andern Zweig der Justiz die ganz besonders ausführliche Instruktion des Jahres 1632, welche den Nachfolger Bruckmann's, den Kanzler Götze, zum Verfasser hatte.

Hier wird als eine Neuerung hervorgehoben, daß nunmehr auch das Kriminalwesen, wie es ausgedrückt wird, „unter der Direktion des Kammergerichts erörtert werden soll". Um zu verstehen, was diese Neuerung bedeutet, ist es nöthig, mit einigen Worten auf die verschiedenartige Behandlung der Kriminal- und Civilsachen in damaliger Zeit einzugehen.

Die Civilsachen, soweit sie in Rechtsstreitigkeiten erledigt wurden, waren dem Kammergericht übertragen, ohne daß hier der Kurfürst noch einen direkten Eingriff hatte. Nur im Wege der Supplikation konnte möglicherweise die einzelne Sache an ihn gebracht, oder es konnten die geheimen Räthe im Wege der Rechtsbelehrung um Rath gefragt werden. Anders stand es mit den Kriminalsachen. Hier sprach der Kurfürst noch selbst das Urtheil. Das geschah in der Form, daß von ihm allein der Befehl zur Urtheilsvollstreckung ausging.

Wie solche Befehle lauteten, dafür kann ich aus älterer Zeit, nämlich aus dem Jahre 1583, ein interessantes Beispiel geben. Ich fand in einem der Protokollbücher, welche der Kurfürst mit auf seine Reisen zu nehmen pflegte, die Originalausfertigung eines Todesurtheils, ein loses Blatt, welches nicht an seine Adresse abgegangen, vielmehr nachträglich, gleichviel aus welchen Gründen, zurückgezogen und deshalb auch durchstrichen ist. Dies im Namen des Kurfürsten abgefaßte Urtheil ist vom Hofmarschall unterschrieben. Die Zeit, in welcher der Hofmarschall lediglich die durch seinen Titel angedeuteten Funktionen ausübte, nämlich für die „Mähren des Hofes" als „Schalk", d. h. als Knecht zu sorgen, war längst vorüber. Er bildete die Spitze der Hofbeamten und hatte als solche auch eine Jurisdiktion; ihm zur Seite, gewissermaßen als Justitiarius, stand der Hausvogt, den Sie für Berlin noch im heutigen „Hausvogteiplatz" wiederfinden. An diesen Hausvogt richtet sich der kurfürstliche Strafbefehl, von welchem wir sprechen; er lautet:

Lieber Getreuer! Obwohl für den diebischen Boten, welcher unserer freundlichen lieben Schwester, der Herzogin zu Lüneburg, silbernen Löffel von unserem Hause — d. h. aus unserem Schlosse — gestohlen, vielfältige fleißige Fürbitten wegen Befürchtung seines Lebens bei uns eingewendet worden, so können wir doch dasselbe aus allerhand bewegenden Ursachen, und da das Stehlen bei unserem Hofe gar gemein wird, daß wir selten Jemanden Fremdes bei uns haben, daß uns nicht etwas sollte gestohlen werden, gar

keineswegs willigen; deswegen ist hiermit nochmals unser ernster Befehl an Dich, Du wollest denselben Boten und Dieb ohne einigen ferneren Aufschub, wofern es nicht bereits geschehen, an den Galgen hängen lassen und solches keineswegs anders halten. Im Fall Du es aber nicht thun wirst, wollen wir Dich selbst an einen Baum hängen lassen. Das sollst Du gewiß haben. Danach Du Dich zu richten; sind Dir aber sonsten mit Gnaden geneigt.

Hier haben wir ein getreues Spiegelbild der Handhabung der Strafjustiz aus dem sechzehnten Jahrhundert vor uns. Später wurde es üblich, daß der Hausvogt die Untersuchung führte; dann kam die Sache an das Schöffengericht; dies sprach ein Urtheil; aber damit war die Sache noch keineswegs zu Ende; das Schöffenurtheil war ein Scheinurtheil; es erhielt erst die Kraft eines wirklichen Urtheils, wenn es an „den Hof" eingesandt, von den Hofräthen geprüft und auf deren Vortrag vom Landesherrn zu vollstrecken befohlen war. Seit dem Jahre 1632 sollte nun ein solches Urtheil zur Begutachtung nicht mehr an den Hof, sondern an das Kammergericht eingesandt werden. Das bedeuten die Worte der Instruktion von 1632: „es sollen die Kriminalsachen unter der Direktion des Kammergerichts erörtert werden;" das Kammergericht wurde damit, so zu sagen, die zweite Instanz in Kriminalsachen, während es bisher mit solchen Sachen überhaupt nicht befaßt war; seine Thätigkeit bestand aber nicht darin, daß es ein Urtheil fällte, sondern daß es — wie heute noch in Militärstrafsachen, in welchen sich das alte Verfahren fortdauernd erhielt, das Generalauditoriat — gutachtlich an den Landesherrn berichtete und sich darüber aussprach, ob das Schöffenurtheil gerechtfertigt sei oder nicht; in des Kurfürsten Hand lag dann die Entscheidung. Eine Instruktion, welche Schwarzenberg im Jahre 1638 für den Geheimenrath entwarf, behielt diese Einrichtung bei und hob namentlich hervor, daß der Befehl, ein Urtheil zu vollstrecken, vom Statthalter oder vom Landesherrn auszugehen habe. Das galt — ganz abgesehen von den Militärstrafsachen — noch als Rechtens mindestens für die wichtigsten Strafurtheile gegen Civilpersonen, für die Todesurtheile und für die Urtheile auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, bis zum Jahre 1840. Wenige Wochen nach seinem Regierungsantritte erklärte König Friedrich Wilhelm IV. in einer allerhöchsten Ordre, es widerstrebe seinem Gefühl, daß er seinerseits den Gerichten den Befehl zur Vollstreckung von Todes-

urtheilen geben solle; man möge doch ein anderes Verfahren einleiten; es sei wohl zweckmäßig, wenn der Landesherr künftig nur ausspreche, „es solle der Gerechtigkeit der Lauf gelassen werden". Diese Form ist noch heute die übliche. In Folge dessen kennt unsere Reichsstrafprozeßordnung keine „Bestätigung" der Todesurtheile mehr, aber die Vollstreckung bleibt ausgesetzt, bis das Staatsoberhaupt erklärt hat, daß es von seinem „Begnadigungs"-Rechte keinen Gebrauch machen wolle. Sie sehen also hieraus, daß bis zum Jahre 1840 in der „Bestätigung" der Todesurtheile ein letzter Rest oberster Richtergewalt fortgedauert hat.

Als die Folge der trüben Zeit, in welche die Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm fiel, können wir es nach den mitgetheilten Anordnungen der Jahre 1620, 1632 und 1638 betrachten, daß die Rechtspflege mehr als bisher den Räthen in der nächsten Umgebung des Landesherrn zufällt, weil im Lande „die liebe Justitia fast gänzlich ruht".

So war der Stand der Dinge, als im Jahre 1640, wie einer der älteren preußischen Historiker sich ausdrückt, „eine Sonne aufging, in deren Strahlen sich unser Vaterland noch erwärmt."

Der Große Kurfürst ergriff das Scepter. Er ließ Schwarzenberg vorläufig noch im Dienste, zog aber alsbald diejenigen geheimen Räthe wieder heran, welche Schwarzenberg entfernt hatte. Darunter befand sich auch der vier Jahre lang außer Amt gesetzte Kanzler Götze. An den jungen kraftvollen Regenten, von welchem man Vieles erhoffte und ersehnte, wandten sich nun auch die Beschwerden über mangelhafte Rechtsverwaltung in den kurfürstlichen Landen, Beschwerden, wie sie von da ab mehr als ein Jahrhundert lang an der Tagesordnung gewesen sind. So berichtet über „den kümmerlichen und betrübten Zustand der Chur und Mark Brandenburg" im Jahre 1641 der Neumärkische Kanzler von Born, man finde im Lande nichts Gemeineres als Lamentiren über die Ungerechtigkeit, Corruption und Unbilligkeit der Richter und Beamten, über die unbillige Verlängerung der Prozesse und die unbillige Uebersetzung der Advokaten. Das sind dieselben Klagen, welche bis zu Friedrich dem Großen währten und dahin führten, die Allgemeine Gerichtsordnung und das Allgemeine Landrecht zu schaffen. Deshalb sah sich der Große Kurfürst, als im Jahre 1643 Waffenstillstand geschlossen wurde, veranlaßt, sofort den Landtag zusammenzuberufen und zu berathen,

was auch in Betreff der Justiz zu geschehen habe. Interessant ist es, daß damals von Seiten der Stände, und zwar vom Adel, welcher nunmehr eine definitive Besetzung des Kammergerichts zur Hälfte mit adligen und zur Hälfte mit bürgerlichen Räthen vorschlug, die weitere Forderung ausging, daß auch von den adligen Räthen ein Rechtsstudium als Vorbedingung des Eintritts in das Kammergericht verlangt werden sollte. Das ist das erste Anerkenntniß, daß selbst in den Hofgerichten, in denen der Adel vor Alters allein Sitz und Stimme gehabt hatte, die neue Zeit durchgebrochen war; man hielt sich überzeugt, es könne in diesen Hofgerichten nicht mehr von Laien Recht gesprochen werden; auch der Adel müsse sich, wolle er anders ferner in den Gerichten sitzen, zum Rechtsstudium bequemen. Dem Wunsche der Stände, nach dieser Richtung hin und auch sonst die Kammergerichtsordnung zu reformiren, war folgende Fassung gegeben: „Damit denen von Adel, so studiret haben, nicht weniger als anderen geruhet werde, so bitten wir, es wolle E. Chr. D. dero hiesiges Cammergericht außerhalb des Herrn Kanzlers und Vizekanzlers Person mit acht Assessoren, dero vier von Adel, so eingeborene und landgesessene, und vier bürgerliches Standes, jedoch alle Rechtsgelehrte und erfahrene Leute sein, gnädigst versehen und besetzen. Demnach auch bei Cammergerichts-Ordnungen in unterschiedenen passibus etwas gar hoch zu erinnern nöthig stehet, so bitten wir unterthänigst solches werck vornehmen verständigen Leuten sowohl von E. Chr. Gn. Räthen als Mittelst von den Ständen unter die Hand zu geben". Es wurde also eine Revision der Kammergerichtsordnung beantragt. Der Kurfürst beschloß auch, in diese einzutreten. Um aber dem Kammergericht alsbald deutlich zu machen, daß er mit dessen Thätigkeit gerade nicht allzu sehr zufrieden sei, ließ er heimlich eines Tages in dem Saale des Kammergerichts ein großes Bild aufhängen, welches darstellte, wie der König Cambyses einem ungerechten Richter die Haut abzieht. Die Kammergerichtsmitglieder fühlten sich tief verletzt; sie hoben, als sie des Bildes ansichtig wurden, ihre Sitzung auf, beschlossen mit den geheimen Räthen in Benehmen zu treten und dem Kurfürsten die Bitte vorzutragen, er möge das Bild wieder entfernen lassen. Dem wurde aber nicht willfahrt. Der Kurfürst erklärte den zu Mittelspersonen herbeigeholten geheimen Räthen, höchstens könne er zugeben, daß es bei der Kammer noch viel schlimmer sei, als beim Kammergericht, das Bild müsse aber im Kammergericht

bleiben. Nun mag der Vorsitzende des Kammergerichts, der damalige Vizekanzler Andreas Kohl, ein Märker aus dem altadligen Geschlechte Derer von Kohlo (Dorf bei Guben), nicht mit sehr großer Liebe an die ihm aufgetragene neue Kammergerichtsordnung herangetreten sein. Trotzdem unterzog er sich der Aufgabe. Die Hauptschwierigkeit, welche er überwinden zu müssen glaubte, war die, wie die höhere Instanz über dem Kammergericht konstruirt werden solle. Er verfiel auf den Vorschlag, die Berufung von Erkenntnissen des Kammergerichts wieder an das Kammergericht gehen zu lassen, das Kammergericht solle aber dann auswärtige Schöffenstühle oder Fakultäten um Rechtsbelehrung befragen; die von den befragten Schöffenstühlen oder Fakultäten formulirten, dem Kammergerichte einzusendenden Urtheile habe dann das Kammergericht Namens des Kurfürsten als Urtheile zweiter Instanz zu verkünden. Das war eine Einrichtung, welche vor zwei oder drei Jahrunderten für das Berufungsverfahren häufig in Deutschland bestanden, aber damals schon an vielen Orten sehr energischen Widerspruch gefunden hatte, weil man sich sagte, es sei doch eigenthümlich, die höhere Instanz außerhalb des Landes zu verlegen. Hierin mag auch wohl der Grund gelegen haben, weshalb der Große Kurfürst die Kammergerichtsordnung, wie sie Kohl im Jahre 1643 nach dieser Richtung hin entworfen hatte, niemals zum Gesetze erhob. Dem Bedürfnisse nach einer Berufungsinstanz suchte man nun auf anderem Wege gerecht zu werden. Man knüpfte an den bisherigen Gebrauch an, welcher es den Parteien gestattete, im Kompromißwege oder als Vergleichsinstanz den Geheimenrath anzurufen. Das bewirkte, daß in verstärktem Maße und auf verschiedenen Wegen dem Geheimenrathe die Rechtsprechung zugeführt wurde. Ein geregeltes Verfahren war nicht vorgeschrieben. Die Grundlage bildete der alte Satz, den Parteien stehe der Weg des Prozesses vor den Gerichten oder der Supplik an den Geheimenrath zur Wahl. Wie die beiden Wege sich zu einander verhielten, darüber fehlte es an bestimmten Vorschriften. Deshalb geschah es, daß die Parteien, wenn sie den einen Weg betreten hatten, dieser aber ihnen ungünstig auszugehen drohte, sich zu dem anderen Wege wendeten. Ja, es kam auch vor, daß sie zuerst den Geheimenrath anriefen, und wenn dessen Sentenz ihnen nicht gefiel, vor dem Kammergericht den Spruch des Geheimenrathes anfochten, als wäre jener Spruch ein erstinstanzliches Urtheil. Das erschien dem Kurfürsten

ein Widerſinn, eine Degradirung ſeines Geheimenrathes; er verbot deshalb, daß Sentenzen des Geheimenrathes vor das Kammergericht gezogen und von dieſem, als einem Gericht zweiter Inſtanz, nachgeprüft würden. Dagegen hatte er aber nichts einzuwenden, daß im Vergleichswege Prozeſſe im Geheimenrathe zur Erledigung kämen. Allmählich ſchwollen dadurch die Geſchäfte des Geheimenrathes erheblich an, zumal verſchiedene geheime Räthe verſchickt werden mußten, um diplomatiſche Aufgaben zu erfüllen, namentlich an den gegen Ende der 1640er Jahre eröffneten Friedensverhandlungen theilzunehmen. Der Geheimerath konnte die Prozeſſe, welche an ihn gebracht wurden, nicht mehr erledigen. Man gab deswegen dem Geheimenrathe eine Art Annex, d. h. man beauftragte den Vizekanzler und drei Räthe des Kammergerichts als „geheime Räthe zu den Verhören" die Verhandlung und Inſtruktion der Prozeſſe vor dem Geheimenrathe entgegenzunehmen und dann den zu fällenden Spruch dem Geheimenrathe zur Entſcheidung vorzulegen. Dieſes Inſtitut der „geheimen Räthe zu den Verhören" bildet den erſten Keim zu dem heute noch beſtehenden Kolleg des „Geheimen Juſtizrathes". Die geheimen Räthe, welche zu den Verhören hinzugeladen wurden, alſo nicht wirklich dem Geheimenrathe angehörten, erhielten zwar nunmehr den Titel geheime Räthe, aber ſie traten in Gegenſatz zu denjenigen Mitgliedern des Geheimenrathes, welche wirkliche Mitglieder des Geheimenrathes waren. So entſtanden die „wirklichen geheimen Räthe". Der erſte Anlaß zur Bildung dieſes an ſich ziemlich auffälligen Titels ſcheint folgender geweſen zu ſein: Ein früheres Mitglied des Geheimenrathes, Bertram von Pfuhl, war von Schwarzenberg aus dem Geheimenrathe verdrängt, er war zum „Diener von Haus aus" ernannt, oder, wie wir heute ſagen würden, er war in den Ruheſtand verſetzt worden. Um ſich wieder eine Stellung zu verſchaffen, nachdem Schwarzenberg abgegangen war, machte er einen Vorſchlag, die Finanzen des Landes aufzubeſſern. Dieſer Vorſchlag ging dahin, künftig von Jedermann eine bis dahin unbekannt geweſene Vermögensſteuer zu erheben. Hierüber wurde der Kanzler Götze gehört. Er wies zwar den Vorſchlag ſehr entſchieden zurück, indem er nur Worte des Tadels dafür hatte, Jemanden, der als getreuer Patriot die Laſt des Vaterlandes mit zu tragen bereit ſei, zwingen zu wollen, ſein ganzes Vermögen zu entdecken, „als wären die Unterthanen Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht Leibeigene und Hörige"; der Kurfürſt beſchloß

aber auf dieses Gutachten hin, „daß der von Pfuhl in Gottes Namen wirklicher geheimer Rath wieder sein möge". Von da an wurden die Mitglieder des Geheimenrathes „wirkliche geheime Räthe" titulirt. Vielleicht interessirt Sie auch der Ursprung des den wirklichen geheimen Räthen um die Zeit ihrer Entstehung zu Theil gewordenen Prädikates „Excellenz". Anfänglich kam das Prädikat „Excellenz" nur den fränkischen, longobardischen und deutschen Königen zu. Dann wurde es in Italien allgemeiner üblich, und wer heute Italien bereist, erfährt, daß von der niederen Volksklasse dem Höherstehenden gegenüber das Prädikat Eccellenza ebenso freigebig gebraucht wird, wie in Oesterreich die Anrede „Euer Gnaden". Bei den westfälischen Friedensverhandlungen beanspruchten die venezianischen Gesandten das Prädikat Excellenz, und sie verweigerten es den kurfürstlichen Gesandten. Darüber entspann sich ein großer Streit, welcher sogar eine eigene Literatur erzeugte. Es siegten die kurfürstlichen Gesandten, und sie scheinen nicht blos für sich, sondern auch für ihre Kollegen zu Haus, die nicht zu Gesandtschaften verwendeten wirklichen geheimen Räthe, das Prädikat Excellenz mit heimgebracht zu haben. Um Ihnen noch einen Begriff zu geben, welcher Art sonstige Etiquetten-Streitigkeiten damals in diesen wichtigen Friedensverhandlungen schwebten, genügt es zu erwähnen, daß die königlichen Gesandten dem Tische, an welchem das Friedensinstrument berathen wurde, möglichst nahe ihren Platz hatten, und die anderen je nach dem Range etwas weiter zurück; auf dem unter dem Tische ausgebreiteten Teppiche saßen die königlichen Gesandten, ohne daß ihnen Jemand ihr Recht dazu anzweifelte, mit den vier Beinen ihres Stuhles. Aber ob die kurfürstlichen Gesandten nur mit den zwei Vorderbeinen ihres Stuhles auf diesem Teppich sitzen durften oder auch mit den zwei Hinterbeinen, das war Gegenstand großen und langen Streites.

Es darf indeß nicht vergessen werden, daß in dieselbe Zeit, welche solchen Sonderbarkeiten fröhnte, das erste Auftauchen einer heimischen, einer deutschen Rechtswissenschaft fällt; denn im Jahre 1635 erschien die erste deutsche Uebersetzung von Hotomann's Antitribonian, und im Jahre 1643 schrieb Hermann Conring seine berühmte Schrift: „de origine juris germanici". Es darf auch nicht vergessen werden, welche große Bedeutung die Münster-Osnabrück'schen Friedensverhandlungen insofern für die Zukunft der Entwickelung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse gehabt haben, als sie zum ersten Male einen inter-

nationalen Kongreß zusammenführten, von welchem an das französische Wesen ziemlich ganz Europa zu beherrschen begann. Die „ministres plénipotentiaires", welche Frankreich sandte, schufen für uns allmählich den Begriff der deutschen Minister. Das französische droit de souverainité schuf für uns Deutsche den Begriff der Landeshoheit und den Satz, welcher zuerst die Reichsgewalt in Deutschland zu durchlöchern begann, daß künftighin „jeder Landesherr Kaiser in seinem Territorium sei". Das Jahr 1654 brachte die erste Auflage von dem Werke Knipschildt's über die Fideikommisse und leistete der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt neuen Vorschub; denn es befestigte sich dadurch der Gedanke, daß die deutschen Territorien untrennbare Komplexe seien, indem man die Lehre von den deutschrechtlichen Fideikommissen benutzte, jedes Territorium, wie man sich ausdrückte, „mit der Fideikommißklausel zu belegen", um kundzugeben, daß dasselbe nach Vereinbarung mit den Ständen unveräußerlich und untheilbar sei.

Für Brandenburg kündigte sich das Absterben der alten Zeit namentlich dadurch an, daß 1650 mit dem Tode des Kanzlers Sigismund Götze das ehrwürdige Kanzleramt erlosch; ebenso verschwand um jene Zeit das Amt des Landvogts, und es hörte die Sitte auf, allgemeine Landtage zu berufen. An die Stelle trat die Berufung von „Deputirten". Zum ersten Male ferner wurden gewisse Angelegenheiten, für welche der Kurfürst eine einheitliche Leitung in seinen sämmtlichen Landen geboten erachtet, in den Händen einzelner Männer konzentrirt (1651). Dahin gehörten die Kammersachen, die Kriegssachen, die Postsachen, die Judensachen, die Lehnssachen, die Münzsachen und die Archivsachen, Alles Dinge, welche im Interesse des Ganzen zu gemeinsamer Verwaltung vorzugsweise sich eigneten. So war es denn der Große Kurfürst auch zuerst, der (1658) in seinem treuen Otto von Schwerin an Stelle des alten Kanzlers den ersten „Oberpräsidenten" sämmtlicher Rathskollegien und damit eine Centralinstanz der verschiedenen Landestheile schuf, von welcher er die beste Wirkung für die Verwaltung eines preußischen Einheitsstaates hoffen zu dürfen glaubte.

Neunter Vortrag.

Reformversuche innerhalb der letzten Regierungsjahre des Großen Kurfürsten und der ersten Regierungsjahre Friedrichs III.

Als Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1688 die Kurwürde übernahm, da nannte er die Regierung seines Vaters, des Großen Kurfürsten, „eine schwere, verworrene Regierung", und er hatte Recht. Nicht blos die Zeiten des dreißigjährigen Krieges machten diese Regierung zu einer schweren, verworrenen; es folgte, nachdem erst in den fünfziger Jahren die Mark von den durchziehenden und den zurückgebliebenen Truppen hatte gereinigt werden können, eine dreißigjährige Regierungszeit, welche nicht minder sorgenvoll war als die Periode des dreißigjährigen Krieges. Im Jahre 1657 schilderte ein Augenzeuge den Zustand der Kur Brandenburg als den Zustand eines Landes „ohne Mark und Bein". Berlin hatte damals 300 Bürger; die kleine Stadt Oderberg hatte in nicht langen Jahren 400 000 Thlr. Kontribution zahlen müssen; das Land Ruppin besaß nur noch vier Dörfer; bis zu $^5/_6$ waren fast alle Städte ihrer Häuser beraubt. Das, was der Große Kurfürst in jener Zeit für die Justiz hatte thun können, war, wie wir gesehen haben, nicht viel. Zwar gaben sich sehr bald wieder die Wünsche im Lande kund, es möge dem Kammergericht eine feste Ordnung gegeben, es möge ein Appellationshof gestiftet und es möge das Recht durch feste Konstitutionen fixirt werden. Aber diese Aufgaben irgendwie der Lösung näher zu bringen, gelang dem Kurfürsten trotz redlichsten Bemühens nicht. Hin und her schoben die Stände und der Geheimerath jeden Reformvorschlag, welcher ihnen unterbreitet wurde. Es kam zu keinem Abschluß; immerhin begannen aus dieser Periode des Dranges die drei Aufgaben der Zukunft mehr und mehr herauszukristalliſiren. Die Forderung nach einer neuen Kammergerichtsordnung bedeutete nichts anderes als — in heutiger Sprache ausgedrückt — die Forderung

einer umfassenden Prozeßreform. Die Forderung eines Appellationsgerichts oder Oberappellationsgerichts bedeutete das Verlangen nach einer neuen Gerichtsverfassung, und die Forderung, das Recht durch Konstitutionen festgestellt zu sehen, bedeutete das Verlangen nach festen materiellen Rechtsnormen, nach einem bürgerlichen Gesetzbuche.

Von nun an stehen auch diese drei großen Aufgaben den preußischen Regenten klar vor Augen. Es könnte uns Wunder nehmen, daß stets der Prozeß und die Gerichtsverfassung bei diesen Forderungen sich in erster Linie befanden, nicht das materielle Recht. Das hatte aber seinen äußeren und seinen inneren Grund. Seinen äußeren: es war immerhin leichter, eine Prozeß- und Gerichtsordnung zu schaffen, als ein materielles Gesetzbuch; seinen inneren: man empfand die Folgen viel mehr, wenn der Prozeß sich verschleppte, wenn ungerechte oder parteiische Richter ihn handhabten, als wenn etwa gegen das materielle Recht erkannt wurde. Das letztere zu beurtheilen, waren die Recht suchenden nicht in der Lage, wohl aber fühlten sie, wenn ihr Prozeß sich über Gebühr hinzog, oder wenn sie Richtern gegenüberstanden, welche ihres Vertrauens ermangelten. Wir sehen daher, daß unter allen Regierungen, die von jetzt ab einander folgen, die Prozeßreform vorausgeht, und wir sehen dies bis auf unsere neueste Zeit; denn wir besitzen heutzutage eine Reichsprozeßordnung und hoffen noch auf ein Reichscivilgesetzbuch.

Wie sehr Kurfürst Friedrich Wilhelm das Bedürfniß anerkannte, in seiner nächsten Umgebung Männer des gelehrten Rechtes zu haben, zeigte sich darin, daß er es war, welcher zuerst Rechtslehrern einen Sitz im Geheimenrathe einräumte. Bisher hatte man, wie früher mitgetheilt ist, Professoren des Rechts nur zu den Arbeiten des Kammergerichts zugezogen, damit sie dort die Urtheile abfaßten. Jetzt begann der Große Kurfürst Professoren zu geheimen Räthen zu ernennen. Den Anfang machte er mit dem Frankfurter Romanisten Friedrich Jena, einem Anhaltiner. Dann folgten der Heidelberger Professor Ezechiel von Spanheim und Paul Fuchs, Professor der Institutionen in Duisburg. Fuchs war der Sohn eines Stettiner Predigers. Der Große Kurfürst hatte in jungen Jahren ihn kennen und schätzen gelernt. Endlich folgte nach dem Tode Jena's dessen Schüler, der Frankfurter Romanist Joh. Friedrich Rhetz. Unter dem Einflusse solcher Männer gewannen die Justizgeschäfte des Geheimenrathes naturgemäß erhöhte Bedeutung; ihre Sonderung nach drei

bestimmten Richtungen hin nahm eine immer festere Gestalt an. Man unterschied Civilsachen, welche die geheimen Räthe zu den Verhören zur Entscheidung für den Geheimenrath vorbereiteten; Kriminalsachen, welche der Geheimerath selbst durch ein einzelnes seiner Mitglieder für die Entscheidung des Kurfürsten vorbereitete, und Lehnssachen, welche ein ferneres Mitglied des Geheimenrathes besorgte.

Ueblicherweise wurden damals nur die Civilsachen „Justizsachen" genannt. Das ist von Bedeutung, weil sich dadurch erklärt und ermöglicht, daß die Stellung des Landesherrn eine andere gegenüber den Civil- oder (Justiz-)Sachen und eine andere gegenüber den Kriminalsachen wurde. In den drei geheimen Räthen, deren einer der Verwaltung der Justizsachen, deren zweiter der Verwaltung der Strafsachen und deren dritter der Verwaltung der Lehnssachen vorsteht, haben wir aber die später nebeneinander fungirenden drei Justizminister des preußischen Staatsrathes vor uns.

Der Vorsitzende der geheimen Räthe zu den Verhören war — wie von Anfang an üblich — zugleich der Vorsitzende des Kammergerichts. Gegen den Schluß der Regierung des Großen Kurfürsten versah dieses Amt der Vizekanzler, frühere Kammergerichtsrath Lucius von Rahden. Mit ihm endete zugleich die Reihe der brandenburgischen Vizekanzler. Seitdem im Jahre 1650 der Kanzler Götze gestorben war, ohne einen Nachfolger gefunden zu haben, war die Vizekanzlerwürde eigentlich eine Antiquität. Sie verschwand mit Rahden, wie die Kanzlerwürde mit Götze. Rahden starb im Jahre 1686.

Da man den Kanzler abgeschafft, hatte nunmehr auch der Vizekanzler keine Berechtigung mehr. Es fragte sich, welche neue Würde an die Stelle treten sollte. Nachdem im „Oberpräsidenten" eine gemeinsame Spitze aller Kollegien erstanden war, welchem die Kammer mit ihrem Kammerpräsidenten, das Konsistorium mit seinem Konsistorialpräsidenten und ebenso das Kammergericht mit seinem bisherigen Vizekanzler unterstand, so ergab es sich fast von selbst, den Vizekanzler durch den „Kammergerichtspräsidenten" zu ersetzen. Des ersten Kammergerichtspräsidenten Ernennung war der letzte bemerkenswerthe Akt, welcher sich auf dem Gebiete der Justizverwaltung unter dem Großen Kurfürsten vollzog. Die zum Nachfolger Rahden's ausgewählte Persönlichkeit, der Hofmeister der Kurfürstin, Thomas v. d. Knesebeck, „deprezirte" auf's feierlichste den Titel „Vizekanzler"; er verlangte für sich den Titel „Präsident", und die Stellung eines

wirklichen geheimen Rathes, weil er nicht, wie bisher Rahden, nur die Spitze der dem Geheimenrath attachirten geheimen Räthe zu den Verhören sein, sondern im Geheimenrathe Sitz und Stimme haben wollte. In der Eingabe, mit welcher er diesen Wunsch vorbrachte, fügte er auch noch eine Bitte hinzu, welche für unsere Berliner Verhältnisse von kulturhistorischem Interesse ist. Mit Berufung auf die immer mehr steigende Theuerung in der Hauptstadt, namentlich die stete Erhöhung der Miethpreise, suchte er, da unter 200 Thlr. eine für ihn passende Präsidialwohnung nicht zu erhalten sei, um Bewilligung eines besonderen Zuschusses hierfür nach; der Kurfürst schrieb an den Rand des Gesuches: „Mag die Kurfürstin apart thun"; und sie gewährte den Zuschuß. So kam es (April 1686) zur Berufung Knesebeck's in den Geheimenrath. Von da an datirt die Verbindung der Würde des Kammergerichtspräsidenten mit der Würde eines Ministers oder eines Mitgliedes des Geheimenrathes, eine Verbindung, die bis zur napoleonischen Zeit bestanden hat.

Als der Große Kurfürst die Augen schloß, entspann sich über seinen Nachlaß ein ähnlicher Streit, wie bei zweien seiner Vorfahren. Auch er hinterließ ein Testament, welches eine Theilung des Landes gegen die Constitutio Achillea und gegen den geraer Hausvertrag versuchte. Der Nachfolger erkannte auch diesmal das Testament nicht an, und er hatte zu seiner Seite als Freund und Berather seinen langjährigen Lehrer, welchen er bereits seit 25 Jahren kannte, Eberhard Danckelmann, den vom Oberpräsidenten Schwerin einst dem Großen Kurfürsten als Erzieher des Kurprinzen ausgewählten Sohn eines Landrichters in Lingen. Die Zuneigung zu Danckelmann war bei Friedrich III. so groß, daß er sehr bald nach der Thronbesteigung diesen seinen Lehrer als wirklichen geheimen Etatsrath über alle sonstigen titulirten geheimen Räthe setzte und zum Mitgliede des Geheimenrathes machte. Mit Danckelmann's Hülfe stieß er das väterliche Testament um. Er hatte den Plan, die Räthe, welche bei Abfassung des Testamentes geholfen hatten, aus seiner Umgebung zu entfernen, gerade wie einst Kurfürst Johann Georg aus gleichem Grunde den Kanzler Christian Distelmeier entfernte. Nur dem Edelsinn Danckelmann's hatten sie es zuzuschreiben, daß sie im Dienst belassen wurden. Zu ihnen gehörte auch der beim späteren Sturze Danckelmann's stark mitbetheiligte, vorhin genannte geheime Rath Fuchs.

Die Regierung Friedrichs III. schlug andere Bahnen ein, als die

seines Vorgängers. Auf der einen Seite neigte Friedrich III. in Folge des Einflusses seiner feinsinnigen Gemahlin, der Kurfürstin Sophie Charlotte von Hannover, sehr dahin, Kunst und Wissenschaft im Lande zu fördern, auch Frieden unter den verschiedenen Religionsparteien zu stiften, sodaß ihm die erste „Unionskirche" sowohl in Berlin wie in Königsberg und „unirte" Waisenhäuser in Halle ihre Entstehung verdankten; auf der anderen Seite neigte er aber sehr zu Aeußerlichkeiten, ja zur Verschwendung und Pracht. Danckelmann seinerseits kannte diese Neigung seines Fürsten und wollte sie nicht fördern; darin lag der erste Keim zur allmählich sich steigernden Unzufriedenheit des Kurfürsten. Auf dem Gebiete der Justizverwaltung fand Danckelmann keinen Widerstand, seine Ziele zu verfolgen, wenngleich sie von den bisher in's Auge gefaßten abwichen. Er gab es als unerreichbar auf, durch eine umfassende Landeskonstitution eine Feststellung des Rechtes, welches als ungewiß galt, im Ganzen und Großen, eine Kodification, wenn wir in der heutigen Sprache reden wollen, zu bewirken, hielt es vielmehr für das Richtige, mit der Spezialgesetzgebung je nach Bedürfniß vorzugehen. So kam es, daß er es war, welcher behufs Hebung des Kredits zuerst die Grundbücher (und zwar in Berlin) einführte, den Wechselprozeß beschleunigte, die gerichtliche Bestätigung als Erforderniß für Immobiliarverträge anordnete; daß er es ferner war, der zuerst einem Unwesen entgegentrat, welches noch nach ihm — man kann sagen über ein Jahrhundert lang — ein Krebsschaden des Justizwesens der Mark sein sollte: dem Unwesen, das die Supplikenschreiber mit der Abfassung von Suppliken trieben. Aehnliche Mißstände machten sich auch außerhalb der Mark und zwar nicht blos in Deutschland, sondern ebenso in England und Frankreich bemerklich. Ohne ihre Kenntniß bleibt die innere Entwickelung des deutschen und außerdeutschen Rechtswesens im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert überhaupt unverständlich, und die Wurzel dieser Mißstände ist in den fremden rectpirten Rechten zu suchen. Schon zur römischen Kaiserzeit war es üblich geworden, sich an den Kaiser als den omnipotenten Monarchen in allen Angelegenheiten zu wenden und von ihm Rescripte zu erbitten, einerlei ob oder möglicherweise gerade damit sie in den Gang schwebender Prozesse eingriffen. Es finden sich im Justinianischen Kodex Stellen der Kaiser Theodosius und Zeno, welche dem schon entgegentreten, indem sie bestimmen, daß solche Rescripte die stillschweigende Bedingung in

sich trügen: „si preces veritate nitantur;“ d. h., die Rescripte sollten nur dann gültig sein, wenn die thatsächlichen Angaben, auf Grund deren sie erlassen sind, wirklich sich bewahrheiteten. Das war das eigenthümliche Mittel, mit welchem man verhindern wollte, daß Jemand durch erlogene Thatsachen den Regenten bestimmte, Rescripte ausgehen zu lassen, von denen anzunehmen war, daß er sie, wenn er den wahren Thatbestand gekannt, nicht erlassen hätte. Auf diese Weise entstand die viel berüchtigte und auch viel mißverstandene exceptio sub- et obreptionis, die Einrede der Erschleichung. Wir finden sie, wenn wir Brandenburg-Preußen in's Auge fassen, schon erwähnt in dem ersten preußischen Landrecht von 1620. Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß gegen landesherrliche Mandate und Rescripte die Einrede der sub- und obreptio gegeben werden soll. Ebenso und noch ausführlicher handelt davon das revidirte Landrecht von 1685. Darin heißt es, daß diese Rescripte nur dann gelten sollen, wenn derjenige, der sie erbeten habe, auch die Wahrheit der vorgestellten Thatsachen darzuthun vermöge. Das Mißverständniß, welchem diese und ähnliche in anderen Territorien vorgekommenen Erlasse später vielfach ausgesetzt worden sind, besteht darin, daß man den Satz herausgelesen hat, von den Landesherren und namentlich von den brandenburgischen Kurfürsten sei die eigenthümliche Rechtsregel sanktionirt worden: die Gerichte hätten sich über landesherrliche Befehle in Prozeßangelegenheiten hinwegzusetzen. Das wäre für jene Zeit eine Rechtsregel der sonderbarsten Art gewesen; man stünde vor dem Räthsel, weshalb denn die Landesherren solche Befehle je an die Gerichte erlassen hätten, wenn deren Ungültigkeit nach allgemeiner Satzung feststand. Die richtige Auffassung ist: weil der Landesherr nicht wußte, ob das, was vorgestellt war, der Wahrheit entsprach, so bestimmte er, es solle nur dann sein Befehl als von ihm gewollt gelten, wenn in dem möglicherweise anhängigen Prozesse sich ergebe, daß das, was die supplizirende Partei dem Landesherrn vorgestellt habe, auch wahr sei.

Es muß vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts an ein arger Mißbrauch mit derartigen Suppliken getrieben sein. Wir finden in der Zeit von 1695 bis 1706 nicht weniger als acht Verordnungen Kurfürst Friedrichs III., welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigen und eine immer schärfer als die andere sich ausdrücken. Da wird erzählt von ränkesüchtigen Advokaten, die im Lande umherziehen und

wie Blutigel die Leute aussaugen und sie aufhetzen, daß sie Suppliken einreichen; die dem Volke vorreden, sie verständen besonders günstige Entscheidungen bei Hofe zu erzielen; die sogar falsche Reskripte ausfertigen und den Leuten mit der Bedeutung zubringen, es seien Reskripte des Landesherrn. Das einfachste Mittel, diesem Unwesen zu steuern, wäre das gewesen, daß der Landesherr sich entschlossen hätte, in allen Dingen, welche eine überhaupt vor Gericht austragbare Angelegenheit betrafen, sich jeder Entscheidung zu enthalten. Das war aber ein Standpunkt, wie er der im siebzehnten und beinahe noch im ganzen achtzehnten Jahrhundert herrschenden Auffassung nicht entsprach. Deswegen verfiel man auf andere Auswege. Danckelmann glaubte damit helfen zu können, daß er den Kurfürsten veranlaßte zu bestimmen: 1. alle Supplikenschreiber, alle Anwälte und dergl. Leute, die sich mit Supplikenabfassen beschäftigen, müssen unter die Supplik ihren Namen setzen; 2. sie müssen in der Supplik sagen, ob und wo irgend ein Prozeß über die den Gegenstand der Supplik bildende Angelegenheit schwebt; 3. sie dürfen nur wahre Thatsachen anführen, Alles bei Meidung hoher Geldstrafen, auch der Landesverweisung, ja sogar schwerer Leibesstrafen.

Noch nicht lange Zeit hatten diese Reformen ihre Wirkung zu äußern begonnen, da brachte im Jahre 1697 das Streben des Kurfürsten und sein Sinn nach äußerem Prunk und nach einem erhöhten Titel den raschen Sturz des erst ohnlängst zum Oberpräsidenten und Ersten Etatsminister erhobenen Danckelmann herbei. Schon seit Jahren hatte der Kurfürst sich mit dem Gedanken getragen, die Königskrone anzunehmen, hatte aber immer an Danckelmann einen entschiedenen Gegner gefunden, weil derselbe glaubte, voraussagen zu müssen, die finanziellen Kräfte des Landes würden nicht ausreichen, um dem Königstitel den entsprechenden Inhalt zu geben. Besser verstand es der aus der Pfalz herübergekommene Schloßhauptmann Kolb den Wünschen des Kurfürsten gerecht zu werden. Es bereitete sich Danckelmann's jäher Fall vor. Kolb vereinigte in seiner Person die Aemter eines Oberkämmerers, eines Schloßhauptmanns, eines Oberstallmeisters, eines obersten Direktors der Domänen, eines Direktors oder Hauptmanns der Schatullengüter, eines Generalpostmeisters — eine Charge, welche eigens für ihn errichtet war —, eines Amtshauptmanns von Oranienburg, eines Aufsehers der Lustschlösser, eines Domprobstes zu Havelberg. Er wurde zum „Grafen

von Wartenberg" erhoben, und bezog, wie angegeben wird, aus seinen vielfachen Aemtern einen Gehalt von nicht weniger als 123000 Thlr. Das von ihm hinterlassene Vermögen bestand in Millionen. Als er nach einer Reihe von Jahren mit Hülfe des Kurprinzen gestürzt wurde, nahm er Veranlassung das von ihm seiner Gattin erworbene Schloß Monbijou dem Könige zum Geschenk darzubieten, dieser nahm es aber nur gegen eine Zahlung des Preises an. Wartenberg zog sich mit einer Pension von 24000 Thlr. nach Frankfurt a.M. zurück.

Unter dem Einflusse dieses Mannes gewannen wieder die früheren Bestrebungen der Rechtsreform Boden, welche unter Danckelmann zurückgedrängt waren. Träger derselben wurde der damalige Direktor des Kammergerichts Christian Rüdiger von Wedel, mit ihm Paul von Fuchs als derjenige geheime Rath, welcher noch von den Zeiten des Großen Kurfürsten her im Geheimerathskollegium thätig war. Diese beiden Männer gaben den äußern Anlaß zu den schließlich in der Schaffung des preußischen allgemeinen Landrechts auslaufenden legislativen Arbeiten. Wedel stellte in einem Berichte dem Kurfürsten 1698 vor, daß zur Vermehrung der „gloire" des kurfürstlichen Hauses es räthlich sei, nicht blos die Kammergerichtsordnung wieder in Angriff zu nehmen, sondern auch ein gewisses Recht zu schaffen. Fuchs, welcher offensichtlich der Eingabe nicht fern stand, nahm sie sehr günstig auf; es wurden die liegengebliebenen Arbeiten von neuem begonnen. Ehe sie aber weiter gediehen, trat ebenfalls in Folge des Sturzes Danckelmann's ein Ereigniß ein, welches diesen Arbeiten ihre ganz besondere Richtung gab. Zur antidanckelmann'schen Partei, zur Partei der Kurfürstin, gehörte der damalige hannover'sche Bibliothekar Leibniz. Er hatte, nachdem Danckelmann gefallen war, nichts Eiligeres zu thun, als sich an die Kurfürstin zu wenden und sie für den Gedanken zu gewinnen, daß, um gute Beziehungen zwischen dem Hause Hannover und dem Hause Brandenburg herzustellen, keine andere Persönlichkeit, als er nach Berlin zu berufen sei. Damit verband er noch den Zweck, nach dem Beispiel, welches Paris und London gegeben hatten, auch in Berlin eine Akademie zu gründen. Gerade als er nach Berlin kam, hatte ein zwanzigjähriger junger Mann seine Doktordissertation „de principio juris naturalis" veröffentlicht, eine Dissertation, welche bald einen weder vom Autor, noch von dessen nächster Umgebung vorausgesehenen Ruf erlangte.

Der Autor war der Sohn des Frankfurter Professors Heinrich von Cocceji, Samuel von Cocceji. Die Schrift traf in ihren Zielen mit denen zusammen, welche einestheils Leibniz, ursprünglich seinem Studium und seiner praktischen Beschäftigung nach selbst Jurist, welche anderntheils Fuchs und Wedel verfolgten, nämlich ein festes allgemeines Recht zu schaffen. Letztere Beiden freilich wollten sich damit begnügen, „das durch das Eindringen des sächsischen Rechts" — so nannten sie die Reste des deutschen Rechts, welche noch in der Mark lebten — unklar gewordene römische Recht festzustellen, während Leibniz von der Idee ausging, es sei nur auf dem Wege ein bestimmtes Recht zu schaffen, daß man mit dem Naturrecht, d. h. an der Hand vernunftgemäßer Prinzipien, die einzelnen Rechtssätze prüfe und diejenigen bei Seite schiebe, welche nicht mehr für die gegenwärtigen Verhältnisse paßten, diejenigen aber als Rechtsnormen fixire, welche sich als brauchbar ergäben. Aehnliche Gedanken lagen der Doktordissertation Cocceji's zum Grunde, der von seinem Vater her, einem Schüler des Hugo Grotius, der Naturrechtsschule angehörte. Leibniz, damals der erste Gelehrte Deutschlands, ein schon nahe den Sechszigen stehender Mann, hielt es nicht unter seiner Würde, diese Dissertation des jungen Anfängers in einer berliner Zeitschrift zu rezensiren und die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf sie zu lenken. Hatte er doch selbst im Jahre 1666 seine Doktordissertation in ähnlichem Sinne verfaßt, hatte er doch selbst als Hofrath des Kurfürsten von Mainz 1668 bereits den Gedanken ausgesprochen, ein deutsches Civilgesetzbuch auf den Namen Kaiser Leopold's, einen Codex Leopoldinus, verfassen zu wollen, und hatte er doch selbst zu diesem Gesetzbuch schon ein Programm entworfen. Wenige Wochen nachdem die Rezension über Cocceji's Erstlingsschrift erschienen war, legte Leibniz seine Ansicht, wie in der Mark vorzugehen sei, in einem Aufsatz nieder, welcher jetzt in den hiesigen Archivakten sich befindet. Es ist ein Blatt ohne Unterschrift von Leibniz' eigener Hand, wie ein Kenner dieser Hand aktenmäßig gemacht hat. Hier sehen wir sozusagen schon das demnächstige Landrecht, ja noch weiter unser Reichscivilgesetzbuch vor uns. Leibniz sagt in diesem Schriftstück: man solle nach dem Beispiel, das der Kurfürst von Sachsen in seinen Konstitutionen gegeben habe, die Fakultäten und Schöffenstühle zu einer Sammlung und einer gutachtlichen Aeußerung, welche Streitfragen beständen, und wie sie zu entscheiden seien, die Tribunale aber zu einer Sammlung der Lokal-

und Provinzialrechte anhalten, „da dann hernach“ — schloß er — „dasjenige, so der gesunden Vernunft, der Unterthanen Wohlfahrt und Aufnahme und der Gelegenheit jeden Ortes am meisten gemäß erwählet und festgestellt werden könnte, welchem großen Exempel, so dem vorgehenden Potentaten zum unsterblichen Lob gereichen würde, andere Herren und endlich das Reich nachfolgen dürften“.

Wir treten mit diesem Schriftstück, besonders wenn wir es zusammenhalten mit dem Antrag Wedel's, in die Periode der innern preußischen Rechtsentwicklung ein, welche ihren ersten Abschluß im allgemeinen Landrecht und in der allgemeinen Gerichtsordnung erhalten hat, ihren zweiten Abschluß aber — wir wollen wünschen, noch vor Ende des laufenden Jahrhunderts — „der gesunden Vernunft gemäß“ im Civilgesetzbuch für das deutsche Reich erhalten wird.

Der Weg, welchen man im Jahre 1700 verfolgte, um zu diesem Ziele zu kommen, bestand darin, daß man der Universität Frankfurt den Auftrag ertheilte, aus ihren Sammlungen von Responsen das herauszuziehen, was sie als giltiges und zweifelloses Recht betrachtete. Die Fakultät fand aber, daß dies eine Aufgabe von außerordentlicher Tragweite sei; wenn sie sich derselben unterziehe, müsse sie — so stellte sie vor — ihre Thätigkeit als Universität einstellen; sie besäße allein 50 Folianten von Responsen; diese zu exzerpiren und darüber Beschluß zu fassen, was davon Billigung verdiene, und was auszuscheiden sei, erfordere eine Arbeit, welche Jahrzehnte währen und die Professoren ihrer sonstigen Amtsthätigkeit vollständig entziehen müsse; man möge lieber das Kammergericht anheißen, aus seinen Entscheidungen auszusuchen, was ihm zweifelhaft erscheine, dann wollte die Universität sich äußern, wie die Zweifel zu beseitigen seien. Damit wurde die Sache ad kalendas graecas vertagt; sie blieb vorläufig ruhen.

Mit größerer Entschiedenheit hielt Friedrich III. an seinen persönlichen Plänen fest. Der Königskrone, nach welcher er strebte, beabsichtigte er als schönsten Edelstein ein zu Berlin in's Leben tretendes Oberappellationsgericht einzufügen. Früher hatte einer der Brüder Danckelmann — es waren sieben Brüder Danckelmann im Jahre 1695 gleichzeitig theils wirkliche, theis titulirte geheime Räthe, ein unerhörtes Beispiel in der Geschichte — eine Zeit lang die Verhandlungen wegen der Königskrone in Wien geführt. Er wurde, nachdem der Minister

Danckelmann gestürzt war, durch einen jungen Berliner Kammergerichtsrath abgelöst, den Sohn des damaligen Bürgermeisters Bartholdi; dessen Belohnung für die in Wien geleisteten ersprießlichen Dienste war seine Ernennung zum Präsidenten des neugeschaffenen Berliner Oberappellationsgerichts.

Um dieses Oberappellationsgericht würdig auszustatten, wünschte der Kurfürst die Verleihung eines kaiserlichen, möglichst weitgehenden privilegium de non appellando, damit er, wie er sich ausdrückte, nicht ein „Lehnskönig", nicht mehr abhängig vom Reichskammergericht sei, sondern auf eigenen Füßen stehe. Dieser Wunsch wurde ihm auch vom Kaiser erfüllt. Die Gegengabe aber, die man in Wien erwartete, war die Zulassung einiger Jesuiten in Berlin und die Verlobung des brandenburgischen Kurprinzen mit einer Tochter des Kaisers unter dem Versprechen, daß sämmtliche aus dieser Ehe geboren werdende Prinzessinnen katholisch würden. Auf beide Forderungen ging Friedrich III. nicht ein; gleichwohl setzte es Bartholdi durch, daß der Kaiser seine Zustimmung zur Rangerhöhung des Kurfürsten gab. Um vor dem Einwande geschützt zu sein, es fehle zur Schaffung eines Oberappellationsgerichts in Berlin an genügend ausgebildeten Kräften, hatte der Kurfürst bald nach Erlangung jenes privilegium de non appellando zu einer Institution gegriffen, wie sie schon längst beim Reichskammergericht bestand, um dessen Besetzung mit tüchtigen Juristen zu sichern. Er hatte bereits im Jahre 1693 ein Examen als Vorbedingung der Anstellung für Solche eingeführt, welche eine Rathsstelle im Kammergericht erstrebten.

Sie sehen also, meine Herren, daß das juristische Examen für den höheren Richterstand eine mit dem Aufbau des preußischen Königsthrones im engsten Zusammenhang stehende Neuerung ist, wie Sie demnächst sehen werden, daß das Institut der Referendare oder, wie es damals hieß, der Auditoren sich fast unmittelbar an den Akt der Königskrönung anschließt. Dieser Akt selbst bedeutete gewissermaßen das Ende der Zeit, in welcher der „Hof" den Centralbegriff der gesammten Territorialverwaltung bildete; es war, als sollte noch einmal der „Hof" in seinem vollsten Glanze erscheinen, um gleichsam unbewußt dann dem „Staate" den Platz zu räumen; denn der Kurfürst Friedrich III. ahnte schwerlich, daß *seine* Krönung in Wahrheit die Krönung, die Fundamentirung des preußischen Einheitsstaates werden sollte, welcher sich bald darnach zu entwickeln anfing, und

welcher gerade jenem Akte erſt ſeinen vollen materiellen Inhalt verlieh. Noch lebt in merkwürdigen Wort- und Begriffsbildungen der „Hof“ bis auf den heutigen Tag bei uns fort; ich erinnere nur an den „Hofſtaat“ oder „Hofetat“, ein Wort, in welchem ſich eigenthümlicher Weiſe die Begriffe, die wir eben ſich ſchroff gegenüberſtehen ſahen, friedlich vereinen, ich erinnere ferner an die „Hofcour“, ein Wort, in welchem ebenſo eigenthümlicherweiſe zwei Synonyme nebeneinanderſtehen und zu einem Sonderbegriffe verwachſen; ich erinnere endlich an Worte, welche das tägliche Leben in weiteſter Verbreitung verwendet, ohne nur zu ahnen, daß ſie ſehr merkbar an den mittelalterlichen „Hof“ anklingen. Wenn Sie jetzt von Jemandem hören, daß er „hübſch“ gekleidet ſei, ſo werden Sie ſchwerlich daran denken, daß dieſe hübſche Kleidung nichts anderes iſt, als eine „höfiſche“, „hufiſche“ oder „hubiſche“, eine hofgemäße Kleidung, eine Kleidung, wie ſie bei Hof gern geſehen wurde, und wenn Sie hören, daß ein „höflicher“ Mann derjenige Mann iſt, welcher ſich bei Hof angemeſſen zu benehmen weiß, ſo entdecken Sie auch hier den „Hof“ auf Gebieten, auf denen man ihn ſchwerlich ſucht. Es iſt als hätte er ſeine Herrſchaft verzweigt und verflüchtigt, nachdem ſie ihm an ſeiner eigenſten Stelle ſtreitig gemacht war.

Der gegenüber oder neben dem „Hofe“ neu heranwachſende Rechtskörper des „Staates“ überkam in Preußen, zum Zeichen, daß er im Rechte ſeinen Boden haben wolle, die den juſtinianiſchen Inſtitutionen und Digeſten entlehnte Deviſe des Suum cuique, wie ſie Friedrich III. für den bei der Krönung geſtifteten hohen Orden des Schwarzen Adlers gewählt hatte. In gleicher Geſinnung berief ſich einſt ſein Ahnherr, Markgraf Georg Friedrich, als er für ſein Hofgericht Königsberg die erſte Hofgerichtsordnung ſchuf, auf den Spruch Salomonis, daß „die Gerechtigkeit befeſtiget der Herrſchaft Stuhl.“

Zehnter Vortrag.

Die ersten Jahrzehnte des Königthums.

Namhafte Stimmen der Zeit sprachen sich bei Annahme der Königskrone alsbald in einem Sinne aus, welcher erkennen ließ, daß man ahnte, es handle sich nicht blos um eine Etiquetten-, eine Rang- oder eine Hoffrage. Leibniz sagte: „es sei die Errichtung des Königthums eine der größten Begebenheiten der Zeit, so . . . etwas nicht weniger Beständiges als Vortreffliches herfürgebracht, eine Zierde des neuen Säculi". Und Fuchs, der alte vertraute Rath des Großen Kurfürsten, damals Minister König Friedrich's I., hatte kurz vor der Krönung ein Promemoria ausarbeitet, in welchem er sich über die politische Lage und über das Verhältniß Brandenburgs zu Kaiser und Reich in einer Weise äußerte, welche darthat, wie klar der Verfasser die Aufgabe des jungen Königthums erkannte. Es heißt dort: „Der Zweck, welchen sowohl E. Ch. D. als alle Potentaten sich vorzusetzen haben, und den man dahero das allgemeine Staatsinteresse nennen kann, besteht darin, daß E. Ch. D. Dero Land und Leute glücklich beherrschen". Ferner ist ein gewichtiges Wort Friedrich's des Großen bekannt, mit welchem er die Bedeutung der Königskrönung charakterisirte. Er legte es seinem Großvater in den Mund und ließ denselben sagen: „Ich habe Eurer Größe das Fundament gegeben. Es ist an Euch, das Werk zu vollenden. Ich habe Euch den Titel erworben, macht Euch dessen würdig"!

Wie König Friedrich I. in Ansehung der Justiz sein nächstes Augenmerk auf Gründung eines Oberappellationsgerichts in Berlin richtete, erwähnte ich bereits. Er sah in solchem Gerichte die „pupilla verae supremae majestatis, in welcher die Souveränität mitbesteht". Kaum vier Monate nach der Krönung erhielten die Frankfurter Professoren Ring und Cocceji, der Vater, den Auftrag, eine Oberappellationsgerichtsordnung und eine Oberappellationsgerichtsprozeßordnung zu entwerfen. Sie kamen diesem Auftrag nach. Der Ent-

wurf wurde nun zwei Mitgliedern des Geheimen Justizrathes, d. h. derjenigen Behörde, welche sich im Laufe der Zeit aus den Geheimenräthen zu den Verhören gebildet hatte, zur Begutachtung vorgelegt. Dies waren die geheimen Räthe von Plotho und Klinge. Plotho, der künftige Justizminister, damals noch Kammergerichtsrath, als ein Mäcen bekannt, besaß eine Bibliothek von nicht weniger als 11 000 Bänden und lebte wissenschaftlichen und namentlich juristischen Studien. Er hielt die vorgelegten Entwürfe in vielen Punkten für verbesserungsbedürftig, u. A. hob er als selbstverständlich hervor, daß gegen die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts die Supplikation an den König offen gelassen werden müsse. Darauf wurden zwei weitere Kammergerichtsräthe, darunter der künftige Kammergerichtspräsident Sturm, gehört. Da sie wußten, wie sehr der König die Angelegenheit beschleunigt sehen wollte, aber fürchteten, daß durch die geäußerten Bedenken eine Verzögerung eintreten würde, kam Sturm auf den Gedanken, möglichst rasch ein provisorisches Oberappellationsgericht einzusetzen und dessen praktischer Erfahrung es zu überlassen, inwiefern sich eine besondere Ordnung des Gerichtes selbst und seines Prozedirens als nothwendig ergebe.

Auf diese Weise kam man dazu, ein Oberappellationsgericht und eine Prozeßordnung für dasselbe mit einer Verfügung zu schaffen, welche in Wahrheit auf drei Zeilen sich beschränkte. Es ist wohl noch nie ein höchstes Gericht in so einfacher Weise konstituirt worden. Die Verfügung besagte, daß das Geheime Justizkollegium den Auftrag erhielt: „die aus Unseren im Teutschen Reich gelegenen Provinzen einkommende Appellationes anzunehmen, acta primae instantiae zu erfordern, Termine zur schriftlichen Handlung den Parteien zu setzen, ferner rechtlich zu verfahren und schleunige Justiz zu administriren". Sie sehen, daß dieses Oberappellationsgericht nicht etwa für sämmtliche unter Friedrich's I. Szepter vereinigte Lande bestimmt wurde, sondern nur für die im deutschen Reich gelegenen Provinzen (mit Ausnahme der Mark). Cocceji und Ring hatten den Gedanken gehabt, ein einheitliches oberstes Gericht zu schaffen; das Kammergericht sollte ihrer Absicht nach auch unter das Oberappellationsgericht gestellt werden. Soweit wollte der König aber noch nicht gehen; er war befriedigt damit, wenn er ein Oberappellationsgericht nur für seine außermärkisch-deutschen Provinzen schuf. Der Gedanke war also der: neben das Kammergericht, neben das Oberappellationsgericht in

Königsberg sollte in Berlin ein drittes oberstes Gericht als gemeinsame Instanz über die bis dahin innerhalb jener Provinzen bestandenen Höchstgerichte gesetzt werden. Nur dann, wenn dies geschah, glaubte Friedrich I. sein Ziel erreicht, „ein wirklicher König, nicht blos ein Lehnskönig" zu sein.

Jene Provinzialgerichte hatten früher ausschließlich das Reichskammergericht über sich gehabt, aber im Laufe der Zeit Privilegien de non appellando erlangt; damit waren sie selbständige höchste Instanzen geworden. Indem man ihnen nun ein Oberappellationsgericht in Berlin als Oberbehörde vorsetzte, sollte ihnen zu klarer Anschauung gebracht werden, daß sie subjizirt und daß ihre kaiserlichen Privilegien werthlos geworden seien. Das empfanden sie schmerzlich und kamen, wie es der König nannte, mit „unziemlichen Terminis" um Wahrung ihrer Privilegien ein; die Remonstration war indeß vergeblich.

Dem Oberappellationsgericht wurde die Weisung ertheilt, seine Erkenntnisse „im Namen des Königs" ausgehen zu lassen. Diese Weisung hatte unlängst ebenfalls das französische Obergericht in Berlin und das Geheime Justizkollegium erhalten. Beide Kollegien erkannten bis dahin in ihrem eigenen Namen, jetzt sollte sichtbar gemacht werden, daß sie nur als Vertreter des Königs erkennen, und daß der König selbst „der oberste Richter", das „summum tribunal", daß er deshalb jederzeit in der Lage ist, seinerseits die Rechtsprechung in die Hand zu nehmen und das Oberappellationsgericht, wie das Kammergericht und der Geheime Justizrath, nur hingesetzt sind, anstatt Seiner Recht zu sprechen. Das war dieselbe Auffassung, von welcher die Ordnung des Tribunals zu Wismar ausging. Schon dem Großen Kurfürsten hatte dieses Tribunal als Muster eines in Berlin zu errichtenden Oberappellationsgericht vorgeschwebt; 1653 gestiftet, war es 1657 ins Leben getreten und von Mevius bekanntermaßen zu besonderer Autorität erhoben. Der König von Schweden drückte den Gedanken, daß sein Tribunal lediglich an seiner Statt erkenne, mit folgenden bezeichnenden Worten aus: „Geben auch hiemit .... Unsern Präsidenten, Vizepräsidenten und Beisizzern vollkommene Macht und Gewalt, an Unser Statt und in Unserm Namen, daß ... sie verschaffen, was Recht ist, wie Wir solches aus ordentlicher Macht und sonst Selber zugegen thun könnten und möchten, wollen auch, was sie also in Rechten verhandeln und zu vollziehn gebieten werden, nicht anders, als wenn Wir es selber in eigner Person gethan, gehandelt und anbefohlen gehalten haben".

Für das berliner Oberappellationsgericht war eine Hauptfrage wie es seinen Erkenntnissen gegenüber mit der bisher üblichen Supplik an den Geheimenrath werden solle, d. h. mit demjenigen Rechtsmittel, vermöge dessen alle Prozesse in den Geheimenrath und schließlich vor den König selbst gezogen werden konnten. Die Oberappellationsordnung schlug vor, das Rechtsmittel der Supplikation zuzulassen, dasselbe aber dann zwei Räthen des Oberappellationsgerichts zur Prüfung und dem Plenum des Oberappellationsgerichts zur Entscheidung zu überweisen. Das wurde auch genehmigt. Man hätte nun meinen sollen, mit dieser Einrichtung sei unbedingt jede Mitwirkung des Königs bei der Rechtsprechung ausgeschlossen gewesen. Es wurde auch noch, ähnlich wie Sie sich aus den früheren Vorträgen erinnern werden, im Jahre 1706 ein Reskript erlassen, welches dahin ging, alle in den Lauf des Prozesses des Oberappellationsgerichts eingreifenden, hemmenden Reskripte sollten als erschlichen und nichtig gelten. Damit war nichts anderes gemeint, als nur solche Reskripte für nichtig gelten zu lassen, welche mit Verschweigung der wahren Thatsachen an den König gebracht waren; denn aus dem Jahre 1708 existirt eine allgemeine — jetzt in der Mylius'schen Sammlung enthaltene — Anordnung des Königs, welche sagt: eine gewisse Zahl der im Geheimenrathe vorbereiteten Erlasse könnten mit der Unterschrift der geheimen Räthe in die Oeffentlichkeit gehen, ein anderer Theil müsse dem König zur Unterschrift vorgelegt werden. Zu den letzteren gehörte der Fall, „wenn unter streitenden Parteien in Justizsachen eine endliche Dezision durch einen Machtspruch oder sonsten auf Sr. Kgl. Majestät speziellen Befehl allergnädigst gegeben werden soll".

Der „Machtspruch" des Königs, eine landesherrliche endliche Dezision in Parteistreitigkeiten, ist also ein im Gesetz figurirender, legaler Akt. Es bleibt dem König unbeschränkt vorbehalten, einen Machtspruch seinerseits zu thun. Das ist etwas anderes als ein erschlichenes von den Gerichten etwa als nichtig zu behandelndes Reskript. Aus der späteren Zeit, aus der Zeit König Friedrich Wilhelm's I., kenne ich Reskripte, in denen der König auf eine gegen Gerichtserkenntnisse eingereichte Supplik verfügte, er gebe dem Gerichte auf zu berichten und werde dann erwägen, ob er die Sache durch einen Machtspruch erledigen oder ob er der ordnungsmäßigen Erledigung im Wege der remedia juris den Lauf lassen solle. Also auch damals unter Friedrich Wilhelm I. galt es verfassungsmäßig als

ein dem König zustehendes wohlbegründetes Recht, Machtsprüche zu thun.

Nachdem das Oberappellationsgericht aus den sechs Mitgliedern des Geheimen Justizkollegii gebildet war, nachdem der König auch wenige Monate später verfügt hatte, daß das vorläufig eingerichtete Appellationsgericht von jetzt ab als das definitive zu gelten habe, schritt er dazu, den Kammergerichtsprozeß prüfen zu lassen und die Frage nach einer neuen Kammergerichtsordnung aufzuwerfen. Die Mißstände am Kammergericht müssen arge gewesen sein; denn der stellvertretende Präsident von Bork berichtete eines Tages an den König: um sich zu salviren, halte er es für nöthig, bemerklich zu machen, daß die Verhältnisse unerträgliche seien; die Gerichtsmitglieder blieben aus den Sitzungen weg, sie machten in Sachen, welche vorgetragen werden müßten, ihre Dekrete zu Hause privatim auf die Instanz der Parteien ab; es käme sogar vor, daß sie gegen Beschlüsse des Gerichts einfach Dekrete in ihrem Hause erließen; ferner seien sie durch Nebenbeschäftigung und durch amtliche Verschickungen an andere Orte allzusehr in Anspruch genommen; zudem sei ihr Gehalt unzulänglich; es müsse nach all diesen Richtungen hin Hülfe geschaffen werden. Derartige Klagen hörte man aber damals nicht blos in der Mark, sie erschollen im ganzen deutschen Reich. Es erschien um die Zeit in Dresden eine Schrift, die keinem Geringeren als Patkul, dem berühmt gewordenen Gesandten Peter's des Großen, zugeschrieben wurde, die aber, wie sich nachher ergab, den sachsen-zeitzischen Kanzler von Helldorf zum Verfasser hatte. Darin heißt es: „es wäre besser, die Justiz gar zu sequestiren und lieber keine als dergleichen zu haben; die ... durch den bloßen Mißbrauch gleichsam der nagende Wurm werden muß, der ein gut, wo nicht gar das beste Theil und das Mark selbst von des Landes Vermögen heimlich verzehrt". Für das berliner Kammergericht kam den Wünschen des Königs gemäß im Jahre 1709, nachdem Wedel und Fuchs, welche den ersten Angriff gemacht, schon längst gestorben waren, eine neue Kammergerichtsordnung zu Stande. Keineswegs genügte sie aber, die empfundenen Schäden der Justiz zu heilen; denn sehr bald berichtete der Kammergerichts-Präsident Sturm ähnlich, wie sein Vorgänger im Jahre 1705. Er ließ dabei einfließen, daß nicht weniger als 500 „konträre Reskripte", wie er es nannte, in den letzten fünfviertel Jahren an das Kammergericht ergangen seien. Das sollte heißen: in 500 Fällen

sei durch Kabinets-Reskripte von oben her in den Gang des kammergerichtlichen Prozesses eingegriffen worden. Die Unhaltbarkeit der Zustände wurde noch fühlbarer, als infolge mißrathener Finanzspekulationen, welche Graf Wartenberg gemacht hatte, ein Staatsbankerott drohte. Der Gedanke, hier rasch helfen zu müssen, brachte auch die Reformen auf dem Gebiete der Rechtspflege in neuen Fluß. Es wurde der damalige Justizminister Bartholdi beauftragt, ein „Generalwerk" zur Verbesserung des Justizwesens zu schaffen. Er entwarf eine Verordnung, welche „das zum Abfall sich neigende Justizwesen" in krassen Farben schilderte und eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen machte. Seine Klagen richteten sich wiederum gegen die Suppliken, welche den König veranlaßten, hemmend in den Instanzenzug einzugreifen; sie richteten sich gegen den Anwaltstand, welcher den Blutigeln gleich, das Land aussauge, aber auch gegen die Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Richter; so geschehe es, daß „der verdunkelte Glanz einer in ihrer Vollkommenheit bestehenden Gerechtigkeit allein im Himmel wohne". Die Vorschläge Bartholdi's gingen dahin, künftig in allen Kollegien nur gelehrte Richter anzustellen, die Gehalte aufzubessern, das Supplikenwesen einzuschränken, jungen Nachwuchs übungshalber in den Gerichten als Auditoren zuzulassen, zu bestimmen, daß die Prozesse nicht länger als zwei Jahre dauern dürften, und die Sitte aufzuheben, daß auf Wunsch der Parteten, welchen das gerichtliche Verfahren nicht genehm sei, Kommissare zur Entscheidung ihrer Prozesse ernannt würden.

Dieses Schriftstück Bartholdi's wurde dem damals einflußreichsten Minister Ilgen zur Aeußerung mitgetheilt. Er hielt zum großen Theil die Vorwürfe, welche Bartholdi dem gegenwärtigen Zustand machte, für berechtigt, fand es aber doch nicht räthlich, solche Dinge an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. Er wollte deshalb das Reskript gemildert haben, schlug auch vor, statt des zweijährigen Zeitraums für Prozesse mindestens einen dreijährigen zu gewähren, und erklärte, daß überhaupt das Ganze nur als Anfang einer künftigen Reorganisation und Reform gelten könne, da namentlich auch die Gestaltung des materiellen Rechts mit in Angriff zu nehmen sei. Zu diesem Zwecke hielt er Sammlungen der in den Provinzen geltenden Ordnungen und Rechte für nothwendig.

So lag die Sache, als Friedrich I. starb. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I. griff, wie kein anderer preußischer Herrscher, mit

starker Hand in die Organisation seines ganzen Staates ein. Das Urtheil über diesen König ist im Laufe der Zeit ein vielfach verändertes geworden. Ihn in das richtige Licht gestellt zu haben, ist besonders Droysen's Verdienst; Andere sind nachgefolgt. Schon vor Droysen sprach Schön, der Genosse Stein's, es aus, daß Friedrich Wilhelm I. „der größte innere König Preußens" gewesen sei. Das ehrenvollste und zugleich gewichtigste Zeugniß aber, welches über die Bedeutung Friedrich Wilhelm's I. laut geworden ist, stammt aus der Feder seines großen Sohnes, den Niemand eines durch kindliche Voreingenommenheit befangen gemachten Urtheils zeihen wird. „Wie aller Schatten der Eiche", schreibt Friedrich der Große, „von der Kraft der Eichel herrührt, rührt all mein späteres Glück von dem arbeitsamen Leben und den weisen Maßregeln meines Vaters her".

Alsbald bei der ersten Vorstellung der Minister sagte Friedrich Wilhelm zu Bartholdi, er verlange, daß Jedermann, reich wie arm, volle Gerechtigkeit widerfahre; der Minister solle die Reform des Justizwesens seine erste Sorge sein lassen. Der König verlangte weiter — damit gab er zuerst dem Gedanken Ausdruck, der unter Friedrich dem Großen dann eine festere Gestalt gewann —, daß jeder Prozeß binnen einem Jahre zu Ende geführt sein solle. Wenige Wochen, nachdem er die Regierung angetreten und von Bartholdi ein Projekt hatte ausarbeiten lassen, welches der Hauptsache nach nur in einer Wiederholung des unter dem vorigen Könige vorgelegten Projektes bestand, ließ er dieses Projekt dem Minister mit einer Ordre zugehen, welche außer Bartholdi noch den Kammergerichtspräsidenten Sturm und einen besondern Vertrauensmann des Königs, den geheimen Justizrath, frühern Advokaten Katsch, einen Hallenser, zur Weiterbearbeitung der Angelegenheit heranzog. Die Ordre ist eine der originellsten aus der Zeit Friedrich Wilhelm's I. Sie lautet: „Ich habe nichts dabei zu erinnern, aber Kahts soll sein Bedenken vor sagen" — d. h. zuvörderst soll Katsch sich äußern —, „ich versteh nicht Civil-Jura, aber wohl Landrecht, ein Monat ist schon verflossen, nun seindt noch elf Monat, so muß das Landrecht fertig sein vors ganze Land, oder Herr Bartollius und Herr Sturm und ich, werden uns sehr plump und grob verzürnen, da denn kein Bitten helfen wird, ich wähne (?), es ist noch Zeit, alle Proffitien der Prozesse ist besser itzunder fahren zu lassen als Hirn Possen; ich muß leider so ferch" (= frech oder frei) „sprechen, weil die schlimme Justiz gen

Himmel schreiet, und wenn ichs nicht remedire, selber die Verantwortung auf mir lade, darnach hat sich Herr Bartholdio und Herr Sturm nach zu achten". „Für das ganze Land ein Landrecht", damit war im April 1713 das Wort gesprochen, welches von jetzt an die Signatur des ganzen Jahrhunderts werden sollte. Es fragte sich nun zunächst, wie das Werk in Angriff zu nehmen sei. Der Geheimerath hielt, der bisherigen Landesverfassung entsprechend, die Mitwirkung der Stände für erforderlich. Von den Ständen wollte aber der König nichts wissen; er verlangte ohne die Stände vorzugehen. So kam es im Juni 1713 zu einem Schritte, welcher einen Anfang der so dringlich gemachten Neuerungen darstellte, zum Erlasse der „allgemeinen Verordnung, die Verbesserung des Justizwesens betr.", d. h. zur Annahme des Bartholdi'schen Projektes von 1711. Wegen Abfassung eines Landrechts aber schlug man einen Weg ein, bei dessen Betreten der Einfluß eines Mannes mitgewirkt zu haben scheint, der seitdem auf länger als ein Menschenalter in den Vordergrund der preußischen Justizreform trat. Es ist der uns schon bekannte Samuel von Cocceji. Seine Berufung nach Berlin als Mitglied des Oberappellationsgerichts im Mai 1714 war eine der letzten dankenswerthen Thaten Bartholdi's; die Hast des Königs hatte des Ministers Kräfte so rasch in Abgang gebracht, daß derselbe kaum 45jährig im August 1714 starb. Cocceji war etwa um 1703 Regierungsrath in Halberstadt geworden und von dort für die Jahre 1711 bis 1713 als Subdelegirter nach Wetzlar geschickt, um das Reichskammergericht visitiren zu helfen und bei der Gelegenheit den „Kammerschlender", wie ein Wort der damaligen Zeit es ausdrückte, genügend kennen zu lernen. Nebenher war Cocceji's literarische Thätigkeit gegangen und sein in Halberstadt schon begonnenes, dem in damaliger Zeit berühmten Kompendium Lauterbach's sich anschließendes „Jus controversum" vollendet worden. Nach dem Muster des Kompendiums, welches nach der Titelfolge der Pandekten eingetheilt war, knüpfte Cocceji an die Pandektentitel einzelne mit ihnen oft nur in losem Zusammenhang stehende Fragen aus der Praxis an und nahm so Gelegenheit, Alles und Jedes in seinem Jus controversum zu behandeln. Da findet sich z. B. die Frage aufgeworfen, ob der Landesherr befugt sei, dem römischen Rechte als einem auf kaiserlicher Gesetzgebung beruhenden Rechte zu derogiren; die Frage wird bejaht. Da findet sich ferner erörtert, ob der Landesherr an die von seinen

Vorfahren ertheilten Privilegien gebunden sei; die Antwort lautet: in der Regel ja, aber unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus", also mit andern Worten: der Landesherr könne je nach Lage des Falles von diesen Privilegien abgehen. Auch wird untersucht, wem das Eigenthum der Kammergüter zustehe, dem Landesherrn oder dem Lande; Cocceji entwickelt hier dieselbe Ansicht, welche in unserm gegenwärtigen Allgemeinen Landrechte ihren Ausdruck gefunden hat; er erklärt den Landesherrn für den bloßen Nutznießer des Kammergutes und begründet diesen Satz aus seinem „Naturrechte". Nicht weniger kommt er auf die Frage der Hexenprozesse und auf die Frage zu sprechen, ob die Tortur berechtigt sei. Wenn wir wissen, daß Carpzow noch wenige Jahrzehnte vorher der eifrigste Vertheidiger der Hexenprozesse war, und daß demselben nachgesagt wurde, er hätte durch seine Vertheidigung dieser Prozesse und durch seine Theorie über die Strafen nicht weniger als 20 000 Todesurtheile verursacht, so tritt dazu Cocceji in einen sehr wohlthuenden Gegensatz und zeigt sich frei von allem Vorurtheil, indem er die zum Pandektentitel ad legem Corneliam aufgestellte Frage, ob durch einen mit dem Teufel geschlossenen Pakt Zauberei begangen werde, dahin beantwortet, es sei kaum glaublich, daß wirklich solche Verträge eingegangen würden; denn in den meisten Fällen ergebe sich klar, daß es sich um Narrenspossen und Gespensterseherei handle; wer aber seinerseits so verrucht sei, einen Teufelspakt zu vollziehen und daran zu glauben, werde dadurch, wenngleich sein Vorgehen auf Täuschung beruhe, ein Gottesleugner und begehe das Verbrechen der Beleidigung göttlicher Majestät.

In allen diesen Punkten traf Cocceji mehr oder weniger mit des Königs eignen Ansichten zusammen, so daß zwischen Beiden eine unverkennbare Geistesverwandtschaft bestand.

Wenige Wochen nach der Ankunft des neuen Oberappellationsrathes, unter dem 18. Juni 1714, erging eine ausführliche Allerhöchste Ordre an die Universität Halle; kein Minister hat sie mitunterschrieben; es existiren keine auf sie bezüglichen Voracten, es existirt auch kein Konzept in den hiesigen Archiven. Nur das Exemplar ist vorhanden, welches nach Halle gesandt wurde. Dasselbe ruht verborgen in einem Konvolut von Universitäts-Akten, welche viele andere gleichgültige Dinge enthalten, aber nichts von dem, was die Ordre veranlaßt hat, und nichts von dem, was ihre Folge war.

Und doch steht die Ordre an Bedeutung keiner andern aus der ganzen preußischen Rechtsgeschichte nach. Sie enthält — ähnlich wie die berühmte Ordre Friedrich's des Großen vom 14. April 1780 — nichts Geringeres als einen Generalplan zur Anfertigung eines allgemeinen Landrechts. Die Ordre wendet sich an Thomasius als den Ordinarius der juristischen Fakultät in Halle, derjenigen Fakultät, deren Mitglieder bei Stiftung der Universität (1694) das jus respondendi ausdrücklich beigelegt erhalten hatten, und sie verlangt, daß binnen drei Monaten die Fakultät ein Landrecht anfertige. Das Ganze war in 8 nach den einzelnen Materien des Privatrechts geschiedenen „Konstitutionen" gedacht, welche unter die einzelnen Professoren der Fakultät vertheilt werden sollten. Merkwürdiger Weise war das Familienrecht dabei übergangen. Für die Leitung und für die rechtzeitige Einsendung wurde Thomasius verantwortlich gemacht. Vor längern Jahren hat Laspeyres diese Ordre in der Zeitschrift für deutsches Recht abgedruckt, ohne aber ihre Entstehung und ihr weiteres Schicksal zu untersuchen. Für das Eine wie das Andre lassen sich nur Vermuthungen beibringen. Wenn wir uns indeß die Zeitverhältnisse vergegenwärtigen, scheint es kaum zweifelhaft, daß beim Erlaß der Ordre Cocceji betheiligt war; er mag mit Thomasius und mit Katsch oder mit dem damaligen Minister von Plotho, der auch Hallenser war, den Inhalt der Ordre vereinbart haben; sicher stand der Ordre auch Leibniz nicht fern, welcher, damals Reichshofrath in Wien, mit Thomasius einen eifrigen Briefwechsel unterhielt. Wenn die Ordre ohne jedes Resultat blieb, ja geradezu in Vergessenheit gerieth, so erklärt sich das dadurch, daß im Jahre 1715 der Krieg gegen Karl XII. ausbrach, und daß im Jahre 1716 Leibniz starb. Thomasius hatte offensichtlich keine allzugroße Freude an der Aufgabe; er schreckte vor den außerordentlichen Schwierigkeiten zurück, welche sich ihrer Lösung entgegenstellten. Mannichfache Aeußerungen sind in seinen Schriften niedergelegt, daß er der Ansicht war: auf eine solche Aufgabe könne man nicht Zeit genug verwenden, man könne sie nicht bedachtsam genug anfassen. Auch schwärmte er keineswegs wie Leibniz für einen Codex juris germanici. Es verrann damit die Sache gänzlich im Sande; nur ein erster Anlauf war gemacht; aber wenn Sie die Ordre und ihre Beilage nachlesen, so werden Sie mehr als einen Gedanken finden, welcher nachher in die Carmer-Svarez'sche Gesetzgebung übergegangen ist. Ja, es läßt sich vielleicht

sagen, daß von den in letzterer Periode leitenden Gedanken wenige gedacht worden sind, welche nicht theils aus dem eigenen Kopfe Friedrich Wilhelm's I., theils aus dem Kopfe Cocceji's entsprungen wären.

Der beginnende Krieg legte dem Könige einen das Justizwesen von einer andern Seite her berührenden Reformplan nahe: es zeigte sich, daß die Lehnsverfassung unhaltbar geworden war. Der König erkannte sehr bald, daß ein Konglomerat von Vasallen, die beritten ohne jede einheitliche Ordnung von ihren Gütern herbeizogen, um zu Reiterregimentern formirt zu werden, nur unbrauchbares Kriegsmaterial seien. Es fand sich in den Akten, daß schon zehn Jahre früher unter Friedrich I. Ilgen die Anregung gegeben hatte, den ganzen Lehnsnexus als alten Plunder über Bord zu werfen, die Lehne zu allodifiziren und den Gutsbesitzern statt der Pferdeleistung in Natur nur einen Kanon aufzulegen, mittels dessen die Kriegskasse sich füllen solle. Diesen Plan ließ der König in den Jahren 1716/1717 weiter ausarbeiten und mit einer seiner charakteristischen Randbemerkungen, die später an Friedrich den Großen ihren Nachahmer fanden, dem Geheimenrathe zugehen. Die Schlußworte lauteten: „Ohne weitter Resonniren, so mir schwehr ankommt citto, citto, quot dixi, dixi; 40 Thaler, dafür sollen sie alle die Lehne haben; Ultimatum; ich vergebe mir nichts als Windt und Krige 40 Thaler im Platz; Der Tausch ist gut." Dann folgten die Lehnsallodifikationsedikte, welche eine gänzliche Umgestaltung der hergebrachten Landesverfassung in sich schlossen. Das erregte so sehr den Unwillen des Kaisers, daß derselbe sich veranlaßt fand, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Dekrete Friedrich Wilhelm's für null und nichtig zu erklären. Eine erregte Korrespondenz ging zwischen Wien und Berlin hin und her. Das Endresultat war aber, daß in der Mark durch Vereinbarung mit dem Adel das erreicht wurde, was der König durch Gesetz erreichen wollte, und daß in Preußen, wo der Kaiser nicht einzusprechen hatte — denn Preußen stand außerhalb des deutschen Reiches — die an Cocceji übertragene Revision des dortigen Landrechts auf sehr einfachem Wege zu gleichem Ziele führte. In vier Wochen hatte Cocceji die Revision vollendet; durch das siebente Buch, welches vom Lehnrecht handelte, wurde ein Strich gemacht und damit das ganze preußische Lehnswesen vernichtet. Cocceji kehrte nach Berlin zurück und hatte sich durch seine Leistungen die volle Zufriedenheit des Königs erworben, so daß dieser nicht lange nachher in seinem

Testamente den Rathschlag für den Kronprinzen niederlegte: „Plotho tauget nichts, machet Cocceji zum Präsidenten an Plotho's statt und gebet ihm die Direktion aller Eurer Justiz; denn er ein redlicher habiler Mensch ist". Da Friedrich Wilhelm I. nach diesem Testamente noch achtzehn Jahre lang zu regieren vergönnt war, so hatte er sattsam Gelegenheit, seinen Rathschlag zu befolgen. Wir werden daher sehen, daß er Cocceji, dem „redlichen und habilen Menschen", bald selbst die Direktion seiner Justiz anvertraute.

Elfter Vortrag.

Friedrich Wilhelm I. und die Justiz.

Als der sächsische Gesandte am preußischen Hofe kurz nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's I. seinen ersten Bericht nach Dresden erstattete, faßte er sein Urtheil über den König in die sehr charakteristischen Worte zusammen: „Quidquid vult, vehementer vult". Auch ein anderer Zeitgenosse, der Ihnen vielleicht aus „Wahrheit und Dichtung" erinnerliche Großoheim Göthe's, Michael von Loen, welcher während des Jahres 1718 in Berlin lebte und die damaligen Verhältnisse am Hofe schilderte, hebt besonders die fast übereifrigen Bestrebungen des Königs, Recht und Rechtspflege zu verbessern, hervor und erzählt daneben von einer neuen Einrichtung, welche heutzutage allerdings uns sehr Wunder nehmen muß. Der König hatte nämlich bestimmt, daß die Advokaten, um sie, die Blutigel und Supplikenschreiber im Lande, vor Jedermann öffentlich zu kennzeichnen, einen kleinen schwarzseidenen Mantel tragen müßten, und daß strengstens dieses Gebot aufrecht erhalten werde. Da ereignete es sich, daß an einem Weihnachtstage einmal ein Advokat auf der Schloßbrücke mit einem rothwollenen Mantel, der anscheinend damals nur für Höhergestellte üblichen Kleidung, betroffen wurde. Die Frevelthat veranlaßte große Berichte an das Hofmarschallamt, an den König, weitläufige Zeugenvernehmungen, bis der Inkulpat gestand, aber zu seiner Entschuldigung vorbrachte, es habe geregnet; nur deswegen habe er der Schonung halber seinen schwarzseidenen Mantel unter dem rothwollenen Mantel getragen. Des Königs Weisung lautete: diesmal soll das Vergehen verziehen werden, künftig sei aber bei Regenwetter ein schwarzwollener Mantel über den schwarzseidenen zu ziehen.

Ein andres Beispiel von dem „vehementer velle" des Königs gab ich Ihnen früher, als ich Ihnen die Ordre mittheilte, welche, ohne daß bisher irgendwie von Anfertigung eines Landrechts den Ministern gegenüber die Rede gewesen war, vier Wochen nach der

Thronbesteigung dekretirte: „ein Monat ist schon verflossen; nun seindt noch elf Monat, so muß das Landrecht fertig sein". Aber in diesem Punkte irrte der König gewaltig. Nicht bloß die sechsundzwanzig Jahre seiner Regierung, sondern auch noch die sechsundvierzig seines ebenso eifrigen Nachfolgers gingen vorüber, ehe das Landrecht zum Abschlusse kam.

Mit größerem Erfolge war das „vehementer velle" dieses Königs, welches seine ganze Regierungszeit charakterisirt, auf dem Gebiete des Finanzwesens gekrönt, dessen wir hier gedenken müssen, um die späteren Justizeinrichtungen und die spätere Stellung Cocceji's zu verstehen.

Kaum einige Wochen war die Verordnung in's Leben getreten, welche Bartholdi zur Verbesserung des Justizwesens entworfen hatte, so erließ der König den Befehl, es sollten künftig die Güter, namentlich die Chatoullgüter, welche er erworben habe, und diejenigen, welche seine Nachkommen erwerben würden, den Domanialgütern als unveräußerliches Kronvermögen gleichgestellt sein. Mit den wenigen Zeilen dieser Anordnung hatte also der König der jungen Krone ihre dos mit auf den Weg gegeben in der Ueberzeugung, der Familienbesitz der Hohenzollern sei zugleich der Kronbesitz, Krone und Privatvermögen seines Hauses seien so unzertrennlich vereinigt, daß sie von jetzt an gemeinsam verwaltet werden könnten. Er setzte zu diesem Zwecke ein General-Finanz- und Domänen-Direktorium ein, d. h. er vereinigte die beiden bis dahin für Finanz- und Domänenwesen bestandenen Behörden unter einer gemeinsamen Leitung. Solche Vereinigungen waren eines der Mittel, durch welche Friedrich Wilhelm I. die Konzentration der Verwaltung seiner Lande und damit die Bildung des Einheitsstaates wesentlich förderte, wie einst König Karl IV. nach meinen früheren Mittheilungen demjenigen Kanzler, welchen er als obersten Kanzler über die andern Kanzler der Mark setzte, den Titel „cancellarius generalis" gab, oder wie im Militärwesen die ursprünglich mit ihren „Obersten" an der Spitze lose nebeneinanderstehenden Regimenter allmählich unter einem „Generaloberſten" oder „General" zusammengefaßt wurden. Kurze Zeit nachher ging der König noch weiter. Er vereinigte die Kasse, in welche die Kammereinkünfte flossen (in älterer Sprache den „Kammerkasten"), und die Kasse, in welche die Landeseinkünfte flossen (den „Landkasten") zur „Generalkasse". Auch diese Vereinigung hatte einen sehr sachlichen Hintergrund. Aus dem Kammervermögen waren

nach altem Verfassungsrechte alle Bedürfnisse des Landesfürsten wie des Landes zu befriedigen. Auch die Bedürfnisse des Landes galten als Bedürfnisse des Landesfürsten selbst, wie das Kammervermögen als sein Vermögen galt; Alles bewegte sich in den Formen des Privatrechts; überall herrschten privatrechtliche Auffassungen. Ein rein privatrechtlicher Nexus verband die Beamten mit dem Landesherrn. Dem letzteren persönlich lagen die Lasten auf, welche wir heute Staatslasten nennen, und er deckte sie aus den Intraden der Kammergüter. Nur für außerordentliche Fälle, namentlich für Kriege, reichten naturgemäß diese Kammerrevenuen nicht aus. Der Landesherr mußte sich dann an das Land wenden, an die Stände, daß sie ihm zu den Kammereinkünften zusteuerten. Darin bestand der Anfang unseres gesammten Steuerwesens. Die ersten Steuern wurden vom Lande zu Kriegszwecken bewilligt. Sehr naturgemäß wünschten aber die Stände, daß ihre Beisteuern, als deren Eigenthümer sie sich ansahen, in einen separaten Kasten, nämlich in ihren Kasten, in den Landkasten flossen; die Verwaltung und Verwendung überließen sie mehr und mehr den landesherrlichen Behörden. Diese hießen in der Zeit, von welcher wir hier sprechen, Kriegskommissariate. Indem der König nun Landkasten und Kammerkasten zu einem Kasten, zum Generalkasten, oder wie es in der damaligen Sprache ausgedrückt wurde, zur „Generalkasse" zusammenschmolz, vollzog er in gewissem Sinne nichts Anderes, als eine Verstaatlichung des ständischen Vermögens. Er ließ zwar vorläufig noch die Behörden des Kriegskommissariats und des Generalfinanzdirektoriums als zwei verschiedene Behörden nebeneinander bestehen, aber sehr bald zeigte sich, daß diese Behörden in stetem Konflikte lagen: bald fand das Finanzdirektorium, daß das Kriegskommissariat die Einkünfte der Domänen schmälere, bald fand umgekehrt die Domänenkammer, daß das Kriegskommissariat ihren Interessen zu nahe trete; die geheimen Räthe, welche jene Behörden leiteten, erregten deshalb die wiederholte Unzufriedenheit des Königs. Deshalb beschloß er, persönlich einzugreifen und diesem Treiben ein Ende zu machen. Es war im Dezember 1722, als er zu Jagdhaus Schönebeck weilte. Hier verfaßte er ein Aktenstück, welches in der preußischen Geschichte wohl einzig dasteht. Denn ohne jede Beihülfe eines seiner Räthe entwarf er eigenhändig auf nicht weniger als achtundachtzig Folioseiten eine Neuorganisation der obersten Behörden, namentlich der Finanzbehörden seines Staates. Das Akten-

ſtück, jetzt im Originale im hieſigen Staatsarchiv befindlich, wurde faſt auf ein Jahrhundert hin die Grundlage der Centralleitung Preußens. Die Motive des Königs, wie ich ſie andeutete, erhellen klar aus ſeinen eigenen Worten.

„Als wenn das Generalcommiſſariat nit ſeine(r) Majeſtät von Preußen ſo wohl ſein wehre als die Domenen", ruft der König aus. „Was hat Kammern mit Landesſtende zu thun? Sein ſie Landesſtende die Kammern? Point du tout; ſie ſollen meine Domenen in ordre halten ..., iſt ein sulagement bei die untertanen, muß kamern berichten, aber nit mit die Landesſtende ..., alles gegen mir und ich ein rechter narr ſein muß leute zu bezahlen', die gegen mein Dienſt und interesse arbeitten ... Dieſes Alles kan ich nit lenger mit guhten Hertzen anſehen, alſo habe reſolviret, die beiden Collegia, Generalcommiſſariat und Generalfinanzdirectorium, zu caſſieren und eine ander Verfaſſung zu machen, wie hier folget."

Nachdem der Entwurf in Schönebeck fertig geſtellt war, befahl der König einem ſeiner vertrauten Sekretäre, dem ſpäteren Miniſter Thulemeier, dem Neffen Ilgen's, er ſolle von Berlin Sonntag den 2. Januar Nachmittag 2 Uhr in Potsdam (wo der Neujahrsempfang ſtattfand) erſcheinen, „mit dem nöthigen Schreibmaterial, auch gutem ſtarken Papier ingleichen Schwartz mit Silber meslirten Hefft Faden" und ſich danach anſchicken, „daß er einige Tage allda verbleiben könne". Hier diktirte nun der König das von ihm im Brouillon entworfene Werk dem Sekretär. Vierzehn Tage lang währte das Diktat. Der Kern des Inhaltes beſtand darin, daß das Generalfinanz- und Domänendirektorium mit dem Generalkriegskommiſſariat zu einer Behörde unter dem allerdings nicht ſehr geſchmackvollen, aber ſachlich bezeichnenden Titel eines „General-Oberſten-Finanz-, Kriegs- und Domänendirektoriums" verſchmolzen wurde. In der täglichen Geſchäftsſprache bildete ſich dann für dieſe Behörde der einfachere Name des „Generaldirektoriums", ein Name, unter welchem ſie bis zur franzöſiſchen Zeit exiſtirt hat. Ja, noch heute beſteht eine Einrichtung, deren Urſprung ſich aus Friedrich Wilhelm's I. Inſtruktion für das Generaldirektorium herleitet: das Inſtitut der vortragenden Räthe in unſern ſämmtlichen Miniſterien. Daſſelbe iſt darauf zurückzuführen, daß der König den Miniſtern, welche er in das Generaldirektorium ſetzte, geheime Räthe als Gehülfen beigab und dieſe ihrem Range nach zwiſchen die Miniſter, die wirklichen geheimen Räthe, und die

geheimen Justizräthe des Kammergerichts (die ehemaligen geheimen Räthe zu den Verhören) einschob; sie sollten also den wirklichen geheimen Räthen unmittelbar nachgehen. Die Gesammtbehörde des Generaldirektoriums wurde in vier Abtheilungen zerlegt. Jede sollte an einem besondern Wochentage unter einem Vizepräsidenten ihre Sitzung halten. Präsident des Ganzen wollte der König selbst sein. Die in jeder Einzelabtheilung vorkommenden Justizangelegenheiten erhielt der Minister Katsch überwiesen; er war demnach der Justitiarius für die sämmtlichen Departements. Wie sehr die Instruktion des Königs sich in Einzelheiten einließ, und wie scharfe Urtheile sie über die bei der neuen Behörde angestellten Räthe fällte, mag aus folgenden Beispielen erhellen. Dem zum Präsidenten des kurmärkischen Provinzialkommissariats ernannten geheimen Rath Viereck wurde die Lektion ertheilt, der König mache ihn dazu „in consideration seines Schwiegervaters", er solle „sich meritirt machen und fleißiger arbeiten, nicht zu vill Lombre spiehlen und sich im Lande à 30000 Thaler possessionirt machen an ligende gründe und exact, promte und vigilandt in seine arbeit sein und nit so langsahm und wie der deuffel faull wie bißhero"; würde er sich danach achten, so würde der König „sein gnediger König" sein, wo er aber „negligent, Komode wie bißhero," so würde er den König zum Feind haben. Der geheime Kriegsrath Hoppe mußte hören, er werde kassirt, sofern er sich nicht applicire und sonder Permeß des Königs einen Tag aus Berlin reise; er möge arbeiten; davor bezahle der König das Kolleg. Dann wurde in Beziehung auf die Sitzungen, welche Sommers um 7, Winters um 8 Uhr Morgens begannen, bestimmt, die Räthe „sollten nicht eher auseinandergehen, bis Alles und Alles im Departement abgethan, und könnten sie in eine stunde fertig werden, so gehn sie auseinander; könnten sie nit fertich werden, so sollen sie bis Abent um 6 Uhr zusammenbleiben." „Derentwegen befehle ich", fuhr der König fort, „das vier gericht essen aus meine küche soll oben gebracht werden, dann etlich essen können, die helffte arbeiten, die andere helffte wieder essen, die ander helffte wieder arbeiten, also mein Dienst rechtschaffen beföhdert werden wird; die Herren werden mir sagen, das sie in ander collegi sein" — einzelne von den Räthen gehörten nämlich noch andern Kollegien an — „davon dispensire sie; dieses Kolleg, dabei ich president und die vier ministres ficepresidenten"

— hier ſcheint etwas zu fehlen, wie: geht überall vor — „ergo ich ſie dispensire in ander colle. zu gehen."

Um noch eine Garantie zu haben, daß das Generaldirektorium auch wirklich ordnungsgemäß arbeite, gab der König dem Miniſter Katſch eine geheime Inſtruktion, die dahin lautete: „Er ſoll verſicherdt ſein, das ich ſein genediger König bin und ſoll er mir treue und lieb haben, wie er bis dahto gewehßen ſonder keinen menſchen zu viell noch zu wenig zu thun. was die Generahl Instruction belanget, ſoll er ſcharff darauf halten, das ſie zur execucion kommet und Poncktuellement nachgelehbet werden, ſonder das geringſte davon auszuſetzen, woferne es aber das contrer geſche, ſoll er ſie warnen, wollen ſie ſich nit warnen laſſen und ſein guhten Rath nit annehmen, ſoll er mir citto und heiml. davon Pardt gehben, da ich Ihm verſpreche, ſeine Nahmen zu Menagieren ... Der von Kahtt ſoll keinen ſchonen, er mack ſein wer er will, wenn es auch mein Bruder wehre, auf alle Mauſereien ſoll er auch acht haben, dieſes verſteht ſich von ſelbſten, als der er dieſes alles wohl obſerviret, ſonder keinen zu menagiren, als den er verſicherdt ſein, das ich Ihm kreftigst suteniren werde gegen jeder mennigl. und bin und werde den von Kahtt beſtendigſt mit meine genade zugethan ſein, ſo lange ich lehbe."

Die tief greifende Organiſation des General-Direktoriums berührte die Juſtiz inſofern, als Cocceji zum geheimen Kriegs-, Domänen- und Finanzrath, d. h. zu einem der vortragenden Räthe des General-Direktoriums, ernannt wurde und zugleich den Vorſitz im Kammergericht erhielt. Durch die wachſende Bedeutung dieſes Mannes wie durch das perſönliche Eingreifen des Königs, deſſen Maßnahmen ihr letztes Ziel in Hebung des Wohlſtandes ſeines Reiches fanden, ſah ſich ſchon vor Einrichtung des Generaldirektoriums Plotho als Miniſter der Juſtiz angetrieben, auch ſeinerſeits mit Juſtizreformen, welche auf das gleiche Ziel hinſteuern ſollten, im Wege der Spezialgeſetzgebung vorzugehen. Er ſchuf für die Mark eine neue Depoſitalordnung, eine neue Ordnung des Vormundſchaftsweſens, einen verbeſſerten Wechſelprozeß.

Cocceji dagegen hatte, wie wir ſahen, Preußen als Spezialarbeitsfeld für ſeine Juſtizreformen angewieſen erhalten. Was er dort angeordnet, ſollte er perſönlich im Jahre 1724 ausführen. Das Jahr war noch nicht abgelaufen, da kam er zurück und konnte melden, daß in Anwendung der von ihm eingeführten Prozeßmäximen alle

alten Prozesse aufgearbeitet worden seien. Der König fand darin den glückverheißenden Beleg, daß in der That durch die „neue besondere Einrichtung", welche Cocceji erfunden habe, alle Prozesse binnen Jahresfrist sich erledigen ließen. Nun sollte in der Mark die nämliche Einrichtung getroffen werden. Ueber Plotho's Thätigkeit spöttelte man; es hieß, weil er die Diners liebte und jede Woche deren zwei gab, seine Gesetze würden beim Glase Wein fabrizirt. Günstiger lautete das Urtheil über Cocceji's Leistungen. So kam der König dazu, ohne daß nur ein Ministerposten vakant gewesen wäre, Cocceji im Jahre 1727 zum wirklichen geheimen Rathe für alle aus dem Königreich eingehende Kriminal- und Justizsachen zu ernennen. Es geschah das wenige Wochen, nachdem durch den Tod der Kaiserin Katharina der politische Horizont sich sehr verdüstert hatte. Dabei kam besonders in Frage, wie sich Preußen dem Kaiser gegenüber, welcher in pfälzischem Interesse eine Entschädigung für die Grafschaft Berg forderte, stellen solle. Deshalb war neben Katsch und Ilgen im Geheimenrathe eine juristische Kraft, wie Cocceji, erwünscht.

Dem unverkennbaren Einflusse derselben war es zu danken, daß Plotho sich entschloß, die seit der Ordre vom 18. Juni 1714 liegen gebliebenen Codifikationsarbeiten wieder aufzunehmen; er befahl im September 1728 die Sammlung des magdeburgischen Statutarrechts. Cocceji seinerseits folgte im Oktober 1728 mit einer gleichen Anordnung für die Mark, und wirklich sandte das Oberappellationsgericht ein „Märkisches Statutarrecht" im Jahre 1729 ein.

Da stockten plötzlich wieder die Arbeiten. Katsch starb, bald darnach Plotho. Der Wechsel im Ministerium führte dahin, daß an Plotho's Stelle der geheime Justizrath von Broich trat, an Katsch's Stelle für die Kriminalsachen der geheime Finanzrath Viebahn, Cocceji aber an Stelle eines dritten um dieselbe Zeit mit Tod abgegangenen Ministers noch zu seinen bisherigen Aemtern das Präsidium des Konsistoriums übertragen erhielt. Damit begann in Cocceji's Leben eine der interessantesten Episoden, seine kirchenpolitische Thätigkeit.

Mit dem Stifte Halberstadt waren im Jahre 1653 die ersten Katholiken dem preußischen Staate zugefallen; es fragte sich, wie ihnen gegenüber sich der protestantische Landesherr stellen sollte. Schon damals hatte der Große Kurfürst erklären lassen, niemals würde er dulden, daß ein Extraneus das Oberaufsichts- und Visitationsrecht in Beziehung auf die Kirchen und Stifter in seinem Lande habe. Das

hieß mit anderen Worten, er selbst wollte den Summepiskopat übernehmen oder seinerseits als Summus episcopus einen Generalvikar ernennen. Jahre und Jahrzehnte lang wurde darüber verhandelt, aber es kam zu keinem andern Resultate, als daß der Kurfürst sich schließlich doch gefallen ließ, benachbarte Bischöfe in seinen Landen fungiren zu sehen. So standen die Sachen, als 1686 das Edikt von Nantes aufgehoben wurde und Pufendorf vor den gewaltigen Ansprüchen zu warnen begann, welche der Papst in protestantischen Ländern sich anmaße. Mit Pufendorf war Cocceji's Vater geistesverwandt und nahe befreundet; auch Cocceji, der Sohn, huldigte gleichen Bestrebungen. Nachdem er die Präsidentschaft über das Konsistorium übernommen hatte, kam er auf den Plan, daß ein königlicher Generalvikar ernannt werden müsse, zurück; und er wollte ihn nicht allein für Halberstadt, sondern für die gesammte Monarchie bestellt sehen. Es gelang auch, in einem Abt von Neuzell einen Mann zu finden, welcher dem Papst gegenüber es wagen wollte, dieses Generalvikariat zu übernehmen, ja, welcher sogar die Hoffnung hegte, die Zustimmung des Papstes zu dem Vorhaben zu erlangen. In der That kam es soweit, daß Clemens XII. zwei Breven ausgehen ließ, in welchen er „zu dulden" versprach, „was zur Bequemlichkeit des Abtes von Neuzell dienen möge". Dies päpstliche Toleramus sollte andeuten, daß man von einem Widerspruche gegen die Bestellung eines königlichen Generalvikars absehe; daneben war der Papst bereit, zugleich seinerseits den Abt als Generalvikar zu bestellen und ihm durch Erhebung zum Bischofe in partibus die Ausübung bischöflicher Rechte auch von kirchlicher Seite her zu ermöglichen. Ungeachtet dieses für Cocceji so erfolgreichen Ausganges der Verhandlungen, kam die Angelegenheit nicht weiter; denn theils erwuchsen bei Regulirung des Eides, welchen man vom Generalvikar verlangte, Schwierigkeiten; theils fand derselbe so großen Widerstand bei den Katholiken, daß er eines Tages an Cocceji schrieb: „ich nehme so ab wegen der Verdrüßlichkeiten dieses negotii, daß ich mir schier nicht mehr gleich sehe, und wenn's um und um kommen wird, so werde ich anstatt Bischofs eine Leiche sein". Der Berliner Hof wurde auch verstimmt, als der Generalvikar bei Ueberreichung der päpstlichen Breven nicht vergaß anzudeuten, er dürfe doch auf eine Belohnung mit einer halberstädter Kanonikatspräbende hoffen. Das bestimmte den König bei einem nächsten Berichte, welcher zu Gunsten des Abtes erstattet wurde, an den Rand zu schreiben: „Der Abt von

Neuzell ist ein Narr". Damit verschwand die Vikariatsfrage von der Tagesordnung.

Nun wandte sich Cocceji wieder der Justizreform zu, und zwar begann er zunächst, sich in Pommern zu versuchen. Im Jahre 1733 reiste er nach Cöslin und Stargard, schuf dort eine Prozeßordnung, ließ sie veröffentlichen und gab dann, um auch das materielle Recht in Angriff zu nehmen, dem Oberappellationsgericht zu Berlin, an dessen Spitze er inmittelst getreten war, auf, die casus dubios zu sammeln und einzuschicken. Aber dieser Anlauf war wiederum vergeblich, obgleich sich des Königs Klagen über „negligentia juris", namentlich auch in Kriminalsachen, mehrten und derselbe sowohl Feststellung der Statutarrechte, als Durchsicht der Karolina verlangte, weil die Strafen, auf welche man erkannte, ihm nicht hart genug erschienen. Das einzige Resultat aller dieser Bemühungen war, daß Mylius mit dem ersten Bande seines bekannten Corpus Constitutionum Marchicarum hervortrat, derselbe Mann, welcher aus Anlaß der Ordre vom 18. Juni 1714 schon im Jahre 1714 eine ähnliche Sammlung der magdeburgischen Statutarrechte herausgegeben hatte. Die reichste Quelle für die märkische Rechtsforschung ist in diesem noch nach Mylius' Tode fortgesetzten bändereichen Werke enthalten, und wir müssen mit großer Verehrung an jenem Autor und seiner Uneigennützigkeit hinaufsehen, wenn wir erfahren, daß er, um nur den ersten Bogen des ersten Bandes zum Drucke zu befördern, bereits aus seinen Privatmitteln für Korrespondenzen, Abschriften und dergl. nicht weniger als 10 000 Thaler baar verauslagt hatte.

Wer konnte es dem Könige bei solchen geringen Erfolgen seines „Justizeifers" verargen, daß er begann, nunmehr auch gegen Cocceji Mißtrauen zu hegen? Er glaubte wieder, mit Einsetzung einer Kontrolbehörde helfen zu können, und verfiel auf den höchst eigenthümlichen Gedanken, aus den beiden alten Generalfeldmarschällen von Grumbkow und von Borcke, aus dem Direktor des Generaldirektoriums von Görne und aus dem früher schon erwähnten Kabinetsrath Tulemeier eine „Oberkommission" zu bilden, mit dem Auftrage, sie sollten ihre drei Kollegen Cocceji, Viebahn und Broich nebst einigen Gliedern des Oberappellations- und des Kammergerichts vor sich fordern und ihnen im Höchsten Namen auf Pflicht und Gewissen ernstlich anbefehlen, die großen Fehler bei Administration der Gerechtigkeit durch die bequemsten und praktikabelsten Mittel zu bessern, sie sollten

auch den drei Ministern bekannt machen, daß sie schwere Ungnade zu gewärtigen und mit dem Leben dafür zu reponbiren hätten, wenn sie in dieser wichtigen Sache nicht gerade durchgingen. Cocceji erhielt alsbald die Kunde von diesem Schritt und erließ sofort, um allem Weiteren zuvorzukommen, ein scharfes Reskript an sämmtliche Justizkollegien, namentlich auch an das Oberappellationsgericht und an das Kammergericht. Darin wurde befohlen, daß jede Relation von ihrem Referenten binnen vier Tagen unweigerlich bei Meidung einer Geldstrafe von einem Thaler für jeden Tag der Verzögerung zu erledigen sei; außerdem wurden die Präsidenten „mit ihrem Leben" für verhaftet erklärt, wenn sie dieser Verfügung nicht nachkämen. Dann gingen die Feldmarschälle an ihr nicht beneidenswerthes Amt. Wie sauer es ihnen wurde, gegen ihre Kollegen im Geheimenrathe einzuschreiten, ergeben einige Notizen, welche sie in die Akten schrieben. Grumbkow bemerkte: „Obgleich diese Sache gar nicht von meinem Ressort ist, indem ich nicht die geringste teinture von dergleichen Justizsachen habe, so wird doch wohl nöthig sein, damit Sr. Majestät Willen ein Genüge geschehe, daß man nach des Herrn von Görne Wiederkunft auf der Geheimbde Rathsstube zusammen komme, um das Nöthige zu verabreden." Dem stimmte Borcke mit den Worten zu: „Die raisons, so des Herrn Generalfeldmarschalls von Grumbkau Exc. allegieren, haben bei mir auch vollkommen Staat, und wäre wohl zu wünschen, daß die Herren, so sich so lange Jahre damit bemühet, einmal hätten zusammentreten können; ich werde gerne kommen, wohin man mich bescheiden wird, wiewohl die Treppen zu steigen mier fast unmöglich fallen will." Nun wurde ein vollständiges Verhör im Schlosse mit den drei Angeschuldigten abgehalten. Das Protokoll darüber ist noch vorhanden; es konstatirt, daß Cocceji, Viebahn und Broich durchaus geständig waren, ja, daß sie zugaben, die Sache sei noch viel schlimmer, als man sich einbilde. Cocceji ging daran, schleunigst vier Verordnungen zu entwerfen, wie dem Unwesen in der Justiz gesteuert werden sollte. Die darin enthaltenen Vorwürfe trafen aber in Wahrheit mehr den König als die Minister. Zunächst wurde die Art der Bestellung der Räthe und überhaupt der Beamten getadelt; man sorge nicht mit genügender Vorsicht für die Auswahl nur tüchtiger Beamten; deshalb sei eine Purifikation des gesammten Beamtenstandes vorzunehmen. Dann verlangte Cocceji zur Hebung der Advokatur, daß deren Mitglieder vom Tragen des ihnen so sehr verhaßten Mantels

dispensirt würden. Ferner trat er ein für prompte und volle Zahlung der den Beamten öfter geschmälerten Besoldungen, bezeichnete auch die häufige Verwendung der Räthe zu Nebengeschäften und Kommissionen als Mißbrauch, weil sie dadurch ihrer Arbeit entzogen würden. Zuletzt hob er das Supplikenwesen, in Folge dessen sich die berliner Räthe mit den durch Hofreskripte avozirten Prozessen belastet sähen, als einen großen Uebelstand hervor und hielt es für geboten, den übereifrigen Supplikanten, wenn sie unbegründete Beschwerden vorbrächten, schließlich mit Zuchthaus- und Karrenstrafe zu drohen.

Der König ging vorerst auf diese Vorschläge nicht ein; er glaubte anderswo den Sitz des Uebels zu finden, nämlich in der mangelnden einheitlichen Instanz für die gegen die Justizkollegien einlaufenden Beschwerden. Es schien ihm durchaus verkehrt — und hierin lag ein sehr gesunder Gedanke —, daß die Beschwerden über die Präsidenten der Kollegien an den Geheimenrath und damit an eine Behörde gingen, in welcher diese Präsidenten selbst Sitz und Stimme hätten. Daraus zog der König die völlig richtige Folgerung, es müsse ein besonderer Justizminister geschaffen werden, welchem die Aufsicht über das ganze Justizwesen des Landes anzuvertrauen sei. Die „Oberkommission" erhielt deshalb die Weisung, einen solchen Justizminister vorzuschlagen. Wie wenig Verständniß aber des Königs Gedanken selbst bei seinen vertrautesten Räthen fanden, ergab die Antwort der Oberkommission. Dieselbe erwiderte, ein geeigneter Mann für einen solchen Posten würde sich nicht finden; Keiner könne das, was jetzt drei Justizminister leisteten als Einziger bestreiten.

Cocceji selbst hatte, befragt, ob er des Königs Plan billige, geantwortet: Niemand werde so „hardy" sein, ein solches Amt zu übernehmen; denn bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher der Justizminister Mitglied des Geheimenrathes sei, träfen die gegen die Justizverwaltung angebrachten Beschwerden den ganzen Geheimenrath; bei der neugeplanten Einrichtung würden sie aber auf den besonderen Justizminister allein fallen.

Der König blieb deßungeachtet bei seinem Vorhaben und ernannte — zum Zeichen, daß in ihm das Vertrauen zu Cocceji keineswegs geschwunden war — diesen unter dem 5. November 1737 als „Ministre chef de Justice" zum besonderen Justizminister. Insofern ist der 5. November 1737 der Geburtstag unseres heutigen Justiz-

miniſteriums; daſſelbe hat alſo vor wenig Monaten ſein 150jähriges Jubiläum feiern können.

Die zahlreichen Aemter, welche damals Cocceji in ſeiner Perſon verwaltete, ehe er zum Ministre chef de Justice ernannt wurde, erhellen aus einer eigenhändigen Aufzeichnung Cocceji's des Inhalts: „Ich in 7 collegiis das Präſidium geführt, nehml. 1. im Tribunal, 2. im Conſiſtorio, 3. im Ravensberg. Appellationsgerichte, 4. reform. Kirchendirectorio, 5. franzöſiſchen Oberconſiſtorio, 6. im Amtskirchen-revenuen-Directorio, 7. im conseil françois. Hiernach habe ich vermöge der Special Patente in meinem Departement gehabt: 8. die Criminalſachen, 9. die Lehnsſachen, 10. die Conſiſtorial-Kirchen-Schul- und Prediger-, auch Stifter- und Kloſter-Sachen, 11. die Civiljuſtizſachen aus Preußen, 12. alle franzöſiſchen Sachen, 13. die Pfälzer Colonien, 14. den Montem Pietatem, 15. die Curatel der Univerſität, 16. die Bibliotheken, 17. das Joachimthal'ſche Gymnaſium, 18. das orangiſche Waiſenhaus."

Eine gewaltige Arbeitskraft gehörte dazu, um alle den Aufgaben gerecht zu werden, welche dieſe Aemter an Cocceji ſtellten. Selbſtverſtändlich konnte er ſie nunmehr in ſolchem Umfange nicht weiterführen. Zwei Männer ſollten ſich nach der Beſtimmung des Königs in Cocceji's bisherige Arbeit theilen. Der eine davon war der geheime Juſtizrath von Arnim; er wurde Präſident des Oberappellationsgerichts. Der andere war der geheime Rath von Brandt; er erhielt das Konſiſtorialpräſidium. Weil Brandt bereits Mitglied des Geheimenrathes war, ſo verlangte Arnim, wie einſt Kneſebeck, daß auch er Sitz und Stimme im Geheimenrathe erlange, d. h. daß er wirklicher geheimer Rath werde. Hiermit trat er den Intentionen des Königs geradezu entgegen, welche, wie wir ſahen, dahin gingen, daß Cocceji eine Stellung über den Präſidenten der Kollegien einnehme, und daß dieſen Präſidenten nicht mehr eine Stellung im Geheimenrathe eingeräumt werde. Da aber Brandt wirklicher geheimer Rath war, gab der König auch bezüglich Arnim's ſein Prinzip auf und ernannte ihn zum wirklichen geheimen Rath. Die Folge war, daß von da ab zwiſchen Arnim und Cocceji ein über ein Jahrzehnt hindurch fortdauernder Kampf ſich entſpann, der ſich noch in die Zeit Friedrich's des Großen hinein erſtreckte und beiden Miniſtern, wie beiden Königen ſehr viel Aergerniß verurſachte. Arnim war ein Mann der konſervativen Richtung, er erkannte nicht an, daß es einer

Reform der Justiz bedürfe, namentlich war er gegen jede Uebereilung und trat, wo er konnte, auf Schritt und Tritt allen Plänen Cocceji's entgegen. Das gab sich alsbald kund, nachdem Cocceji seine vier Verordnungen erlassen hatte, welche u. A. auch eine Herabsetzung der Sporteln auf die Hälfte oder noch unter die Hälfte in sich schlossen; die Folge davon war eine wesentliche Verminderung der Besoldungen der Beamten. Durch diese Maßregel entstand eine solche Unzufriedenheit im Lande, daß Arnim genügend Anlaß hatte, hinter dem Rücken Cocceji's im Geheimenrathe ein vollständiges Komplott gegen Cocceji anzuzetteln. Es wurde an den König berichtet, daß die Neuerungen Cocceji's unerträglich seien. In der That erreichte dieser Bericht, daß wiederum der König (Mai 1739) eine Kommission ernannte, an deren Spitze nicht etwa Cocceji gestellt, in welche vielmehr Arnim mit einigen geheimen Räthen berufen wurde, um Alles, was Cocceji bis dahin gethan hatte, zu revidiren, und um zu prüfen, wie es zu ändern sei. Jedermann wird durchfühlen, wie schwer das Cocceji empfinden mußte. Er zog sich mehr und mehr von den Geschäften zurück oder wurde von denselben ferne gehalten und wandte sich nach jahrzehntelanger Pause wieder literarischen Beschäftigungen zu. Als Fortsetzung des Werkes, welches er in Wetzlar geschrieben hatte, des „Jus civile controversum", schrieb er nunmehr sein „Novum Systema" und veröffentlichte es im Jahre 1740. Das war also ungefähr ein Jahrhundert früher, als in einer ziemlich ähnlichen Situation Savigny, ebenfalls in seinem Ministeramte durch seine Kollegen zurückgedrängt, sein „System des römischen Rechtes" schrieb. Während Savigny dabei nur rein wissenschaftliche Zwecke verfolgte und sich die Autorität genügen ließ, welche ihm durch Anerkennung seiner Leistungen wurde, lebte in Cocceji offenbar der Gedanke, wenn er wieder in seinem Amte zu Kräften kommen würde, sein Novum Systema als Grundlage des ihm immer als letztes Ziel vor Augen stehenden Landrechts zu benutzen. Und in der That ist die Bearbeitung des corpus juris Fridericianum demnächst wesentlich durch das Novum Systema gefördert worden.

Wie zum Hohne wurde Cocceji bis zum Tode Friedrich Wilhelm's I. nur bei Maßnahmen zugezogen, welche untergeordneter Art oder wenigstens nicht angethan waren, seinem Namen als Gesetzgeber besondere Ehre zu machen. Ich habe solcher Verordnungen zwei gefunden. Die eine derselben wendet sich gegen das Vagabunden-

wesen, die andere gegen das Supplikenwesen. Namentlich die letztere ist ein sehr drastisches Zeichen der Zeit. Diese Verordnung hatte der König selbst diktirt und sie Cocceji zugesendet, damit er sie unter seinem Namen in die Welt gehen lasse. Ihr unterm 15. November 1739 veröffentlichter Wortlaut ist:

„Von Morgen über acht Tage ab, wenn ein Advocat oder Procurator oder andrer dergleichen Mensch Sr. K. Mj. durch Soldaten" — das waren die langen Grenadiere, welche in Potsdam benutzt wurden, um dem König Suppliken zuzustellen — „Memoralien in Prozeß- oder Gnadensachen einreichen zu lassen sich unterstehen oder auch wenn ein oder der andre Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen und in abgedroschenen Sachen Sr. K. M. Memoralien zu übergeben, alsdann S. K. M. einen solchen ohne Gnade aufhängen und neben ihm einen Hund hängen lassen wollen."

Das war der letzte Akt im Drama der Justizreform König Friedrich Wilhelm's I. Beseelt vom besten Willen hatte er seit den ersten Tagen seiner Regierung rastlos und mit aller Energie nach einer Besserung der von ihm vorgefundenen Zustände gestrebt, und das Ende war, daß er mit einer schrillen Dissonanz abschloß: er griff zu den stärksten Abschreckungsmitteln und wußte seinen Unterthanen als letztes Hilfsmittel nichts Anderes zu zeigen, als den Galgen und den daneben hängenden Hund.

Zwölfter Vortrag.

Französische Einflüsse auf die Reformen Correji's.

Wenn ich am Schlusse der vorigen Vorlesung auf den Galgen, an welchem der Delinquent hängen sollte, der es wagte, dem König durch einen seiner Leibgardisten eine Bittschrift zu überreichen, und auf den daneben aufgehängten Hund hinwies, so war das allerdings ein Bild, das einen achtzehn Jahre früher von demselben Könige in seiner Instruktion für den Kronprinzen gethanen Ausspruch bewahrheitete: „Ich habe Alles angewandt, um die Justiz in meinem Lande kurz und gut zu machen, aber ich habe nicht reüssirt". Mit diesem Schmerze in der Brust legte sich der König auf sein Sterbebett. In den Augen der Nachwelt steht es aber anders um seine Regierungszeit; dieselbe ist keineswegs als eine verlorene für die Justiz zu betrachten; denn das stramme, ehrenfeste und nüchterne preußische Beamtenthum, das erfüllt ist von seiner Pflichttreue, datirt von Friedrich Wilhelm I. Dieser Auffassung kann ich nicht schönere Worte leihen als diejenigen sind, welche Schmoller bei einer Schilderung der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. braucht, wenn er sagt:

„Der Patriotismus, das Staatsgefühl, die begeisterte Vaterlandsliebe, die heute wieder in Millionen edler deutscher Herzen vom Felsen bis zum Meere, von der Memel bis zur Maas glühen, diese Gefühle sind, wenn wir in die innerste Werkstatt geschichtlichen Werdens blicken wollen, gehegt und gepflegt worden in den Seelen jener Minister und Generale, jener Beamten und Offiziere, die der sterbende König 1740 seinem großen Sohne als bestes Erbtheil übergeben konnte. Es waren harte, derbe Menschen, sie nahmen nicht — wenigstens nicht alle — Theil an den literarischen und geistigen Fortschritten, die eben damals sich vorbereiteten, aber es waren feste Charaktere, es waren tüchtig geschulte Beamte, unermüdliche Arbeiter, und unter einem rauhen Aeußern bargen sie mehr als alle anderen ihrer Zeitgenossen

die Flamme eines großen unauslöschlichen Idealismus — des Idealismus für den Staat."

Und in der That, die Staatsidee trat gleichsam gewappnet und geharnischt aus der Zeit Friedrich Wilhelm's I. hervor. Sein Tod fiel an das Ende des Mai 1740; es war der Tod eines großen Menschen und großen Königs. Wenn Sie über diesen Tod etwas lesen wollen, so könnte ich Sie verweisen auf die Memoiren der Markgräfin von Bayreuth, der Tochter des Königs; aber sie sind nicht geschrieben mit der Feder einer liebevollen, sondern mit der Feder einer haßerfüllten und daneben sehr prosaisch angelegten Tochter. Wollen Sie eine Schilderung, getragen von warmem Patriotismus und tiefem Gefühle lesen, so verweise ich Sie auf unseres Droysen „Geschichte der preußischen Politik", und zwar auf den Schluß des Bandes, welcher Friedrich Wilhelm I. behandelt.

Friedrich Wilhelm's I. Sohn und Nachfolger war der verfeinerte, der vergeistigte, der philosophisch durchgebildete Vater. Soviel Gegensätze in der Jugend Friedrich's zwischen ihm und Friedrich Wilhelm sich herausgestellt hatten, seit Friedrich II. den Thron bestiegen, erkannte er voll und ganz die große Bedeutung seines Vaters an. Ich habe eines seiner treffendsten Urtheile über seinen Vater schon früher angeführt; ich will daran ein nicht minder gewichtiges anderes Wort knüpfen, welches von Friedrich II. herrührt und mit überraschender Wahrheit den Gegensatz der verflossenen und der neuanbrechenden Regierung schildert. Es lautet: „Die Dekoration des Gebäudes wird eine andere werden, Mauern und Fundamente bleiben aber dieselben". Nicht blos in das Bereich dieses dekorativen Schmuckes gehört die Lebensweisheit, mit welcher Friedrich seine Regentenaufgaben erfaßte. Wie er zu den großen Philosophen der Zeit, zu Leibniz und Wolf, stand, das geht daraus hervor, daß er erklärte: „Die leitenden Ideen dieser Männer sind die Beine und das Mark meiner Vernunft". Bekanntlich ging unter dem Einfluß der philosophischen Ideen dieser Männer drei Tage nach seinem Regierungsantritt von ihm die erste Ordre aus, welche in die Rechtspflege eingriff. Anders als sein Vater, der einräumen mußte, „die Civiljura verstehe ich nicht", und der nur verlangte, in möglichst beschleunigtem Tempo kurze, gute und rasche Justiz zu schaffen, schritt Friedrich II. vor; vermöge der in ihm seit lange gereiften sittlichen Ueberzeugung oder, wie er sich ausdrückte, „aus bewegenden Ursachen" war das Erste, was er bestimmte, die Abschaffung der

Folter. Nur für die schwersten Verbrechen behielt er sie bei. Es ist charakteristisch für die Zeit, daß acht Jahre nach dieser Ordre der König in seiner Dissertation: „Sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois" das Bedürfniß fühlte, diese Abschaffung der Folter vor der Welt besonders zu rechtfertigen, ja zu entschuldigen. Er sagt: „Man verzeihe mir, wenn ich mich gegen die Folter ausspreche; ich wage es damit, die Partei der Menschlichkeit zu ergreifen gegen einen Brauch, der den Christen und allen civilisirten Völkern gleich schmachvoll, einen Brauch, der ebenso grausam wie nutzlos ist". Aber außer Leibniz und Wolf war es noch ein anderer Mann, von dem aus geistige Fäden sich zu Friedrich hinüberspannen, welche dann als Anfang dessen gelten können, was der König unter Beihülfe seines Cocceji an Justizreformen während der langen Jahre seiner Regierung zusammenwob. Dieser Mann war Voltaire. Es ist bekannt, daß mit Voltaire Friedrich der Große Jahre lang, schon während seines Rheinsberger Aufenthalts, in regster Korrespondenz stand. Nicht bloß ihre Gedanken tauschten sie brieflich aus, sondern, was sie für den Druck schrieben, sandte einer dem andern im Manuskripte mit der Bitte um Beurtheilung und Kritik. Unter den vielen Gaben dieser Art, welche Voltaire an Friedrich gelangen ließ, wählte Friedrich, wie einst Achill, als er verkleidet unter den Töchtern des Lycomedes weilte und von dem, was Ulysses anbot, die Waffen sich aussuchte, nicht Alzire, nicht Mahomed oder Merope, sondern er griff mit größter Begierde nach dem Siècle de Louis XIV. Im Jahre 1737 hatte er einen seiner Rheinsberger Genossen, Keyserling, nach Cirey geschickt, wo Voltaire damals wohnte. Keyserling brachte von dort das Manuskript jener Geschichte des Zeitalters Ludwig's XIV. mit. Von da an bis zum Aufenthalt in Sanssouci in den 1750er Jahren spielt dieses Werk Voltaire's eine ganz hervorragende Rolle in dem Leben des großen Fürsten; all' sein Sinnen hält es gefangen. Er schrieb darüber zuerst im März 1738 von Rheinsberg aus an Voltaire: „Ihre Geschichte des Zeitalters Ludwig's XIV. entzückt mich; ich lese und lese zwei-, dreimal wieder jedes Kapitel." Einige Monate später theilte er seinem vertrauten Freunde, dem Oberstlieutenant Camus, mit: „Ich lese jetzt eine handschriftliche Geschichte Ludwig's XIV.; die beschäftigt mich mehr, als die gesammte Politik der Gegenwart". Je lebhafter sich Friedrich für das Manuskript interessirte, desto mehr gefiel sich Voltaire in Mittheilungen über

ſeine ſich mindernde Luſt, das begonnene Werk zu vollenden; „nur wenn Sie es befehlen", antwortete er 1738 ſeinem fürſtlichen Freunde, „werde ich die Geſchichte Ludwig's XIV. fortſetzen". Aber der Prinz drängt und drängt. Alsbald nachdem Friedrich den erſten Theil des Manuſkripts erhalten hatte, machte er geltend, es gefiele ihm nicht, daß Voltaire Machiavelli, „dieſen coquin méprisable", neben die großen Männer Ludwig's XIV., neben Colbert, Vallot, Luxembourg ſtelle. Von dem Moment an entſprang der Plan des Prinzen, in dieſem Punkte Voltaire entgegenzutreten und einen „Antimachiavell" zu ſchreiben. Ueber Jahr und Tag behielt Friedrich das überſandte Manuſkript des Siècle in Händen; endlich im Januar 1740, wenige Monate vor ſeiner Thronbeſteigung, ſchrieb er nochmals: „Ich habe das Siècle Ludwig des Großen geleſen; wenn dieſer Fürſt noch lebte, würden Sie überhäuft werden mit Ehren und Wohlthaten." Dann fuhr er fort: „Ich bitte Sie, das Werk zu vollenden. Der Rath iſt ein ſelbſtſüchtiger, ich geſtehe es offen; denn ich habe in der Lecture einen unſagbaren Genuß gefunden. Die unvollendete Geſchichte Ludwig's XIV. iſt ein Bankerott in der Republik der Wiſſenſchaften. Gedenken Sie Cäſar's, der im Meere ſchwimmend, ſeine Kommentare mit der einen Hand über ſeinem Kopfe hielt, um ſie der Nachwelt zu bewahren."

Weniger war es Voltaire und ſein ſchriftſtelleriſches Genie als Ludwig XIV. und deſſen Thatendrang, welcher Angeſichts des Siècle die Begeiſterung Friedrich's in dieſem Maße hervorrief; kannte Friedrich doch nichts Höheres, als ſein Volk groß und glücklich zu machen, wie es wenige Tage nach ſeiner Thronbeſteigung folgende von Charlottenburg aus an Voltaire gerichteten Verſe am prägnanteſten ausſprechen:

Desormais mon peuple que j'aime
Est l'unique Dieu que je sers,
Adieu les vers et les concerts,
Tous les plaisirs, Voltaire même,
Mon devoir est mon Dieu suprême!

Daraus erklärt ſich denn weiter, weshalb Friedrich, als beim Ende des erſten ſchleſiſchen Krieges das Siècle noch immer nicht vollendet war, unmittelbar nach dem Breslauer Frieden, noch aus dem Felde heraus an Voltaire ſchrieb: „Ich fordere das Siècle! Ich fordere es von Ihnen, ebenſo wie Sie von mir die Beſchreibung meiner

letzten Schlachten forderten und ich sie Ihnen gab." Wiederum verging lange Zeit, aber während des Aufenthalts in Sanssouci und sicher nicht ohne erneuten Wunsch des Königs vollendete Voltaire das „Siècle de Louis XIV" (1752).

In dem Staatsleben Ludwig's XIV. spielt Colbert nicht blos als Reformator des Finanzwesens, sondern auch als Reformator der Rechtspflege eine Hauptfigur. Colbert war es, welcher seinen König bestimmte, im Jahre 1667 eine neue Prozeßordnung, den Code Louis, zu veröffentlichen. Im Jahre 1695 erschien in Cöln eine anonyme Biographie Colbert's (La vie de Jean Baptiste Colbert) mit nähern Mittheilungen über den Anlaß und die Richtung der Prozeßreform Ludwig's XIV. Wir ersehen daraus, daß genau dieselben Mängel, welche man während des achtzehnten Jahrhunderts in Preußen fühlte, im Jahre 1667 oder schon in den Jahren vorher auch in Frankreich gefühlt wurden: unendliche Verzögerung und große Kostspieligkeit der Prozesse, störendes Eingreifen der obersten Verwaltungsinstanz in das gerichtliche Verfahren — das war es, worauf Ludwig XIV. sein Augenmerk zu richten hatte. Es sind die Protokolle des französischen Staatsraths und die Denkschriften, welche Colbert dem Könige vorlegte, um ihn zur Inangriffnahme der Justizreform zu bewegen, noch vorhanden; in den Protokollen finden sich die Reden, welche Ludwig XIV. dem versammelten Geheimenrathe in Paris hielt, vollständig niedergelegt; es ergiebt sich daraus, mit welchem Eifer Ludwig sich der Sache annahm, und für wie schwierig Colbert die Lösung der Aufgabe hielt. Nur die hervorragenden Eigenschaften des Königs, seine große Energie und seine Festigkeit, sagte Colbert, würden im Stande sein, sie zu überwinden. Als Ziel dessen, was zu erreichen sei, stellte er hin: „d'établir une jurisprudence certaine et fixe". Es begegnet uns hier also nicht blos dasselbe Ziel, welches man in Preußen mit der Justizreform verfolgte, sondern es begegnet uns sogar derselbe Wortausdruck; denn was bedeutet das établir une jurisprudence certaine anders als das „Konstituiren eines jus certum?" In einer der Denkschriften Colbert's ist auch der Vorschlag enthalten, der König möge persönlich mit einigen ausgewählten seiner Räthe in die Provinzen reisen, dort die Gerichte zeitweilig außer Funktion setzen und selbst mit den Räthen Recht sprechen, um die im Gang der Geschäfte wahrgenommene Stockung auf's Raschesteste zu beseitigen. Und so verfuhr der König.

Zu Ehren seines kraftvollen Vorgehens wurde bald darauf in Frankreich eine Denkmünze geschlagen, die Gerechtigkeit darstellend, welcher der König mit dem Schwerte entgegentritt. Im Jahre 1688 ging dort noch eine weitere Denkmünze aus der Präge hervor zur Erinnerung an die durch die Reformgesetze bewirkte Reinigung des Richterstandes; sie trug die Umschrift: Emendati judices.

In wahrhaft überraschender Weise wiederholen sich alle diese Vorgänge bis auf die Embleme der Denkmünzen herab unter Friedrich dem Großen. Das Vermittlungsglied war Voltaire und sein Siécle de Louis XIV. Das Schicksal wollte es, daß der Dichter ungeachtet der oben mitgetheilten ihm von Charlottenburg aus im Juni 1740 zugerufenen Abschiedsworte einige Monate später zum ersten Male und zwar auf sechs Tage den jungen König besuchte. Ein früheres Zusammentreffen der beiden Männer auf einem Schlosse bei Cleve war durch einen Fieberanfall des Königs gestört worden, hatte aber die Veranlassung zu einer Einladung nach Berlin gegeben. Voltaire kam Ende November 1740 über Berlin nach Rheinsberg. Diese Novembertage gerade sind für Cocceji ein Wendepunkt in seinem Leben geworden, indem sie den durch Arnim und seine Kommission bis dahin zur Seite Geschobenen wieder zur Geltung brachten. Die Kommission bestand noch im Oktober 1740. Wenn Cocceji wieder irgendwelchen Einfluß gewinnen wollte, mußte es seine erste Aufgabe sein, die Kommission und seinen Gegner Arnim aus dem Wege zu räumen; dann mußte es seine zweite Aufgabe sein, den König für die Reformgedanken zu gewinnen, welche bisher unter Friedrich Wilhelm I. verfolgt waren. Das gelang auf eine wunderbar geschickte Weise; Cocceji brachte es dahin, daß der König in des Ministers Reformgedanken seine eignen Gedanken zu erblicken glaubte, und daß schließlich als vom König selbst aufgestellt ein Plan der Justizreform an's Tageslicht trat, welcher nichts anderes enthielt, als die von Cocceji schon längst vertretenen Projecte. Um sein Ziel zu erreichen, machte Cocceji zunächst den Versuch, eine Entscheidung des Königs darüber zu erlangen, ob die Kommission fortbestehen oder ob er etwa in seine frühere, die Gesetzgebung leitende Stelle wieder eintreten solle. Die Antwort (18. Oktober 1740) lautete ungünstig: die Kommission möge ihren Fortgang haben. Diese hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als Entwürfe über Entwürfe einzureichen, dazu bestimmt, Alles, was Cocceji gethan, als verfehlte Experimente

aufzuheben. In den Novembertagen des Jahres 1740 gingen diese Entwürfe an den König; da erhielt die Kommission eine vom Tage nach Voltaire's Abreise, nämlich vom 27. November, aus Ruppin datirte Antwort, welche wenig zu der ihr fünf Wochen früher gewordenen Weisung, mit ihren Arbeiten nicht einzuhalten, stimmte. Wenngleich sich nun nicht nachweisen läßt, daß Voltaire während seines Besuches, über welchen überhaupt alle näheren Nachrichten fehlen, mit Cocceji in irgendwelcher Beziehung gestanden hat, so ist es doch ebenso sicher, daß Friedrich mit Voltaire über das Siècle de Louis XIV. verhandelte, als wahrscheinlich, daß hierbei auch der Code Louis, die Justizreform in Frankreich und Colbert genannt wurden. Die obenerwähnte Biographie Colbert's von 1695 ist in der amtlichen Ausgabe des im Jahre 1749 veröffentlichten Justizreformplans Friedrich's des Großen ausdrücklich zitirt. Dem Könige schwebte schon seit den Rheinsberger Zeiten Ludwig XIV. und die Machtstellung, welche ihm sein Land verdankte, dauernd vor Augen. Und Voltaire, von Haus aus selbst Jurist, war nicht unempfänglich, wie spätere seiner Oden ergeben, für die Thätigkeit seines Königs-Freundes als Gesetzgeber. Möglicherweise hatte der Name Cocceji's schon von Paris her in Voltaire's Ohr geklungen; denn der dortige preußische Gesandte von Spanheim, einst Professor in Heidelberg, gehörte zu den Freunden Heinrich Cocceji's. Wenn nun Voltaire und der König in Colbert denjenigen Mann erkannte, welcher Ludwig XIV. zu „Louis le Grand" gemacht hatte, lag dann der Gedanke so fern, nach einem ähnlichen Manne in Preußen umzuschauen und Cocceji als Solchen anzusehen, welcher vielleicht dazu mithelfen könne, daß aus dem jungen Könige ein Frédéric le Grand werde?

Am 27. November erhielt die Kommission auf ihre Vorschläge die unerwartete Antwort: abermalige Aenderungen im Justizwesen seien ihr gar nicht aufgegeben; es sei noch kein Beschluß gefaßt, wie die Reform weiter gehen solle; Alles sei mit Cocceji zu überlegen, welcher sein besonderes Gutachten beifügen müsse; namentlich gefalle der Vorschlag, das mündliche Prozeßverfahren wieder abzuschaffen, das im Jahre 1718 von Plotho eingeführt und von Cocceji im Jahre 1725 erweitert war, durchaus nicht.

Das lautete allerdings wesentlich anders als der Oktoberbefehl. Der Kommission war ihre Existenz untergraben; man hörte seitdem nichts mehr von ihr.

Nunmehr trat der schlesische Krieg in sein Recht, und er brachte Cocceji noch in nähere Beziehungen zum König. Am 16. Dezember, wenige Wochen nach der Abreise Voltaire's, überschritten die Preußen die schlesische Grenze. Jetzt tauchten auch wichtige staatsrechtliche Fragen auf, die bearbeitet werden mußten. Der Mann, welcher Anfangs den König berieth, war der Kanzler Peter von Ludewig in Halle, nach Thomasius' Tod die Spitze der dortigen juristischen Fakultät und erster Staatsrechtslehrer des damaligen Preußens. Er hatte auf Ilgen's Veranlassung schon lange die schlesische Frage in's Auge gefaßt und trat sofort nach dem Tode Karl's VI. mit einem Gutachten auf, welches er durch Ilgen an den König gelangen ließ. Denselben Weg suchte Cocceji einzuschlagen; auch er hatte sich in gründlichen Studien mit der schlesischen Frage beschäftigt und sandte dem Hofe zur Ergänzung des Gutachtens von Ludewig ebenfalls eine Deduktion ein. Der Minister des Auswärtigen von Podewils und der König selbst fanden Gefallen an dieser Arbeit Cocceji's. Zwar war dem Könige klar, daß an diesen juristischen Zwirnsfäden schwerlich das Heil Schlesiens oder das Heil der Welt hänge, aber er hielt doch Cocceji's Vorgehen für räthlich. Des Königs sehr treffendes Urtheil lautete: „Ich habe die Schrift tüchtig und geeignet gefunden, dem Publicum Vergnügen zu machen (amuser le public), vorzugsweis in Deutschland, in Holland und überall da, wo Sinn für Rechtsausführungen herrscht".

An diese eine Deduktion Cocceji's schlossen sich weitere, und es schien, als wenn er seine Sonne wieder so leuchten sehen sollte, wie weiland unter Friedrich Wilhelm I. Da zog unerwartet ein leichter Schatten auf; Cocceji wurde mit dem Grafen Gotter bestimmt, zur Kaiserwahl nach Frankfurt zu reisen. Beiden sagte der Auftrag nicht zu; Cocceji erkannte sehr wohl, daß damit eine längere Abwesenheit von Berlin verbunden war; er wollte sich aber aus Berlin nicht verdrängen lassen; es konnte Jahre dauern, bis er wieder zurückkehrte; auch waren ihm die ausgesetzten Diäten nicht genügend. Er und Gotter machten dies geltend; der König antwortete ungnädig: „Ich gebe nicht mehr, wenn sie nicht wollen, so sollen sie in Berlin bleiben; der Oberstallmeister von Schwerin und Etatsminister von Broich sollen an ihrer Stelle hin".

Weitern Nachtheil brachte dieser Vorfall aber Cocceji nicht. Wir sehen ihn vielmehr von dieser Zeit bis zu seinem Tode unausgesetzt

zur Seite des Königs, welchen schon von dem ersten Anfange einer friedlichen Wendung der Dinge in Schlesien die Gedanken an eine Verbesserung der dortigen Zustände und damit an eine allgemeine Verbesserung des Justizwesens in seinen Landen nicht verließen: wenige Tage nach dem Vertrage von Schnellendorf, dem Vorboten des Friedens, noch im Oktober 1741, entwarf der König mit Cocceji den Plan, wie die Prozesse binnen Jahresfrist beendigt werden könnten. Nachdem dann durch den Breslauer Frieden Schlesien zum größten Theile an Preußen gefallen war, beschäftigte vor Allem die schlesische Kirchenfrage den König, und Cocceji wurde dazu ausersehen, sie zu ordnen. Auf drei Monate ging er nach Schlesien und versuchte dort den Bischof Sinzendorf in ähnlicher Weise, wie früher den Abt von Neuzell, als Generalvikar zu gewinnen. Hin und her gingen die Verhandlungen; auch kleine Präsente wurden nicht gespart; so z. B. sandte der König dem Bischofe eines Tages mehrere Fasane, „wodurch Seine Eminenz dergestalt attendiret worden, daß sie wie Petrus bitterlich geweinet". Aber die Verhandlungen mit der Kirche gingen deshalb nicht rascher vorwärts. Namentlich empfand der Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch den Zuwachs Schlesiens eine solche Vermehrung der Geschäfte, daß er verlangte, es müsse für Schlesien „ein besonderer Justizminister" geschaffen werden. Dazu ersah man Cocceji.

Auch das förderte nicht die Verhandlungen mit der Kirche; dieselben hatten einen ähnlichen Ausgang wie weiland die Verhandlungen in Halberstadt. Wiederum gelang es Cocceji nicht, mit seinen Pläne durchzubringen; ja der König mißbilligte sogar den Eifer, mit welchem er vorging. Sinzendorf begann sich über Cocceji zu beschweren; dem Papst wurde er als der gefährlichste Feind der Kurie denunzirt, und Friedrich glaubte dem Verlangen nachgeben zu müssen, ihn aus Schlesien zu entfernen. In die Lücke trat Arnim ein, er wurde schlesischer Justizminister. Cocceji wandte sich von Neuem literarischen Arbeiten zu, er gab den „Grotius illustratus" seines Vaters heraus. Da auf einmal that sich eine andere Beschäftigung für ihn auf; Ostfriesland fiel 1744 an Preußen, und nun hieß es, den richtigen Mann zu finden, welcher die dortigen Verhältnisse auf preußischen Fuß stellen könne. Cocceji wurde damit betraut und löste die ihm gestellte Aufgabe. Demnächst bestimmten vermehrte Klagen über die Justiz den König, Cocceji, Arnim und Broich anzuheißen, mit gemeinsamen Rathschlägen vorzugehen. An eine Einigung der

beiden Gegner war nicht zu denken; sie stritten sich Jahr und Tag, bis es Cocceji gelang, seinerseits (im Mai 1746) einen separaten Reformplan einzureichen, welcher im Wesentlichen die von ihm unter Friedrich Wilhelm I. gemachten Vorschläge wiederholte und nunmehr auch Friedrich dem Großen gegenüber den Vorschlag, es müsse ein Landrecht geschaffen werden, mit folgenden Worten in den Vordergrund stellte: „Hauptsächlich muß das Römische lateinische Recht abgeschafft, und auf den Preußischen Fuß ein Teutsches Landrecht verfertiget werden, welches blos sich auf die natürliche Vernunfft und die Landes-Verfassungen gründen muß, und welches ich in einem Jahr liefern will. Es müssen auch die alten Prozeß-Ordnungen anderst eingerichtet, und die Edicta, welche unzählig und öffters contradictorisch sein, abgeschafft, das Nöthige aber daraus denen Prozeß-Ordnungen inseriret, folglich nur eine allgemeine Prozeß-Ordnung werden."

Weiter fordert Cocceji, die Aktenversendung abzuschaffen und dem Supplikenunwesen entgegenzutreten. Arnim machte andere Vorschläge. Das bestimmte Cocceji, dem Könige zu rathen, er möge doch einmal versuchen, eine Provinz nach seinem (Cocceji's) Plane, eine andere nach dem Plane Arnim's reformiren zu lassen; es werde sich dann zeigen, nach wessen Plan die Prozesse am ehesten beendigt würden. Aber der König zögerte wegen finanzieller Bedenken, auf diese Vorschläge einzugehen, da Cocceji einen bedeutenden Zuschuß für die Besoldung der Beamten verlangte. So verschleppte sich die Sache bis nach dem zweiten schlesischen Kriege. Aus Pommern her kommende neue Beschwerden veranlaßten den König, Cocceji dorthin zu senden. Es kam zu einer Audienz am 15. September 1746, in welcher Cocceji mündlich dem Könige den Plan, wie er vorzugehen gedenke, auseinandersetzte; so entstand das Schriftstück, welches später, als der „durch Sr. Majestät eigene lumières formirte" Plan figurirt. Damals trat er noch nicht an die Oeffentlichkeit. Das in Aussicht genommene Mittel, der Stagnation und der jahrelangen Verschleppung der Prozesse Abhülfe zu verschaffen, bestand vor Allem darin, daß Cocceji sich sechs Gehilfen ausbat, aus jeder Provinz einen, um mit ihnen von Provinz zu Provinz zu ziehen und die alten Prozesse aufzuarbeiten. Der Gedanke war, wie wir bereits gesehen haben, nicht neu; er führte auf Colbert und das Siécle de Louis XIV. zurück, nur konnte um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts Cocceji nicht Friedrich dem Großen genau dasselbe

rathen, was Colbert seinem Könige fast ein Jahrhundert früher gerathen hatte. Das persönliche Eingreifen des Landesherrn in die Rechtspflege wäre im Jahre 1746 weit weniger am Platze gewesen als im Jahre 1665. Immerhin war es ein großartiges Unternehmen, wenn ein preußischer Justizminister sich entschloß, selbst Hand anzulegen, um verschleppte Prozesse zu Ende zu führen. Die bedeutendsten unter den Gehilfen, welche Cocceji bei diesem Geschäfte zuzog, waren die Räthe von Fürst und von Jariges, die beiden späteren Nachfolger Cocceji's im Ministeramte. In den ersten Tagen des Januar 1747 zog Cocceji als 68jähriger Mann aus und meldete binnen Kurzem von Stettin her, er hoffe noch im laufenden Jahre 800 Prozesse zu erledigen; er konnte schon im Mai berichten, daß bereits 1600 Prozesse in Stettin und 720 in Cöslin abgewickelt seien. Der König sah sich nunmehr veranlaßt, Cocceji „eine distinguirte Marke gnädigster Zufriedenheit" zu gewähren und ihn zum „Großkanzler" zu ernennen. Damit war Cocceji wieder auf denselben Standpunkt gestellt, auf welchen ihn Friedrich Wilhelm I. als Chef-Minister de justice gestellt hatte, und er konnte nun daran denken, weiter mit seinen Plänen vorzugehen. Die für Pommern entworfene Prozeßkonstitution hatte er dort alsbald zu einem Codex Pomeranicus Fridericianus erweitert und brachte sie in dieser Gestalt mit nach Berlin. Nun gedachte er den Codex Pomeranicus zu einem Codex Marchicus umzuarbeiten, auch an die Reform des Oberappellations- und des Kammergerichts zu gehen. Hier war arger Widerstand Arnim's, des Präsidenten des Oberappellationsgerichts, vorauszusehen. Arnim wehrte sich zunächst dagegen, daß Cocceji überhaupt sich erlauben wolle, dem Tribunal eine Prozeßordnung vorzuschreiben oder eine Interimsverfassung zu geben; dasselbe habe seine alte Verfassung und müsse nach dieser weiter verfahren. Ein heftiger Streit brach aus; der König mußte eingreifen. Es sind ausführliche Erlasse vorhanden, welche Arnim schroff tadeln, aber auch Cocceji nicht frei von Schuld sprechen und anerkennen, daß er in seinem Ehrgeiz vielleicht etwas zu weit gegangen sei. Arnim erhielt strengsten Befehl, sich nicht in Maßregeln zu mischen, welche Cocceji ergreife. Nun war für Cocceji die Bahn frei. Er beeilte sich, eine Purifikation des Kammergerichts vorzunehmen, wie sie in der Geschichte deutscher Gerichtsorganisationen ihres Gleichen bis dahin noch nicht gehabt hatte. Das Kammergericht zählte damals

47 Räthe, jedoch befanden sich unter ihnen nur 26, welche eine Besoldung hatten. Der Etat für alle 26 Räthe betrug 3500 Thaler; danach fallen auf den einzelnen Rath als Durchschnittsbesoldung etwa 130 Thaler. Cocceji hoffte durch große Reduktion der Stellen zu helfen; er stellte eine Liste auf; 17 Namen faßte er durch eine große Klammer zusammen und schrieb dahinter: „zu dimittiren". Dieses Blatt wurde dem König eingesandt; mit dem einzigen Worte: „guht", welches der König auf das Blatt setzte, waren die 17 Kammergerichtsräthe dimittirt. Einer von ihnen Namens Rüßler, zwanzig Jahre lang unbesoldeter Kammergerichtsrath und erst eben in einen Gehalt von 400 Thalern eingerückt, hat die damaligen Vorgänge näher beschrieben und hat auch sofort nach seiner Entlassung einen Brief an Cocceji gerichtet, welcher am besten die grenzenlose Erbitterung der Kammergerichtsmitglieder über das Verfahren des Großkanzlers ausspricht. „Euere Exc.", heißt es darin, „beflecken Dero Justizveränderung gleich im Anfang mit der größten Ungerechtigkeit, wenn sie so viele . . . Räthe und Advokaten, ohne daß . . . ihnen Gehör gestattet und sie einer Ungerechtigkeit, Faulheit, Nachlässigkeit rechtlich überführt . . . nebst Weibern und Kindern ihres Brodes . . . beraubt haben . . . . Ew. Exc. wissen, daß ich meine Güter . . . im hiesigen Dienste zugesetzt, ja wie ich auf eine unerhörte . . . Art, obgleich keinen Groschen Besoldung gehabt, in 1733 gezwungen worden, . . . am hallischen Thore . . . aus eignen Mitteln ein Haus zu bauen" — das hängt damit zusammen, daß Friedrich Wilhelm I. eine Reihe von Beamten nach Berlin zog, ihnen aber im Anstellungsreskript aufgab, eine Baustelle, mit welcher er sie beschenkte, unweigerlich zu bebauen; auf diese Weise sind eine ganze Reihe Häuser Berlin's entstanden, namentlich auch unter den Linden — „Ich kann auf Dero eigenes Zeugniß provociren . . ., wer unter allen mich einer Sünde, einer Ungerechtigkeit, einer Faulheit zeihen kann . . . Da ich nun Dero harte unveränderliche Denkungsart kenne, so bleibt mir wohl nichts übrig, als nach meinem Gute" — das war in Weißensee — „zu gehn und Kohl zu pflanzen. Aber Ew. Exc. können doch mir . . . die Bekanntmachung der Ursachen, welche Sie bewogen haben, mit mir so unerhört zu verfahren, nicht versagen. Dieses ist das Einzige, was mir zur Beruhigung . . . gereichen, Ew. Exc. aber bei der jetzigen, und wenn Dero Schmeichler todt sein werden, bei der künftigen Welt rechtfertigen wird." Der Brief

blieb unbeantwortet; später erhielt Nüßler außerhalb des Justizressorts eine andre Anstellung.

Das neukonstituirte Kammergericht mit seinen drei Senaten und das bisherige Oberappellationsgericht (das „Tribunal") vereinigte nun Cocceji zu einem „Generalkollegium", dem „großen Friedrichskolleg". Am 20. Mai 1748 fand die feierliche Eröffnungssitzung statt. In Aktivität ist dieser einheitliche oberste Gerichtshof eigentlich nie getreten; kaum Einem von Ihnen wird auch nur der Name des „großen Friedrichskollegs" bekannt sein; es blieb eine ephemere Erscheinung. Gleichwohl hatte nun auch Preußen in den Augen Friedrich's des Großen und Cocceji's seine „emendati judices", wie es im Codex Marchicus seinen Code Frédéric hatte. Es schien die Zeit gekommen, nunmehr dem französischen Vorbilde gemäß auch eine Erinnerungsmünze zu prägen. Man wählte wie in Frankreich die Darstellung der Justicia, welcher der König gegenübertritt, aber nicht wie Ludwig XIV. mit dem Schwerte, sondern mit dem Szepter; die Umschrift bildeten die Worte: „Emendato jure." Sie sollten andeuten, daß die Reform in Preußen sich nicht auf Prozeß und Gerichte beschränke, sondern das ganze Recht umfasse. In arger Selbsttäuschung übersah man, daß im Jahre 1748, was das materielle Recht anging, so gut als nichts geschehen war, daß man hier vielmehr noch sehr am Anfange stehe. Derselben Täuschung gab der große König sich vierzig Jahre später hin, als er gegen das Ende der Carmer'schen Reformperiode, im Jahre 1785, eine zweite Denkmünze schlagen ließ, nicht ahnend, daß noch fast ein Dezennium vergehen sollte, ehe unter seinem Regierungsnachfolger das geplante Werk zu endlichem Abschlusse kam. Das stolze Wort, welches Friedrich auf diese zweite Münze setzen ließ: „Fridericus legislator solvit aenigma", erwies sich ebenso verfrüht als die Aufschrift der im Jahre 1748 geprägten Münze, welche der Welt verkündete, in Preußen sei das „jus emendatum" eine vollendete Thatsache.

Dreizehnter Vortrag.

Resultate der Reformen Cocceji's.

Wenn der 20. Mai des Jahres 1748 und die an ihn hauptsächlich sich knüpfende Prägung der in meinem letzten Vortrage erwähnten Denkmünze unverkennbar mit französischen Vorgängen in Zusammenhang steht, so darf ich Sie vielleicht heute, ehe ich den Einfluß der geistigen Regungen unseres westlichen Nachbarlandes auf die Entwicklung der coccejanischen Reform weiter verfolge, zunächst einen Augenblick an den Säkulartag jenes 20. Mai in unserem Jahrhundert erinnern, an den 20. Mai 1848 und damit an den Tag, an welchem der unter dem Einflusse der französischen Konstitution entstandene erste Entwurf unserer preußischen Verfassung unterzeichnet wurde. Damals war es aber keineswegs allein die französische Konstitution, welche wir nachahmten, sondern es zogen noch ganz andere Rechtsideen von Frankreich her durch unser Land. Das eben in Aktivität getretene Ministerium Bornemann rief sich Christian Friedrich Koch, den fleißigsten und fruchtbarsten Schriftsteller der gesammten Landrechtswissenschaft, als Hilfsarbeiter herbei. Dieser Mann war zwanzig Jahre früher aus eignem Streben in die Rheinprovinz gegangen, um das französische Recht persönlich kennen zu lernen, und er war mit dem in seinen Schriften niedergelegten Bekenntniß heimgekehrt, daß „die Franzosen die modernen Römer sind". Ja, soweit reichte damals die Verehrung des französischen Rechtes, daß die Petition eines namhaften Parlamentariers und späteren preußischen Ministers möglich war, zur Förderung der deutschen Einheit „die französischen Gesetze nach Ausmerzung ihres rein nationalen Charakters als allgemeines preußisches Recht einzuführen".

Reichlich ein Jahrhundert lang wirkten also französische Vorbilder auf uns ein.

Der schon vielgenannte Justizreform-Plan König Friedrichs II., welcher zuerst im Jahre 1749 an die Oeffentlichkeit trat, macht

keineswegs ein Hehl daraus, in welch' innerer Verbindung der codex Marchicus, oder wie man auch sagte, der Code Frédéric, mit dem Code Louis stehe. „Ludwig XIV. wird" — so beginnt der Plan — „wegen der Verbesserung der Justiz ebenso sehr als wegen seiner vielen Siege gerühmt. Dieser große König hat Ao 1667 den sogenannten Code de Louis publiciren lassen und dadurch Anlaß zu einer Medaille gegeben, wo die Gerechtigkeit dem Könige, welcher auf seinem Thron sitzt und eine Waagschale in der Hand hält, einen Degen präsentirt, mit der Ueberschrift: Litium Series Recisae. Und unten: Novo codice Lato. Und als dieser glückliche König Ao 1688 die Konduite der Richter in den Provintzen untersuchen lassen, hat die Academie des Inscriptions dieses löbliche Werk durch eine andere Medaille celebrirt, wo der König von seinem Thron der Gerechtigkeit einige pressante Ordres ertheilet, welche eilet, um solche zur Execution zu bringen mit der Ueberschrift: „Tutator Populorum" und unten: „Emendati provinciarum Judices".

Dann fährt der Plan fort, die französische Reform habe sich aber nur auf den Prozeß bezogen und nach dem Zeugniß des Verfassers der Vie de Colbert wenig gefruchtet; an das Hauptwerk, „ein solides beständiges Generallandrecht" als jus certum zu konstituiren, sei man nicht gegangen; darin übertreffe deshalb der nach Sr. Maj. in Preußen erlauchten Einsicht „ganz neu formirte" Plan, wonach alle Stücke der Justiz eingerichtet worden, die Reformen Ludwig's XIV. um ein Bedeutendes.

Der Plan giebt als seinen Zielpunkt vor allen Dingen die Verkürzung der Prozesse an. Dieselbe glaubte Cocceji durch folgende Bestimmungen zu erreichen: Zu den Akten sollten künftig nur die vier Hauptschriften des Prozesses (Klage, Einrede, Replik und Duplik) genommen werden; alle übrigen Anträge seien von den Anwälten mündlich bei Gericht zu stellen; dann folge eine mündliche Verhandlung vor dem Gericht; in dem Termine, in welchem sie stattfinde, hätten die Parteien die Sache vorzutragen, und darnach sei es Pflicht des Referenten, das, was die Parteien vorgetragen hätten, mit dem Akteninhalt zu vergleichen; wenn sich dann ergebe, daß der Akteninhalt nicht mit dem Vortrag übereinstimme, so seien die Akten entscheidend, aber die Anwälte in Geldstrafe zu nehmen, weil sie etwas vorgebracht, was mit dem Inhalt der Akten in Widerspruch stehe. Hiermit glaubte Cocceji den Stein der Weisen gefunden zu haben;

er nennt dies den Kernpunkt des ganzen Prozesses und hofft davon eine wesentlich beschleunigte Erledigung der Rechtsstreite. Außerdem heißt es in dem „Plane", daß alle gerichtlichen Verfügungen jetzt von amtswegen den Parteien behändigt — früherer Sitte gemäß blieben sie liegen bis zur Abholung — und daß ferner alle Rechtsmittel angenommen werden sollten, ohne lange Verhandlungen darüber, ob sie zulässig seien. So, meinte Cocceji, ließe sich erzielen, daß in jeder Instanz der Streit in vier Monaten und folgeweise der ganze Prozeß in einem Jahre beendigt werde. Allerdings fügte er weise am Schlusse hinzu: „Uebrigens käme es überall auf den Handgriff an, und es frage sich, wie man die neue Prozeßordnung praktisch nutzbar mache; danach sei ihr Werth zu bemessen".

Die nähere Ausführung dieses ersten Theiles des Planes galt als Aufgabe des Codex Fridericianus, während der zweite Theil des Planes, die Konstituirung eines jus certum, im Landrecht verwirklicht werden sollte.

Voltaire begleitete die legislatorischen Erfolge seines Gönners in Berlin mit lebhaftem Interesse, wie letzterer gerade zu der Zeit, als die Veröffentlichung des Planes bevorstand, wieder und immer wieder auf den Abschluß des Siècle de Louis XIV. zurückkam. Im November 1748 schrieb der König: „Vollenden Sie die Geschichte Ludwig's des Großen und fügen Sie, nachdem Sie die Ehre gehabt, Frankreich einen Virgil zu geben, den Ruhm hinzu, ihm auch einen Arioſt zu geben", und im Februar 1749: „Mit mehr Genugthuung (als die Bruchstücke der Feldzüge Ludwig's XV.) würde ich die Beendigung des Siècle de Louis XIV. sehen; Sie machen nichts fertig, und doch würde dies Werk allein den Ruf eines Mannes begründen". Voltaire dagegen kleidete im März 1750, nachdem wenige Monate zuvor der erste Theil des Landrechts erschienen war, die Zusage seines demnächstigen längeren Besuchs am berliner Hofe in die Worte:

Il va donc goûter le bonheur
De voir ce brillant phenomêne,
Ce conquérant legislateur,

und ließ schon am Tage danach ein weiteres Gedicht folgen, in welchem er Friedrich anredete als den grand juge et grand faiseur de vers; nicht viel später wußte er auch von der „neuen Legislation" zu rühmen, daß durch sie der König besonders schnell die Prozesse seiner Unterthanen zu beendigen im Stande sei. Unter den Schriften der

berliner Akademie, welche Voltaire im April 1750 vom Könige zugesandt erhielt, befand sich auch dessen berühmte, gleichzeitig mit Cocceji's Landrecht, mit Montesquieu's esprit des lois und mit Wolf's neuer Ausgabe der Leibniz'schen „methodus discendae docendaeque jurisprudentiae" geschriebene „dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois", ein das Landrecht Cocceji's an Geistesreichthum weit überragender, aber Cocceji's Gesetzgebungskunst mit folgenden ehrenden Worten anerkennender Essai: „Preußen ist dem Gebrauche Griechenlands (die Advokaten auf Darstellung der Prozeß-Thatsachen zu beschränken) gefolgt, und wenn den gefährlichen Winkelzügen der Beredsamkeit in den Verhandlungen Fesseln angelegt sind, so schulden wir dies der Weisheit des Großkanzlers, dessen Rechtschaffenheit, Geist und rastlose Thätigkeit den griechischen und römischen Republiken in den Zeiten zur Zierde gereicht sein würden, in denen sie an großen Männer am fruchtbarsten waren".

Während dann Voltaire in Sanssouci weilte, wurde nicht nur endlich sein Siècle de Louis XIV. gedruckt, sondern es verließ auch eine französische Uebersetzung des Cocceji'schen Landrechts die Presse unter dem Titel des Code Frédéric. Der Uebersetzer war Friedrich's Geheimsekretär Campagne. Wie Friedrich den Druck des Siècle, so mag Voltaire den des Code Frédéric befördert haben.

Hiermit wird zur Genüge der Beweis geliefert sein, wie eng der Name Voltaire's mit den ersten Gedanken Friedrich's des Großen an eine Justizreform zusammenhängt, und wie sehr wir berechtigt sind, dem französischen Dichter einen ersten Platz unter den Miturhebern jener Reform einzuräumen. Es kam mir darauf an, diesen meines Wissens bisher überall unbeachtet gebliebenen Gesichtspunkt besonders hervorzuheben, und ich bin deshalb des Nähern auf ihn eingegangen.

Fragen wir nun nach dem Inhalte jenes Landrechts, welches Cocceji während der zwischen seinen alljährlichen Reisen in die Provinzen liegenden Pausen unter Zugrundelegung seines ihm dabei sehr zu Statten kommenden Novum Systema stückweise — immer viel später als er gehofft und versprochen hatte — veröffentlichte, aber niemals völlig beendete. Dasselbe hat zunächst äußerlich in seiner Sprache etwas für uns heute so Ungelenkes, ja geradezu Abstoßendes, daß wir uns fast eher mit dem französischen als mit dem deutschen Texte befreunden können. Daneben ist aber doch der Inhalt so mager, daß es gegenüber den Anforderungen, welche wir gegenwärtig

an ein Gesetzbuch stellen, unbegreiflich erscheint, wie man zu irgend welcher Zeit glauben konnte, mit solchem dürren, öden Machwerk, mit solchen an der Oberfläche haftenden Rechtssätzen, überhaupt praktisch auskommen zu können. Nichts lehrt uns deutlicher als dieses Buch, daß Gesetze und Gesetzgebungskunst keineswegs etwas Stabiles sind, daß sie vielmehr dem Wandel der Zeit unterliegen, wie alles Andere. Welchen Begriff Friedrich der Große mit einem guten Gesetzbuch verband, spricht er in seiner oben erwähnten dissertation klar aus. „Ein Codex vollkommener Gesetze", sagt er, „würde für die Regierungspolitik ein Meisterwerk sein; man würde darin eine Einheit von Zweck und exakten, proportionirten Regeln finden, so daß ein nach diesen Gesetzen geleiteter Staat einer Uhr gleichen würde, deren Federn sämmtlich einem Zwecke dienen; man würde darin eine tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens und des Geistes der Nation finden; die Strafen würden gemildert sein wie jetzt die Sitten, sie würden nicht zu gelinde und nicht zu streng sein; klare und bestimmte Verordnungen würden für Streitigkeiten keinen Raum geben; sie würden in einer vorzüglichen Auswahl dessen bestehen, was die bürgerlichen Gesetze nur Gutes bieten, und in einer sinnreichen einfachen Anwendung dieser Gesetze auf die Gebräuche des Volkes; Alles würde vorhergesehen, Alles erwogen und nichts Anlaß zu Ungelegenheiten sein: aber solche vollkommene Dinge kennt die Menschheit nicht".

Und wie sehr entfernte sich Cocceji's Landrecht von einem „vollkommenen Gesetzbuche". Wir können verstehen, daß es schon dreißig Jahre später, als die bis dahin nicht mehr verfolgte Kodificationsidee wieder — und zwar unter der Regierung desselben Königs — aufgenommen wurde, gänzlich bei Seite blieb, als habe es nie existirt. Das Ziel des Landrechts, jeden Einzelnen im Volke zu befähigen, auf die ihm entgegentretenden Rechtsfragen selbst die Antwort des Gesetzes zu finden, ließ sich absolut nicht verwirklichen; am wenigsten konnte aber Jemand des Glaubens sein, daß Cocceji's Werke jenes Ziel erreichten. Sieht man indeß von den Mängeln der innern Struktur im Einzelnen ab, so läßt sich nicht verkennen, daß Cocceji mannichfach von weittragenden prinzipiellen Gesichtspunkten ausging, welche theils sich forterbten auf die Carmer'sche Reformperiode, theils Stellung nahmen zu hochbedeutsamen Fragen der Zeit. So entsprach es ganz der Auffassung, welche Svarez von dem Verhältnisse des römischen Rechtes oder der Rechtswissenschaft zu dem Landrechte hegte, wenn

Cocceji — ähnlich wie Justinian verboten hatte, das römische Recht zu kommentiren — jede Abfassung von Kommentaren des Landrechts, jede Interpretation desselben verbot, „damit insonderheit Professoren keine Gelegenheit hätten, das Landrecht zu korrumpiren", und wenn er in Zukunft das römische Recht nur für die Fremden, welche an preußischen Universitäten studirten, oder für die mit Ausländern geführten und deshalb nach römischem Rechte zu entscheidenden Prozesse gelehrt wissen wollte. So entsprach ferner der Plan, die Statutarrechte der einzelnen Provinzen zu sammeln, festzustellen und neben ihnen das Landrecht als subsidiäres Recht zu behandeln, genau dem Vorgehen, wie es die Ordre vom 14. April 1780 in's Auge faßte. Nächste Beziehungen zu politischen Vorgängen ergeben sich im Landrechte Cocceji's z. B. insofern, als dasselbe mit Schärfe der Präponderanz des staatlichen Elements gegenüber kirchlichen Machtgelüsten das Wort redet. Evangelische Geistliche hatten im Jahre 1748 sich geweigert, Dispense weltlicher Behörden von Ehehindernissen anzuerkennen und die Trauung solcher Dispensirten zu vollziehen; ebenso hatten katholische Geistliche sich geweigert, den väterlichen Konsens für Eheschließungen zu verlangen, welchen ein Gesetz des Königs für nöthig erklärt hatte. Der König reskribirte, als die evangelischen Geistlichen nicht trauen wollten, mit deutlichem Hinweis auf eine etwaige demnächstige Einführung einer Civilehe: „Wenn sie ihn nicht Trauen wollen, So sol das pahr nuhr aufs Rathhaus gehen machen ihren Contract wie in Holandt, und ich Declarire ihre Kinder Ehlich geboren". Demgemäß behielt das Landrecht ausschließlich dem Könige das Recht vor, über die Dispensation von Ehehindernissen zu entscheiden. Mit den katholischen Geistlichen machte Cocceji noch kürzeren Prozeß, indem er einfach in das Landrecht den Satz aufnahm, ein katholischer Geistlicher dürfe, bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe und bei gefänglicher Einziehung der Betheiligten, ohne Dispens des Königs überhaupt keine Trauung vollziehen. Außerdem setzte Cocceji an die Stelle der kirchlichen Ehescheidungslehre die der Naturrechtslehre mit ihren erweiterten Ehescheidungsgründen, wie sie noch heute in unserm allgemeinen preußischen Landrechte — vielleicht als einziger praktischer Rest der Cocceji'schen Gesetzgebung — ihren Platz haben. Nicht Wunder kann es nehmen, daß Cocceji auch alsbald im Eingange seines Landrechts über die Bedeutung der Hofreskripte sich aussprach. Hofreskripte, welche „gegen den klaren Buchstaben dieses Landrechts laufen", oder „welche auf

eine ungerechte Vorstellung ergehen", wurden für ungültig erklärt, so daß sie von den Gerichten unbefolgt zu lassen seien, weil bei ihrer Ertheilung „allzeit supponirt werde", daß die Vorstellung in facto sich durchaus wahr verhalte, und daß das Reskript dem Landrechte entspreche. Keineswegs sollten aber mit diesen Sätzen die Entscheidungen der Gerichte über den Willen des Königs gestellt werden; denn das Landrecht weist die Gerichte, wenn Reskripte aus dem Kabinet an sie ergehen, ausdrücklich an, „Vorstellung dagegen zu thun und nähere Ordre sich auszubitten", dann aber, „was (aus dem Kabinete) erfolgt", zu vollziehen. Die schließliche Entscheidung verbleibt also dem Könige auch den Gerichten gegenüber. Wir werden demnächst sehen, in welcher Weise gerade zur Zeit der Entstehung des ersten Theiles des Landrechts mehrfach vom Könige — unter Mitwirkung Cocceji's — Kabinetsjustiz geübt wurde.

Noch in sonstigen Richtungen auf den Inhalt des Landrechts einzugehen, unterlasse ich hier.

Der Veröffentlichung des ersten Theiles folgte eine Reise in die Provinzen, welche diesmal zunächst nach Schlesien gemacht wurde; sie ist insofern von Bedeutung, als in Cocceji's Begleitung sich seine drei Nachfolger im Großkanzleramt befanden, nämlich Jariges, Fürst und ein damals noch im Referendariat beschäftigter junger Mann, Casimir von Carmer. Auf dieser Reise fiel auch das erste Samenkorn, aus welchem sich, freilich erst nach einem Menschenalter, die spätere Kodifikation unseres Allgemeinen Landrechts entwickeln sollte; denn, wie in den 1740er Jahren der König seinem Cocceji mündlich den Plan entwickelt hatte, auf welchem Wege das gerichtliche Verfahren zu ändern und zu bessern sei, so eröffnete derselbe König auf dieser Reise des Jahres 1750 dem jungen Carmer einen Plan, mit welchen Mitteln die Bauernprozesse, d. h. die Prozesse der Gutsunterthanen gegen die Gutsherren, in Schlesien schneller als bisher zu Ende geführt werden könnten. Der König glaubte das dadurch zu erreichen, daß den Richtern aufgegeben würde, die streitenden Theile vor sich zu fordern und von Amtswegen die dem Streite zu Grunde liegenden Thatsachen zu ermitteln. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Gedanke zuerst von Carmer gedacht und vom Könige nur gebilligt worden ist, wie ähnlich der „Plan" von 1746 zuerst in Cocceji entstand. Aus diesem Carmer'schen Plane erwuchs der spätere Gedanke, die Inquisitionsmaxime in den gesammten

Civilprozeß einzuführen; das war die Grundlage, auf welcher später die Allgemeine Gerichtsordnung aufgebaut wurde.

An die schlesische Reise schloß sich nach Veröffentlichung des zweiten (sachenrechtlichen) Theiles des Landrechts, in dessen Vorrede Friedrich II. als ein zweiter Salomo und als ein zweiter Alexander gepriesen wurde, eine Reise Cocceji's nach Preußen. Ueberhaupt wechselte nunmehr die Thätigkeit des Großkanzlers so, daß er im Frühjahr die Reisen in die Provinzen machte, im Winter an seinem Landrecht arbeitete. Wie beim ersten Theile glaubte er auch bei den folgenden Theilen an eine viel raschere Vollendung, als sie der Wirklichkeit entsprach. Jahre vergingen statt der Monate, innerhalb deren er die Vollendung zugesagt hatte. Während des Frühlings 1753 verfiel der „Justizherkules" (Carlyle), ohne daß bis dahin ein weiterer Theil des Landrechts erschienen oder die inzwischen begonnene Revision des Codex Fridericianus erheblich gefördert war, in eine Krankheit, so daß er selbst von sich sagen mußte: „quantum distat ab illo! — Ich bin jetzt kaum im Stande, zehn Schritte in meiner Stube zu gehen, ohne daß ich die ärgsten Brustbeschwerden habe". Von da an waren Cocceji's Kräfte gebrochen; er fand Schwierigkeiten bei Fortführung des Landrechts, von denen er früher nichts gewußt hatte. Gleichwohl gelang es ihm das Obligationenrecht wenigstens im Manuskript vollständig fertig zu stellen. Auch noch eine Revisionsreise machte er in die Mark, suchte im Sommer 1754 neue Stärkung im Bade Pyrmont und begann sogar schließlich das Strafrecht als letzten Theil des Obligationenrechts (als obligationes ex delicto) in Angriff zu nehmen. Er war aber schon so schwach, daß er, der bisher auf seine alleinigen Kräfte sich beschränkt hatte, dazu überging, Mitglieder des Kammergerichts zu Hilfe zu nehmen und ihnen unter Mittheilung eines von ihm aufgestellten und jetzt kaum verständlichen Planes aufzutragen, sie möchten das Strafrecht entwerfen. Der alt gewordene Mann glaubte den Kammergerichtsmitgliedern eine brauchbare Instruktion dadurch gegeben zu haben, daß er auf einen halben Bogen die Ueberschriften der 47 Titel des 47. und 48. Buches der Pandekten schrieb, diese Titelüberschriften nach ihrer Reihenfolge einfach in sieben Gruppen theilte und jedem Kammergerichtsrath eine solche Gruppe zur Bearbeitung überwies; auf diese Art wähnte Cocceji den künftigen preußischen Kriminalkodex zu Stande bringen zu können, als handle es sich darum, nicht unter

Friedrich dem Großen, sondern etwa zur römischen Kaiserzeit ein Strafrecht zu schaffen. Viel über dieses sonderbare Schema hinaus ist die Arbeit nicht gediehen; nur fand sich in den Akten des Kammergerichts noch ein von Cocceji selbst geschriebener Aufsatz über den Ehebruch und dessen Bestrafung.

Im Oktober 1755 starb der rastlos schaffende Mann, ohne noch etwas Weiteres gefördert zu haben. Das Manuskript des Obligationenrechts achtete die Nachwelt dermaßen gering, daß es spurlos verloren gehen konnte, und so besitzen wir von der Landrechtsgesetzgebung Cocceji's nichts als die zwei gedruckten Theile, welche das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht, sowie das Sachen- und Erbrecht umfassen. Davon ist nur das Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht überhaupt in Kraft getreten, und zwar in denjenigen Landestheilen, in denen das Vormundschaftsrecht Plotho's, welches ich Ihnen früher einmal nannte, nicht galt. Das Geltungsgebiet dieses Plotho'schen Vormundschaftsrechts von 1718 war die Mark, Pommern, Magdeburg und noch einige Landestheile; hier fühlte man kein Bedürfniß, vor der erhofften Einführung des gesammten Landrechts Cocceji's das noch nicht lange bestehende Vormundschaftsrecht wieder abzuschaffen. In den neugewonnenen Landestheilen aber, wie in Preußen, Schlesien, Ostfriesland, Minden, Cleve, wo neue Gerichtsorganisationen stattfanden, namentlich Pupillenkollegien eingerichtet wurden, trat das Bedürfniß hervor, denselben ein Gesetzbuch über das Vormundschaftswesen in die Hand zu geben; dazu schien der erste Theil des coccejanischen Landrechts mit seinem Vormundschaftsrechte brauchbar; auch das darin enthaltene Eherecht ließ sich in den meisten dieser Landestheile gleichzeitig miteinführen; Bedenken bestanden in letzterer Richtung nur für Schlesien, weil hier die Verhältnisse der katholischen Bevölkerung Schonung bedurften und es deshalb nicht räthlich war, ein weltliches Eherecht zu diktiren. So ist es gekommen, daß bis zur Carmer'schen Gesetzgebung in einem großen Theile Preußens das coccejanische Vormundschaftsrecht und in demselben Theile — mit Ausnahme Schlesiens — auch noch das coccejanische Eherecht praktisch gegolten hat.

Die Welt urtheilt nach dem Erfolge. Mit Staunen und rückhaltloser Bewunderung hatte sie weit über die Grenzen Preußens hinaus den Codex Fridericianus, wie die ersten Theile des Corpus Fridericianum aufgenommen. Sogar in fernen Landen tauchten

Uebersetzungen auf, so z. B. 1761 in Schottland, wo Carlyle ein „mindestens zweimal gekauftes, aber wohl nie gelesenes" wurmstichiges Exemplar fand. Aber seitdem man wußte, daß dies Landrecht ein Torso blieb, war es sehr bald vergessen. Nur Einer vergaß Cocceji's nicht, das war sein König; ihm genügte nicht das Denkmal, welches er seinem Großkanzler in der dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois — Sie erinnern sich der Worte, die ich Ihnen aus der Dissertation vorlas — gesetzt hatte; fast zehn Jahre nach Cocceji's Tode, als Friedrich das Ende langer Kriegswirren gekommen sah und seine „Histoire de mon temps", also dasjenige Werk schrieb, welches offensichtlich eine Parallele zu Voltaire's „Histoire du siècle de Louis XIV." sein sollte, drängte es ihn, alsbald auf der zweiten Seite dieses Werkes, Cocceji's zu gedenken, indem er von ihm rühmte: „Es war ein Mann rechtlichsten, geraden Charakters, dessen Tugend und Redlichkeit der schönen Zeit einer römischen Republik würdig gewesen wäre; als aufgeklärter Gelehrter schien er, wie Tribonian, für die Gesetzgebung und für das Glück der Menschen geboren zu sein". Und nunmehr, nachdem die Wogen der hohen Politik sich geglättet, ging der König auch daran, das am Todestage Cocceji's der Wittwe desselben gegebene Versprechen einzulösen; er beauftragte den Bildhauer Adam, für den Hof des Kammergerichts die Marmorbüste auszuführen, welche wir heute noch als den Hauptschmuck des großen Sitzungssaales dieses Gerichts sehen. Der siebenjährige Krieg hatte die Erfüllung des Versprechens hinausgeschoben; da war keine Zeit gewesen, um Skulpturwerke zu fördern und für solche die knappen Mittel des Landes zu verwenden. Aber nachdem der Friede geschlossen war, da dachte der König seines Versprechens und ließ in jener Büste den „vindex legum et justitiae" in der vollen Blüthe seiner Manneskraft, nicht als gealterten Greis, wie er aus dem Leben geschieden war, so vollendet darstellen, daß Carlyle sagen konnte, er finde in der Büste „die hauptsächliche Biographie" ihres Urbildes. Mehrere Abgüsse befinden sich auch in unserem Justizministerium, und diejenigen Herren unter Ihnen, welche dereinst dort zum großen Staatsexamen erscheinen, werden sie Angesicht in Angesicht haben; denn sie steht den Kandidaten gegenüber in dem Sitzungssaal, in welchem die Prüfungen stattfinden, hier ein sehr passendes Denkmal für den Vater des preußischen Prüfungswesens.

In Cocceji vereinigte sich die Kraft eines Organisators, eines Gesetzgebers, eines Gerichtsvorsitzenden und eines Justizministers, wie bei kaum einem seiner Vorgänger oder Nachfolger. Als erster Großkanzler brachte er alsbald dies Großkanzlerthum auf seinen Höhepunkt. Die Bedeutung der neuen Würde lag darin, daß dem Großkanzler die Initiative für die Justizgesetzgebung und hiermit für den Haupttheil der damaligen Gesetzgebung ausschließlich vorbehalten blieb; er war darin an die Zustimmung seiner Kollegen nicht gebunden, auch nicht an die des Generaldirektoriums, der leitenden Finanzbehörde. Später erfuhr diese große Machtbefugniß ihre naturgemäßen Angriffe, besonders von Seiten des Generaldirektoriums; wie konnten auch diejenigen, welchen die Sorge für die Finanzen oblag, mit Erfolg ihres Amtes walten, wenn einfach aus der Initiative des Justizministers, des Großkanzlers, heraus, Gesetze ins Leben traten, welche außerordentlich weittragende Ansprüche an die Finanzen des Landes stellten, ohne daß vorher das Generaldirektorium die Geldfrage erwogen hatte? Nach Cocceji's Abgang änderte sich darum sehr bald in diesem Punkte die Sachlage; das Großkanzleramt stieg wieder von seiner Höhe herab.

Dazu trug schon die Persönlichkeit des nächsten Nachfolgers Cocceji's bei, seines einstigen Gehilfen, seines späteren Kollegen und Rivalen Jariges, von dessen Benehmen Nüßler berichtet, daß es für Cocceji „Gottes züchtigende Schickung" gewesen sei und Cocceji zu Tode geärgert habe. Schon weil Jariges nicht der älteste der damaligen vier Justizminister war, konnte er nicht die erste Stelle im Justizministerium einnehmen, wie der bisherige Großkanzler. Daneben ließ Jariges, ein kränklicher und unansehnlicher, in philosophischen Grübeleien sich ergehender Mann, nur das Gegentheil von der Energie verspüren, welche seinen Vorgänger so sehr ausgezeichnet hatte. Selbst in dem offiziellen éloge, welches nach seinem Tode der Sekretär der Akademie der Wissenschaften öffentlich verlas, mußte anerkannt werden, daß Jariges weitschweifig in seinen Deduktionen und unklar in seinen Darstellungen gewesen sei. So ist es nicht zu verwundern, daß unter ihm der Großkanzler aufhörte, in Wahrheit der chef de justice zu sein, daß er vielmehr zu einem seiner Anciennetät nach an vierter Stelle rangirenden Justizminister herabsank, welcher mit den drei ältern Amtsgenossen gewissermaßen ein Kollegium bildete, das von da an zuerst in die Erscheinung tretende „Ministerium des

Justizdepartements" oder kürzer das „Justizdepartement". Nicht viel änderte sich dies Verhältniß, als mit dem Ende des siebenjährigen Krieges statt der drei älteren Kollegen drei jüngere an Jariges' Seite traten. Er ließ das Landrecht Cocceji's vollständig liegen, als wäre es nie geschaffen. Dagegen schien er sich mehr für die Fortentwickelung des Prozesses zu interessiren. Die zur Revision des Codex Fridericianus vor Cocceji's Tode eingesetzte Kommission arbeitete für den codex revisus weiter; alljährlich veröffentlichte Jariges in der Mylius'schen Sammlung als „Anhang" oder „fortgesetzten Anhang" oder „ausführlichen Anhang zum Codex Fridericianus" diejenigen Neuerungen, welche zu einzelnen Paragraphen des Codex für nothwendig erachtet waren, und er lieferte dadurch das Muster für diejenige Methode der Gesetzgebung, welche unter seinem Nachfolger in der Weiterführung des „Codex revisus", später in der Schaffung der „Anhangsparagraphen" des Allgemeinen Landrechts und schließlich bis zu Savigny's Zeit hin in der „Gesetzesrevision" befolgt wurde. Es sind somit nicht die ersprießlichsten Perioden der preußischen Gesetzgebungsgeschichte, welche sich mit Jariges' Namen verknüpfen. Von eignen Schöpfungen dieses Großkanzlers läßt sich nicht viel berichten. Es kann — neben der Einsetzung der Jurisdiktionskommission, des Vorbildes unseres heutigen Kompetenzgerichtshofes — nur die Einsetzung der Examinationskommission und das daran sich anschließende Referendariat genannt werden, „sages arrangemens", wie Jariges selbst diese Einrichtungen nennt, welche aber weniger seinem als Cocceji's organisatorischem Talente gutzuschreiben sind, weil die Grundlagen dazu schon vor dem Jahre 1755 gelegt wurden.

Ein Vorgang indeß aus dem Leben Jariges' bedarf hier besonderer Erwähnung, obwohl derselbe an sich von keiner großen Bedeutung zu sein scheint. Es ist die Veröffentlichung des von ihm anonym nach Art der lettres persanes abgefaßten Briefes mit dem Titel: Réflexions philosophiques et historiques d'un jurisconsulte, adressées à son ami à Turin sur l'ordre de la procédure et sur les décisions arbitraires et immédiates du souverain (März 1765). Darin findet sich als feststehendes Axiom des modernen Verfassungsrechtes der Satz proklamirt, daß der Monarch unbedingt jeder Ausübung des Richteramtes, jeden Richter- oder „Machtspruches" sich zu enthalten habe.

Wir werden demnächst sehen, wie wichtig — nicht für die Person des Großkanzlers, wohl aber für die des Königs — dieses ohne des letzteren Wissen und Willen sicher nicht erfolgte Bekenntniß für die Ausgestaltung des preußischen Rechtsstaates war. Dasselbe wird erst im Zusammenhang mit der Entwicklungsgeschichte der Machtsprüche überhaupt verständlich.

Vierzehnter Vortrag.

Machtsprüche.

Was ich noch mitzutheilen habe aus der Justizverwaltung des Großkanzlers Jariges und aus der des Großkanzlers Fürst, seines Nachfolgers, steht so sehr in nächster Beziehung zu der Entwicklungsgeschichte der Machtsprüche, von der ich heute reden wollte, daß ich mir gestatten kann, es in diese Geschichte hineinzuverweben.

Das Wort „Machtspruch" habe ich zeitlich zuerst im Jus publicum Heinrich's von Cocceji, des Vaters des Großkanzlers Cocceji, gefunden, und zwar nicht in der ersten Ausgabe dieses Buches vom Jahre 1695, wohl aber in den späteren Ausgaben, welche aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts herrühren. Es scheint also um die Wende des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts der Ausdruck in die Jurisprudenz sich eingebürgert zu haben. Heinrich Cocceji stellte den Satz auf: „Princeps ex plenitudine potestatis jus quaesitum subditis auferre non potest". Bei den Worten: „ex plenitudine potestatis" fügte er in Parenthese hinzu: „durch einen Machtspruch". Seine Meinung ging also dahin, der Fürst könne durch einen Machtspruch seinen Unterthanen ein wohlerworbenes Recht nicht nehmen. Sie sehen, daß dieser Satz zunächst mit einem Eingreifen des Landesherrn in schwebende Civilrechtsstreitigkeiten und mit einer Entscheidung in solchen überhaupt nichts zu thun hat. Den Ausspruch seines Vaters hat sich dann Samuel von Cocceji in seinem Jus controversum des Jahres 1714 angeeignet. Zwischen dem, was Cocceji der Vater und dem, was Cocceji der Sohn lehrte, liegt aber diejenige preußische Verordnung, welche, soweit ich finde, zuerst offiziell das Wort „Machtspruch" anwendet. Es ist das die früher von mir erwähnte Verordnung König Friedrich's I. vom Jahre 1708, welche verlangt, daß gewisse Erlasse des Geheimenrathes, wenn sie verbindliche Kraft haben sollen, der Unterschrift des Königs selbst oder in seiner Abwesenheit

des Kronprinzen, andere der ministeriellen Unterschrift bedürfen. Als einen derjenigen Erlasse, welche ausdrücklich dem Könige und dem Kronprinzen vorbehalten werden, nannte ich Ihnen: „Wenn unter streitenden Partheien in Justizsachen eine endliche Decision durch einen Machtspruch oder sonsten auf Sr. Königlichen Majestät speciellen Befehl allergnädigst gegeben werden soll." Hier ist also das Wort „Machtspruch" zweifellos für eine landesherrliche Endentscheidung in Civilprozeßsachen gebraucht; denn „Justizsachen" sind, wie Sie sich aus einem früheren Vortrage erinnern werden, Civil-, nicht etwa auch Strafsachen, „streitende Parteien in Justizsachen" sind Parteien in Privatrechtshändeln.

Was ist nun aber ein „Machtspruch"? Offenbar soll der Ausdruck den Gegensatz zu einem Rechtsspruch bedeuten. Der König, wie jeder Landesherr, hatte von seinen Vorfahren her das Recht ererbt, als oberster Richter Recht zu sprechen; er konnte „Gerichts"-Sprüche, oder, was sprachlich dasselbe ist, „Rechts"-Sprüche thun. Indeß hatte sich allmählich der Begriff der „Souveränetät", der „Allerhöchsten Machtvollkommenheit" aus der obersten richterlichen Gewalt entwickelt, sie hatte sich zu diesem Begriffe erweitert; und so erweiterte sich der Begriff des Spruches, welchen der Landesherr zu fällen befugt war, vom „Rechts"-Spruche zum „Macht"-Spruche. Der Landesherr kann demnach, so folgerte man, kraft seiner Machtvollkommenheit in allen streitenden Sachen den entscheidenden Spruch so thun, wie er kraft seiner Machtvollkommenheit es für angemessen erachtet; er braucht nicht danach zu fragen, was das Recht ihn lehrt; denn als Souverän steht er über dem Rechte; er ist nicht gebunden, nur Richtersprüche oder Rechtssprüche zu thun. Dieser Gedanke ergab sich in logischer Fortbildung des Begriffes des Souveränetät von selbst. Sie werden sich erinnern, daß schon der erste Entwurf des preußischen Landrechts vom Jahre 1620, dessen ich früher erwähnte, den Satz enthielt, Mandate und Reskripte aus dem Kabinet seien unverbindlich, die Parteien könnten gegen dieselben die exceptio sub- et obreptionis vorschützen. Das sollte heißen: wenn eine Partei in einem laufenden Prozesse sich auf ein Kabinetsreskript berief, so stand dem Gegner frei zu behaupten, dieses Kabinetsreskript sei durch Vorbringen unwahrer Thatsachen erschlichen, es gelte deshalb nichts; die Folge war, daß, wer sich auf das Reskript berief, nachweisen mußte, daß die Thatsachen, auf die er sich gestützt hatte, wahr seien. Der nämliche

Rechtssatz wiederholte sich im preußischen Landrecht vom Jahre 1685. Da haben wir noch den Rechtsspruch in seiner älteren Gestalt vor uns, ehe er sich zu dem keiner Rechtsschranke unterworfenen Machtspruche der ersten Zeit des preußischen Königthums fortgebildet hatte.

Neben diesem Recht des Königs, kraft seiner Souveränetät Machtsprüche in streitenden Sachen zu thun, stand noch ein anderes Recht des Königs, das alte Recht des obersten Richters nämlich, den Vorsitz in den Gerichten zu führen. Auch dieses Recht brachte man Anfang des 18. Jahrhunderts mit der Souveränetät in Verbindung; denn Cocceji nahm, als er im Jahre 1718 zuerst in Preußen reformirte und dort die Oberappellationsordnung entwarf, in dieselbe den Satz auf: „Unser souverainer Justizthron soll jederzeit offen stehen, um nach Gelegenheit der Sachen und Umstände denselben betreten zu können". Also der König galt ungeachtet der erfolgten Einsetzung eines obersten Gerichtshofes, welcher in seinem Namen Recht sprechen sollte, nach wie vor berechtigt, den Justizthron im Oberappellationsgericht zu besteigen. Diesen Justizthron hat in Königsberg nachweislich Friedrich III. zweimal als Kurfürst — und zwar in den Jahren 1690 und 1695 — einmal aber auch nach der Krönung, im Jahre 1701, als König bestiegen; denn es liegen Zeugnisse aus diesen Jahren vor, nach welchen er dem Gericht vorgesessen und — gleich dem Vorsitzenden eines alten Schöffengerichts, dem „Richter" im ursprünglichen Sinne des Wortes — die Stimmen der Gerichtsbeisitzer „gesammelt" hat.

Von Friedrich Wilhelm I. wird Gleiches weder bezüglich des königsberger Oberappellationsgerichts, noch bezüglich der berliner obersten Gerichtshöfe bekundet. Aber mannichfache Belege lassen sich aus seiner Regierungszeit beibringen, daß er das Recht, in Civilprozessen Machtsprüche zu thun, für sich in Anspruch nahm. Aus den Jahren 1717 bis 1735 existiren eine Reihe von Königlichen Reskripten, welche, wenn sie auch keine direkten materiellen Entscheidungen treffen, d. h. wenn sie auch nicht, was wir jetzt sagen, Urtheile in Justizsachen sind, doch im Wege der Verfügung erheblich in schwebende Prozesse eingriffen. Sie vergegenwärtigen uns sehr deutlich das bei Hofe in der Supplikationsinstanz gebräuchliche Verfahren. So wird z. B. im Jahre 1717 das Oberappellationsgericht auf eine erhobene Supplik angeheißen „forderſamst den Rechten gemäß zu verfahren" oder „nach geschlossenen Akten die Parteien zur Publi-

kation der Sentenz vorzuladen". Liegen hierin nur Aeußerungen des Königs, in welchen er — unter Ablehnung eigner Entscheidung — auf nichts Anderes hinwirkt, als darauf, den gerichtlichen Prozeß zu beschleunigen, so geht ein Reskript des Jahres 1720 um vieles weiter, indem der König einen vor Gericht schwebenden Prozeß dem Gerichte entzieht, weil er sich „aus bewegenden Gründen entschlossen habe, die Sache auf eine Kommission zu richten", d. h. Kommissare zu ernennen; er befiehlt zugleich, „nachdem coram commissariis die Sache per sententiam decisa, so wir konfirmiret, das Gegentheil zur Ruhe zu verweisen". Hier sehen wir also, wie der König die persönliche Bestätigung eines Civil-Erkenntnisses in Anspruch nimmt, welches seine Kommissarien gefällt haben. Darin liegt insofern ein materielles Eingreifen des Königs, als derselbe das, was die Kommission entschieden hatte, kraft seiner Souveränetät an Stelle des in dem anhängigen Prozesse zu erwartenden gerichtlichen Erkenntnisses setzt und dem Gerichte aufgiebt, sich der Entscheidung zu enthalten, auch die Partei, welche etwa eine solche Entscheidung begehre, „zur Ruhe zu verweisen". Aus dem Jahre 1721 existirt ein Befehl Friedrich Wilhelm's I. an das Oberappellationsgericht, in einem schwebenden Prozesse durch Kommissarien nochmals die Güte zu versuchen und zu referiren, darauf er dann „entweder einen Machtspruch thun oder wegen der gesuchten remediorum sich erklären wolle". Ein Reskript vom 8. Juni 1731 lautet: „Se. Majestät remittiren an Dero hiesiges Tribunal, was N. N. wegen seiner langwierigen Prozesse vorgestellt" — N. N. hatte also eine Supplik, zur Förderung seines Prozesses eingereicht — „als befehlen Sie bei Vermeidung deren höchsten Ungnade, dieser Sache sofort ein Ende zu machen"; eigenhändig fügte der König noch hinzu: „in der Zeit von den 9. und 14. soll es gantz und gahr abgemachet sein sonder Resonniren".

Wesentlich verschieden von der Thätigkeit des Landesherrn, Civilsachen durch Machtsprüche zu entscheiden, ist die Thätigkeit des Landesherrn, in Kriminalsachen zu erkennen; das kann nicht scharf genug betont werden. Eine der bekanntesten preußischen Kriminalsachen, in denen ein königlicher Spruch vorliegt, ist die im Jahre 1730 gegen den unglücklichen Katte eingeleitete Untersuchung. Der König war, wie Sie wissen, mit dem Spruche des Kriegsgerichts, weil er Katte nicht zum Tode verurtheilte, unzufrieden und verlangte von seinem Generalauditeur, dem uns schon bekannt gewordenen Mylius, ein

Gutachten. Dieses billigte des Königs Ansicht, daß die erkannte Strafe zu milde sei, und führte weiter aus, es sei gerade der Zweck der Einsendung gesprochener Urtheile an den souveränen Landes- und Kriegsherrn, daß er solche „nach seiner umfassenden Einsicht und Machtvollkommenheit entweder mildere oder vielleicht auch schärfe". Darauf erging das Erkenntniß des Königs, wie es sich ausdrückte, „von Rechtswegen", also von Gerichtswegen; der Gerichtsherr, dessen Amtes die Bestätigung der Strafurtheile war, wollte einen Rechtsspruch, nicht wollte der König einen Machtspruch thun. In den Gründen hieß es: „Se. Majestät sind zwar nicht gewohnt die Kriegsrechte zu schärfen — Kriegsrechte bedeutet hier Kriegsgerichte, kriegsgerichtliche Urtheile —, sondern zu mindern, wüßten aber Se. Majestät nicht, was vor kahle raisons das Kriegsrecht (= das Kriegsgericht) genommen." Infolgedessen erlitt Katte die Todesstrafe. Noch aus dem Jahre 1785, also aus der letzten Zeit Friedrich's des Großen, könnte ich Ihnen einen Fall nachweisen, in welchem gegen die Entscheidung des Kammergerichts und gegen das Gutachten des Justizministers vom Könige ein Todesurtheil an die Stelle des auf Freiheitsstrafe erkennenden gerichtlichen Urtheils gesetzt wurde: die Ausübung der Befugniß, Strafurtheile zu schärfen, hatte auch in Friedrich's des Großen Augen nichts gemein mit der von ihm zu jener Zeit nicht mehr geübten Befugniß, Justizsachen (d. h. Civilrechtsstreite) durch Machtsprüche zu erledigen.

Keineswegs nahm der große König schon im Anfange seiner Regierung „Machtsprüchen" gegenüber den Standpunkt ein, welchen ich eben kennzeichnete. Die innere Wandelung, welche Friedrich in diesem Punkte durchgemacht, ist einer der interessantesten, bedeutungsvollsten psychologischen Vorgänge in seinem Leben. Unsre bisherige Litteratur schweigt gänzlich davon; versuchen wir an der Hand der maßgebenden Thatsachen die Wandelung uns vorzuführen.

Als im Jahre 1743 Cocceji veranlaßt wurde, Vorschläge zu machen, wie die Last, welche dem Könige die massenhaft eingehenden Suppliken aufluden, zu mindern sei, proponirte er, einen Theil der Kriminalurtheile durch den Minister bestätigen und nicht mehr den König damit behelligen zu lassen. Damals kam der Vorschlag, auf welchen die spätere Zeit einging, zu früh; Friedrich der Große lehnte ihn rund ab, weil sonst „die Leute in den Provinzen zu sehr nach Gefallen gehudelt würden". Sie sehen also, der König faßte die

Ausübung seines Rechtes, die Kriminalerkenntnisse zu bestätigen, als eine sehr ernste Pflicht auf; er erblickte in seiner Person die einheitliche, oberste Spitze des Kriminaljustizwesens, welche dazu bestimmt und geeignet sei, eine ungerechtfertigte Behandlung der Unterthanen zu verhüten. Deshalb lehnte er es ab, einen Theil der Bestätigung dem Justizminister zu übertragen. Wesentlich anders verhielt er sich zu der Thätigkeit der Gerichte in Civilangelegenheiten.

Nur mit letzteren, nicht mit Strafurtheilen beschäftigte sich naturgemäß der Codex Pomeranicus vom Jahre 1747; denn derselbe wollte nichts als eine Civilprozeßordnung geben. Er nahm den Satz des früheren Rechtes auf, daß Kabinetsreskripte unbeachtet bleiben sollen. Dabei wurde der Befehl hinzugefügt, daß, wenn Kabinetsreskripte ergingen, die Gerichte darüber berichten sollten. Des Weitern blieb in diesem Punkte die Prozeßordnung lex imperfecta; man sucht vergeblich darin eine Antwort auf die Frage, was nach erfolgter Berichterstattung zu geschehen habe. Dagegen enthält dieselbe Prozeßordnung noch die höchst eigenthümliche Bestimmung, daß vom Könige keinerlei Exspektanzen auf Rathsstellen und keinerlei Dispensationen vom erforderlichen Rathsexamen gegeben werden dürfen. Wenn solche Exspektanzen und Dispensationen doch gegeben würden, so sollte das Gericht den ernannten Rath nicht zulassen, und die Exspektanz oder Dispensation als erschlichen behandeln; lasse das Gericht den widerrechtlich ernannten Rath doch zu, so behielt sich der König jederzeit die Befugniß vor, auch in der Zukunft den Rath ohne Weiteres wieder zu entlassen und ihn zur Erstattung einer Summe anzuhalten, welche den doppelten bezogenen Gehalt darstellte. Als Ergänzung des Codex in dem oben berührten Punkte brachte, wie ich das früher bereits mittheilte, das Corpus Fridericianum den Befehl, die Gerichte hätten das, was aus dem Kabinet auf ihren gegenüber einem Kabinetsreskript eingereichten Bericht erfolge, zu vollziehen.

Es ist also klar, daß der König nicht etwa die Gerichte über seine eigenen Entscheidungen stellen und ihnen die Aufgabe zuweisen wollte, sich an seine Reskripte nicht zu binden, sondern daß er sich nach wie vor das Recht reservirte, auch in Civilsachen als oberster Richter zu sprechen; nur forderte er vorherige genaue Aufklärung des Sachverhältnisses und hoffte dies dadurch zu erreichen, daß er die Gerichte anwies, auf ergehende Kabinetsreskripte, ehe sie dieselben befolgten, erst über den zu Grunde liegenden Thatbestand zu berichten.

In welcher Weise zur Zeit der Emanation dieser Vorschriften der König durch Machtsprüche in den Gang der Gerichte eingriff, ergeben zwei Prozesse, welche gerade während der Jahre 1747 und 1748 spielten.

In Schlesien verlangte Bischof Sinzendorf, daß einige evangelische Dörfer zu katholischen Pfarreien eingepfarrt würden. Die Dörfer klagten gegen den Bischof und hatten bereits in drei Instanzen gesiegt, als die Sache im November 1747 bei dem Obertribunal schwebte. Das bischöfliche Domkapitel supplizirte beim König, und dieser reskribirte, es solle, „da er von der Sache genau informirt sein wolle", der Großkanzler berichten; bis der Bericht und darauf die königliche Resolution eingegangen sei, solle Alles in statu quo bleiben. Hier haben wir also ein für das Obertribunal bestimmtes Kabinetsreskript, einen Prozeß beruhen zu lassen; das war sicher ein Befehl, welcher einen Eingriff in den Prozeßgang enthielt. Der Bericht Cocceji's verzögerte sich fast ein ganzes Jahr; der König entschied darauf, „daß nunmehr das Tribunal rechtlich sprechen könne"; er ließ also seinerseits den Fortgang des Prozesses zu, fand es aber für gut, dem Tribunale alsbald kundzuthun, wie es sprechen solle: die Attentate des Bischofs seien zu redressiren, wenn sie in die Zeit nach dem Breslauer Frieden fielen, sonst nicht. Die Entscheidung war eine wunderbare Mischung von Machtspruch und zugleich von Gesetzgebungsakt; denn sie enthielt sowohl eine Rechtsnorm allgemeiner Natur für zukünftige Fälle, als eine bedingte Entscheidung des schwebenden Prozesses unter Anwendung dieser bis dahin noch nicht existirenden Rechtsnorm. Nach unsern heutigen Begriffen lag mithin der Erlaß eines Gesetzes vor, welches sich ausdrücklich auf einen vor dem Erlasse liegenden Fall anwendbar erklärte; nach damaligen Begriffen lag die Entscheidung eines Civilprozesses durch Machtspruch vor. Ein zweiter Fall aus dem Jahre 1748 ist noch eklatanter. Damals hatte das Kapitel in Halberstadt einen Bauer auf Zurückgabe einer halben Hufe Landes belangt, und der Bauer war in dritter Instanz zur Zurückgabe verurtheilt worden; er supplizirte an den König; dieser forderte von Cocceji Bericht. Cocceji wußte nichts anderes zu sagen, als: die Sache sei erledigt, es stehe nicht mehr zu helfen. Das war aber keineswegs nach des Königs Sinn. Er antwortete, auf dergleichen Art hätten Stifter und Klöster ganze Dorfschaften in Abgang gebracht und die Zahl der Einwohner merklich verringert, das publizirte

Urtheil könne deshalb nicht bestehen, solle vielmehr aus landesherrlicher Autorität gänzlich aufgehoben und besagter Bauer beim Genusse seiner so viele Jahre genutzten halben Hufe geschützt werden. Cocceji gab diesen Befehl weiter und verfügte an alle Justizkollegien, daß sie sich künftig danach zu richten und, wenn Aecker an hundert oder mehr Jahre bei einem Hofe gewesen und von dessen Besitzer genutzt seien, Ansprüche der Stifter auf dieselben nicht anzuerkennen hätten. Wiederum legte in diesem Falle der König einem von ihm neuaufgestellten Rechtssatze rückwirkende Kraft bei, ja, er schreckte sogar nicht davor zurück, ein früheres, jenem Satze widersprechendes Erkenntniß des höchsten Gerichts durch Machtspruch zu beseitigen.

Das war im Jahre 1748. Wir erinnern uns, daß in demselben Jahre sich Friedrich der Große eingehend mit Studien über seine Aufgaben als Gesetzgeber beschäftigte, daß er damals seine Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois schrieb, und daß Montesquieu damals seinen Esprit des lois veröffentlichte. Von diesem Augenblicke an datirt ein merkbarer Wendepunkt in den rechtsphilosophischen Ansichten des Königs. Eine der Fundamentallehren Montesquieu's war bekanntlich die von der nothwendigen Theilung der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt; er nannte das die Grundlage der Verfassung aller modernen Staaten und stigmatisirte es als besonderes Merkmal der despotischen orientalischen Staaten, wenn der Landesherr durch seinen Spruch in den Gang der Gerichte eingreife. Konnte ein Friedrich der Große es über sich gewinnen, seinen Staat in den Augen der französischen Encyclopädisten den despotischen Staaten des Orients zugezählt zu sehen? Nichts natürlicher als daß bei ihm die von allen weitblickenden Geistern Europas mit Jubel aufgenommenen Ideen, welchen Montesquieu zuerst so überzeugende Worte geliehen, ihren fruchtbaren Boden fanden. Der Aufenthalt Voltaire's in Sanssouci (von Juli 1750 bis März 1753) half der ausgestreuten Saat, Wurzel zu fassen und aufzukeimen. Die deutliche Spur davon findet sich in einem königlichen Reskripte des Jahres 1752. Der in Konkurs gerathene Schwiegersohn des Ministers von Podewils hatte beim Könige um einen Befehl supplizirt, daß ihm der nöthige Lebensunterhalt aus der Konkursmasse gewährt würde. Der König lehnte das in einem Reskript vom 22. Oktober 1752 an Cocceji mit den Worten ab, daß „überall den Landesgesetzen und

Rechten gemäß zu verfahren und zu dezidiren, allermaßen er sich hierin keineswegs immediate meliren, noch vor einen oder andern Theil besonders portiren werde, vielmehr wolle, daß Alles den Rechten und Landesgesetzen gemäß tractiret werde, da er Sich Selbst solchen in seinen eigenen Sachen unterwerfe".

Wie anders klingt diese Sprache, als die Sprache der Reskripte von 1747, 1748 und der vorhergehenden Zeit. „Der König unterwirft sich den Landesgesetzen!", in diese Worte faßte Klein den Inhalt des mitgetheilten Reskripts zusammen, als er es im Jahre 1796 veröffentlichte; der König sprach zugleich weiter aus, daß er sich in Rechtshändel „keineswegs immediate meliren", vielmehr überall den Landesgesetzen gemäß entschieden sehen wolle. Sie werden mir Recht geben, daß sich diese wesentliche Umwandlung in der Anschauung des Königs sehr einfach erklärt, wenn man davon ausgeht, daß die Ideen Montesquieu's den Wechsel hervorriefen. Mehr und mehr entwickelten sie sich mit den Jahren zu einem festen Prinzipe Friedrich's II. So gewinnen die Réflexions philosophiques Jariges' vom Jahre 1765 ihre besondere Bedeutung. Niemand kann glauben, daß diese in der berliner Hofdruckerei veröffentlichte Schrift eines Großkanzlers ohne den Willen des Königs an das Tageslicht trat. Wenn darum Jariges eine Abhandlung „sur les décisions arbitraires et immédiates du souverain" schrieb, und wenn er in dieser Abhandlung, welche kein einziges deutsches Wort enthält, als das in einer Note zur Erläuterung der décisions arbitraires beigefügte Wort „Machtsprüche", mit den schärfsten Worten solche Machtsprüche verdammt, so ist es sicher nicht zu gewagt, mehr des Königs als des Großkanzlers Gedanken in dieser Schrift zu suchen. Friedrich's und nicht Jariges' philosophisches Axiom lesen wir daher in den Worten, „daß ein Monarch, welcher über freie Männer herrsche und sie den Gesetzen gemäß regiere, nie das Richteramt üben dürfe, weil selbst die gerechtesten Entscheidungen der Herrscher ungesetzlich seien und der Staatsverfassung widersprächen". Es war zwei Jahre nach dem Ende des siebenjährigen Krieges, als der König seinen Großkanzler diese Maximen aussprechen ließ. Dem Geldüberflusse, welchen der geschlossene Frieden in's Land gebracht hatte, war zwar damals bereits eine merkliche Geldklemme gefolgt, aber immerhin äußerte dieselbe noch keinen empfindlichen Einfluß auf den Gang der Rechtspflege; Klagen über denselben gelangten deshalb nicht an den König, er war

mit Jariges' Leistungen so zufrieden, daß er demselben im August 1766 „wegen seiner Integrität, seinem Eifer und seiner Applikation" eine goldene Tabatière schenkte. Aber sehr bald änderte sich die Lage. Zahlreiche Subhastationen wurden eingeleitet; so z. B. kamen in und um Berlin in einem Jahre 15 Landgüter und 6 Häuser zum Zwangsverkaufe, ohne daß sich passende Käufer fanden. Die Konkurse mehrten sich so, daß im Jahre 1767 das Kammergericht deren 110 einleitete, mehr als zu irgendwelcher Zeit vorher. Ebenso steigerte sich die Zahl der Prozesse. Eine besondere, durch den Krieg entstandene Kategorie derselben bildeten die Entschädigungsprozesse. Der König hatte nämlich bestimmt, daß für Zerstörungen, welche der Krieg im Gefolge gehabt hatte, aus Staatsmitteln Entschädigungen geleistet würden. Zu seinem großen Leidwesen erfuhr er, daß sich über die Auszahlung dieser Gelder jahrelange gerichtliche Verhandlungen hinschleppten. Dem Prinzipe, der Machtsprüche sich zu enthalten, widersprach es nicht, im Wege der Oberaufsicht die Gerichte an ihre Pflichten zu mahnen und sie zur Beschleunigung der schwebenden Prozesse anzutreiben. Dies that der König, indem er kundgab, wie sehr er es empfand, daß die Justiz wieder im Rückgange sei. Und unter dem 11. September 1767 reskribirte er dem Großkanzler: „Ich bemerke bei verschiedenen Vorfällen, wie bey dem Cammergerichte zu Berlin anhängige Processe von demselben sehr in die Länge gezogen werden und dasjenige so Ich vorhin wegen kurtzer und prompter endigung derer Prozesse geordnet habe, nicht schuldigst befolgt wird. Ich befehle also hierdurch, daß Ihr von meinetwegen gedachtes Cammer-Gericht, sehr stark und nachdrücklich moniren sollet, die Processe nicht so zu verlängern, zumahlen da schon viele Leute darüber sehr zu klagen anfangen. Ihr habt euch hiernach genau und eigentlich zu achten". Das Kammergericht wußte zu seiner Entschuldigung sich nur auf die schlechte Instruktion der Prozesse bei den mangelhaft besetzten Untergerichten und auf das mehr als je überhand nehmende Suppliziren zu berufen, auch zur Abhülfe nichts weiter vorzuschlagen, als die Verallgemeinerung der Strafvorschrift der neumärkischen Kammergerichtsordnung vom Jahre 1753, welche bestimmt hatte, daß die Supplikanten, („diese Pest der Republik") mit Zuchthaus bestraft würden. Sie sehen, sehr weit war man im Jahre 1767 wiederum vom Galgen mit dem Hunde als Strafe für die Supplikanten nicht entfernt. Jariges erledigte den Auftrag des Königs, die Gerichte zu

revidiren und an einem oder dem andern nachlässigen Rathe ein Exempel zu statuiren, nicht so rasch, als sein Vorgänger Cocceji; er forderte Bericht vom Kammergericht, vom Obertribunal, dann wieder vom Kammergericht, dann wieder vom Obertribunal. So währte es, bis er im Jahre 1769 den Vorschlag einreichte, das Verfahren der dritten Instanz zu kürzen, tüchtigere Unterrichter anzustellen und das Supplikenwesen abzuschaffen. Viel Erfolg war von diesem Vorschlage nicht zu erwarten; ehe er praktische Gestalt gewann, starb (im Jahre 1770) Jariges am Schlagflusse. Fast gleichzeitig starb der ebenfalls einer Refugiés-Familie angehörige zweite Justizminister Dorville. Damit hörte diese Episode der Minister französischer Abkunft auf, und es wurde nunmehr das schlesische Element im Justizdepartement vorherrschend; denn an Jariges' und Dorville's Stelle traten die schlesischen Freiherren Fürst von Kupferberg und von Zedlitz. Diese beiden Männer nebst ihren zwei Kollegen von Münchhausen, einem Sachsen, den einst Cocceji's Ruf an das Berliner Kammergericht gezogen hatte, und von Dörnberg, einem Hessen, bildeten das Kollegium, welches in den kritischen 1770er Jahren sich den durch die Unzufriedenheit des Königs mit der Justizpflege hervorgerufenen schweren Konflikten gegenüber sah.

Je mehr Friedrich sich bewußt wurde, daß er sich grundsätzlich des persönlichen Eingreifens in schwebende Civilsachen zu enthalten habe, desto empfindlicher berührten ihn gerichtliche Maßnahmen, welche nicht seinen Wünschen gemäß ausfielen und ihn drängten, durch Eingriffe in den Gang der Justiz seinem neuerdings angenommenen Prinzipe untreu zu werden. Dahin sind zunächst zwei Fälle zu rechnen, welche zwischen den Jahren 1764 und 1784 liegen, aber leider ihrer Zeit nach nicht genauer sich ermitteln lassen. Sie werden in der „Spener'schen Zeitung" vom Jahre 1844 mitgetheilt, als damals der große Streit über die richterliche Unabhängigkeit ausgefochten und auf Belege aus der früheren Zeit zurückgegriffen wurde.

Ein wegen Wechselschulden mit Wechselarrest bedrohter Graf F. hatte im Wege der Supplik ein den Wechselarrest sistirendes Kabinetsreskript erlangt und war so unvorsichtig, dieses Reskript höchstpersönlich dem Minister Münchhausen zu überbringen, damit dieser den Arrest aufhebe; der Minister aber ließ Angesichts des Reskripts den Grafen sofort in Wechselarrest abführen, weil ihm der königliche Befehl ein nicht zu beachtendes Kabinetsreskript war. Der König

fragte erstaunt, wie es der Minister hätte wagen können, dem Allerhöchsten Befehl entgegenzuhandeln. Die Antwort des Ministers lautete, er sei zur Hut der Gesetze verpflichtet; sein Kopf, nicht sein Gewissen stehe Sr. Majestät jeder Zeit zu Befehl. Unzweifelhaft war in diesem Falle der König seinem Prinzipe, keinen Machtspruch zu thun, untreu geworden; aber die mannhaften Worte seines Ministers bestimmten ihn einzulenken; er bezahlte dem Grafen die Wechselschuld und löste auf diese Weise die Differenz jedenfalls zu aller Betheiligten Zufriedenheit. Das besonders Bemerkenswerthe dieses Vorgangs liegt auch noch darin, daß wir bei ihm zum ersten Male den Gedanken an eine Ministerverantwortlichkeit aufdämmern sehen, und zwar als naturgemäße Folge des Satzes, welcher die Unterwerfung des Königs unter die Landesgesetze anerkannte; denn, hatte der König diesen Gesetzen Gehorsam zu leisten, wie noch mehr der Minister, selbst wenn ihn im Einzelfalle „ein conträres Kabinetsreskript" das Gegentheil gebot. Kaum zehn Jahre vorher kannte man nichts Anderes, als für jeden Minister die unbedingte Pflicht, königlichen Befehlen nachzukommen. Manches Reskript war an Cocceji ergangen, welches mit dessen persönlichen Ansichten im Widerspruch gestanden haben mag, er hatte es aber einfach befolgt, getreu der Auffassung der älteren Zeit, daß der Minister als einfacher Diener des Landesherrn jedem ihm gewordenen Befehl nachzukommen habe; er handelte dabei, wie er glaubte, handeln zu müssen. Jetzt um das Jahr 1770, tauchte der andere Gedanke auf, daß der Minister auch den Befehlen des Königs gegenüber seine eigene Verantwortlichkeit einzusetzen habe. Und das Vertrauen auf Friedrich's Edelsinn erleichterte Münchhausen seine schwierige Aufgabe, ja, dieses Vertrauen ermuthigte ihn bei einer zweiten Gelegenheit noch zu größerer Kühnheit. Ein Kridar verlangte, daß ihm aus der Masse eine Sustentation in hohem Betrage gezahlt würde, wie sie nur dem unverschuldet in Konkurs Gerathenen zukam. Das Kammergericht lehnte das ab. Auf eingebrachte Supplik verfügte der König, das Kammergericht solle dem Kridar jährlich 1500 Thaler Sustentationsgelder bewilligen. Dieses Reskript ging durch die Hände Münchhausen's; er ließ es dem Kammergericht mit der Auflage zugehen, die Gläubiger zu befragen, ob sie einwilligten, daß der Kridar jene 1500 Thaler aus der Masse bezöge. Die Gläubiger verweigerten sehr erklärlicher Weise ihre Einwilligung, und nun berichtete Münchhausen den Sachverhalt an den

König mit dem Bemerken, er könne die Zahlung nicht verfügen. Es folgte ein wiederholtes Reskript: dann sollten dem Kridar 1200 Thaler gezahlt werden. Münchhausen ließ wiederum die Gläubiger durch das Kammergericht um ihre Einwilligung befragen und berichtete ihre erneute Weigerung an den König. Dieser fügte sich, indem er an Münchhausen reskribirte: „Mein lieber Justizminister! Ihr seid zwar ein rechtschaffener Mann, aber ein recht grober Esel!“ Damit war aber die Sache nicht zu Ende; denn Münchhausen hielt noch eine Antwort für geboten und sagte in dieser, „er freue sich, daß das große Herz seines Königs dem Rechte seinen Lauf gelassen habe; übrigens habe sich der Konzipient der Allerhöchsten Ordre so unziemlicher Ausdrücke gegen den ersten Diener der Krone bedient, daß er bitten müsse, diesem seine unziemlichen Ausdrücke ernstlich zu verweisen.“ Jahr und Tag sah der König seinen Minister nicht. Dann kam es zu einem Minister-Conseil in Potsdam, welches im Parterre des königlichen Schlosses üblicherweise so abgehalten wurde, daß der König sich in die Mitte seiner Minister stellte, an Jeden persönlich herantrat und mit ihm sprach. So geschah es auch diesmal. Auf Münchhausen richtete sich, als Friedrich in seine Nähe kam, ein durchbohrender Blick; kein Wort wurde ihm zu Theil, aber er verzog keine Miene. Der nächste Minister wurde angeredet, und noch einmal schritt der König von der andern Seite her die Reihe seiner Minister entlang. Je näher er Münchhausen kam, desto ruhiger und freundlicher wurde seine Sprache; da stand er wieder vor Münchhausen, diesmal aber legte er die Hand auf die Schulter des furchtlosen Ministers mit den Worten: „Lieber Münchhausen, ich habe es meinem Sekretär gesagt“.

Ich kenne keinen schönern Sieg, meine Herren, unter den vielen Siegen, welche Friedrich der Große errungen, als diesen Sieg über sich selbst; er wird auch nicht verdunkelt durch das Gewölk, welches jetzt allmählich über dem Widerstreite zwischen der königlichen und der gerichtlichen Gewalt und zwar diesmal nicht über dem Haupte Münchhausen's, sondern über dem Fürst's und Zedlitz' sich zusammenballte, um in einem Blitzschlage sich zu entladen, wie er greller die preußische Justiz niemals wieder getroffen hat.

Fünfzehnter Vortrag.

Der Prozeß des Müllers Arnold.

Großkanzler Fürſt war von ſtärkerem Juſtizeifer beſeelt und leiſtete unverkennbar mehr als ſein Vorgänger Jariges, ja, die Zeitverhältniſſe fügten es ſo, daß er bald — in Folge der erſten Theilung Polens (Auguſt 1772) und des dadurch bedingten Anfalles Weſtpreußens — ſich vor ähnliche organiſatoriſche Aufgaben geſtellt ſah, wie Cocceji nach dem Anfalle Schleſiens. Und wiederum war es Voltaire, welcher — jahrelang entzweit, dann wieder verſöhnt mit dem Könige — in gewiſſem Sinne für die Richtung der unternommenen Reformen beſtimmend ſein ſollte. Noch viel ſichtbarer, als zwanzig Jahre früher Voltaire's Siècle de Louis XIV. die Handlungen Friedrich's des Großen beeinflußt hatte, ſtand der König im Jahre 1772 und mit ihm die damalige geſammte gebildete Welt unter dem mächtigen Eindrucke der Schriften, in welchen ſich während der Jahre 1764 bis 1766 Voltaire als Beſchützer und Rächer der vor die franzöſiſchen Strafgerichte gezogenen Unſchuld aufwarf. Neben dem Juſtizmord Jean Calas' (1762) ſetzte der im September 1764 vollzogene Juſtizmord des Ehepaares Sirvens und die grauſame Hinrichtung des neunzehnjährigen Gottesläſterers de La Barre im Jahre 1766 Voltaire's ebenſo geiſtvolle als ſcharfe Feder in Bewegung. Friedrich gehörte mit zu denen, welche zu Gunſten der Familie Sirvens Geldbeiträge zeichneten; er bot ihr auch eine Zufluchtsſtätte in ſeinen Staaten an. Und wenngleich er in der Beurtheilung des Falles de La Barre mit Voltaire nicht übereinſtimmte, indem er es mißbilligte, die Richter ſtatt der einer Reformation bedürftigen harten Blutgeſetze zu tadeln, ſo lag gerade hierin für ihn das Ziel angegeben, auf welches er ſeinerſeits hinzuſteuern ſich demnächſt veranlaßt ſah. „Man muß die Blutgeſetze reformiren und die Strafen den Vergehen anpaſſen; ſo lange aber dieſe Geſetze noch beſtehen, ſo lange können die Richter auch nicht umhin, auf ſie

ihre Urtheile zu gründen", schrieb der König im August 1766 an Voltaire. Friedrich Wilhelm I. hatte noch im Jahre 1736 von seinen Kriminalkollegien eine Durchsicht der Carolina „von Artikel zu Artikel" und einen Bericht über „Determinirung der überall zu schärfenden Strafen" verlangt, Friedrich II. durchblätterte, als es sich im Jahre 1772 um Ueberführung des preußischen Rechtes nach dem neuerworbenen Westpreußen handelte, selbst die Carolina und verlangte Angesichts der in Frankreich gemachten Erfahrungen als Gebot der Philosophie, welche stets maßvoll und milde sein müsse, Beseitigung „der außerordentlichen Härten des aus Zeiten der Rohheit und Unwissenheit stammenden Gesetzes", weil „ein weiser Gesetzgeber mehr Werth darauf zu legen habe, daß er die Verbrechen verhindere und ihnen zuvorkomme, als daß er sie bestrafe". So kam es, daß Fürst in dem Sammelkodex des geltenden heimischen Rechtes, welchen er für Westpreußen im Jahre 1772, für Ostpreußen im Jahre 1774 herstellte, „die bereits mehrfach geäußerten landesväterlichen — auf Milderung der Strafen gerichteten — Absichten" zu wiederholtem Ausdruck brachte und von Einführung der Carolina Abstand nahm. Bei der Eile der Sache ließ sich nicht alsbald ein neues umfassendes Strafrecht schaffen. Fürst begnügte sich deshalb damit, für die am häufigsten vorkommenden Vergehen (für geringe Diebstähle, Injurien und einfache Fleischesvergehen) eine geringere Strafe als bisher anzudrohen, im Uebrigen aber den Richtern zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie „eher zu gelinde als zu scharf" erkennen sollten.

Waren hiernach die Verordnungen vom 28. September 1772 und vom 30. Juli 1774 für West- und Ostpreußen als Pioniere, welche den Einzug des Humanitätsprinzips in die Strafrechtsgesetzgebung anbahnen, von besonderer Bedeutung, so kommt ihnen eine ebensolche Bedeutung noch nach anderer Richtung zu. Sie legten zum ersten Male öffentliches und feierliches Zeugniß für die staatsrechtlichen Maximen ab, welche Friedrich den Großen zu damaliger Zeit leiteten, soweit es sich um die Abgrenzung der königlichen und der richterlichen Gewalt, das heißt, soweit es sich um „Machtsprüche" handelte. Was die früher mitgetheilte Ordre vom 22. Oktober 1752 als Motiv einer Spezialentscheidung zwischen den Zeilen andeutete, was die réflexions Jariges' 1765 als private Ansicht eines ungenannten Briefschreibers hinstellten, verkündete jetzt das amtliche Ge-

setzesblatt als feststehenden Verfassungsgrundsatz des preußischen Staates. „Wir", so führte der Großkanzler seinen König als selbstredend in der Verordnung vom 28. September 1772 ein, „Wir oder Unser Etatsministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben". Dem voraus wird als „erster Grundsatz Unserer Justizverfassung" bezeichnet, daß in keiner Sache mehr als drei Instanzen statthaben, und daß, was in letzter Instanz erkannt ist, „keiner weiteren neuen Erörterung und Beurtheilung unterworfen werden kann". Damit sprach der König klar aus, daß die Aufhebung einer oberstrichterlichen Sentenz „kraft Allerhöchster Machtvollkommenheit", wie wir sie im Jahre 1748 noch praktisch geübt sahen, nunmehr schlechthin ausgeschlossen sein sollte. Es war ein gewaltiger Akt, diese Selbstentäußerung eines der thatsächlich bedeutungsvollsten Hoheitsrechte der Krone; nur wer sich völlig in die Zeiten Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's des Großen zu versetzen im Stande ist, vermag das Opfer zu würdigen, welches der König im Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit seiner Gerichte den Anschauungen der philosophischen Geister der Zeit brachte. In voller Uebereinstimmung hiermit beschied Friedrich im Oktober 1772 eine Supplikantin, welche während eines ihr bewilligten Moratoriums auch die Zinszahlung gestundet haben wollte, dieser Zahlung könne sie nach dem bestehenden Rechte weder von den Gerichten, noch vom Könige ledig gesprochen werden; denn in dergleichen Rechtssachen entscheide kein Stand, keine Geburt, auch kein Ansehn der Person.

Das galt aber selbstverständlich nur für Rechtssachen im engeren Sinne des Wortes, d. h. für Civilsachen; ganz anders lag die Sache für Kriminalsachen. Hier blieb es bei der Aufrechthaltung des königlichen Bestätigungsrechtes, also der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn. Die Verordnung vom 28. September 1772 sagt das ebenso ausdrücklich, wie sie das Recht zu Machtsprüchen in Civilsachen verneint: „Niemand soll mit wichtigen Leibes-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Festungsstrafen, am allerwenigsten Lebensstrafe belegt werden, ohne daß nach den verschiedenen Graden dieser Strafen entweder Unser Etatsministerium allhier in Berlin oder Wir selbst das Erkenntniß auf den uns darüber gethanen Vortrag bestätigt haben."

Es könnte scheinen, daß die Leistungen Fürst's, nachdem er persön-

lich, wie zwanzig Jahre früher Cocceji, erst die westpreußischen, dann die ostpreußischen Gerichte an Ort und Stelle umgebildet, dem Könige zu voller Zufriedenheit gereicht hätten. Aber einzelne Vorkommnisse trübten schon seit dem Jahre 1773 das Verhältniß zwischen dem Könige und dem Großkanzler. Es schlich sich allmählich ein Mißtrauen gegen des letztern Person ein, ähnlich wie einst bei Friedrich Wilhelm I. gegen Cocceji, nur bestand der Unterschied, daß letzterer unter die Kontrole einer besonders eingesetzten Kommission gestellt wurde, während Friedrich II. selbst die Kontrole Fürst's in die Hand nahm. Bald gab eine Beschwerde gegen allzulangsames Vorgehen des Oberrevisionskollegs dem Könige Anlaß, „die unverantwortliche Nachlässigkeit" dieses Kollegs zu tadeln und den Großkanzler zu mahnen, „aufmerksamer zu invigiliren", so lieb ihm die Affektion seines Königs sei; bald wurde der Großkanzler, auf „ein, die Wahrheit zu gestehen, höchst einfältiges und widersinniges Erkenntniß" des Kammergerichts als „Beispiel der großen Nachsicht der Gerichte gegen vornehme Betrüger" hingewiesen; bald mißfiel dem König der dem Drängen des jugendlich eifrigen Carmer entgegengehaltene Vorschlag Fürst's, zur Besserung des Prozesses die seit 27 Jahren sich hinschleppende Revision des Codex Fridericianus endlich abzuschließen; bald reizte es Friedrich zum Zorne, wenn ein Accisegericht einen armen Accisepflichtigen wegen einer Bagatelle zu hoher Geld- und Arreststrafe verurtheilte. „Ich kann Euch nicht verhalten", schrieb er darüber im März 1775 dem Großkanzler, „wie es mir vorkömmt, als wenn die Justiz wieder anfängt einzuschlafen; . . . ich will dergleichen Kleinigkeiten kurz und gut abgethan wissen, damit meine Unterthanen . . . . nicht ruinirt werden", und er verlangte Bericht, wie „diese landesväterliche Intention" zu erreichen. Also, das unverrückt dem Könige vor Augen stehende Ziel war in diesem Falle, wie in manchem frühern: Schutz des bedrückten kleinen Mannes gegen Unbill, die ihm die Gerichte zufügten. Fürst irrte sehr, wenn er glaubte, durch Formulirung einiger Paragraphen, welche er dem Codex und dessen Anhang zufügte, den König beschwichtigen zu können; letzterer verlangte (Herbst 1775) zur Hebung der mancherlei Gebrechen des Justizwesens „eine sehr große Reform". Carmer, damals schlesischer Justizminister, wurde von Breslau zur Mitarbeiterschaft herbeigerufen; es gelang Fürst noch einmal, über ihn und seine Vorschläge den Sieg zu erringen, indem er unmittelbar vor der beim

Könige angesetzten Konferenz plötzlich mit dem seit zwanzig Jahren begrabenen Gedanken an „ein allgemeines vollständiges deutsches Gesetzbuch" hervortrat, das er sich vermaß, mit sechs bis acht Räthen „in neun bis zehn Monaten" herzustellen (Januar 1776). Ohne daß dem Vorschlag Folge gegeben wäre, kam der Sommer heran und damit neue Klage über die Justiz an den die Provinzen durchreisenden König. Die pommerschen Gutsbesitzer waren unzufrieden, weil ihnen die nach dem Kriege verwilligten Gelder nur verspätet ausgezahlt und die geborgten Kapitalien gekündigt wurden. Auch das sollte der Großkanzler „sofort abstellen", oder — so drohte ihm der König — „wir werden Unfreunde". Beantragte Fürst einen ränkesüchtigen Advokaten zu kassiren, so reizte das den König, alsbald mit einem allgemeinen „neuen Strafgesetz" vorzugehen, „wider das einreißende pflichtwidrige Betragen nicht allein der Advokaten, sondern auch der Räthe in den sämmtlichen Justizcollegien"; alle und jede derselben, welche sich dergleichen Vergehen schuldig machten, sollten außer der Kassation noch mit mehrmonatlichem Festungsarrest belegt werden (11. Sept. 1776).

Hiermit beschritt der König, um die Schäden der Justiz zu heilen, den Weg der Strafgesetzgebung gegen pflichtwidrig handelnde Beamten. Es lag darin das naturgemäße Korrelat des Axioms, daß der Landesherr sich des Eingreifens in den sachlichen Gang der Rechtsstreite zu enthalten habe: konnte der König nicht mehr ändern, was seine Richter durch ihre Richtersprüche sündigten, so blieb nur übrig, diejenigen Richter, welche sich so verfehlten, persönlich wegen ihrer Verfehlungen strafbar zu machen. Schon der Codex Fridericianus hatte den Richtern, welche „sich bewegen lassen, die Justiz zu verkaufen oder eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen", nach vorheriger genauer Untersuchung im Falle sich ergebender Bestechung infame Kassation angedroht, wobei sich der König aber „ausdrücklich vorbehielt, nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände den Richter mit Leib- und wohl gar mit Lebensstrafe zu belegen". Jetzt nach vollständigem Durchbruche der Theorie von der Unstatthaftigkeit der Machtsprüche sah sich der König gedrängt, die Zügel der Strafjustiz noch schärfer anzuziehen. Ja, als er ein Jahr später fand, „daß die Prozesse wieder anfingen, gar sehr zu trainiren", fügte er (23. Juli 1777) dem „neuen Strafgesetz" des letztvergangenen Jahres noch eine neue Strafprozeßvorschrift von großer Tragweite

hinzu. Sie lautete: „Wenn die Richter dennoch fortfahren zu verschleppen, so werde einen dergleichen Richter, ohne erst eine weitläufige Untersuchung anzustellen, sofort cassiren und nach der Festung schicken, um ein Exempel zu statuiren". Das war die Inanspruchnahme einer eigenen königlichen Strafgerichtsbarkeit auf Grund eigener königlicher Information. Zwar verstieß das gegen die bisher bestandenen Prozeßvorschriften; denn die Vorbereitung der Strafurtheile durch Untersuchung und rechtliche Begutachtung gehörte vor die Gerichte; aber wenn es der Verfassung gemäß war, daß ausschließlich der König das Strafurtheil sprach, so konnte es nicht wider die Verfassung sein, daß er auch das Untersuchungsverfahren in seine Hand nahm. Jedenfalls hatte der König ganz unabhängig vom Prozesse Arnold, und ehe dieser Prozeß an ihn gelangte, als allgemeinen Rechtssatz kundgegeben, daß säumige, wieviel mehr noch parteiische und ungerechte Richter vor ihm als ihrem Strafrichter zu stehen und von ihm Kassation und Festung als ihre Strafe zu erwarten hätten.

Zwei Jahre nach diesem Vorgange brachte der Müller Arnold aus Pomerzig protokollarisch eine Supplik im Potsdamer Schlosse an, auf welche hin andern Tages (22. August 1779) der König „eine unparteiische Kommission" in der Person eines Obersten und eines von der Küstriner Regierung auszuwählenden Rathes zur Untersuchung der Beschwerde Arnold's bestellte. Es handelte sich um einen Civilprozeß oder richtiger um drei Civilprozesse. Der Müller, Erbpächter des Grafen Schmettau, war seit 1773 mit seinem Pachtzins rückständig geblieben und im Jahre 1778 auf dem Subhastationswege des Besitzes der Mühle entsetzt, obwohl er sich darauf berief, daß ihm ein Gutsnachbar, der Landrath v. Gersdorff, durch Anlage eines Karpfenteiches seit 1770 das Mühlwasser und damit seinen Verdienst entzogen habe. Dieser Prozeß spielte beim zuständigen Patrimonialrichter in Pomerzig; er endete mit dem Verkaufe der Mühle an einen Meistbieter. Eine Klage des Müllers gegen den Grafen Schmettau, in welcher Schutz gegen das Vorgehen des Landraths v. Gersdorff verlangt wurde, wies das zuständige Obergericht, die Regierung zu Küstrin, ab. Damit erledigte sich der zweite Prozeß. Ebensowenig hatte eine Beschwerde der Arnold'schen Eheleute bei der Regierung zu Küstrin gegen das Verfahren des Subhastationsrichters Erfolg. In dieser Lage der Sache wandte sich (April oder Anfang

Mai 1779) die Ehefrau Arnold an den König und bat um eine militärische Kommission, hauptsächlich gegen den Landrath v. Gersdorff. Diese Supplik ging ohne Verfügung aus dem Kabinet an den Minister von Münchhausen, und es wurde von demselben nach erfordertem Bericht der Küstriner Regierung die Supplikantin zur Ruhe verwiesen. Gleiches geschah auf eine Supplik der Ehefrau an den Großkanzler. Das bestimmte den Müller die Supplik im Potsdamer Schlosse, wie oben erwähnt, zu wiederholen. Die auf den Kabinetsbefehl vom 22. August in Thätigkeit getretenen Kommissare berichteten verschieden an den König; der Oberst gab dem Müller Recht, der Kommissar der Regierung, welchem die letztere sich anschloß, verlangte, daß der Müller auf den Rechtsweg gegen den Landrath v. Gersdorff verwiesen werde. Der König forderte darauf durch Reskripte vom 27. und 29. September sowohl das Justizdepartement als die Regierung auf, den Müller klaglos zu stellen und dessen Beschwerden abzuhelfen; dabei gab er sehr unverhohlen kund, daß „hart, höchst ungerecht und unverantwortlich gegen den Müller verfahren" sei, und er drohte den Regierungsräthen, „er werde sie alle zum Teufel jagen"; denn sie seien „nicht das Brod werth". Auf das königliche Reskript veranlaßte die Regierung den Müller, gegen den Landrath v. Gersdorff eine Klage anzustrengen. Arnold ging hierauf ein. So entwickelte sich ein dritter Civilprozeß in dieser Angelegenheit. Es erfolgte ein Erkenntniß der Regierung vom 28. Oktober, welches die Klage Arnold's als unbegründet abwies. Dagegen appellirten die Eheleute Arnold an das Kammergericht, riefen aber gleichzeitig — anscheinend unter Verschweigung des anhängig gemachten neuen Civilprozesses und der eingelegten Appellation — wiederum in einer Supplik die Hülfe des Königs an. Die Supplik hatte einen Kabinetsbefehl vom 21. November zur Folge, welcher der Regierung gemeinschaftlich mit der Küstriner Domänenkammer aufgab, „diese Sache nunmehr nach Recht und Billigkeit abzumachen", da Arnold „den weitläufigen Prozeß, in welchem er sich von Neuem einlassen solle, nicht auszuhalten im Stande sei". Regierung und Domänenkammer zeigten hierauf pflichtmäßig an, die Sache liege beim Kammergericht zur Entscheidung. Das bestimmte den König, dem Kammergericht anzubefehlen, „ganz kurz und ohne soviel Weitläufigkeiten die Sache auszumachen" und, wie dies geschehen, „forderſamst zu berichten" (28. November). Am 9. Dezember bestätigte das

Kammergericht die Küstriner Sentenz; Arnold hatte also auch diesen dritten Prozeß verloren, vorläufig jedoch nur in zweiter Instanz; es blieb ihm die Berufung an das Tribunal.

Bis hierher war das Eingreifen des Königs durch Kabinetsreskripte in die vor verschiedenen Civilgerichten theils erledigte, theils noch schwebende Angelegenheit der Eheleute Arnold ein rein formales gewesen; er hatte sich durch Kommissare Bericht über die Sachlage erstatten lassen, er hatte die Prüfung der Beschwerden des Müllers angeordnet, er hatte thunlichste Beschleunigung des Verfahrens befohlen, er hatte — durch ein offensichtlich ob- et subrepticie erschlichenes Reskript — Regierung und Kammer zu Küstrin als gemeinsame Instanz zu rechtlicher und billiger Erledigung der Arnold'schen Beschwerden bestimmt, ja, er hatte sogar in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gegeben, wie seiner Meinung nach von Rechtswegen zu entscheiden sei. Ein solches Eingreifen durch Kabinetsreskripte entsprach langjähriger Uebung; wir wissen, wieviel die preußischen Herrscher über die Unmasse der an sie gelangenden Suppliken und wieviel die preußischen Gerichte über die Unmasse der an sie gelangenden „conträren Reskripte" seit Menschenaltern klagten. Die Entwickelung der Angelegenheit des Müllers Arnold, soweit wir sie bis jetzt verfolgt haben, giebt ein getreues Spiegelbild, wie das Verhältniß der Kabinetsreskripte zum gerichtlichen Prozeßgang sich im einzelnen Falle zu gestalten pflegte; sie wird nur verständlich, wenn man die Geschichte des Supplikenwesens kennt. Einen „Machtspruch" enthielt keines der bis dahin im Interesse Arnold's erlassenen Kabinetsreskripte; denn materiell hatte der König keine zu Gunsten Arnold's sprechende Entscheidung getroffen; er hatte nur die gerichtlichen Entscheidungen scharf getadelt. Alles, was geschehen war, ließ sich immerhin als Ausfluß des königlichen Oberaufsichtsrechts über die Justizverwaltung betrachten; auf Ausübung dieses Rechtes hatte der König, als er sich zum Prinzipe der Unstatthaftigkeit von Machtsprüchen bekannte, nimmermehr verzichten wollen. Das waren in seinen Augen sehr mit Recht völlig verschiedene Dinge. Der Gedanke, daß die Kabinetsreskripte an die Küstriner Regierung, an das Justizdepartement und an das Kammergericht dem 1772 feierlich verkündeten „ersten Verfassungsgrundsatze" widersprächen, daß „letztinstanzliche Gerichtserkenntnisse keiner weitern Erörterung zu unterwerfen seien", und daß „Wir selbst keine Entscheidungen geben, so die Kraft einer richter-

lichen Sentenz haben", kam dem Könige bei Erlaß jener Reskripte in keiner Weise. Bekannte er doch neun Tage nach Erlaß des ersten dieser Reskripte Supplikanten gegenüber, welche mit ihrem Gutsherrn um eine Gutsgerechtigkeit stritten, daß er sich, „so dringend auch ihre Beschwerden seien, einer unmittelbaren Entscheidung nicht anmaßen könne, noch wolle, vielmehr nach seinen bekannten Prinzipien diese Parteisache dem rechtlichen und ökonomischen Ermessen der Kammer überlasse".

Gerade diese bekannten Prinzipien leiteten nun den König bei seinem weitern Vorgehen in der Arnold'schen Sache. Hätte diese Sache dreißig Jahre früher gespielt, so wäre der König sicher nicht zurückgeschreckt, wie im Falle des Halberstädter Bauern vom Jahre 1748, das kammergerichtliche Erkenntniß „kraft landesherrlicher Autorität gänzlich aufzuheben und besagten Arnold beim Genusse seiner Mühle zu schützen". Aber weil er sich dieses früher anerkannten königlichen Machtspruchsrechtes feierlich und aus innerster Ueberzeugung neuerdings entäußert, weil er seine Gerichte hingestellt hatte, auf daß sie in seinem Namen und statt seiner erkennen sollten, wie er als gerechter Richter würde erkannt haben, eben deshalb verletzte ihn das seiner Meinung nach so durchaus ungerechte Erkenntniß des Kammergerichts und der Küstriner Regierung auf's Tiefste, und er faßte seinen ganzen Groll in die bezeichnenden Worte zusammen: „Meinen Namen cruel mißbraucht!" Niemand weiß, welch' inneren Seelenkampf dem Könige die Entscheidung kostete, auch in diesem Falle vermeintlichen schreiendsten Unrechts seinen „bekannten Prinzipien" treu zu bleiben. Daß er aber nichts anders beabsichtigte, als an diesen Principien festzuhalten, dafür legt nicht blos das eben mitgetheilte Reskript vom 31. August 1779, welches während des Prozesses Arnold erging, Zeugniß ab, sondern vor Allem ein wenige Monate nach Erledigung des Prozesses Arnold in einer Erbschaftssache dem Minister Münchhausen zugegangenes Reskript vom 4. Juli 1780, welches besagt: „Ich bin weit entfernt Mich einer unmittelbaren Entscheidung anzumaaßen; dies würde ein Machtspruch sein, und Ihr wißt, daß ich solche verabscheue". Es legt auch ferner dafür das Verfahren Zeugniß ab, welches Friedrich in der Arnold'schen Sache weiter einschlug.

Stand der König, wie er annahm, dem kammergerichtlichen Erkenntnisse, soweit es einen Civilprozeß entschied, mit gebundenen Händen

gegenüber, weil er „die Machtsprüche verabscheute", so warf sich doch die Frage auf, ob die der Meinung des Königs nach ungerechten, parteiischen Richter, welche den reichen Edelmann bevorzugt, den armen Landmann geschädigt hatten, nicht im Strafwege verantwortlich zu machen seien. Das „neue Strafgesetz" von 1776 und die neue Strafprozeßvorschrift von 1777 schienen wie für diesen Fall geschaffen.

Demgemäß reihte sich an das kammergerichtliche Erkenntniß vom 9. Dezember 1779 der Befehl des Königs vom 10. Dezember, andern Tages solle vor ihm der Großkanzler mit den betheiligten drei Kammergerichtsräthen auf dem Schlosse erscheinen. Das war der erste Schritt zu dem auf „Kassation" der schuldigen Richter „ohne weitläufige Untersuchung" (V. O. v. 23. Juli 1777) hinzielenden Kriminalverfahren. In diesem Verfahren erfolgte schließlich das auf Kassation lautende Immediaturtheil des Königs, welches man als den im Prozesse des Müllers Arnold gefällten Machtspruch und zwar als einen der schlimmsten Machtsprüche in der Geschichte der preußischen Justiz hinzustellen gewohnt ist.

In einem etwas anderen Lichte würde schon dieses Immediaturtheil erscheinen, wenn man es überall nicht als einen in der Civilprozeßsache des Müllers Arnold gegen den Landrath v. Gersdorff, sondern correct als einen in der Strafsache gegen die betheiligten Richter, den Kammergerichtsrath Ransleben und seine Mitbeschuldigten, gethanen Spruch gekennzeichnet hätte. Nicht im Prozesse Arnold erging der Spruch, sondern im Prozesse Ransleben und Genossen. Um den Spruch richtig zu beurtheilen, muß also lediglich die Frage untersucht werden, ob in diesem Strafprozesse gegen die damals bestehenden strafgesetzlichen und strafprozessualischen Normen gefehlt ist. Hierauf ist in der Hauptsache jedenfalls mit einem Nein zu antworten, wenngleich materiell der Spruch des Königs an Stelle einer vermeintlichen Ungerechtigkeit eine viel größere wirkliche Ungerechtigkeit setzte.

Ob ein Richter wegen strafwürdigen, dienstlichen Verhaltens zu kassiren sei, darüber entschied der König; denn ihm stand verfassungsmäßig das Bestätigungsrecht bezüglich des vom Gericht vorzuschlagenden Erkenntnisses zu, auch unbestritten das Schärfungsrecht. Schlug das Gericht ein freisprechendes Erkenntniß vor, so konnte gleichwohl der König auf Verurtheilung erkennen. Nach den Verordnungen von 1776 und 1777 war nicht einmal die vorherige gerichtliche Untersuchung und die vorherige Einziehung eines gerichtlichen

Gutachtens geboten. Gleichwohl kam es im Falle Ransleben zu solcher Untersuchung und Begutachtung. Der König verhörte persönlich die seiner Meinung nach schuldigen Richter. Das Vergehen, welches er an ihnen fand, war „höchste Ungerechtigkeit"; daraufhin inquirirte er im Verhöre vom 11. Dezember („Kann man einem Müller, der kein Wasser hat, die Mühle nehmen, weil er keine Pacht bezahlt hat? Ist das gerecht? Wurde mit Nein beantwortet"). Auf dieses Verhör hin wäre der König ohne Weiteres in der Lage gewesen, gemäß der V. O. vom September 1777 selbst das Urtheil zu sprechen. Er wandte sich aber an Zedlitz als den Minister des Kriminaldepartements mit der Auflage, durch das Kriminalkolleg „nach der Schärfe der Gesetze und zum mindesten auf Kassation und Festungshaft unter Schuldigsprechung zu voller Entschädigung des Arnold" das Urtheil sprechen zu lassen. Das Kriminalkolleg (der Kriminalsenat des Kammergerichts) verstand diesen Auftrag dahin, daß es „die Untersuchung instruiren und sodann darüber gutachtlichen Bericht abstatten solle"; es behandelte also die Sache wie jeden anderen ihm überwiesenen Strafprozeß und berichtete freimüthigst nach gründlicher Prüfung der Aktenlage und mit besonderer Betonung, daß ja die dritte Instanz im Civilverfahren noch gar nicht gesprochen habe, es falle den Inkulpaten nichts Strafwürdiges, namentlich keine vorsätzliche Ungerechtigkeit zur Last. Ebenso äußerte sich der Minister Zedlitz; der König verlangte aber von ihm Abfassung des befohlenen Strafurtheils; auf wiederholten ablehnenden Bericht erfolgte die Antwort: „Wenn sie (Zedlitz und die Räthe des Kriminalsenates) also nicht sprechen wollen, so thu ich es und spreche das Urtheil nachstehendermaßen". Das Urtheil lautete auf Freisprechung der in ihrem Votum unparteilich gewesenen Minderheit des Kollegiums, aber auf Kassation der anderen Richter und auf einjährige Festungsstrafe mit dem Befehl an die Verurtheilten, Arnold allen Schaden zu bezahlen und denselben völlig in integrum zu restituiren.

Mit Hülfe seiner oberststrafrichterlichen Gewalt hatte der König dasselbe erreicht, was er durch einen das kammergerichtliche Civilerkenntniß vernichtenden Machtspruch erreicht haben würde. Durch die gewaltsame Wiedereinsetzung des Müllers in den Besitz seiner rechtmäßig an Dritte veräußerten Mühle wurde das den Gesetzen an sich nicht widersprechende Strafurtheil in seinem Effekte zu einem Machtspruche in einer anhängigen Civilprozeßsache. Nebenher ging

die auf des Königs einseitige Ueberzeugung gestützte Verurtheilung der Richter, welche anscheinend nach bestem Wissen und Gewissen ihres Amtes gewaltet hatten. Hierin lag der Kernpunkt des ganzen Verfahrens und der Fehlgriff, welchen der König that: er erklärte diejenigen für ungerechte Richter, welche anders entschieden, als es seiner persönlichen Auffassung nach dem Rechte entsprach. So schloß, wenngleich aus besten, edelsten Motiven, der königliche Urtheilsspruch selbst die größte Ungerechtigkeit in sich, deren Friedrich sich schuldig gemacht hat. Dazu kam die am Tage des Verhörs vom 11. Dezember Angesichts der erschienenen Räthe in barschesten Worten erfolgte Dienstentlassung des Großkanzlers Fürst.

So wurde der Prozeß Arnold zugleich der Anlaß, den schlesischen Justizminister von Carmer zum Großkanzler zu berufen. In einem Konvolute ungehefteter von Carmer herstammender Papiere des Justizministeriums habe ich ein höchst denkwürdiges, bislang völlig unbekannt gebliebenes Schriftstück gefunden. Es ist eine von Friedrich dem Großen unmittelbar *vor* Abfassung seines Urtheilsspruches diktirte Ordre, in welcher dem neuen Großkanzler seine Instruktionen ertheilt werden, und zwar in einer Ausführlichkeit, wie man sie sonst bei Ordres des großen Königs wenig findet. Der Faden, welcher sich durch die ganze Ordre hinzieht, ist der Arnold'sche Prozeß. Unter Anderm heißt es: „Ist es wohl möglich, daß die Bauern in ihren Klagen oft Unrecht haben, und daß sie auch offen durch advocaten und andere Leute des Eigen Nutzes wegen zum Prozeß aufgewiegelt werden. Aber wenn zehn Bauern gegen zehn Edelleute Prozesse führen, und erstere verlieren alle Zehne, dann trauen Seine Majestät der Sache nicht, und ist wahrscheinlich, daß die Richter von den Edelleuten corrumpiret sind. Denn der Bauer ist arm und kan nicht viel geben. Dagegen der Edelmann kan das eher thun und dadurch suchet er die Advokaten und Richter zu gewinnen und auf seiner Seite zu bringen, und solchergestalt geschieht es, daß die Bauern, wenn ihre Sachen noch so juste sind, dennoch mehrentheils Unrecht kriegen." In Verbindung hiermit wird die Nothwendigkeit gebracht, den Prozeß zu reformiren, unparteiische Richter einzusetzen und der ungerechten Richter Bestrafung, welche „dem Könige nur zu überlassen sei", eifrigst zu betreiben. Kein großer Schritt weiter war es, daß zufolge dieser Ordre Carmer bald mit Hülfe seines Svarez die Wiederinangriffnahme einer großen Gesetzeskodifikation vorschlug.

Unter den bedeutungsvollen Sätzen aber, welche diese Kodifikation als Ausdruck der modernen Rechtsüberzeugung anläßlich des Arnold'schen Prozesses auf ihre Fahne schrieb, standen in vorderster Reihe: 1. Beamte sind nur entlaßbar durch gerichtliches Urtheil, 2. dem Könige steht das Recht der Strafmilderung, nicht der Strafschärfung zu, 3. Machtsprüche sind unstatthaft.

Daß an der Aufnahme dieser Sätze, namentlich des letztern derselben, fast die ganze Reformarbeit Carmer's und Svarez' gescheitert wäre, weiß Jedermann, welchem der Entwicklungsgang unseres Preußischen Allgemeinen Landrechts bekannt ist.

Sie bis zur Schwelle dieses Landrechts zu führen, habe ich als die Aufgabe dieser meiner Vorträge betrachtet.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin W.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin

W., Mohrenstraße 13/14.

Neuere Erscheinungen.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts in besonderer Beziehung auf das Preußische Recht mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts. Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgegeben von Rassow, Reichsgerichtsrath, und Künzel, Geh. Ober-Justizrath ꝛc. **Vierte Folge. III. Jahrgang** (1889). (Der ganzen Reihe XXXIII. Jahrgang.) Heft 1—5. Subscriptionspreis M. 14,—. Nach vollständigem Erscheinen M. 16,—.

Bernhardi. — Anleitung des Referendars beim Eintritt in die preußische Gerichtspraxis. Mit Anhang: Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. Von H. Bernhardi, Staatsanwalt. 1887. 48 S. Cartonnirt M. —,80.

Birkmeyer. — Zusammenstellung der gesammten bis jetzt zur Reichs-Civilprozeßordnung erschienenen Literatur, geordnet nach der Reihenfolge der Gesetzes-Paragraphen. Von Professor Dr. Birkmeyer. 1884. V u. 59 S. gr. 8. Geheftet M. 1,20.

Daubenspeck. — Referat, Votum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst von Daubenspeck, Reichsgerichtsrath. 1888. Dritte vermehrte u. verbesserte Auflage. VIII u. 238 S. Cart. M. 3,50.

Jäckel. — Die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts systematisch dargestellt von Dr. Paul Jäckel, Oberlandesgerichtsrath. 1889. Zweite neubearb. Auflage. VIII u. 256 S. gr. 8°. Geheftet M. 4,50.

——— **Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien.** (Gesetz vom 13. Juli 1883.) **Textausgabe** mit Einleitung, Parallelstellen, Kostengesetz, nebst Ministerialverfügungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Paul Jäckel. 1886. Achter Abdr. V u. 125 S. Cart. M. 1,—.

——— **Ausgabe mit einem ausführlichen Kommentar in Anmer**kungen von Dr. Paul Jäckel, Richter am Kgl. Landgericht I. zu Berlin (jetzt Oberlandesgerichtsrath in Posen). 1885. Zweite neu bearbeitete Auflage 38½ Bog. 8°. Geheftet M. 11,—. Gebunden M. 13,—.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geh. Ober-Justizrath ꝛc. Achter Band. 1889. VIII u. 295 S. gr. 8°. Geheftet M. 5,—. Gebunden M. 6,20.

Jörs. — Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik. Von Paul Jörs, Professor in Kiel. Erster Teil: Bis auf die Catonen. 1888. XII u. 313 S. Lex. 8°. Geheftet M. 7,—.

H. Meyer. — Anleitung zur Prozeßpraxis nach der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in Beispielen an Rechtsfällen. Von Herm. Meyer, Oberlandesgerichtsrath. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage (in der Reihe der Abdrücke der neunte). 1888. XII u. 415 S. 8°. Geheftet M. 6,—. Gebunden M. 7,—.

Mügel. — Das Rheinische Grundbuchrecht. Gesetz vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Mit einer Einleitung und Anmerkungen und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen herausgegeben von Oscar Mügel, Gerichtsassessor (jetzt Amtsrichter). 1889. VIII u. 344 S. 8°. Geheftet M. 5,—.

Olshausen. — Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst einem Anhang, enthaltend Reichs-Straf-Nebengesetze sowie Vorschriften über Zuständigkeit ꝛc. **Textausgabe** mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Justus Olshausen, Kammergerichtsrath. Dritte vermehrte Auflage. Mit einem Nachtrag, enthaltend die Veränderungen vom April 1888. 16¾ Bogen. Cartonnirt M. 1,—.

Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Kammergerichtsrath. 1889. Dritte umgearbeitete Auflage. Lief. 1—4. (Bog. 1—45.) M. 13,50.
Die Fortsetzung des Werkes ist in Bälde zu erwarten.

—— Grundriß zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Königl. Forstakademie zu Eberswalde. Heft 1: Gerichtsverfassung und Prozeß. 1889. XII u. 163 S. 8°. Geheftet M. 2,—.

Pollock. — Das Recht des Grundbesitzes in England von Sir Frederick Pollock Bart., L.L.D., Professor a. d. Universität Oxford etc., übersetzt von Dr. jur. Ernst Schuster. 1889. Xu. 280 S. 8°. Geh. M. 5,—.

Riehl. — Ueber die materiell rechtlichen Voraussetzungen des Pfändungspfandrechts. Von J. Riehl, Gerichtsassessor. 1888. 80 S. gr. 8°. Geheftet M. 1,20.

Schuster. — Die bürgerliche Rechtspflege in England Mit einem Vorwort von Dr. Rudolf Gneist. 1887. XXXII u. 332 S. gr. 8°. Geheftet M. 7,—. Gebunden M. 8,25.

Simonson. — Die Ausbildung der Referendarien bei kleineren Amtsgerichten. Nach Erfahrungen aus der Praxis von A. Simonson, Amtsrichter in Luckenwalde. 1888. 44 S. 8°. Geheftet M. 0,60.

Simonson. — Der Begriff des „Vortheils" und seine Stellung im Deutschen Strafrecht. Von A. Simonson, Amtsrichter in Luckenwalde. 1889. 96 S. 8°. Geheftet M. 1,50.

Späing. — Französisches und Englisches Handelsrecht im Anschluß an das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Von W. Späing, Amtsrichter in Berlin. 1888. VIII u. 538 S. 8. Geheftet M. 8,—. Gebunden M. 9,—.

Strützki und Genzmer. — Leitfaden des Preußischen Rechts für Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes, insbesondere für Justizanwärter bearbeitet von Ed. Strützki, Kgl. Kammergerichtsrat 2c., und St. Genzmer, Kgl. Landrat. Zweite umgearbeitete Auflage. 1888. 65 Bog. gr. 8°. Geheftet M. 18,—. Gebunden M. 20,—.

Ueber Proberelationen. Eine Mittheilung aus der Justizprüfungskommission. 1888. 60 S. gr. 8°. Geheftet M. 1,—.

G. v. Wilmowski. — Deutsche Reichs-Konkursordnung erläutert von Dr. G. v. Wilmowski, Geh. Justizrath. 1889. Vierte verbesserte Auflage. Lief. 1 u. 2. Geheftet M. 6,—.
(Vollständig Oktober 1889.)

G. v. Wilmowski und M. Levy. — Handausgabe der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich auf der Grundlage ihres Kommentars nebst einem Anhang, enthaltend die Kostengesetze, bearbeitet von Geh. Justizrath Dr. G. v. Wilmowski u. Justizrath M. Levy, Rechtsanwälten beim Kammergericht. 1889. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. VIII u. 500 S. 8°. Geheftet M. 6,—. Gebunden M. 7,—.

G. v. Wilmowski und M. Levy. — Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Mit Kommentar in Anmerkungen herausgegeben von Geh. Justizrath Dr. G. v. Wilmowski u. Justizrath M. Levy, Rechtsanwälten beim Kammergericht zu Berlin. 1889. Fünfte verbesserte Auflage. 85 Bog. Lex. 8°. 2 Bände. Geheftet M. 25,—. Gebunden M. 30,—.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin

W., Mohrenstraße 13/14.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin W.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE OCT '64 H
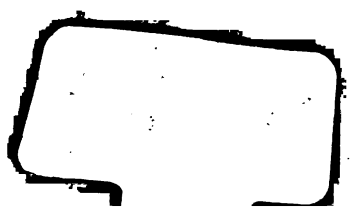
1-46178